Rechtswissenschaft.
1085
3 1761 07132183 0

Ex libris
universitatis
albertaensis

The Library of the
Juridisch-Politischer
Leseverein, Vienna

1095

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

Rutherford Library,
University of Alberta

Darstellung

der

Rechte und Pflichten

der

Vormünder, Curatoren, Vormundschafts- und Curatels-Behörden.

Von

Franz Xaver Joseph Fidelis Nippel,

k. k. Landrath.

Linz, 1825.

Im Verlage der k. k. priv. akademischen Kunst-, Musik- und Buchhandlung.

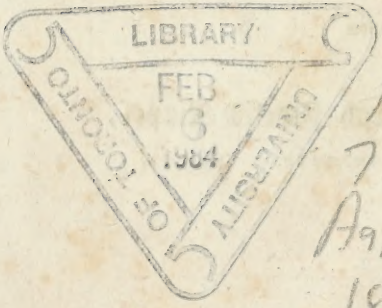

HV
731
A9N52
1825

LIBRARY
UNIVERSITY OF ALBERTA

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

§. 1. Hülfloser Zustand derjenigen, welche ihren Rechten nicht vorzustehen vermögen, im außerbürgerlichen Zustande. §. 2. Sorgfalt der Staatsverwaltung für dieselben. §. 3. Benennung derjenigen Personen, welchen die Sorgfalt für diese Personen anvertraut ist, und Unterschied zwischen Vormündern und Curatoren. §. 4. Eintheilung des gegenwärtigen Werkes. §. 5. Literatur in Ansehung des behandelten Gegenstandes. §. 6. Quellen, aus denen diese Abhandlung geschöpft ist.

I. Hauptstück.

Von Bestellung der Vormünder.

I. Abschnitt.

Wann ein Vormund zu bestellen sey.

§. 7. Allgemeine Regel mit Anwendung auf uneheliche Kinder. §. 8. Welche Kinder unter die unehelichen Kinder gerechnet werden. §. 9. Wann Kindern von ledigen Personen ein Vormund zu bestellen sey. §. 10. Besondere Vorschrift in Ansehung der Kinder, die in Findel- oder Waisenhäusern sich befinden. §. 11. Wann den Kindern, die aus einer ungültigen Ehe erzeugt worden sind, ein Vormund beyzugeben sey. §. 12. Bestellung eines Vormundes für Kinder, die von einer Gattinn aus einem unehelichen Beyschlafe geboren werden; §. 13. oder für solche, die von Witwen zur Welt gebracht werden. §. 14. Bestellung eines Vormundes nach dem Tode des Vaters; §. 15. oder bey dem Verluste der väterlichen Gewalt, und zwar insbesondere, §. 16. wenn der Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; §. 17. wenn er als Verschwender erklärt wird; §. 18. wenn er Verbrechens halber bestraft wird; §. 19. wenn er eigenmächtig auswandert; §. 20. wenn er über ein Jahr abwesend ist; §. 21. wenn er die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder vernachlässiget. §. 22. Bey Mißhandlung seiner Kinder. §. 23. Ob bey einer Trennung oder Scheidung der Vater die väterliche Gewalt behalte.

II. Abschnitt.

Wer den Vormund zu bestellen habe.

§. 24. Das vormundschaftliche Amt kann nur nach einem gerichtlichen Auftrage angetreten werden. §. 25. Allgemeine Regel über die Competenz des Gerichtsstandes, der einen solchen Auftrag zu ertheilen

*

2151326

hat. §. 26. Welches Gericht zur Aufstellung eines Vormundes über die von einer ledigen Weibsperson gebornen Kinder competent sey? §. 27. Vorige Regel erstreckt sich auf uneheliche Kinder, deren Mutter dem adeligen oder Militärgerichte untersteht. §. 28. Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen unehelichen Kinder, deren Mutter der ottomanischen Pforte unterthänig ist. §. 29. Welches Gericht Vormundschaftsbehörde der aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder sey. §. 30. Diese Vorschrift erstreckt sich auf Kinder, die zwar aus einer Ehe, jedoch ohne Zeugung des Ehemannes geboren sind. §. 31. Welches Gericht der Vormund über die von einer Witwe gebornen Kinder zu bestellen habe. §. 32. Vormundschaftsbehörde über jene eheliche verwaiseten Kinder, wovon einige unter der Obsorge des Waisen- und Findelhauses stehen, die andern aber nicht. §. 33. Vormundschaftsbehörde für die ehelichen Kinder überhaupt. §. 34. Welche Personen unter das judicium delegatum militare mixtum gehören. §. 35. Welche unter die Gerichtsbarkeit der Regiments-Gerichte. §. 36. Wenn die Regiments-Gerichte die vormundschaftliche Obsorge dem judicium delegatum militare mixtum und welchem abzutreten haben. §. 37. Bey allen übrigen §§. 33 — 35 nicht aufgeführten Personen treten die Ortsgerichte in Wirksamkeit. §. 38. Welche Obrigkeit ist Vormundschaftsbehörde der Kinder eines unadeligen Besitzers, einer ständischen Gülte, mit der keine Jurisdiction verbunden ist, an jenen Orten, wo kein Magistrat, oder allgemeines Ortsgericht bestehet? §. 39. Aufstellung eines Vormundes über einen ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Unterthan. §. 40. Wer den Vormund zu bestellen habe, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergmanns-Entität begriffen ist. §. 41. Vorsicht, damit das Gericht schnell zur Kenntniß der Fälle gelange, in welchen ein Vormund zu bestellen ist.

III. Abschnitt.

Wer als Vormund aufzustellen sey.

§. 42. Die Bestellung eines Vormundes liegt nicht ganz in der Willkühr des Gerichtes. §. 43. Untauglichkeit zu einer Vormundschaft und derselben Arten. §. 44. Welche Personen für alle Fälle zu einer Vormundschaft untauglich sind. §. 45. Welche der Regel nach von allen Vormundschaften ausgeschlossen sind. §. 46. Ursachen, aus welchen Jemand zu einer bestimmten Vormundschaft nicht zugelassen werden kann. §. 47. Welche Personen nur der Regel nach von einer bestimmten Vormundschaft ausgeschlossen sind. §. 48. Ob unter obige Ausschließungs-Ursachen auch Religions-Verschiedenheit zu zählen sey. §. 49. Pflicht des bestellten Vormundes, seine Untauglichkeit dem Gerichte anzuzeigen. §. 50. Ob die Unwissenheit des Vormundes hier einen Entschuldigungsgrund ausmache. §. 51. Wem die Vormundschaft vor allen andern übertragen werden muß. §. 52. Ob die von dem Vater geschehene Bestellung eines Vormundes die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Testamentes haben müsse. §. 53. Ob die Bestellung gültig sey, wenn sie in einem, wegen Mangel an gesetzlicher Förmlichkeit, ungültigen Testamente vorkömmt. §. 54. Ob die von dem Vater geschehene Bestellung eines Vormundes, dessen eigene Großjährigkeit, oder wenigstens Testamentsfähigkeit vorausseße. §. 55. Der Mutter steht das Recht, einen Vormund zu bestellen, nicht zu; Wirkung einer solchen Bestellung. §. 56. Was Rechtens sey, wenn der Vater Jemanden bloß zum Curator über das Vermögen seiner Kinder ernennet; §. 57. oder, wenn er einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen bestellet; §. 58. oder, wenn er mehrere Vormünder für ein und das nähmliche Kind ernennet. §. 59. Wem die Vormundschaft zu übertragen sey, wenn der Vater überhaupt keinen, oder keinen fähigen Vormund ernennet hat. §. 60. Wenn die Bestellung von dem Gutbefinden des Gerichtes abhänge, und welche Rücksichten dasselbe dabey zu nehmen habe. §. 61. Besondere

Vorschrift in Ansehung des Bauernstandes. §. 62. Verpflichtung des bestellten Vormundes, die Vormundschaft zu übernehmen. §. 63. Freywillige Entschuldigungs-Ursachen. §. 64. Welche Kinder in die Zahl derjenigen eingerechnet werden, welche von der Übernahme der Vormundschaft befreyen. §. 65. Wie der Auftrag zu geschehen habe. §. 66. Pflicht, dem Auftrage nachzukommen, und den vormundschaftlichen Verfügungen überhaupt zu gehorchen. §. 67. Rechtsmittel dagegen. §. 68. Folge der Außerachtlassung des vorgeschriebenen Termins.

IV. Abschnitt.

Besondere Vorschriften bey Bestellung zu einem Vormunde.

§. 69. Angelobung. §. 70. Ausfertigung einer Urkunde hierüber. §. 71. Welche Personen von der Pflicht der Angelobung befreyt sind. §. 72. Aufstellung eines Mitvormundes. §. 73. Auch demselben ist eine Beglaubigungs-Urkunde einzuhändigen.

II. Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder und der Vormundschaftsbehörden bey Führung der Vormundschaft.

I. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder.

§. 74. Object des vormundschaftlichen Wirkungskreises.

I. Abtheilung.

Rechte und Pflichten in Ansehung der Person des Minderjährigen.

§. 75. Die Rechte des Vormundes haben keine solche Ausdehnung, wie die des Vaters. §. 76. Allgemeine Regel. §. 77 und 78. Rechte des Vormundes, wenn die Mutter des Minderjährigen noch am Leben ist. §. 79. Wenn dem Minderjährigen die mütterliche Obsorge nicht zu Statten kömmt. §. 80. Wie vielfach die Erziehung sey. §. 81. Pflicht des Vormundes, seine Mündel impfen zu lassen. §. 82. Pflicht desselben, ihnen in Krankheitsfällen den medicinischen Beystand zu verschaffen. §. 83. Vor Genäschigkeit zu warnen. §. 84. Das Tragen der Mieder ist nicht zu gestatten. §. 85. die fleischliche Wollust hintan zu halten. §. 86. Vorsicht, daß sie sich nicht an gefährlichen Orten allein überlassen werden. §. 87. Bestrafung des Vormundes bey Mißhandlungen. §. 88. Technische Erziehung, mit besonderer Rücksicht auf die Standeswahl des Minderjährigen. §. 89. Schulunterricht. §. 90. Welche Mündel zum Studieren nicht angehalten werden sollen. §. 91. Moralische Erziehung. §. 92. Erziehung in einer bestimmten Religion. §. 93. Bestrafung des Mündels wegen Ungehorsam und andern Vergehungen. §. 94. Aufwand zum Behufe der Erziehung, woher er genommen werde, und wer denselben zu bestimmen habe. §. 95. Wie, wenn die jährlichen Einkünfte zur Bestreitung des nöthigen Aufwandes nicht hinreichen. §. 96. Wenn das Hauptvermögen noch angegriffen werden könne. §. 97 und 98. Woher der nöthige Aufwand zu bestreiten sey, wenn der Mündel kein Vermögen besitzt. §. 99. Insbesondere bey Waisen, deren Väter in Militärdiensten gestanden sind.

II. Abtheilung.

Rechte und Pflichten der Vormünder in Bezug auf das Vermögen des Minderjährigen.

§. 100. Allgemeine Vorschrift, Verantwortlichkeit des Vormundes. §. 101. Pflicht, den aus seinem Verschulden zugefügten Schaden zu ersetzen. §. 102. Wie viel bares Geld dem Vormunde beym Antritte der Vormundschaft in Händen zu belassen sey, und wie er damit umzugehen habe. §. 103. Was mit den vorhandenen Kostbarkeiten und Schuldscheinen zu geschehen habe. §. 104. Was mit dem Ueberreste des baren Vermögens zu thun sey, im Falle Schulden vorhanden seyen. §. 105. Wenn dieses der Fall nicht ist. §. 106. Anlegung in öffentlichen Fonds, oder Erkaufung öffentlicher Fonds-Obligationen, und ob selbe mittelst Ankauf von Bank-Actien geschehen könne. §. 107. Besondere Vorschrift über die Anlegung der Waisen-Capitalien in Gallizien. §. 108. Anlegung bey Privaten; Pragmatical-Sicherheit. §. 109. Wie, auf was Weise der Werth der Realitäten zu diesem Behufe zu bestimmen sey. §. 110. Abstellung des in Oesterreich ob der Enns Statt gehabten Mißbrauches, Pupillengelder ohne Errichtung eines Schuldbriefes auszuleihen. §. 111. Dem Vormunde steht nur zu, in Ansehung der Anlegung oder Verwendung der Waisen-Capitalien einen Vorschlag zu machen. §. 112. Welche Eigenschaften muß ein Pupillar-Schuldbrief haben? §. 113. Zu welchen Zinsen Waisen-Capitalien auszuleihen sind. §. 114. Bey welchen Privaten keine Waisengelder anzulegen sind. §. 115. Welche Hypotheken zur Sicherstellung der Waisengelder verwendet werden können. §. 116. Kann auch Jemanden ein Darleihen in Obligationen gegeben werden, welche den Waisen gehören? §. 117. Was mit jenen Privat-Schuldbriefen zu geschehen habe, welche gleich ursprünglich unter dem Vermögen der Waisen sich befinden. §. 118. Besondere Vorschrift für Tyrol, wegen Sicherstellung der Pupillar-Capitalien. §. 119. Was der Vormund hinsichtlich jener Schuldforderungen, worüber gar keine Urkunden existiren, vorzukehren habe. §. 120. Ob eine Reducirung der Waisen-Capitalien von Wiener Währung auf Conv. Münze Platz greife. §. 121. Welche Mobilien aufzubewahren; §. 122. welche zu veräußern sind. Die Veräußerung hat der Regel nach im öffentlichen Versteigerungswege zu geschehen. §. 125. Ausnahmen hiervon. §. 124. Unbewegliche Güter sind dem Minderjährigen zu erhalten. §. 125. Ausnahmen hiervon; aus Nothwendigkeit. §. 126. Wegen des größern Vortheiles des Minderjährigen. §. 127. Besondere Vorschriften in Ansehung der Veräußerung der Bauerngüter. §. 128. Die Veräußerung hat auch hier im Wege der Licitation zu geschehen; ob eine Verständigung der vorgemerkten Gläubiger nothwendig sey. §. 129. Wenn auch ein Verkauf aus freyer Hand Platz greifen könne. §. 130. Der Vormund muß sich eine genaue Kenntniß von dem Stande-Vermögen seines Pupillen verschaffen. §. 131. Zu welchen Geschäften der Vormund überhaupt die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einzuhohlen habe. §. 132. Insbesondere in Ansehung einer unbedingten Annahme einer Erbschaft, oder §. 133. Ausschlagung derselben; §. 134. bey Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter. §. 135. Bey Schließung von Pachtverträgen. §. 136. Bey Aufkündigung sicher erliegender Capitalien. §. 137. Bey Abtretung von Forderungen. §. 138. Bey Schließung von Vergleichen. §. 139. Ob der Vormund zur Prozeßführung die gerichtliche Genehmigung nöthig habe. §. 140. Bey dem Anfange, der Fortsetzung oder Aufhebung von Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbs-Unternehmungen. §. 141. Bey Empfangnahme zurück bezahlter Capitalien. §. 142. Vor Eingebung eines zurück zu zahlenden Capitals hat der Vormund einen Vorschlag zur weitern Verwendung zu machen. §. 143. Ob der Vormund Caution einzulegen habe. §. 144. Wann sich die Befreyung von der Cautionsleistung aufhöre, und wie selbe geleistet werde. §. 145. Pflicht zur Rechnungslegung §. 146 und 147. Ausnahmen hiervon. §. 148. Zeit

der Rechnungslegung. §. 149. Wie die Rechnung beschaffen seyn müsse. §. 150. Wie viele Rechnungen zu legen seyen. §. 151. Prüfung der Rechnung und Erledigung derselben. §. 152. Rechtsmittel, wenn sich der Vormund über die Rechnungs-Erledigung beschwert findet. §. 153. Der Minderjährige muß sich in seinen Rechtsangelegenheiten durch den Vormund vertreten lassen. §. 154. Er darf ohne vormundschaftliche Genehmigung nichts veräußern, oder eine andere Verpflichtung auf sich nehmen; §. 155. besonders aber sich nicht eigenmächtig verehelichen; §. 156. in wie fern bey der Scheidung oder Trennung eines minderjährigen Gatten die vormundschaftliche Bewilligung nothwendig sey. §. 157. Auch ohne Einwilligung des Vormundes kann der Minderjährige seinen Stand nicht verändern. §. 158. Was sich der Minderjährige durch eigenen Fleiß erwirbt, darüber ist er zu verfügen befugt. §. 159. Welches Recht dem vormundschaftlichen Gerichte in dem Falle eingeräumt ist, wenn der Minderjährige das zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt hat. §. 160. In wie fern der Minderjährige, der sich bey einem Geschäfte für großjährig ausgibt, zur Entschädigung verbunden sey. §. 161. Bestimmung der Pflichten des Mitvormundes. §. 162. Er hat der Vormünderinn mit seinem Rathe beyzustehen. §. 163. Die wahrgenommenen Gebrechen nach Möglichkeit zu heben, und nöthigen Falls die Anzeige zu machen. §. 164. In vorfallenden wichtigeren Geschäften das Gesuch der Vormünder zu unterzeichnen, oder seine schriftliche Erklärung beyzufügen. §. 165. Verantwortlichkeit des Vormundes im Zuge der vormundschaftlichen Verwaltung. §. 166. In wie weit derselbe auch für das Verschulden seiner Untergeordneten zu haften habe. §. 167. Welche Belohnung ein Vormund während des Laufes der vormundschaftlichen Verwaltung für seine Bemühungen anzusprechen habe. §. 168. Ob in Ansehung der den Vormündern zustehenden Rechte und Pflichten ein Unterschied zwischen der Stadt und dem Lande Platz greife.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormundschaftsbehörden.

§. 169. Führung eines Waisenbuches. §. 170. Wie die Vormundschaftsgeschäfte bey Collegialgerichten zu behandeln sind. §. 171. Besondere Pflichten der Vormundschaftsbehörden in Ansehung der Person des Minderjährigen. §. 172. In Rücksicht der Vermögens-Verwaltung, Erforschung und Sicherstellung des Vermögens. §. 173. Abstellung eines dießfalls im Mühlviertel des Landes Oesterreich ob der Enns bestandenen Unfuges. §. 174. Sicherstellung durch die Sperre, wie selbe vorgenommen werde. §. 175. Von wem. §. 176. Relation über die vorgenommene Sperre. Depositirung der von der Sperrs-Commission übernommenen Sachen. §. 177. Evidenzhaltung der Depositen. §. 178. Besondere Vorsichten wegen Umschreibung der Depositen-Obligationen und Auszahlung der Interessen. §. 179. Wie die Inventur vorzunehmen sey. §. 180. Schätzung des Vermögens. §. 181. Von welcher Behörde die Inventur und Schätzung vorzunehmen ist. §. 182. Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden in Ansehung der Handlungen des Vormundes. §. 183. Sie hat besonders darauf zu sehen, daß der Vormund zu gehöriger Zeit ordentliche Rechnung lege. §. 184 und 185. Revision und Erledigung der gelegten Rechnungen. §. 186. Besondere dießfällige Vorschrift in Ansehung der innerösterreichischen Länder. §. 187. Revision der Pupillar-Rechnungen in Tyrol. §. 188. Führung eines Protocolls über die gelegten Rechnungen. §. 189. Revision, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist. §. 190. Waisencassen bey den Vormundschaftsbehörden auf dem Lande. §. 191. Was die Waisenämter, in Oesterreich ob der Enns, welche Waisencassen führen, zu

beobachten haben. §. 192. Wie die Waisenämter in Böhmen die Waisenrechnungen zu verfassen haben. §. 195. Einführung allgemeiner Waisencassen in Böhmen. §. 194. Bestand solcher Waisencassen in Oberösterreich und den übrigen Provinzen. §. 195. Unterricht zur Liquidirung des waisenämtlichen Passivstandes, nach Maßgabe des Finanz-Patents vom 20. Februar 1811. §. 196. Wie sich bey Abfertigung jener Waisen zu benehmen sey, die einen solchen Betrag zu fordern haben, auf welchen die Obligationen nicht umgeschrieben werden können. §. 197. Ob auch die Waisenämter auf den Staats- und Fondsgütern verbunden seyen, nach dem oberwähnten Unterrichte sich zu benehmen. §. 198. Ob die bey einigen Waisenämtern bestehenden besondern Depositen-Cassen, in welchen das Vermögen der Großjährriggewordenen aufbewahret wird, mit den Waisencassen bey der Liquidirung nicht zu vereinigen seyen. §. 199. Pflicht der Waisenämter, zu untersuchen, ob einige Waisen-Capitalien durch das Finanz-Patent nicht unsicher geworden sind, und Benehmen derselben im Falle einer solchen Unsicherheit. §. 200. Wenn das Vermögen des Curanden mit dem Vermögen der Waisen vermengt worden ist, so ist auch die Liquidation cumulativ vorzunehmen. §. 201. Waisen-Capitalien sind abgesondert auf den Nahmen des Pupillen anzulegen. §. 202. Was Rechtens ist, wenn die Dominien die Waisengelder mit den Rentgeldern vermengt haben. §. 205. Besondere Vorschriften zur Hintanhaltung von Gefährdungen des Waisen-Vermögens für die Waisenämter in Niederösterreich. §. 204. Ausdehnung dieser Vorschriften auf Oberösterreich. §. 205. Die Dominien haben für die Besorgung des Waisen-Vermögens keine besondere Belohnung anzusprechen. §. 206. Nur sind sie berechtiget, die sogenannten Waisendienste zu fordern. §. 207 und 108. Aufrechnung von Raittaren bey den Landrechten und Magistraten. §. 209. Aufzählung der für die vormundschaftlichen Amtshandlungen zu entrichtenden Taxen.

III. Hauptstück.

Von der Erlöschung einer Vormundschaft.

§. 210. Absolute und relative Erlöschung. §. 211. Erlöschung durch den Tod des Vormundes. §. 212. Fälle der officiosen Entlassung desselben von der Vormundschaft. §. 213. Bey pflichtwidriger Verwaltung der Vormundschaft. §. 214. Bey Eintreten solcher Umstände, welche den Vormund gleich ursprünglich von der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden. §. 215. Bey dem Ausbruche eines Concurses über das Vermögen des Vormundes. §. 216. Bey dem Auslaufe der Zeit, für die er zum Vormunde bestellet, oder Eintreffen des Falles, für welchen er ausgeschlossen ist. §. 217. Bey Wiederverehelichung der Mutter hängt es von dem Gerichte ab, ob ihr die Vormundschaft noch belassen werden solle, oder nicht. §. 218. Verpflichtung zur Anzeige, wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, welche die Entlassung des Vormundes zur Folge haben. §. 219. Allgemeine Regel hinsichtlich der Entlassung des Vormundes, welche auf sein Ansuchen geschieht. §. 220. Ob in einem solchen Entlassungsfalle die Vormundschaftsbehörde dem Vormunde die angesuchte Entlassung verweigern könne. §. 221. Berechtigung des als vermeintlich nächsten Verwandten aufgestellten Vormundes, seiner Zeit einen näheren und tauglichern Verwandten vorzuschlagen. §. 222. Die Mutter und der Bruder, welche zur Zeit der Bestellung eines Vormundes noch minderjährig waren, sind berechtiget, nach erreichter Großjährigkeit auf die Uebernahme der Vormundschaft zu dringen. §. 223. Wann den übrigen, bey Bestellung der Vormundschaft nicht berücksichtigten Verwandten frey stehe, sich um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden. §. 224. In welchen Fällen der nähere Verwandte die Entlassung des entfernteren fordern könne. §. 225. Wenn

eine minderjährige Tochter sich verehelicht, hängt es von dem vormundschaftlichen Gerichte ab, ob die Curatel ihrem Ehegatten abgetreten werden soll. §. 226. Was Rechtens sey, wenn wegen unbekannten Aufenthaltes des testamentarisch ernannten Vormundes ein anderer zum Vormunde bestellt wurde, und der erstere bey seinem Erscheinen die Uebernahme der Vormundschaft anspricht. §. 227. Die Entlassung des Vormundes hat der Regel nach nur zu Ende des vormundschaftlichen Jahres zu geschehen. §. 228. Eine relative Erlöschungsart ist auch die, wenn mit der Vormundschaftsbehörde eine Veränderung vorgehet. §. 229. Gänzliche Erlöschung der Vormundschaft, durch den Tod des Minderjährigen. §. 230. Wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt übernimmt. §. 231. Durch die erreichte Großjährigkeit des Pflegebefohlenen. §. 232. Was in dem Falle zu geschehen habe, wenn der Pflegebefohlene trotz der Erreichung seiner Großjährigkeit zur selbstständigen Leitung seiner Angelegenheiten unfähig ist. §. 235. Endigung der Vormundschaft durch ausdrücklich ertheilte Alters-Nachsicht. §. 234. Durch die Gestattung eines selbstständigen Gewerbs-Betriebes. §. 235. Nicht die Erlangung des Eigenthums eines Gewerbes, sondern die Bewilligung, dasselbe betreiben zu dürfen, ertheilt die Rechte der Großjährigkeit. §. 236. Wirkung der Volljährigkeits-Erklärung. §. 237. Pflicht des Vormundes, die Schlußrechnung zu legen. §. 238. Dem Vormunde ist über die ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes eine Urkunde auszufertigen. §. 239. Uebergabe des Vermögens, an wem selbe zu geschehen habe. §. 240. Wie sie zu geschehen habe. §. 241. Bey den Dominien auf dem Lande sind die Großjährig gewordenen zu verhalten, ihre Beyträge zu erheben, wenn die Ausfolgelassung ihrer Forderungsbeträge nicht Statt fände. §. 242. Ersatzpflichtigkeit des vormundschaftlichen Gerichtes. §. 243. Wer bey einem Collegialgerichte einen, den Richter zur Last fallenden Schaden zu ersetzen habe. §. 244. Die Grundobrigkeit hat für die Amtshandlungen ihrer Beamten zu haften. §. 245. Verpfändung des achten Theils des Gutes zur Sicherheit der Waisen. §. 246. So weit die Octava nicht zureicht, haben die Pupillen ein gesetzliches Pfandrecht auf die landtäflichen Güter nach allen vorgemerkten Forderungen. §. 247. Welche Entschädigung der Waisencasse in dem Falle zu leisten sey, wenn der Gutsherr sich Obligationen zugeeignet hat. §. 248. Ob die auf dem Grunde der kreisämtlichen Liquidations-Ausweise gestützten Entschädigungs-Ansprüche zu intabuliren, oder zu pränotiren seyen. §. 249. Ob die wegen solchen Anforderungen verhängte Sequestration als eine executive anzusehen sey. §. 250. Auf welche Art und Weise kann von der Vormundschaftsbehörde eine Entschädigung in Anspruch genommen werden? §. 251. Belohnung des Vormundes für die geführte Verwaltung. §. 252. Dagegen hat die Obrigkeit die Besorgung der Waisengeschäfte unentgeldlich zu pflegen.

IV. Hauptstück.

Von der Unterordnung der Vormundschaftsbehörden.

§. 253. Behörden in vormundschaftlichen Angelegenheiten überhaupt. §. 254. Die den Vormundschaftsbehörden unmittelbar vorgesetzte Stelle ist das Appellationsgericht. §. 255. Haupteintheilung in Ansehung der Amtswirksamkeit desselben. §. 256. Fälle, in welchen sich an das Appellationsgericht zu wenden ist. §. 257. Wie der Recurs gegen eine vormundschaftliche Verfügung zu ergreifen sey. §. 258. Verfahren des Appellationsgerichtes bey einer an dasselbe gelangten Beschwerde. §. 259. Die Kreisämter müssen dem Appellationsgerichte zum Behufe ihrer Aufsicht auf die Vormundschaftsbehörden Beyhülfe leisten. §. 260. Die Kreisämter sind auch von Amtswegen

verpflichtet, über die Verwaltung des Waisenvermögens Obsorge zu tragen. §. 261. Sie haben dießfalls unvermuthete Visitationen und Liquidationen vorzunehmen. §. 262. Die Art und Weise, wie solche Liquidationen vorgenommen werden sollen, ist größten Theils der Beurtheilung des Untersuchungs-Commissärs überlassen. §. 263. In Böhmen ist dießfalls eine besondere Vorschrift erflossen. §. 264. Auf was zu Folge dieser Vorschrift vor allem zu sehen sey. §. 265. Bestandtheile, die bey der Liquidation der Waisencassen vorkommen. §. 266. Auf was hinsichtlich der Uebertragung des Rechnungsrestes zu sehen sey. §. 267. Wie sich bey der Prüfung der Activ-Capitalien zu benehmen sey. §. 268. Was in Ansehung der Interessen-Rückstände zu eruiren komme. §. 269. Casse-Scontrirung. §. 270. Was bey dem Ausweise des Passivstandes zu berichtigen komme. §. 271. Anmerkung der befundenen Richtigkeit, oder der wahrgenommenen Gebrechen nach dem Schlusse der Liquidation. §. 272. Benehmen des Kreisamtes bey entdeckten Unordnungen im Pupillar-Wesen. §. 273. Jährliche, von Seite des Kreisamtes zu erstattende Anzeige. §. 274. Revision der §. 195 angeordneten Liquidationen. §. 275. Die Kreisämter haben ein vorzügliches Augenmerk darauf zu nehmen, ob die Dominien selbst Waisengelder an sich gezogen haben. §. 276. Einsendung der Pupillar-Tabellen an das Kreisamt. §. 277. Vorlegung der vierteljährigen Verlassenschafts-Ausweise. §. 278. Specielle Untersuchungs-Commissionen sind nur bey dem Vorhandenseyn zureichender Gründe abzuordnen. §. 279. Weiterer Rechtszug gegen eine kränkende Verfügung des Appellationsgerichtes. §. 280. Ob dem Minderjährigen, welcher über den Recurs seines Vormundes durch die abändernde Verordnung des Appellationsgerichtes sich beschwert finden könnte, ein besonderer Curator zur Ergreifung des Hofrecurses beizugeben sey. §. 281. Courtoisie, welche bey Berichten an die oberste Justizstelle zu beobachten ist. §. 282. Correspondenz mit auswärtigen Behörden.

V. Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Curatelen.

I. Abschnitt.

Von der Aufstellung, dann den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 283. Worin sich der Curator von einem Privat-Sachwalter unterscheide. §. 284. Wenn für Minderjährige außer dem Vormunde ein besonderer Curator aufzustellen sey. §. 285. Insbesondere, wenn zwischen den Vertretern des Minderjährigen und ihm selbst Geschäfte vorfallen; §. 286. oder zwischen den unter derselben Vormundschaft stehenden Minderjährigen Rechtsstreitigkeiten entstehen; §. 287. oder wenn bey vor der erlaubten Zeit geschehenen Wiederverehelichung einer Witwe der Zweifel entstehet, ob das in der neuen Ehe geborne Kind nicht von dem vorigen Manne abstamme; §. 288. oder, wenn überhaupt die eheliche Geburt eines Kindes bestritten wird. §. 289. Wenn ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz liegt. §. 290. Aufstellung eines Curators für einen Wahn- oder Blödsinnigen. §. 291. Ob dem über einen Wahn- oder Blödsinnigen aufgestellten Curator auch eine Obsorge über die Person desselben zukomme. §. 292. Aufstellung eines Curators über einen Verschwender. §. 293. Dabey zu beobachtende Vorsichten. §. 294. Oeffentliche Kundmachung, wenn Jemand für wahn- oder blödsinnig, oder

als Verschwender erklärt wird. §. 295. Aufstellung eines Curators für ungeborne Kinder; §. 296. oder eines Curators für die Nachkommenschaft überhaupt. §. 297. Rechte und Pflichten des eigentlichen Fideicommiß-Curators. §. 298. Aufstellung eines Verlassenschafts-Curators. §. 299. Verpflichtungen des Verlassenschafts-Curators; §. 500. oder eines Concursmasse-Vertreters; §. 501. dann eines Concursmasse-Verwalters. §. 502. Sequestration. §. 503. Obliegenheiten des Sequesters. §. 504. Ob und wann für Taubstumme ein Curator aufzustellen sey. §. 505. Aufstellung eines Curators für Abwesende. §. 506. Für die zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher. §. 507. Wenn die Todes-Erklärung eines Menschen angesucht wird, wie vielfach sie sey. §. 508. Welche Umstände dem Gesuche um Todes-Erklärung zum Behufe der Erbschafts-Einantwortung zum Grunde liegen müssen. §. 509. Benehmen des Gerichtes hierbey. §. 510. Welchen Zweck hier die Aufstellung eines Curators habe, und hieraus folgende Obliegenheiten desselben. §. 511. Binnen welcher Zeit die Erledigung des Gesuches zu verlangen, Art des gerichtlichen Erkenntnisses, und in wie fern ein Recurs zu ergreifen sey. §. 512. Ansuchen der Todes-Erklärung des Gatten zum Behufe der Wiederverehelichung. §. 513. Benehmen des Landrechtes, wo dieses Gesuch angebracht werden muß, und Obliegenheiten des Curators. §. 514. Aufstellung eines eigenen Vertheidigers des Ehebandes. §. 515. Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat der Regel nach auch den Curator zu bestellen. §. 516. Ausnahmen hiervon. §. 517. Auch ist der Regel nach bey Bestellung eines Curators gerade so, wie bey der eines Vormundes, vorzugehen. §. 518. In wie fern eine Angelobung des Curators Platz greife.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatels-Behörden.

§. 519. In denjenigen Fällen, wo die Vormundschafts-Behörde selbst den Curator aufstellet. §. 520. Rechte der Curatels-Behörde, welcher die Obsorge über das unbewegliche Gut des Curanden obliegt. §. 521. Rechte und Pflichten der Curatels-Behörden bey Wahn- oder Blödsinnigen, dann bey Verschwendern. §. 522. Welches Gericht als competente Fideicommiß-Behörde anzusehen sey. §. 523. Rechte und Pflichten der Fideicommiß-Behörde in Rücksicht auf die Verschuldung des Fideicommisses. §. 524. Auf was die Fideicommiß-Behörde bey Erledigung eines Onerirungs-Gesuches Rücksicht zu nehmen habe, besonders des Werthes des Fideicommiß-Gutes. §. 525. Rücksicht auf die etwa schon hierauf haftenden Lasten. §. 526. Ob die Anwärter oder Fideicommiß-Curatoren über ein solches Onerirungs-Gesuch zu vernehmen seyen. §. 527. Onerirung des Fideicommisses, das aus mehreren Gütern bestehet. §. 528. Wie die Onerirung eines Geld-Fideicommisses geschehe. §. 529. Ob in keinem Falle mehr als das Drittel des Fideicommisses verschuldet werden könne. §. 530. Wie die Depurirung der Fideicommiß-Schulden zu geschehen habe. §. 531. Ueberreichung der Fideicommiß-Depurations-Tabelle. §. 532. In welcher Währung die Depuration bey den Geld-Fideicommissen zu geschehen habe. §. 533. Welche Lasten eigentlich zu depuriren seyen. §. 534. Ob der Fideicommiß-Besitzer von den bereits geleisteten Rückzahlungen wieder einen Theil erheben könne. §. 535. In wie fern eine Verlängerung der Depurations-Frist Platz greifen könne. §. 536. Ob die Depuration immer in Bezahlung der Schulden bestehe. §. 537. Umwandlung des Fideicommisses. §. 538. Auflösung des Fideicommisses. §. 539. Erlöschung des Fideicommisses. §. 540. Gesetzliche Bestimmungen in Ansehung derjenigen

Fideicommissen, welche in den von Oesterreich früher abgetretenen Landestheilen gelegen ist, und von Seite der fremden Staatsverwaltung für aufgehoben erklärt wurden. §. 541. Führung eines Kapulares von Seite des Referenten eines Fideicommisses. §. 542. In wie weit die Verlassenschafts-Instanz als Curatels-Behörde eintrete. §. 543. Ob die Concurs-Instanz als Curatels-Behörde anzusehen sey. §. 544. Das Nähmliche gilt auch von der Sequestrations-Behörde. §. 545. Curatels-Behörde für Taubstumme. §. 546. Ob für Abwesende auch die Obsorge einer Curatels-Behörde eintrete. §. 547. Für die zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher tritt die nähmliche curatelische Obsorge ein, wie für Minderjährige. §. 548. Wenn der Vater eines Minderjährigen noch lebt, ist derselbe Curator des letzteren, und seine Personal-Behörde hat der Regel nach die Rechte und Pflichten einer Curatels-Behörde. §. 549. Unterschied in Ansehung anderer Curatoren.

III. Abschnitt.

Von Erlöschung der Curatelen.

§. 550. Relative Erlöschungsarten. §. 551. Ob in dem Falle, als der Vater noch am Leben ist, die Curatels-Behörde immer eine und die nähmliche bleibt. §. 552. Gänzliche Endigung der Curatel. §. 555. Belohnung für die geführte Curatel.

Einleitung.

§. 1.

Wenn gleich der mit den gewöhnlichen Geistes- und Leibeskräften ausgerüstete Mensch, selbst in dem sogenannten Naturzustande, Mittel besitzt, seine ursprünglichen und erworbenen Rechte zu bewahren, und vor jedem widerrechtlichen Eingriffe zu schützen; — wenn gleich die Natur selbst dem hülfsbedürftigen Kinde in seinen Ältern Beschützer und Vertheidiger gegeben, und zugleich diesen, durch das zwar zarte, aber feste Band, das sie an ihre Sprößlinge kettet, einen Vollmachtsbrief in der letzteren Nahmen zu handeln ertheilet hat; so ist doch der hülflose Zustand derjenigen entschieden, welche wegen Mangel der gehörigen Verstandes-Reife, oder aus anderen Ursachen schwach am Geiste, ihren Rechten vorzustehen, außer Stande sind, und denen auch keine älterliche Obsorge mehr zu Statten kömmt, wenn wir uns dieselben als im Naturstande lebend vorstellen. — Denn, wenn wir gleich annehmen wollten, daß sich auch in diesem Verhältnisse Menschen finden würden, die vom Mitleiden und inneren Gefühle angetrieben, sich um diese Hülfsbedürftigen annehmen, und Vaterstelle vertreten würden, wer bürgt dafür, daß sie auch die übrigen Menschen als Bevollmächtigte, im Nahmen dieser Hülfsbedürftigen zu handeln, anerkennen, oder, daß nicht unter der Larve der Gutmüthigkeit Bösewichte zu ihrer Vertretung sich aufwerfen würden?

§. 2.

Nur der Staat ist es also, der seine schützenden Arme auch über diese sich selbst nicht Genügenden ausbreitet, und durch künstliche Einrichtungen den Mangel der Natur zu ersetzen sucht. Er macht es daher für manche Menschen zur Rechtspflicht, für diese der Hülfe Anderer benöthigenden Personen zu sorgen, nimmt schon bey Auswahl derselben auf ihre Fähigkeit und guten Willen Rücksicht, zeichnet ihnen ihre Rechte und Pflichten durch bestimmte Vorschriften vor, und stellet ihre Handlungen unter eine Oberaufsicht. In diesem allgemeinen Umrisse der in Betreff der Vormundschaften und Curatelen bestehenden Rechtsinstituten kommen die Gesetzgebungen der cultivirten Staaten fast durchgehends überein, und unterscheiden sich bloß in der Auswahl der Mittel, diese Zwecke zu erreichen. Mein Ziel ist aber hier nur auf die Darstellung der in den österreichischen Ländern dießfalls bestehenden Anstalten gerichtet, und nur die Gesetze, die in dem österreichischen Kaiserstaate hierüber bestehen, sollen hier näher erörtert werden.

§. 3.

Die Personen, welchen die Staatsverwaltung die Sorgfalt für diejenigen, welche wegen ihres jugendlichen Alters, oder nach dem gesetzlichen Ausdrucke wegen ihrer Minderjährigkeit, die sich bis zur Vollendung des 24. Jahres erstreckt, oder aus anderen Ursachen ihren Geschäften vorzustehen außer Stande sind, übertragen hat, werden Vormünder und Curatoren genannt. Der Unterschied zwischen einem Vormunde und Curator besteht aber darin, daß der Vormund vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber auch dessen Vermögen zu verwalten hat; der Curator aber entweder zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht wird, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind, oder nur in einzelnen Fällen zur

Schlichtung der Geschäfte eines Minderjährigen verwendet wird, wenn nähmlich die väterliche oder vormundschaftliche Obsorge bey selben als gelähmt erscheinet. (§§. 51, 183, 270—272 des a. b. Gzb.)

§. 4.

Da indessen jeder Vormund, nachdem er nicht bloß für die Person des Pupillen, sondern auch für sein Vermögen aufgestellt ist, daher seine Obliegenheiten mit denen eines Curators größten Theils zusammen treffen, und sich hauptsächlich nur darin unterscheiden, daß die Pflichten eines Vormundes eine weit größere Ausdehnung haben, als die eines bloßen Curators; so ist es auch nicht nöthig, die Rechte und Pflichten der letzteren eigens und abgesondert abzuhandeln. — Nur scheint es mir zweckdienlich zu seyn, das verschiedene Ziel der Curatelen anzudeuten, und die Eigenheiten derselben am Schlusse der gegenwärtigen Abhandlung, in einem eigenen Anhange zu berühren. — Es zerfällt sohin diese ganze Abhandlung in fünf Hauptstücke, wovon das erste von Übernehmung der Vormundschaft, das zweyte von den Rechten und Pflichten der Vormünder und Vormundschafts-Behörden während der Führung der Vormundschaft selbst, das dritte von der Beendigung der Vormundschaft, das vierte von der Unterordnung der Vormundschafts-Behörden unter das Appellationsgericht und Kreisamt, und endlich das fünfte von den verschiedenen Arten der Curatelen redet.

§. 5.

Meines Wissens ist dieser Gegenstand nach den Bestimmungen des neuen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches als ein selbstständiges Ganzes noch nie wissenschaftlich behandelt worden. Die Literatur in diesem Zweige der österreichischen Rechtswissenschaft beschränkt sich also bloß auf den Commentar des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Zeiller, auf das Handbuch von Scheidlein, und auf die Compilatoren und Commentatoren der österreichischen Juris-

dictions-Norm, und Instruction für die Justizstellen, Scheidlein, Füger, Gustermann, Helfert, Zimmerl ꝛc.

§. 6.

Die vorzüglichste Quelle, aus welcher ich in dieser Abhandlung geschöpft habe, ist das im Jahre 1811 erschienene, und mit 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit getretene allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Nebst diesem sind aber auch die Jurisdictions-Norm, die Instruction für die Justizstellen, und die einzelnen, auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Verordnungen als Quellen, obgleich minder ergiebig, zu betrachten.

Von den Vormundschaften.

I. Hauptstück.

Von Bestellung der Vormünder.

I. Abschnitt.

Wann ein Vormund zu bestellen sey.

§. 7.

Die Frage, wann ein Vormund zu bestellen sey, muß im Allgemeinen dahin beantwortet werden, daß dieses in allen jenen Fällen geschehen müsse, wo ein minderjähriges Kind vorhanden ist, welches der väterlichen Gewalt nicht unterliegt. Sobald ein solcher Fall dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, hat dasselbe auch unverzüglich dahin zu trachten, daß dem Kinde ein Vormund aufgestellt werde. Hieraus folgt, daß der Regel nach den unehelichen Kindern gleich bey dem Eintritte in die Welt ein Vormund bestellt werden müsse, weil selbe nicht unter der väterlichen Gewalt stehen. (§. 166 des a. b. Gßb.) Da überdieß der Vormund, wie oben §. 3. gesagt worden ist, vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen hat, so ergibt sich hieraus, daß auch ganz armen Minderjährigen ein Vormund zu bestellen sey.

§. 8.

Da den unehelichen Kindern gleich bey dem ersten Anfange ihres Daseyns, oder wenn sie vermögenslos sind, we-

nigstens zur Zeit, als die väterliche Erziehung beginnt, welches nach der Analogie des §. 142 des a. b. Gtzb. bey Kindern des männlichen Geschlechtes mit Anfang des fünften, bey denen des weiblichen Geschlechtes aber, mit Anfang des achten Jahres geschieht, ein Vormund bestellt werden muß; so finde ich hier zweckdienlich, anzuführen, welche Kinder eigentlich unter die unehelichen gerechnet werden. — Uneheliche Kinder nähmlich sind:

a) Diejenigen, welche von einer ledigen Person, oder
b) die aus einer ungültigen Ehe, oder
c) von einer wirklichen Gattinn nach aufgelöster Ehe, ohne von dem Gatten vor aufgelöster Ehe erzeugt worden zu seyn, geboren sind; endlich
d) die in der Ehe selbst, jedoch von einem Andern, als dem Ehemanne, erzeugt worden sind, wenn die gesetzlichen Bedingungen des Beweises vorhanden sind.

§. 9.

Wenn also eine ledige Person ein Kind gebärt, so ist diesem Kinde auch sogleich ein Vormund zu bestellen. Dieses wird zwar in der Praxis, ich weiß nicht, ob allgemein, doch sehr gewöhnlich unterlassen. Wenn das Kind kein Vermögen besitzt, wie es wohl am gewöhnlichsten bey neugebornen unehelichen Kindern der Fall seyn mag, so scheint eine Bestellung des Vormundes gleich bey der Geburt des Kindes auch nicht nothwendig zu seyn, weil die Person desselben in dieser Zeit auch einzig der mütterlichen Erziehung und Pflege überlassen bleiben muß, wenn nicht aus besonderen Gründen das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischet. (§§. 168, 169 und 218 des a. b. Gtzb.) Doch würde diese Aufstellung, wie schon im vorigen §. kurz berührt worden ist, nach der Analogie des §. 142 des a. b. Gtzb. für jeden Fall bey den Kindern männlichen Geschlechtes nach zurückgelegtem vierten, und bey denen des weiblichen Geschlechtes, nach zurückgelegtem siebenten Jahre geschehen müssen; weil aber

diese Zeitpuncte durch kein besonderes Ereigniß bezeichnet werden, so ist es immer vorsichtiger, diesen unehelichen Kindern gleich bey der Geburt einen Vormund aufzustellen.

§. 10.

Hiervon machen nur jene Kinder eine Ausnahme, welche sich in den Findel- oder Waisen-Anstalten befinden. Denn bey diesen vertritt die Waisen- oder Findelhaus-Direction die Stelle des Vormundes, und es hat daher das obervormundschaftliche Gericht diesen Kindern, so lange sie sich in den Waisen- oder Findelhäusern befinden, oder außer denselben unter Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen. — Nur in dem Falle, als einem Waisen- oder Findelkinde ein bedeutendes Vermögen zufallen sollte, hat das vormundschaftliche Gericht einen besondern Vormund zu bestellen. Sobald aber die Obsorge der benahmten Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches (oder überhaupt vaterloses) Kind aufhört, muß demselben, wenn dasselbe nicht schon vor dem Eintritte in diese Anstalt mit einem Vormunde versehen war, ein solcher bestellt werden. Aus dieser Ursache ist die Direction verpflichtet, den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Ältern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, in dem es geboren, oder gefunden worden ist, oder das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. (Hofd. vom 17. Aug. 1822, §. 1, 2 und 4).

§. 11.

Wenn Kinder aus einer ungültigen Ehe erzeugt werden, so kann, in so lange die Ungültigkeits-Erklärung nicht erfolgt ist, auch kein Vormund für die Kinder aufgestellt werden, weil bis dahin noch immer die väterliche Gewalt in Wirksamkeit bleibt. Wenn aber auch eine Ehe, aber aus andern Ursachen, als wegen schon bestandenen Ehebandes, oder

wegen Weihe, oder Gelübdes, oder wegen Religions-Verschiedenheit als ungültig erklärt wird, und einem Theile das Ehehinderniß unbekannt war, so ist ebenfalls kein Vormund zu bestimmen, weil die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nach dem §. 160 des a. b. Gtzb. als eheliche anzusehen sind, und dieser Fall in dem §. 176 des a. b. Gtzb. unter den Arten, wie die väterliche Gewalt in Verlust gehet, nicht begriffen ist.

§. 12.

Wenn einem von einer wirklichen Gattinn gebornen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt bestritten werden, und das Erkenntniß dahin ausfällt, daß selbes als ein uneheliches zu betrachten sey; so muß demselben gleichfalls ein Vormund aufgestellt werden, weil mit den Rechten der ehelichen Geburt des Kindes, auch die väterliche Gewalt des Vaters an und für sich verloren geht.

§. 13.

Wird eine Ehe durch die Ungültigkeits-Erklärung, oder durch die Trennung wirklich aufgelöst, und wird erst nach zehn Monathen nach aufgelöster Ehe von der Gattinn ein Kind geboren, so wird dasselbe gleichfalls als unehelich angesehen, und folglich ein Vormund bestellet; es wäre denn, daß die Frau sich wieder verehelichet hätte, und das Kind von dem zweyten Gatten erzeugt seyn könnte. (Zeillers Comm. 1. B. S. 345.)

§. 14.

Der gewöhnlichste Fall, bey dessen Eintreffen den minderjährigen ehelichen Kindern ein Vormund aufgestellt werden muß, ist der Tod ihres Vaters. Es versteht sich indessen von selbst, daß dieser Todfall auf eine legale Art dargethan seyn müsse; entsteht ein Zweifel, ob der Vater todt, oder am Leben sey, so darf man, um einen Vormund aufzustellen, dessen Todeserklärung nicht abwarten, sondern es genügt, wenn von dem Zeitpuncte, als er von seiner Abwesen-

heit die letzte Nachricht gegeben hat, noch ein Jahr zugewartet wird; nach Verlauf dieses Jahres kann ohne weiters zur Aufstellung eines Vormundes geschritten werden. (§. 176 des a. b. G. B.) Der Unfug, zu Folge welchem die Bestellung des Vormundes bis zur Einlangung des Inventariums verschoben worden ist, wurde durch Hofd. vom 16. Jänner 1794 bereits abgestellt, und die Obervormundschafts-Behörden angewiesen, ohne das Inventarium abzuwarten, sogleich einen Vormund zu benennen. Es ist überhaupt in verschiedenen Rücksichten sehr zweckmäßig, daß bey Errichtung des Inventariums schon ein Vormund aufgestellt sey, um die bey der Errichtung desselben selbst entstehen könnenden Differenzen leichter beheben zu können.

§. 15.

Da aber auch außer dem Todfalle des Vaters bey verehelichten Personen Verhältnisse eintreten können, in welchen die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit kömmt, so gibt es auch mehrere Fälle, in welchen auch ehelichen Kindern, selbst bey Lebzeiten des Vaters, ein Vormund aufgestellt werden muß. Diese Fälle treten vorzüglich ein, wenn der Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt wird; wenn er wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert; wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; endlich, wenn er die Verpflegung seiner Kinder gänzlich vernachlässiget. (Eodem) Auch wegen Mißhandlung des Vaters an seinen noch unter der häuslichen Zucht stehenden Kindern kann derselbe das Recht der väterlichen Gewalt verlieren. (§§. 166 und 167 des 2. Th. des St. G. B.)

§. 16.

Wenn der Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, so wird er dadurch außer Stand gesetzt, für sich selbst, um so mehr also auch für seine Kinder zu sorgen. Ob er aber

auch wirklich den Gebrauch der Vernunft verloren habe, muß aus der genauen Erforschung seines Betragens, und nach Einvernehmen der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Ärzte beurtheilet werden. Überdieß muß das gerichtliche Erkenntniß, welches denselben des Gebrauches der Vernunft beraubt erklärt, in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden. (A. b. Gtzb. §§. 176 und 273.)

§. 17.

Ein Verschwender, d. i. im gesetzlichen Sinne des Wortes derjenige, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige, oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt, beweiset, daß er entweder nicht den gehörigen Verstand besitze, um das Unkluge seines Benehmens einzusehen, oder, daß seine Vernunft zu schwach sey, um seine Sinnlichkeit zu beherrschen; in keinem Falle kann man das Wohl seiner minderjährigen Kinder dessen Sorgfalt anvertrauen. Daher die Anordnung des Gesetzes im §. 176 des a. b. Gtzb., daß der Vater, wenn er als Verschwender erklärt wird, seine väterliche Gewalt verliere, und ein Vormund bestellt werden müsse.

§. 18.

Ein anderer Fall, in welchem noch bey Lebzeiten des Vaters ein Vormund bestellt werden muß, ist vorhanden, wenn der erstere wegen eines Verbrechens auf längere Zeit, als ein Jahr, zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird. Nach den deutlichen Worten des Gesetzes ist also nicht jede Gefängnißstrafe, welche über ein Jahr dauert, hinreichend, die väterliche Gewalt unwirksam zu machen, sondern es wird hier besonders erfordert, daß die Gefängnißstrafe eines Verbrechens wegen verhängt worden sey. Es gibt Vergehen, wie z. B. bey Übertretung von Zollgesetzen, welche eine längere,

als eine einjährige Gefängnißstrafe nach sich ziehen können; dessen ungeachtet wird in diesem Falle kein Vormund bestellet. Die Ursache scheinet theils darin zu liegen, weil die auf Vergehen verhängten Gefängnißstrafen dem Gefangenen doch immer freyeren Spielraum lassen, für das Beste des Minderjährigen sorgen zu können, als die auf ein Verbrechen verhängte Gefängnißstrafe; theils mag der Gesetzgeber dabey auch von der Ansicht ausgegangen seyn, daß derjenige, welcher eines Verbrechens wegen zu einer mehr als ein Jahr dauernden Gefängnißstrafe verurtheilt zu werden verdienet hat, nicht würdig sey, während dieser Zeit eine väterliche Gewalt auszuüben. Wurde der Vater von dem Criminalgerichte erster Instanz zwar zu einer solchen Gefängnißstrafe verurtheilt, hat er aber gegen dieses Urtheil den Recurs an den obern Richter ergriffen, so muß ganz natürlich, ehe man zur Aufstellung eines Vormundes schreiten kann, die Erledigung dieses Recurses abgewartet werden.

§. 19.

Eben so verliert der Vater die väterliche Gewalt, und es tritt sohin ein neuer Fall zur Bestellung eines Vormundes ein, wenn er eigenmächtig auswandert. Dieses geschieht aber, wenn er sich in fremde Kriegs- oder Civildienste begibt, in ein ausländisches Kloster eintritt, oder sich in einem fremden Lande, worin er nicht begütert ist, auch kein Handlungshaus hat, häuslich niederläßt, oder wenn er ohne Wissen der Obrigkeit in ein fremdes Land abreiset, und durch drey volle Jahre daselbst abwesend geblieben ist; endlich, nachdem seine Abwesenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edict vorgerufen worden ist, in der anberaumten Frist weder wiederkehret, noch seine Abwesenheit gültig rechtfertiget. (Auswanderungs-Patent vom 10. August 1784.) Es fällt dabey in die Begriffe, daß die Behörde, welche den Vormund zu bestellen hat, sich nicht auch in das Erkenntniß, ob diese Bedingnisse der Auswanderung eingetreten und der Vater als

ein Auswanderer zu erklären sey, oder nicht, einlassen könne, sondern dieses Erkenntniß der competenten politischen Behörde überlassen werden müsse, und daß erst in dem Falle, als die politische Behörde den Vater als einen Auswanderer ordentlich erkläret hat, auch die betroffene Justizbehörde die Unwirksamkeit seiner väterlichen Gewalt aussprechen, und einen Vormund bestellen kann. Das Gesetz redet hier übrigens nur von einer eigenmächtigen Auswanderung, es scheint daher zweifelsfrey zu seyn, daß, wenn der Vater die Bewilligung zur Auswanderung erhält, er die väterliche Gewalt über seine Kinder nicht verliere. Indessen dürfte es zu den seltenen Fällen gehören, daß einem Familienvater die Auswanderung für sich, und ohne seine Familie mit sich zu nehmen, bewilligt werde.

§. 20.

Der Vater verliert auch dann seine väterliche Gewalt, und es wird ein Vormund bestellt, wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben. In diesem Falle hat die dem Vormunde zu bestellende Behörde nicht darauf zu sehen, ob der Vater von Seite der politischen Behörde bereits durch Edict vorgerufen worden sey, oder nicht; noch weniger hat dieselbe das Erkenntniß über seine Auswanderung abzuwarten, sondern gleich nach Verlauf eines Jahres von dem Zeitpuncte angefangen, als er von seinem Aufenthalte die letzte Nachricht gegeben hat, zur Aufstellung eines Vormundes zu schreiten.

§. 21.

In den hier bereits aufgezählten Fällen wird die väterliche Gewalt nur suspendirt; hören die hier angeführten Hindernisse auf, so wird der Vormund seines Dienstes entlassen, und die väterliche Gewalt kömmt wieder in Wirksamkeit. Väter hingegen, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer. Diese gänzliche Vernachlässigung ergibt sich ent-

weder aus einzelnen Thatsachen, aus welchen der böse Vorsatz des Vaters, sich der Vorsorge für das Kind gänzlich zu begeben, klar hervorleuchtet, wie z. B. Weglegung, oder Verstoßung, theils durch ein fortwährendes pflichtwidriges Benehmen, in der ganzen Erziehungs- und Verpflegsweise. In dem letzteren Falle werden der Entziehung der väterlichen Gewalt gütliche Vorstellungen voraus zu gehen haben, und erst, wenn diese nichts fruchten, ist zur Aufstellung eines Vormundes zu schreiten. (Zeillers Commentar zu §. 177.) Übrigens muß, da es sich von Verlust von Rechten handelt, welche das Gesetz dem Vater eingeräumt hat, von Seite der Personalinstanz desselben ein ordentliches Erkenntniß geschöpft werden, über welches demselben freystehen muß, auf die im adeligen Richteramte vorgezeichnete Weise den Recurs zu ergreifen.

§. 22.

Bey Mißhandlung der Ältern an ihren noch unter der häuslichen Zucht stehenden Kindern, sind die ersteren vor das Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Übertretungen zusteht, zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten, aber noch kein eigentlicher gerichtlicher Verweis zu geben; bey einem zweyten Falle ist den Ältern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermahliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden. Bey dem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste oder die zweyte Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Ältern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde; so ist sogleich das erste oder zweyte Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und hat sich dabey die politische Obrigkeit in dieser Absicht

mit der Civil-Behörde wegen Benennung eines Vormundes in das Einvernehmen zu setzen. (§§. 166 und 167 des 2. Th. des St. Gtzb.) Es hat aber nicht nur das Kind selbst, welches durch den Mißbrauch der väterlichen Gewalt in seinen Rechten gekränkt wird, das Recht, sich gegen diesen Mißbrauch, oder gegen die Unterlassung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu beschweren, sondern es kann Jedermann, der hiervon Kenntniß erlangt, und besonders die nächsten Anverwandten, dießfalls den Beystand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen, (§. 178 des a. b. Gtzb.) worunter auch diese gehöret, daß selbes, wenn eine Mißhandlung der obigen Art hervorkömmt, die Anzeige hiervon an diejenige Behörde mache, welcher die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Übertretungen zusteht.

§. 23.

Es entsteht hier die Frage: ob bey der Trennung einer Ehe, oder bey der Scheidung von Tisch und Bett, wenn vermöge Übereinkunft, oder durch richterliches Erkenntniß alle, oder einige Kinder der Mutter zur Erziehung überlassen werden, diesen ein Vormund aufgestellt werden müsse, oder der von der Mutter getrennte, oder geschiedene Vater dessen ungeachtet seine Rechte auf die Kinder beybehalte? — Es scheint zweifelsfrey zu seyn, daß der Vater dadurch der Regel nach seine Rechte nicht verliere, und sohin auch kein Vormund für seine Kinder aufzustellen sey. Denn in keiner Stelle hat das Gesetz mit diesem Falle den Verlust der väterlichen Gewalt verknüpft. Wenn jedoch bey dieser Scheidung oder Trennung einer der hier oben erwähnten Umstände eintritt, und dieser die Ursache ist, warum die Kinder der Mutter belassen werden, so versteht es sich wohl von selbst, daß ein Vormund für die Zeit, als die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit gesetzt ist, aufgestellt werden müsse.

II. Abschnitt.

Wer den Vormund zu bestellen habe.

§. 24.

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Würde Jemand sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindrängen, so wäre derselbe, wenn er nicht rechtliche Ansprüche auf dieselbe hätte, wieder zu entfernen, in jedem Falle aber verbunden, den für den Minderjährigen durch Hintansetzung der gesetzmäßigen Vorschriften und Voranstalten entstandenen Schaden, und wenn seine Eigenmächtigkeit in einem bösen Vorsatze, oder einem offenbaren Muthwillen ihren Grund hätte, auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. (§§. 204 und 1324 des a. b. Gzb.)

§. 25.

Es entsteht nun die Frage: welcher Gerichtsstand zur Aufstellung eines Vormundes competent sey? Die Antwort auf diese Frage ist meines Erachtens der Regel nach diese: Jener Gerichtsstand, welchem der Minderjährige zur Zeit, als ein Vormund bestellt werden soll, seiner Person nach untersteht, ist zur Aufstellung eines Vormundes competent. Dieser Grundsatz wird im Allgemeinen durch die Betrachtung gerechtfertiget, daß die Bestellung des Vormundes ein Act des adeligen Richteramtes ist, und demjenigen Gerichte zusteht, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht (Verord. vom 22. Febr. 1791), wie auch, daß die Vormundschaftsbehörde, ohne Rücksicht auf die mit dem Pupillen inzwischen vorgenommenen Veränderungen, während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit dieselbe zu verbleiben hat. (Patent vom 31. December 1762.)

§. 26.

Hinsichtlich der von einer ledigen Weibsperson gebornen Kinder ist jenes Gericht, dem dieselben zur Zeit der Geburt

unterstehen, zur Aufstellung eines Vormundes berechtigt und verpflichtet. Sollte aber einem solchen Kinde gleich bey der Geburt kein Vormund aufgestellt worden seyn, und demselben erst in der Folge nach Erforderniß der Umstände ein Vormund beygegeben werden, so ist, nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsbarkeit, jene Obrigkeit als die gesetzmäßige anzusehen, in deren Bezirke das Kind als Hausgenosse der Ziehältern, oder der Dienstgeber seinen bleibenden Aufenthalt hat, oder als eine herumirrende Person sich befindet. (Hofd. vom 11. August 1798.)

§. 27.

Da nun der Regel nach jede unadelige und zu einem Militärkörper nicht gehörige Person dem betroffenen Ortsgerichte untersteht, uneheliche Kinder aber von den Rechten der ehelichen in Ansehung des Gerichtsstandes selbst in dem Falle ausgeschlossen sind, als der Vater die Einschreibung in dem Taufprotocolle auf seinen Nahmen verlangte (Patent vom 22. Febr. 1792), ja! da sie nicht einmahl die Standesrechte der Mutter, deren Übertragung nur durch Männer geschieht, ansprechen können (§§. 155 und 165 des a. b. Gtzb.); so folgt, daß alle unehelichen Kinder den Ortsgerichten unterstehen, wenn auch ihre Mutter unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes, oder der Militärgerichte gehören sollte.

§. 28.

Eine Ausnahme von dieser Regel, daß alle unehelichen Kinder den Ortsgerichten unterstehen, machen diejenigen Kinder, welche von einer Weibsperson geboren sind, die der ottomanischen Pforte unterthänig ist. Denn wenn gleich die Standes-Vorzüge der Ältern auf die unehelichen Kinder nicht übergehen, so kann doch ein Gleiches nicht auch von der Territorial-Eigenschaft behauptet werden. Es ist daher ein solches Kind selbst als ein Unterthan der ottomanischen Pforte anzusehen, und genießt in dieser Eigenschaft den Ge-

richtsstand des Landrechtes. (Jur. Norm §. 26. Hofd. vom 17. October 1791.)

§. 29.

Welches Gericht ist Vormundschaftsbehörde der aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder? — Ich antworte: dasjenige Ortsgericht, dem diese Kinder zur Zeit, als die Ungültigkeits-Erklärung in volle Rechtskraft übergegangen, und den vermeintlichen Ehegatten kund gemacht worden ist, ihrer Person nach unterstehen. — Man könnte zwar sagen, daß die Ungültigkeits-Erklärung die rechtlichen Wirkungen der Ehe in ihrem Ursprunge vernichte, die Kinder folglich nicht erst von dem Zeitpuncte der Ungültigkeits-Erklärung, sondern schon von ihrer Geburt an, als uneheliche zu betrachten seyen, und daß daher auch dasjenige Gericht, unter welchem diese Kinder geboren sind, den Vormund über dieselben aufzustellen habe. Allein, wenn man auch die Vordersätze zugibt, so kann doch die Schlußfolge noch nicht als richtig angenommen werden. Denn da die Vermuthung immer für die Gültigkeit der Ehe streitet, (§. 99 des a. b. Gtzb.) so kann bis zur Herstellung des rechtlichen Beweises der Ungültigkeit derselben, d. i. bis zu der von der competenten Behörde ausgesprochenen, und in Rechtskraft erwachsenen Ungültigkeits-Erklärung derselben, keine gerichtliche Verfügung eintreten, welche die Ungültigkeit der Ehe voraussetzte. Der Zeitpunct zur Bestellung eines Vormundes kann daher nicht vor erfolgter Ungültigkeits-Erklärung eintreten, und folglich auch nicht auf die Zeit der Geburt zurückbezogen werden. — Diese Behauptung stimmet auch mit der Analogie des Hofdecretes vom 11. August 1798, und des vom 17. August 1822, von welchem ersteren in dem §. 26 Erwähnung geschehen ist, die daher passende Stelle des letzteren aber weiter unten §. 32 angeführt werden wird, überein.

§. 30.

Aus dem nähmlichen Grunde hat mit obiger Beschränkung für die von einer wirklichen Gattinn, aber ohne Zeugung des Ehemannes, gebornen Kinder dasjenige Gericht einen Vormund zu bestellen, welchem dieselben zur Zeit des erfolgten gerichtlichen Erkenntnisses unterstehen.

§. 31.

Dem von einer Witwe gebornen Kinde muß zwar für jeden Fall, das Kind mag vor, oder nach Verlauf von zehen Monathen zur Welt kommen, ein Vormund bestellt werden, und es könnte daher scheinen, daß der Umstand, ob das Kind als ein eheliches oder uneheliches anzusehen sey, hier von keiner Bedeutung sey. Allein dieser Umstand hat allerdings Einfluß auf die Competenz des Gerichtes, das den Vormund zu bestellen hat. Ist das Kind noch als ein eheliches zu betrachten, so gebührt die Aufstellung eines Vormundes nach der Abhandlungs-Instanz des Vaters, welche das adelige oder militärische forum seyn kann; ist dasselbe aber als unehelich anzusehen, so hat dasjenige Ortsgericht, dem das Kind zur Zeit der Geburt unterstehet, hier sein Amt zu handeln. In dem Falle, als sich die Witwe wieder verheirathet hätte, und ein Kind gebären würde, welches als noch von dem vorigen Ehemanne erzeugt angesehen werden müßte, wäre demselben von Seite der Abhandlungs-Instanz des letzteren ein Vormund zu bestellen.

§. 32.

Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- und Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündeln nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, welche in den nachfolgenden Paragraphen werden entwickelt werden, zu beurtheilen. Außer diesem steht die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zu, an

dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift (§. 10.) ein Vormund bestellet wird, oder in so fern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirk es sich aufhält. (Hofd. vom 11. August 1822, §. 5.)

§. 33.

Für die ehelichen Kinder hat der Regel nach jenes Gericht einen Vormund zu bestellen, welchem der Vater zur Zeit, als seine väterliche Gewalt außer Wirksamkeit kömmt, seiner Person nach unterstehet. Ist daher der Vater adelig, oder ist er ein zum Militärkörper gehöriger Landmann, welcher eine ständische Realität oder ein Fideicommiß besitzet (Jur. Norm §. 26 vom 14. July 1782), oder ist er überhaupt Besitzer einer ständischen Gülte, jedoch in der Art, daß ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Gerichtsbarkeit über die daselbst sich aufhaltenden unadeligen Personen selbst und allein zusteht (Jur. Norm §. 26. Hofd. vom 8. September 1782 und 9. May 1785), oder ist er ein Hoflehenträger (Hofd. vom 5. Juny 1795), oder gehört er unter die griechisch unirte, oder nicht unirte Geistlichkeit, oder zur augsburgischen oder helvetischen Confession, und hat bereits die Ordination zum Predigeramte erhalten (Hofd. vom 2. Aprill 1802, 6. July 1805 und 17. Juny 1808), oder ist er ein Unterthan der ottomanischen Pforte (Jur. Norm §. 26 und Hofd. vom 17. October 1791); so ist das Landrecht diejenige Behörde, welche einen Vormund aufzustellen hat.

§. 34.

Unter das judicium delegatum militare mixtum gehören folgende Personen:

1) Generale und Obersten;
2) alle Generals- und Stabsparteyen, somit die Stabs-Auditoren, Stabs-Mediker und Stabs-Chirurgen;

3) Die Feld-Mediker und Chirurgen, die bey keinem Regimente angestellt sind;

4) die Kriegs-Agenten und Kriegscommissäre mit ihrem Personale;

5) die Proviant- und Verpflegs-Officiere mit ihrem Personale;

6) die in Militärsold stehenden Bau- und Werkmeister;

7) beurlaubte Officiere von einem Regimente, welches sich nicht im Lande befindet;

8) die bey einem Regimente angestellten Militärpersonen, wenn das Regiment sich nicht im Lande aufhält;

9) die pensionirten und mit Militär-Charakter ausgetretenen Officiere (Hofd. vom 24. März 1753 und Pat. vom 31. December 1762.);

10) die Fortifications-Directoren, wenn sie wirkliche Festungs-Commandanten sind, nicht aber auch, wenn sie ohne diese Eigenschaft Generale sind, da sie dann der Jurisdiction der Haupt-Genie-Directoren unterstehen. (Hofd. vom 12. December 1754.)

Stirbt also eine aus den hier angeführten Personen mit Hinterlassung von ehelichen Kindern, oder kömmt die väterliche Gewalt derselben aus einem andern Grunde außer Wirksamkeit; so ist es eben das judicium delegatum militare mixtum, das die Aufstellung eines Vormundes und die übrigen obervormundschaftlichen Pflichten auf sich zu nehmen hat.

§. 35.

Unter die Gerichtsbarkeit der Regiments-Gerichte, unter welcher allgemeinen Benennung hier auch die Battaillons-, Corps-, Auditoriats-Gerichte, Corps-Commandanten, die Artillerie und Genie-Oberdirection in dieser Hinsicht begriffen sind, gehören folgende Personen:

1) Alle Stabs-Officiere, mit Ausnahme des Obersten,

welcher als Regiments-Commandant mit dem Auditore und den Beysitzern die Gerichtsbarkeit ausübet;

2) alle zum Regimente gehörigen Ober-, Unterofficiere und Gemeine;

3) die bey einem Regimente angestellten Feld-Mediker und Chirurgen, so lange sie eine Gage beziehen;

4) die Markedenter. (Hofd. vom 24. März 1753. Pat. vom 25. Juny 1754, vom 31. December 1762 und Hofd. vom 7. August 1786.)

Bey allen diesen Personen wird aber vorausgesetzt, daß sie sich in dem nähmlichen Lande befinden, in welchem das Regiment liegt, zu dem sie gehören; denn sonst tritt die Gerichtsbarkeit des judicium delegatum militare mixtum ein.

§. 36.

Allein, da diesen Regiments-Gerichten wegen ihres unstäten Aufenthaltes, und zum Theile auch wegen ihrer zufälligen Dauer die Verbindlichkeit, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Waisen zu leiten, und ihr Vermögen zu verwalten, nicht wohl auferlegt werden kann; so sind dieselben sogleich, als die Verlassenschaft einer unter ihrer Jurisdiction verstorbenen Person abgehandelt, und das Pupillar-Vermögen ausgewiesen ist, gehalten, die Obervormundschaft mit allen Urkunden und Auskünften, welche zur Verwaltung des obervormundschaftlichen Amtes nothwendig sind, an das judicium delegatum militare mixtum desjenigen Landes, in welchem die Mutter, oder, wenn sie nicht mehr am Leben ist, oder auch, wenn sie die Erlaubniß erhalten hat, ihren Aufenthaltsort außer den Erblanden zu nehmen, oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, in welchem die Pupillen ihren Aufenthalt haben; oder wenn die mehreren Pupillen sich in verschiedenen Ländern befinden, in welchem sich die meisten aufhalten, und bey gleicher Vertheilung derselben, unter denjenigen, welchen die Abhandlungsbehörde das Nächste ist, zu übertragen. (Rescript vom 16. Dec. 1804. §. 1.)

§. 37.

Bey allen übrigen, in den §§. 33 — 35 nicht aufgeführten Personen, treten zur Bestellung der Vormünder und Führung der Obervormundschaft die Ortsgerichte in Wirksamkeit. Auch für die Kinder eines mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Officiers, welcher zu einer Civil-Bedienstung gelangt ist, haben die Ortsgerichte einen Vormund aufzustellen, wenn er nicht nach den §. 33 entwickelten Bestimmungen unter das Landrecht gehöret. (Hofk. Verordn. vom 11. Sept. 1800.) Nicht minder haben auch die Ortsgerichte den Kindern der Reserve und Landwehrmänner, wenn sie sich auch zur Zeit, als sie sterben, oder ihre väterliche Gewalt verlieren, in Militärdiensten befinden, und daher für ihre Person unter die Militärjurisdiction gehören sollten, einen Vormund zu bestellen.

§. 38.

Es entsteht hier auch die Frage: welche Obrigkeit Vormundschaftsbehörde der Kinder eines unadeligen Besitzers oder Bewohners eines Freygutes in jenen Orten, wo kein Magistrat, oder allgemeines Ortsgericht bestehet, sey? — Diese Frage ist durch den Buchstaben des Gesetzes (Hofd. vom 31. März 1785) für Steyermark ausdrücklich dahin beantwortet, daß nach der dortigen Landesverfassung dergleichen Besitzer oder Bewohner jenem herrschaftlichen Gerichte unterstehen, das die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, dem sothanes Freygut am nächsten angränzet. Diese Vorschrift dürfte sohin auch in andern Provinzen, wo sich ähnliche Fälle ergeben, angewendet werden. In der ob der ennsischen Hauptstadt Linz übten vor älteren Zeiten einige Freyhausbesitzer, in Streitsachen so wohl, als in den Geschäften des adeligen Richteramtes, über die in ihren Freyhäusern wohnenden unadeligen Parteyen die Gerichtsbarkeit aus; dieses wurde aber durch Hofdecret vom 11. May 1786 abgeschafft, und die dießfällige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange dem

Linzer Stadtmagistrate (gegenwärtig k. k. Stadt- und Landrechte) übertragen.

§. 39.

Wenn die Erben eines in einem deutsch-österreichischen Lande verstorbenen ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Unterthans unmündig, mutterlos, und in den gedachten Provinzen nicht begütert sind, sondern ihr ganzes Vermögen in den deutschen Erblanden haben, und kein Verwandter in Ungarn oder Siebenbürgen sie dort mit ihrem Vermögen übernehmen und die Vormundschaft besorgen wollte; sollen die deutschen Abhandlungsbehörden, doch immer in Vernehmen mit der ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzelley, einen Vormund bestellen. (Pat. vom 17. Februar 1792 Nro. 225.)

§. 40.

Wer hat den Vormund zu bestellen, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist?— Da sich die Thätigkeit der Berggerichts-Behörden einzig und allein auf die in dem Patente vom 1. November 1781 von §. 1 bis 7 ausgedrückten Wirkungen der Realjurisdiction beschränket, so steht die Bestellung eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen, dem ordentlichen Personalrichter ohne Einmengung der Berggerichte auch dann zu, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist. — In einem solchen Falle hat sich jedoch die Vormundschafts-Behörde zum Besten der Pupillen gegenwärtig zu halten:

a) Daß, wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillar-Vermögen begriffenen Bergwerks-Entität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben mitgegeben werden soll, einen bergwerksverständigen Assistenten zur Verwaltung dieser Bergwerks-Entität zu suchen, der ihm nach vorläufiger Einverneh-

mung der Berggerichts-Behörde der Ordnung nach von der Pupillar-Instanz zu geben ist.

b) Die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung soll dann dem Vormunde als eine Beylage zu seiner Vormundschafts-Rechnung übergeben, von diesem bey Legung der Rechnung der Pupillar-Instanz überreichet, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorgt werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupillar-Instanz jedes Mahl vorläufig von der Berggerichts-Behörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu nehmen. (Hofd. vom 9. May 1785.)

§. 41.

Damit das Gericht so schnell, als möglich, zur Kenntniß gelange, wenn ein Vormund zu bestellen sey, so sind die Verwandten des Minderjährigen, oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehenden Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige gehört, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde. (§. 189 des a. b. Gzb.) Der gewöhnlichste Fall der Bevormundung ist ohnehin der Tod des Familienvaters, welcher Waisen zurückläßt. Da nun in größern Städten die Todtenverzeichnisse in den Druck gelegt werden, auf dem Lande hingegen sich bald der Ruf eines geschehenen Todfalls umher verbreitet; so kann bey der gehörigen Aufmerksamkeit des Gerichtes demselben schwerlich ein solcher Fall entgehen, wenn auch die in nahen Verhältnissen mit dem Verstorbenen gestandenen Personen ihre Pflicht versäumen sollten. Indessen soll das Gericht in dem Falle, da es auf anderem Wege zur Kenntniß gelangt, nicht unter-

lassen, die versäumte Anzeige mit angemessener Strenge zu ahnden. Nicht so leicht kömmt das Gericht von selbst zur Kenntniß der andern Fälle der Bevormundung, und es ist daher nothwendig, daß selbem die gehörigen Mittheilungen gemacht werden. So haben die geistlichen Vorsteher, welche am ersten zur Kenntniß der gebornen unehelichen Kinder kommen müssen, dergleichen Fälle; dann die politischen Obrigkeiten die Auswanderungsfälle der Familienväter, die Criminalgerichte, wenn ein Familienvater über ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; ferner die Civilgerichte, wenn sich aus der Klage wegen Schwängerung und Anerkennung des Kindes, oder aus Scheidungs- oder Trennungsklagen ein Fall zur Bestellung eines Vormundes ergeben sollte, ungesäumt das vormundschaftliche Gericht hievon in Kenntniß zu setzen. Im Küstenlande ist die besondere Verordnung erlassen worden, daß die Gemeinde-Vorsteher bey Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe jeden Todesfall binnen 24 Stunden der betreffenden Abhandlungsbehörde anzuzeigen haben. (Hofd. vom 14. August 1819.)

III. Abschnitt.

Wer als Vormund aufzustellen sey.

§. 42.

Obschon das Gericht einen Vormund bestellen muß, und Niemand berechtiget ist, sich eigenmächtig, ohne gerichtlichen Auftrags in eine Vormundschaft einzudringen, so liegt es doch nicht ganz in der Willkühr des vormundschaftlichen Gerichtes, wen es zum Vormund zu bestellen habe, sondern dasselbe hat, bey Bestellung desselben, nach den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Grundsätzen zu verfahren.

§. 43.

Vor allem hat dasselbe darauf zu sehen, daß derjenige, der eine Vormundschaft übernehmen soll, zu derselben auch tauglich sey. In der juridischen Sprache heißt die Untaug-

lichkeit in dieser Hinsicht eine nothwendige Entschuldigungsursache von der Vormundschaft, im Gegensatze der freywilligen Entschuldigungsursache, worunter das Gesetz solche Gründe versteht, bey deren Daseyn Niemand zur Übernehmung einer Vormundschaft wider seinen Willen angehalten werden kann. Jene Untauglichkeit zur Vormundschaft ist nun wieder zweyerley; entweder absolut, oder relativ, d. i. sie erstreckt sich entweder auf alle Vormundschaften überhaupt, oder beschränkt sich bloß auf bestimmte Vormundschaften.

§. 44.

Gänzlich untauglich, und zur Übernahme einer Vormundschaft für keinen Fall geeignet, sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können, die eines Verbrechens für schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen, oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist. (A. b. Gzb. §. 101.) Da in letzterer Hinsicht mehrere Fälle eintreten können, die alle voraus zu sehen, und buchstäblich herzuzählen unmöglich ist, so muß es jedes Mahl der vernünftigen Beurtheilung des Gerichtes anheim gestellt bleiben, ob ein solcher Fall eingetreten sey, oder nicht. Besonders wird jedoch der Fall hierher zu rechnen seyn, wenn Jemand schon einmahl Vormund war, und seine Pflichten als Vormund vernachlässigte, oder wohl gar sich einer wiederhohlten Mißhandlung des Mündels schuldig gemacht hat, in welch letzterem Falle er selbst nach dem Strafgesetze, Th. II. §. 170, zu ferneren Vormundschaften unfähig zu erklären ist.

§. 45.

Der Regel nach sind alle Personen weiblichen Geschlechts, Ordensgeistliche und Einwohner fremder Staaten, zur Übernahme einer Vormundschaft nicht geeignet. Das

Gesetz bedient sich des Ausdrucks der Regel nach, und deutet dadurch an, daß es Fälle geben könne, bey welchen von dieser Anordnung eine Ausnahme gemacht werden könne. In Betreff der Personen des weiblichen Geschlechtes ist sogar eine Ausnahme im Gesetze selbst enthalten, indem nach dem §. 198 die Mutter und Großmutter zur Vormundschaft zugelassen werden können; in Betreff der Ordensgeistlichen und der Einwohner fremder Staaten muß es der vernünftigen Beurtheilung des Gerichtes überlassen bleiben, ob in einem besondern Falle eine Ausnahme von diesem Gesetze gemacht werden könne, oder nicht. Das Gericht wird dabey besonders in Erwägung ziehen, ob in dem einzelnen Falle nicht der Grund des Gesetzes zu wirken aufgehört habe. Der Grund dieser Vorschrift ist aber offenbar, weil es den Geistlichen und Einwohnern fremder Staaten gewöhnlich an der erforderlichen Zeit, oder an der näheren Gelegenheit zur Erziehung des Minderjährigen und zur Vermögensverwaltung, oder bey dem letzteren insbesondere an dem Verhältnisse der Unterordnung zu den die Oberaufsicht führenden inländischen Gerichten mangelt. Ist daher z. B. der Ordensgeistliche als Seelsorger in dem nähmlichen Orte, wo sich der vermögenslose Minderjährige befindet, angestellt, wird dieser letztere vielleicht gar von ihm mit Kost und Wohnung unterstützt, oder nimmt ein hierlandes begüterter Einwohner fremder Staaten, dem noch überdieß seine Geschäfte zum Theils in den Wohnort des Minderjährigen führen, sich mit besonderem Interesse um denselben an, und hatte vielleicht der Vater selbst in der Überzeugung, daß seine Kinder unter dessen Obsorge sich gut befinden werden, denselben ausdrücklich zum Vormunde ernennet; so wären diese Fälle nach meiner Überzeugung allerdings zu einer Ausnahme von der obigen gesetzlichen Vorschrift geeignet.

§. 46.

Bisher wurden diejenigen nothwendigen Entschädigungs-

Ursachen angeführt, welche von einer Vormundschaft überhaupt ausschließen; nun folgen diejenigen, vermöge welchen Jemand zu einer bestimmten Vormundschaft nicht zugelassen werden kann. Solche Ursachen sind:

1) Wenn der Vater ausdrücklich Jemanden von der Vormundschaft ausgeschlossen hat. Denn da der Vormund die Stelle des Vaters vertreten soll, so ist es eben so billig, diesem das Recht einzuräumen, bestimmte Personen von der Vormundschaft auszuschließen, als es billig ist, dem Vater die Berufung eines Vormundes zu überlassen. Hätte die Mutter Jemanden von der Vormundschaft ausgeschlossen, so kömmt es darauf an, ob derselbe einen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme der Vormundschaft hat, oder nicht. Hat er einen solchen, so kann wohl das vormundschaftliche Gericht aus dieser Ausschließung der Mutter Veranlassung nehmen, den Gründen derselben näher nachzuforschen, um zu erfahren, ob dieselben etwa nicht von der Art sind, daß sie denselben schon vermöge des Gesetzes von der Vormundschaft ausschließen würden. Entdecken sich jedoch solche Gründe nicht, so darf auf die Verfügung der Mutter keine Rücksicht genommen werden. Hat dagegen derjenige, welcher von der Mutter zu der Vormundschaft ausgeschlossen worden ist, keinen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme dieser Vormundschaft, und hängt es sohin lediglich von der Beurtheilung des Gerichtes ab, wen es zur Vormundschaft aufstellen wolle; so dürfte die Ausschließung der Mutter auch allerdings für das Gericht ein Motiv seyn, die Vormundschaft demselben nicht zu übertragen, wenn nicht am Tage läge, daß diese Ausschließung aus ganz nichtigen Gründen geschehen sey.

2) Wenn Jemand mit den Ältern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt,

oder mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt ist, oder wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen verwickelt werden könnte.

Der Grund dieser gesetzlichen Anordnung liegt zu offen vor Augen, als daß eine besondere Aufführung desselben nöthig wäre. Aber die Frage ist hier zu berühren nicht überflüssig, ob nicht auch diejenigen, deren nächsten Anverwandte mit dem Minderjährigen in einen Prozeß verwickelt sind, von der Vormundschaft auszuschließen seyen? Ich glaube die Ausschließung sey nicht in jedem Falle nothwendig, sonst würde das Gesetz dieser Personen um so mehr ausdrücklich erwähnt haben, als es das französische Gesetz und das römische Recht thun; aber ich bin auch auf der andern Seite überzeugt, daß diese Ausschließung in vielen und vielleicht in den meisten Fällen nicht gesetzwidrig wäre, weil es wirklich sehr gefährlich seyn könnte, die Vormundschaft einem solchen aufzutragen, und das Gesetz schon im Allgemeinen den Grundsatz aufgestellt hat, daß Niemanden eine Vormundschaft aufgetragen werden soll, von dem eine anständige Erziehung der Waisen, und eine nützliche Verwendung des Vermögens nicht zu erwarten ist. (§. 42.) Es wird daher bey dem Eintreffen eines solchen Falles auf die Umstände ankommen, und das Gericht wird zu beurtheilen wissen, ob Gefahr vorhanden sey, oder nicht.

Zu diesen relativen Untauglichkeitsursachen kann auch noch folgendes Verhältniß hinzugerechnet werden:

3) Kein Ortsgericht oder Magistrat, kein Amt, keine Obrigkeit selbst kann Vormund seyn, da demselben die Obergerhabschaft obliegt, (Verord. vom 25. July 1793.) Daß unter diesen Ausdrücken lediglich der Vorsteher des Ortsgerichts, Magistrats, Amtes oder Obrigkeit, oder der Besitzer der Herrschaft selbst verstanden werden könne, springt in die Begriffe.

§. 47.

Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjähr.ige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger, als ein Jahr, von derselben entfernt seyn müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen. (§. 194 des a. b. Gtzb.) Der Grund dieser gesetzlichen Vorschrift liegt darin, weil eine solche Entfernung theils die Aufsicht über die Person, theils die Verwaltung des Vermögens, theils die schnelle Besorgung der Geschäfte bey dem Gerichte hindert *). In allen Fällen also, wo die Gründe dieser gesetzlichen Anordnung wegfallen, oder wo andere, diese Besorgnisse weit überwiegende Gründe für die Bestellung eines solchen Vormundes eintreten, ist das Gericht ausnahmsweise zur Aufstellung eines solchen Vormundes berechtiget.

§. 48.

Unter diese relativ nothwendigen Entschuldigungs-Ursachen dürfte auch, obschon das Gesetzbuch keine ausdrückliche Erwähnung davon macht, die Religions-Verschiedenheit in dem Grade zu rechnen seyn, daß ein Nicht-Christ einem Christen nicht zum Vormunde aufgestellt werden könne. Denn durch das Verboth einer Ehe zwischen Christen und Nicht-Christen (§. 64 des a. b. Gtzb.), ferner durch die Anordnung, daß Nicht-Christen den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen können (§. 593.), hat der Gesetzgeber deutlich zu erkennen gegeben, daß er ein näheres Rechtsverhältniß zwischen diesen beyden Religionsparteyen nicht billige. Und wie könnte auch hier erwartet werden, daß der Vormund seinen Pflichten in Ansehung der religiösen Erziehung seines Mündels entsprechen werde?

§. 49.

Dem Gerichte kann die absolute oder relative Untauglichkeit des Vormundes oft unbekannt seyn; sollte daher das

*) Zeiler's Commentar ad §. 194.

Gericht einen solchen aus Unwissenheit der bestehenden factischen Verhältnisse eine Vormundschaft auftragen, so ist es desselben Pflicht, das Gericht von seiner Untauglichkeit in Kenntniß zu setzen. Verhehlet er dem Gerichte seine Untauglichkeit zur Vormundschaft, d. i., weiß er, daß ihm ein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, und verschweigt es; so ist er verbunden, allen den Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten. (§. 202 des a. b. Gtzb.) Aber auch das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernannt hat, ist gleichfalls dem Minderjährigen dießfalls vollkommene Genugthuung zu leisten verbunden. (§. 202 und 1323 des allg. b. Gtzb.) Im Falle, daß dem Untauglichen, der sich der Vormundschaft anmaßte, eine Verschlimmerung oder Verwahrlosung des sittlichen Zustandes des Pflegebefohlenen zur Last fiele, würde eine dem Verschulden angemessene Bestrafung eintreten, weil von einem Schadenersatze hier keine Rede seyn könnte. (Zeiler's Commentar zu §. 202.)

§. 50.

Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Unwissenheit des Vormundes einen Entschuldigungsgrund ausmache, und ob er wegen dieser von einem Schadensersatze losgezählt werden könne? — Bey Beantwortung dieser Frage muß man zwischen Unwissenheit in Betreff des Factums, das den Grund der Untauglichkeit des Vormundes ausmachet, und der des Gesetzes, das bey dem Vorhandenseyn dieses Umstandes die Untauglichkeit ausspricht, unterscheiden. Es ist kein Zweifel, daß die Nichtkenntniß des Thatumstandes den Vormund von aller Verantwortlichkeit befreye, keineswegs aber die Nichtkenntniß des Gesetzes. Denn nicht nur allein spricht der §. 2 des a. b. Gtzb. deutlich aus, daß sich Niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen könne, sondern es tritt auch für jeden Staatsbürger, dem ein Geschäft übertragen wird, die besondere Verpflichtung ein, sich mit den in

Betreff dieses Geschäftes bestehenden Verordnungen bekannt zu machen. — Indessen kann diese Unwissenheit doch den Vorwurf eines bösen Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit beseitigen, und daher den Vormund auch von Leistung der vollen Genugthuung befreyen. (Allg. b. Gtzb. §. 1324.)

§. 51.

Bisher habe ich nur die negative Seite berühret, in Ansehung welcher das Gericht bey Aufstellung eines Vormundes beschränkt ist. Allein es gibt auch Fälle, bey deren Vorhandenseyn dem Gerichte gar keine Freyheit überlassen ist, wen es zum Vormunde bestellen wolle, sondern in welchen es verpflichtet ist, bestimmten Personen die Vormundschaft zu übertragen. — Vor allen gebührt nähmlich die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat (§. 196 des a. b. Gtzb.), wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß demselben keines der oben angeführten Hindernisse im Wege stehen dürfe. Die Gerichtsbehörde, welche die Sperre des Nachlassers vornimmt, hat daher gleich bey Vornahme derselben zu erforschen, ob der Vater, und welche Verfügung er in dieser Hinsicht getroffen habe.

§. 52.

Eine nicht uninteressante Frage ist es, ob die von dem Vater geschehene Bestellung eines Vormundes die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Testamentes haben müsse? — Meine Ansicht hierüber ist folgende: Obschon die vom Vater geschehene Benennung eines Vormundes in der weitesten Bedeutung des Wortes als eine letzte Willenserklärung angesehen werden kann, so passet selbe doch nicht unter den Begriff, den das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 552 hiervon aufstellt, indem nach dem Inhalte desselben die Erklärung des letzten Willens in der Anordnung besteht, wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Theil desselben, einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt. Die Förmlichkeiten, an welche das Gesetz die letzten

Willenserklärungen knüpfet, beziehen sich also bloß auf jene Arten derselben, durch welche über das Vermögen verfügt wird, und können auf jene Verfügungen nicht bezogen werden, durch welche der Erblasser über andere Gegenstände, als sein Vermögen, disponirt. Für solche Gattungen letzter Willenserklärungen sind gar keine besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben; es bedarf also, um ihre Richtigkeit zu erweisen, nur der übrigen, für die Rechtsgeschäfte im Allgemeinen vorgeschriebenen Beweisesarten. Man darf sich auch durch die Benennung testamentarisch keineswegs irre führen lassen. Diese Benennung ist offenbar aus dem römischen Rechte entlehnt; allein aus der Beybehaltung der Benennung folgt nicht, daß auch alles dasjenige gelten soll, was mit derselben ursprünglich verbunden war. Wer wollte wohl behaupten, daß nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche die Ernennung eines Vormundes gerade in einem Testamente geschehen müsse, und in einem Codicille nicht geschehen könne? — oder ist wohl der Vater verbunden, bey Ernennung eines Vormundes zugleich über sein Vermögen zu disponiren? kann es nicht geschehen, daß er ohne Vermögen ist, und hindert ihn diese Vermögenslosigkeit, seinen minderjährigen Kindern einen Vormund aufzustellen? — Gewiß wird Niemand diese Fragen nach dem Geiste des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Ja zu beantworten sich getrauen. Meistens wird zwar die Ernennung eines Vormundes auch in Österreich in einem Testamente oder Codicille geschehen, aber nothwendig ist dieses nicht.

§. 53.

Wenn aber auch die Ernennung eines Vormundes an und für sich an die Förmlichkeiten eines Testamentes oder anderer letztwilligen Anordnungen im Sinne des §. 552 des allg. b. Gzb. nicht gebunden ist, so ist dieselbe doch, wenn sie in einem der nicht beobachteten Förmlichkeiten wegen ungültigen Testamente vorkömmt, ebenfalls ungültig. Denn kömmt sie

in einem Testamente vor, so macht sie einen Theil desselben aus, und muß als Theil mit dem Ganzen stehen, oder fallen. In diesem Falle ist nähmlich die Ernennung eines Vormundes ein Accessorium des Testamentes, als seines Principale, und es findet hier die Rechtsregel ihre volle Anordnung: Accessorium sequitur suum principale.

§. 54.

Übrigens spricht der §. 195 des a. b. Gtzb., welcher verordnet, daß vor allem derjenige als Vormund zu bestellen sey, welchen der Vater dazu ernennet hat, ohne alle Einschränkung; es ist also nicht anzunehmen, daß das Gesetz die Fähigkeit, einen Vormund zu ernennen, auf die Großjährigkeit des Vaters beschränken wollte. Auch könnte man vielleicht dafür halten, diese Fähigkeit sey auf diejenigen Bedingnisse beschränkt, wie die Testirungs-Fähigkeit; allein, es ist schon oben gezeigt worden, daß die Ernennung eines Vormundes überhaupt von den Testaments-Förmlichkeiten befreyet sey, daher ist es auch nicht zweifelhaft, daß es auch dem minderjährigen Vater ohne alle Beschränkung freystehe, einen Vormund zu ernennen.

§. 55.

Diese Ernennung eines Vormundes ist ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, und steht daher einzig und allein dem Vater, und nicht auch der Mutter zu. Auch kann der Mutter das Recht, einen Vormund zu bestellen, schon aus der Ursache nicht füglich zugestanden werden, weil, wenn sie vor dem Vater stirbt, die Aufstellung eines Vormundes überhaupt nicht Platz greifen kann (patre vivente tutor non datur), wenn sie aber nach ihm stirbt, ohnehin schon ein Vormund, oder wenigstens Mitvormund, vorhanden seyn muß, welchem ohne gegründete Ursache die Vormundschaft nicht abgenommen werden kann. Sollte sich indessen dennoch der Fall ereignen, daß eine Mutter, oder eine andere Person, welche einem Minderjährigen einen Erbtheil zugedacht hat, einen Vor-

mund ernennet, so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden. (§. 197 des a. b. Gtzb.)

§. 56.

Hat dagegen der Vater Jemanden bloß zum Curator über das Vermögen seiner Kinder ernannt, so wird vermuthet, daß er diesem zugleich auch die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen (§. 209 des a. b. Gtzb.), woraus folgt, daß das Gericht denselben nicht bloß als Vermögens-Curator, sondern als wirklichen Vormund aufzustellen habe. Diese Vermuthung kann aber nicht nur allein durch Gegenbeweise, indem nähmlich dargethan wird, daß der Vater sich ausdrücklich erklärt habe, er wolle dem ernannten Curator die Aufsicht über die Person seines Kindes nicht anvertrauen, sondern auch durch andere Vermuthungsgründe entkräftet werden. Dieses würde z. B. dann der Fall seyn, wenn der ernannte Vermögens-Curator ein sehr wirthschaftlicher Mann wäre, der indessen notorisch die Erziehung seiner eigenen Kinder vernachlässiget.

§. 57.

Hat dagegen der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen ernannt, so ist das Gericht keinesweges gebunden, denselben auch zum Vormund der andern Kinder, oder zum Curator des ganzen Vermögens zu ernennen (§. 209. des a. b. Gtzb.), sondern dasselbe hat vielmehr hier bey Aufstellung eines Vormundes für die andern Kinder ganz nach den in den nachfolgenden §§. entwickelten Normen vorzugehen. Es entsteht hier nur noch die Frage, ob das Gericht in dem Falle, als kein naher Anverwandter da ist, der auf diese Vormundschaft einen Anspruch zu machen hätte, berechtiget sey, den von dem Vater nur für einige Kinder ernannten Vormund auch für die übrigen aufzustellen? da man diese beschränkende Ernennung als eine stillschweigende Ausschließung des ernannten Vormun-

des in Ansehung der andern Kinder ansehen könnte. Diese Frage ist ohne Zweifel zu bejahen, und zwar aus folgenden zwey Gründen:

1) Weil, wenn der Gesetzgeber im Sinne gehabt hätte, den von dem Vater für einige Kinder ernannten Vormund von der Vormundschaft über die andern Kinder für alle Fälle auszuschließen, er ohne Zweifel den Schluß des §. 20 auf folgende Art textirt haben würde: „so liegt dem Gerichte ob, für die übrigen Kinder einen andern Vormund ꝛc. zu bestellen;“

2) weil der §. 193. des a. b. Gtzb. nur diejenigen zu einer bestimmten Vormundschaft nicht zuläßt, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, daher die oberwähnte stillschweigende Ausschließung die Wirkung nicht haben kann, daß auch das Gericht gehindert wäre, den für das eine oder andere Kind von dem Vater ernannten Vormund auch für die übrigen als solchen aufzustellen, wenn es ihn sonst dazu geeignet findet.

Auch ist aus dem Umstande, daß es der Vater nur in Beziehung auf das eine oder andere Kind für nützlich erachtet, eine bestimmte Person zum Vormunde zu ernennen, noch keineswegs zu schließen, daß er dieselbe in Ansehung der übrigen Kinder von der Vormundschaft ausschließen wollte, sondern es ist vielmehr nur anzunehmen, das er dem Gerichte in Ansehung derselben keine Nöthigung anlegen wolle, diese bestimmte Person als Vormund aufstellen zu müssen.

§. 53.

Es kann geschehen, daß der Vater selbst für ein und das nähmliche Kind mehrere Vormünder ernenne, entweder aus Zartgefühl, daß aus mehreren ihm nahen Personen durch die auszeichnende Berufung der einen zur Vormundschaft die übrigen sich gekränkt finden könnten, oder aus der wichtigeren Betrachtung, daß der Umfang und die Beschaffenheit der

Verlassenschaft eine größere getheilte Aufsicht, oder wechselseitige Unterstützung verlange. So kann es geschehen, daß der Erblasser, wenn sein Vermögen theils in einer Handlung, theils in einer Oekonomie, theils in streitigen Forderungen besteht, einen Handelsmann, einen Wirthschaftsverständigen, und zugleich einen Rechtsgelehrten zur Vormundschaft ernenene *). In einem solchen Falle hat daher auch das Gericht alle diese ernannten Personen als Vormünder aufzustellen; jedoch immer durch Versuch eines gütlichen Einverständnisses, oder wenn dieses nicht zu erzielen ist, durch anderweitige gerichtliche Verfügung zu veranstalten, daß die Person des Minderjährigen, und die Hauptführung nur von Einem besorget werde. (§. 210 des a. b. Gzb.)

§. 59.

In Ermangelung eines von dem Vater ernannten fähigen Vormundes ist die Vormundschaft vor allem dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, so fort der väterlichen Großmutter, endlich einem andern Anverwandten, welcher männlichen Geschlechtes der Nächste, und aus mehreren gleich Nahen, der Aeltere ist, aufzutragen. (§. 198. des a. b. Gzb.) Unter diesen Verwandten können nur die ehelichen verstanden werden, weil die unehelichen Kinder überhaupt von den Rechten der Familie, und der Verwandtschaft ausgeschlossen sind. (§. 165. des a. b. Gzb.) Auch darf man sich bey Erforschung und Untersuchung der Verwandtschaftsgrade nicht in die entferntesten Grade, auf keinen Fall aber weiter, als die Intestat-Erbfolge reichet, verlieren, und dießfalls auch keine mühsame Nachforschungen und Einberufung der abwesenden und unbekannten Verwandten veranstalten, sondern das Gericht ist befugt, sich an die bekannten und gegenwärtigen zu halten, da jede Verzögerung dem Wohle des Minderjährigen nachtheilig wäre, und den abwesenden Anverwandten ohnehin die Obsorge, über ihre näheren Ansprüche zu wa-

*) Worte Zeillers in seinem Commentar zu §. 210. Nro. 1.

chen, wie weiter unten gezeigt werden wird, nicht benommen ist. (Zeillers Commentar zu §. 198.) Da einige Vormundschaftsbehörden in Böhmen, die Dorfrichter, mit Übergehung der nächsten Anverwandten, den Pupillen als Vormünder zu bestellen pflegten, so wurde dieses gesetzwidrige Benehmen durch Hofdecret vom 29. August 1799 geahndet, und den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, dasselbe besonders wegen Collisionsgefahr der zweyerley Pflichten derselben bey Bezirksbereisungen abzustellen.

§. 60.

Nur dann, wenn eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellt werden kann, indem nähmlich von dem ehelichen Vater kein Vormund ernannt worden, noch auch ein ehelicher Verwandter des Pupillen vorhanden ist, oder der von dem Vater bestellte, oder von dem Gesetze berufene Vormund untauglich ist, oder wenn einer oder der andere die Vormundschaft aus gesetzlichen Entschuldigungsgründen von sich ablehnt, hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormunde ernennen will. (§. 199 des a. b. Gtzb.) Da aber diese Verhältnisse, auf welche das Gesetz ausdrücklich Rücksicht zu nehmen gebiethet, nicht immer genau bekannt sind, so erheischen Klugheit und Billigkeit, daß sich das Gericht von den Angehörigen des Minderjährigen selbst einen Vormund in Vorschlag bringen lasse, wobey demselben doch immer überlassen bleibt, ob es sich an diesen Vorschlag kehren wolle, oder nicht. — Das Gericht wird bey der Wahl eines Vormundes vorzüglich darauf zu sehen haben, daß der Vormund mit dem Pupillen, so viel, als thunlich, gleichen Standes sey; unter den Personen gleichen Standes wird selbes den fähigern aussuchen; unter mehreren gleich fähigen, besonders, wenn der Minderjährige ein Vermögen besitzt, und dem Vormunde vielleicht ein beträchtlicher Theil desselben in Händen gelassen werden muß, einen solchen wählen,

welcher das beträchtlichste Vermögen besitzt; auch werden bey Beurtheilung des Vermögenstandes selbst die liegenden Güter dem beweglichen Vermögen vorzuziehen seyn. Ferner wird das Gericht nicht ohne besonderen Grund einer Person die Vormundschaft auftragen, welche freywillige Entschuldigungsgründe für sich anzuführen hat, ohne sich früher zu überzeugen, daß selbe die Vormundschaft nicht ablehnen werde. Auch soll kein Staatsbeamter von den Gerichtsstellen zu einer Vormundschaft oder Curatel ohne gesetzlichen Grund benennet werden, weil es den Staatsbeamten ihre aufhabenden Geschäfte nicht erlauben, den Vormundschaften so zu obliegen, wie es sich gehörte, theils damit die Gerichtsstellen desto genauer auf die Handlungen der Vormünder sehen mögen. (Hofd. vom 25. October 1784.) *) Übrigens erstreckt sich diese Anordnung auf alle, in was immer für einen k. k. Dienst stehende Beamten; sie kann sich aber nicht auch auf quiescirende Beamten, so lange sie in der Quiescenz sind, ausdehnen. (Hofd. vom 6. December 1784.) Dagegen sollen Hofagenten, die sich in ihren Geschäften mit Rechtschaffenheit und Fleiß auszeichnen, zu Vormundschaften und Curatelen, deren Benennung von den Stellen abhängt, berufen werden. (Instruction für die k. k. Hofagenten vom 1. November 1798.)

§. 61.

In Ansehung der Curatelen und Vormundschaften des Bauernstandes, da nach §. 284 des a. b. Gzb. die besondern

*) Daß dieses Hofdecret in den Text dieses §. nicht ganz wörtlich aufgenommen wurde, rechtfertigt sich dadurch, daß nach den Vorschriften des neuen bürgerlichen Gesetzbuches auch ein Staatsbeamter, wenn er von dem Vater zur Vormundschaft berufen, oder von der Mutter als Mitvormund vorgeschlagen wird, ohne Zweifel zur Vormundschaft gelangen kann; dagegen scheinet dieses Hofdecret auch noch dermahl in der Art von Wirkung zu seyn, und den Willen des Gesetzgebers auszusprechen, daß dort, wo dem vormundschaftlichen Gerichte die Auswahl ganz frey stehet, ein Staatsbeamter als Vormund nicht ohne besondere wichtige Gründe bestellt werden solle.

für selbe bestehenden Vorschriften noch immer in Wirksamkeit bleiben, ist durch Patent vom 3. April 1787, §. 2., insbesondere vorgeschrieben, daß in denjenigen Fällen, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Curator benennt wurde, die Aufsicht über die Person des Waisens und die Verwaltung des Waisengutes einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anvertraut werden solle, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beste zu besorgen, und das Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten habe; und da derjenige, welcher mit eigener Wirthschaft beschäftiget ist, diese Pflichten nicht auf sich nehmen kann, so folgt, daß der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden müsse.

§. 62.

Derjenige, welchen das Gericht als Vormund bestellet, ist der Regel nach auch verbunden, die ihm aufgetragene Vormundschaft zu übernehmen. Sollte er sich ohne gegründete Ursache weigern, dieselbe zu übernehmen, so ist er allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten verbunden, und soll noch überdieß durch angemessene Zwangsmittel zur Übernahme angehalten werden. (§. 203 des a. b. Gtzb.) Dergleichen angemessene Zwangsmittel sind vor allen Geldstrafen, und, wo diese keine Anwendung finden, die Verhängung eines angemessenen Arrestes; wäre der Starrsinn des zur Vormundschaft Berufenen gar groß, so wäre es am zweckmäßigsten, einen andern Vormund zu bestimmen, dem letzteren aber aus dem Vermögen des ersteren eine verhältnißmäßige Remuneration zuzuerkennen. — Überhaupt aber sollen nach der im Geiste der Gesetze gegründeten Lehre des Herrn Hofrathes

von Zeiller *) strenge Maßregeln da, wo andere fähige Personen zur Übernehmung der Vormundschaft bereit sind, oder der Berufene aus wahrscheinlich billigen Gründen einen andern tauglichen Vormund in Vorschlag bringt, nicht leicht eintreten. Von der Regel, daß Jedermann schuldig sey, eine ihm aufgetragene Vormundschaft zu übernehmen, bestehen jedoch folgende Ausnahmen:

§. 63.

Es ist schon oben §. 49 gesagt worden, daß derjenige, welchem ein gesetzliches Hinderniß im Wege stehet, nicht nur allein berechtiget, sondern sogar verpflichtet sey, die ihm aufgetragene Vormundschaft mittelst Anzeige der gegen ihn vorhandenen nothwendigen Entschuldigungs-Ursachen von sich zu wälzen. Allein es gibt nebst diesen nothwendigen Entschuldigungs-Ursachen auch andere, welche zwar nicht die Pflicht auferlegen, aber doch das Recht einräumen, die Vormundschaft von sich abzulehnen. Eine solche Entschuldigung haben Weltgeistliche (denn Ordensgeistliche haben eine nothwendige Entschuldigungs-Ursache), wirklich dienende Militärpersonen und öffentliche Beamte, eben so diejenigen, welche 60 Jahre alt sind, welchen die Obsorge über 5 Kinder oder Enkeln obliegt, oder die ohnehin schon eine mühsame Vormundschaft, oder drey kleinere zu besorgen haben. (§. 195 des a. b. Gzb.)

§. 64.

Das Gesetz befreyt also nur diejenigen Väter von der Obliegenheit, eine Vormundschaft zu übernehmen, welchen die Obsorge über fünf Kinder anvertraut ist. Kinder, die daher der väterlichen Gewalt nicht mehr unterstehen, können auch in die Zahl nicht eingerechnet werden, welche sie von der Vormundschafts-Annahme befreyen. — Kann aber ein erst empfangenes, noch ungebornes Kind die Zahl der fünf Kinder ergänzen? — Die Antwort hierauf ist: Nein, weil

*) Commentar zu §. 203.

empfangene, aber noch nicht geborne Kinder, nur in so weit es ihren Vortheil gilt, den bereits gebornen gleich geachtet werden, aber einem Dritten vor ihrer Geburt kein Recht verschaffen. (Allg. b. Gtzb., §. 22.) Indessen wird ein kluges vormundschaftliches Gericht eine solche Entschuldigungsursache nicht in allen Fällen gleich von sich weisen, weil nach dem §. 257 des a. b. Gtzb. der Vormund berechtiget ist, bey dem Eintreten solcher Umstände, die ihn kraft der Gesetze von Übernehmung der Vormundschaft befreyt hätten, seine Entlassung anzusuchen, und eine so schnelle Wechselung des Vormundes in keiner Hinsicht zuträglich ist. Auf eine ähnliche Weise muß die Frage: ob ein adoptirtes Kind von seinem natürlichen, oder Adoptiv-Vater in die Kinderzahl, welche ihn von der Vormundschafts-Annahme befreyet, eingerechnet werden könne, dahin beantwortet werden, daß ein solches Kind dem Adoptiv- und nicht dem leiblichen Vater zu gute komme, weil der erstere die väterliche Gewalt übernimmt (§. 183 des a. b. Gtzb.), und dadurch das Recht und die Pflicht der Obsorge über dasselbe auch auf ihn übergeht.

§. 65.

Der Auftrag, oder die Anweisung des Gerichtes, eine Vormundschaft zu übernehmen, kann mündlich oder schriftlich geschehen; das Gesetz hat in dieser Hinsicht keine besondere Förmlichkeit vorgezeichnet. Auf dem flachen Lande geschieht selbe größten Theils mündlich, in den Städten, wenn keine Gefahr am Verzuge haftet, schriftlich. Da das allg. bürg. Gesetzbuch, §. 206, anordnet, daß dem verpflichteten Vormunde zu seiner Beglaubigung eine Urkunde auszufertigen sey, so ist es am zweckmäßigsten, daß dieser Auftrag schriftlich ertheilet, und auf demselben dann nur angemerkt werde, daß der Vormund die Vormundschaft wirklich angetreten, und das Handgelübde abgelegt habe. Auch ist es

räthlich, obschon nur bey der Mutter, Großmutter und dem Großvater ausdrücklich anbefohlen (§. 71), daß in diesem schriftlichen Auftrage auch der Pflichten erwähnet werde, welche im Allgemeinen mit Übernahme dieser Vormundschaft verbunden sind. (Siehe Formulare N. 1.)

§. 66.

Derjenige, der einen solchen Auftrag von dem vormundschaftlichen Gerichte erhalten hat, ist selbst in dem Falle schuldig, demselben nachzukommen, wenn er auch gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit stehet. Auch bleibt derselbe, ungeachtet seines besondern persönlichen Gerichtsstandes, in allen vormundschaftlichen Geschäften unmittelbar dem vormundschaftlichen Gerichte unterworfen, und hat unmittelbar von diesem die Aufträge zu empfangen, und seine Vorstellungen und Gesuche an dasselbe zu richten. (§. 200 des a. b. Gzb.)

§. 67.

Wenn derjenige, dem das Gericht eine Vormundschaft aufgetragen hat, glaubt, daß er hierzu nicht geschickt sey, d. i. daß ihm gesetzliche Hindernisse zur Übernahme einer Vormundschaft überhaupt, oder der bestimmten Vormundschaft insbesondere im Wege stehen, oder daß doch wenigstens solche Umstände vorhanden seyen, bey deren Daseyn er zur Vormundschafts-Übernahme nicht gezwungen werden kann; so muß er sich innerhalb 14 Tagen von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrags an das vormundschaftliche Gericht wenden, und die Gründe, vermöge welchen er von der Übernahme der Vormundschaft frey zu seyn glaubt, mit den erforderlichen Beweisen unterstützt, vorbringen. Untersteht er vermöge seiner Person dem vormundschaftlichen Gerichte nicht, so kann er sich mit seiner Vorstellung an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten, und dem vormundschaftlichen

Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll. (Allg. b. Gzb. §. 201.) *).

§. 68.

Die Außerachtlassung dieses Termins von 14 Tagen muß im ersteren Falle, wenn nähmlich ein aufgestellter Vormund nothwendige Entschuldigungs-Ursachen gegen sich hat, Ahndung und Verantwortung zur Folge haben; im letztern Falle aber den Verlust des Rechtes, die Vormundschaft von sich abzulehnen, nach sich ziehen. — Doch scheinen diese 14 Tage kein eigentlicher Verjährungs-Termin, sondern nur eine gerichtliche Frist zu seyn, wegen deren Verabsäumung auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesucht werden kann, und welche auch bey dem Vorhandenseyn hinreichender Entschuldigungsgründe zu bewilligen ist.

IV. Abschnitt.

Besondere Vorschriften bey Bestellung zu einem Vormunde.

§. 69.

Das Gericht, welches Jemanden die Übernehmung einer Vormundschaft auftragt, hat denselben zugleich auch zu einem bestimmten Tage und Stunde in die Amtsstube zu berufen, ihm seine vorzüglichsten Pflichten, die er als Vormund zu erfüllen hat, zu Gemüthe zu führen, und der Vorsteher des Gerichtes hat sich von ihm die feyerliche Zusage der Erfüllung dieser Pflichten, nähmlich: den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anzuführen, ihn seinem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger zu erziehen, vor Gericht und außer demselben zu vertreten, das Vermögen getreu und emsig zu verwalten, und sich überhaupt in allem nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu verhalten, mittelst Handschlag angelobet zu lassen. (§. 205 des a. b. Gzb.) Sollte der Vormund zu entfernt von dem vor-

*) Ein Beyspiel eines solchen Ablehnungsgesuchs ist in dem Formulare N. 4 enthalten.

mundschaftlichen Gerichte leben, so hat dieses denselben an ein ihm nahe liegendes Gericht zur Angelobung anzuweisen, und das letztere durch Ersuchschreiben darum anzugehen.

§. 70.

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Diese Urkunde ist für jeden Fall, wenn auch ein anderes Gericht von dem Vormunde das Handgelübde abnimmt, nur von dem vormundschaftlichen Gerichte auszufertigen. Wenn dem Vormunde ein schriftlicher Auftrag zur Übernehmung der Vormundschaft zugestellt worden, so bedarf es, wie bereits §. 65 erwähnt worden ist, keiner Ausfertigung einer neuen Bestellungs-Urkunde mehr, sondern es genügt, wenn der Auftragsurkunde die Bestätigung beygerückt wird, daß der bestellte Vormund das gesetzlich vorgeschriebene Handgelübde richtig abgelegt habe *).

§. 71.

Der väterliche Großvater, die Mutter und die väterliche Großmutter, in welche der Gesetzgeber das vollste Zutrauen setzt, daß sie das Beste des Minderjährigen besorgen wollen, sind von der Ablegung des sogenannten Handgelübdes befreyt. Jedoch muß auch ihnen eine Urkunde über die wirkliche Antretung der Vormundschaft ausgestellt werden, und es ist in diese Urkunde alles dasjenige einzuschalten, was die übrigen Vormünder mittelst Handschlag vermöge des Gesetzes anzugeloben verpflichtet sind. (§§. 205 und 206 des a. b. Gzb.) Übrigens sehe man Formulare N. 2.

*) Die Vormundschaftsdecrete sind ohne Unterschied, ob sie von Landrechten, Obrigkeiten oder Magistraten ausgefertiget werden, durchgängig nur mit dem Stämpel der zweyten Classe zu sechs Kreuzern zu bezeichnen. Hofdecr. vom 1. April 1808. Nro. 854.

§. 72.

Das französische Civilgesetzbuch stellt jedem Vormunde einen Mitvormund an die Seite, welcher in allen wichtigern Fällen mitzuwirken, und überhaupt dem Vormunde zur Controlle zu dienen hat. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, vertraut mit der Schwierigkeit, jedem Vormunde einen Nebenvormund beyzugeben, verordnet §. 211 die Beygebung eines Mitvormundes nur dazumahl, wenn die Mutter oder Großmutter die Vormundschaft übernimmt, weil bey weiblichen Personen der Regel nach doch nicht die hinreichenden Kenntnisse zur Führung der Vormundschaft vorausgesetzt werden können. Bey der Wahl desselben ist vor allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderinn, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. Durch diesen Ausdruck deutet der Gesetzgeber an, daß das Gericht bey Aufstellung eines Vormundes weder an die Willensäußerung des Vaters, noch an den Vorschlag der Vormünderinn, noch weniger aber an Verwandtschaftsgrade so gebunden sey, wie dasselbe bey Aufstellung eines Vormundes auf das erstere und letztere beschränkt ist, und daß es auch einem von dem Vater ernannten und von der Mutter in Vorschlag gebrachten Mitvormunde die Anstellung verweigern könne, wenn er demselben bedenklich erschiene, wenn auch gleich der Grund der Bedenklichkeit in keiner gesetzlichen Ausschließungsursache liegen sollte. (Allg. b. Gtb. §. 211.) Man sehe Formulare N. 3.

§. 73.

Auch ein solcher Mitvormund muß eine seiner Bestimmung gemäß eingerichtete Beglaubigungsurkunde erhalten. Seine Bestimmung aber ist, der Mutter oder Großmutter, welchen eigentlich und zunächst die Vormundschaft, die Erziehungs- und Vermögens-Verwaltung obliegt, Beystand zu leisten. Je minder, oder je mehr die Hauptvormünderinn

ihre Pflichten vollständig zu erfüllen fähig, oder geneigt ist, desto erheblicher oder minder erheblich wird die Obsorge des Vormundes seyn.

II. Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder und der Vormundschaftsbehörden bey Führung der Vormundschaft.

I. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder.

§. 74.

Der Vormund ist eine vom Staate zur Schlichtung der Geschäfte eines Minderjährigen, und zur Leitung desselben bevollmächtigte und verpflichtete Person. Das Object seines Wirkungskreises ist:

a) Die Person;

b) das Vermögen des Minderjährigen.

I. Abtheilung.

Rechte und Pflichten der Vormünder in Hinsicht auf die Person des Minderjährigen.

§. 75.

Was kommen nun demselben in Beziehung auf die Person des Minderjährigen für Rechte und Pflichten zu? Die Beantwortung dieser Frage ist der Gegenstand, den ich in den nachfolgenden Paragraphen aus einander zu setzen versuche. Da der Vormund an die Stelle des Vaters tritt, so läßt sich daraus sehen, daß derselbe viele Rechte und Pflichten mit demselben gemein haben müsse; doch wäre der Schluß zu voreilig, wenn man aus diesem Grunde demselben ganz gleiche Rechte und Pflichten mit dem Vater einräumen würde. Das Gesetz kann, wie Herr Hofrath von Zeiller in seinem Commentare, §. 209, Nro. 2, bemerkt, dem Vater unbedenklich

eine größere Macht einräumen, weil sie durch die väterliche Liebe und Sorgfalt gemäßiget wird.

§. 76.

Man kann bey Bestimmung der Rechte eines Vormundes folgenden Satz zur Leitung bey der ganzen Untersuchung an die Spitze stellen: Dem Vormunde gebührt in keinem Falle ein größeres Recht, als dem Vater, aber es stehen demselben doch auch alle jene Rechte und Verbindlichkeiten zu, die zum Zwecke der Erziehung, um den Minderjährigen zu einen tugendhaften Menschen und nützlichen Staatsbürger auszubilden, schlechterdings nothwendig sind.

§. 77.

Bey der Bestimmung der Rechte und Pflichten eines Vormundes kömmt es vor allem auf den Umstand an, ob die Mutter des Minderjährigen noch am Leben ist, oder nicht. Im ersteren Falle sind sie sehr eingeschränkt, indem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 218 anordnet, daß die Person des Waisen selbst dann, wenn die Mutter die Vormundschaft nicht übernommen, oder sich wieder verehelichet hat, derselben anvertraut werden solle, es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte. Indessen versteht es sich wohl von selbst, daß es in einem solchen Falle dem Vormunde keineswegs zustehe, aus eigener Macht das Kind der mütterlichen Erziehung zu entziehen, sondern daß er gehalten sey, jene Umstände, welche eine Abweichung von der Vorschrift, daß das Kind der Mutter zur Erziehung überlassen werden sollte, nothwendig machen, dem Gerichte zur Beurtheilung vorzulegen, und dessen Entscheidung abzuwarten habe.

§. 78.

Die Rechte und Pflichten des Vormundes bestehen daher in Beziehung auf die Erziehung des Mündels in jenem

Falle einzig darin, daß er auf die Erziehungsart der Mutter Aufsicht pflege, sie bey jeder Gelegenheit mit seinem Rathe unterstütze, auf die Gebrechen, die bey der Erziehung obwalten, aufmerksam mache, und im Falle, als seine Erinnerungen fruchtlos seyn sollten, dieses bey dem vormundschaftlichen Gerichte anzeige. Denn wenn diese Verpflichtungen schon dem Mitvormunde gegen die Vormünderinn zustehen, so müssen sie um so mehr dem wirklich aufgestellten Vormunde gegen die Mutter, welche nicht Vormünderinn ist, zukommen.

§. 79.

Ausgedehnter sind die Rechte des Vormundes auf die Person seines Mündels, wenn dem letzteren die mütterliche Obsorge nicht zu Statten kömmt. Es kömmt da vor allem darauf an, wer den Minderjährigen aufnehmen solle? — Will der Vormund denselben selbst zu sich nehmen, so hat er hierauf den vorzüglichsten Anspruch, und er hat nicht nöthig, dazu erst die vormundschaftliche Bewilligung einzuhohlen, weil er auf diese Weise seinen Pflichten in der Erziehung unläugbar am besten nachkommen kann. Jedoch kann ihm diese Übernahme nicht aufgebürdet werden. Nach dem Vormunde sind die nächsten Anverwandten, oder solche Personen, in welche die Ältern ein besonderes Zutrauen zu setzen schienen, zur Aufnahme des Minderjährigen geeignet; dann folgen öffentliche und bewährte Privat-Erziehungshäuser. (Zeillers Commentar §. 218, Nro. 2.) Der Vormund handelt vorsichtig, wenn er zu dem einen oder anderen die obervormundschaftliche Bewilligung einhohlet; glaubt er aber seine hierüber getroffene Wahl hinlänglich rechtfertigen zu können, so hat er doch wenigstens in der Folge dieselbe dem Gerichte anzuzeigen. (Eodem.)

§. 80.

Die Erziehung ist dreyfach: physisch, technisch und moralisch. Die erste besteht in der Sorgfalt für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Ausbildung des Waisen.

Die Pflichten und Rechte, welche dem Vormunde in dieser Hinsicht obliegen und zustehen, ergeben sich aus dem so eben aufgestellten Begriffe, und es wäre ein vergebliches Bemühen, sie alle aufzählen zu wollen. Doch werden die vorzüglichsten Pflichten des Vormundes, die er in Hinsicht dieser physischen Erziehung zu beobachten hat, besonders diejenigen, welche sich auf positive Anordnungen stützen, in den nachfolgenden Paragraphen kurz berühret werden.

§. 81.

Eine gewöhnliche, für das Leben der Kinder sehr gefährliche, und zum wenigsten der Wohlgestalt derselben Verderben drohende Krankheit sind die Blattern, oder sogenannten Kinderpocken, zu deren gänzlichen Vertilgung die Kuhpockenimpfung mit so allgemeinem wohlthätigen Erfolge eingeführt ist, daß nur Geistesschwächlinge den allgemeinen Nutzen hiervon bezweifeln können. Es ist daher ohne Zweifel auch jeder Vormund verpflichtet, zu sorgen, daß seine Mündel ordentlich geimpfet werden, und er ladet sich eine große Verantwortlichkeit in seinem Gewissen auf, wenn er diese durch Erfahrung bereits so vielfältig erprobte Anstalt nicht benützet, um seine Mündel vor den Gefahren zu sichern, welche ihnen die natürlichen Blattern drohen.

§. 82.

Eben so liegt dem Vormunde ob, im Falle eines seiner Mündel erkranket, demselben den nothwendigen medicinischen Beystand, worunter die ärztliche, oder nach Umständen wundärztliche Hülfe, dann der Gebrauch der nöthigen Arzeneymittel verstanden werden muß, zu verschaffen. Hat er es an diesem gänzlich mangeln lassen, ist derselbe nach §. 114 des II. Theils des St. G. B., nach Beschaffenheit der Umstände, je nachdem nähmlich ein mehr oder minder großer Schade daraus entstanden ist, oder die Verschaffung des medicinischen Beystandes mit größeren oder minderen Schwierigkeiten ver-

bunden gewesen ist, mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

§. 83.

Da die Genäschigkeit der Kinder schon öfters die traurige Wirkung nach sich gezogen hat, daß Kinder giftige Kräuter genossen haben, und von deren Genusse gestorben sind, so hat sich jeder Vormund vorzüglich angelegen seyn zu lassen, seine Mündel in einer vernünftigen Zucht zu halten, auf sie so viel, als möglich, Acht zu haben, ihnen die üblen Folgen einer tadelhaften Genäschigkeit vorzustellen, und sich mit der Warnung vor unbekannten, hauptsächlich in feuchten oder sumpfigen Gegenden hervorschießenden Kräutern und Gewächsen durch öftere Erzählungen abschreckender Beyspiele einen Nachdruck zu verschaffen. (Vergl. Verordn. vom 18. Aprill 1786.)

§. 84.

Da das Tragen der Mieder als schädlich anerkannt, und in allen Klöstern, Waisen- und öffentlichen Erziehungshäusern verbothen worden, auch allen Schulhältern mit Hofentschließung vom 14. August 1783 eingebunden worden ist, kein Kind weiblichen Geschlechtes mit einem Mieder in die Schule aufzunehmen oder zu dulden; so haben auch die Vormünder den Gebrauch derselben bey ihren Mündeln nicht zu gestatten.

§. 85.

Ein Hauptaugenmerk haben auch die Vormünder darauf zu nehmen, daß die, leider! zu sehr um sich greifende fleischliche Wollust hintan gehalten werde. (Vergl. Verordnung vom 15. März 1781.)

§. 86.

Auch ist besonders der Vormund, wenn er seine Mündel in unmittelbarer Aufsicht hält, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß selbe sich nicht an für sie gefährlichen Orten, z. B. an einem unverwahrten Fenster, am Wasser, auf der Straße, am Abhange eines Felsens oder Berges ꝛc. ꝛc. sich allein überlassen werden. Würde auf diese Art und Weise ein Mündel

an Gesundheit und Körper verunglücken, so wäre der Vormund mit ein- bis dreymonathlichem strengen Arreste zu bestrafen (§. 131 des II. Th. des Str. G. B.), und die Heilungskosten aus seinem Eigenen zu bestreiten schuldig. (§. 1295 des allg. bürgerl. Gesetzb.)

§. 87.

Gegen die Pflicht des Vormundes, seine Mündel vor allem Nachtheile, der ihrem Leben, Gesundheit, und überhaupt ihrer körperlichen Sicherheit drohen könnte, zu bewahren, streiten vorzüglich Mißhandlungen, von dem Vormunde selbst an seinen Mündeln begangen. Daher macht sich auch ein solcher Vormund, welcher sich Mißhandlungen gegen seine Mündel zu Schulden kommen läßt, einer schweren Polizeyübertretung schuldig. Die Bestrafung derselben ist sogleich das erste Mahl Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger, gerichtlicher Verweis; bey unentgeldlicher Vormundschaft aber, deren der Übertreter vielleicht gern entsetzt wäre, Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem anderen Mündel nochmahls zu Schuld kommen, oder wäre die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart des Vormundes so beschaffen, daß für den Mündel weitere Gefahr zu besorgen stünde, so ist derselbe ferner zu allen Vormundschaften unfähig zu erklären, und die Mißhandlung mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen zu bestrafen. (II. Th. des Str. G. §§. 169 u. 170.)

§. 88.

Die technische Erziehung besteht in der Ausbildung der physischen und geistigen Kräfte des Mündels, mit Berücksichtigung auf einen bestimmten Stand, den derselbe in der bürgerlichen Gesellschaft bekleiden soll. Da ein gewisser Grad körperlicher und geistiger Ausbildung für jeden Stand in der

bürgerlichen Gesellschaft nothwendig oder doch nützlich ist, so hat auch der Vormund dafür zu sorgen, daß sein Mündel diesen Grad der Ausbildung erlange, ehe noch der Stand, zu dem er eigentlich erzogen werden soll, gewählet ist. Während dieser allgemeinen Vorbereitungs-Periode hat der Vormund Gelegenheit, sich von den Eigenschaften seines Pflegebefohlenen zu unterrichten. Entdecket er besondere Fähigkeiten desselben zu einem bestimmten Fache, so ist es dessen Pflicht, ihm darin, in so ferne dasselbe anders dazu geeignet ist, zum Lebensunterhalte des Mündels beyzutragen, und dessen Vermögensumstände es gestatten, besonders ausbilden zu lassen. — Kömmt es auf den Zeitpunct an, wo der Pflegebefohlene zu einem bestimmten Stande erzogen werden soll, so hat der Vormund vor allem seine eigene Neigung zu prüfen; stimmt dieselbe mit seinen Fähigkeiten und den übrigen Verhältnissen überein, so hat er keinen Grund, dem eigenen Wunsche des Mündels entgegen zu handeln; scheinen aber die Fähigkeiten desselben seiner Neigung nicht zuzusprechen, so ist es räthlich, daß der Vormund durch gütliche Vorstellungen in seinem Mündel Neigung zu einer seinen Fähigkeiten angemessenern Beschäftigung zu erwecken suche; gelingt ihm aber dieses nicht, so wäre ein Versuch zu wagen, ob nicht die stärkere Neigung und der dadurch angespannte Fleiß den Mangel an Fähigkeit zu ersetzen im Stande sey. Es ist, wie Hr. Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare zu §. 216, Nro. 4, bemerkt, klug, wenn der Vormund in solchen Angelegenheiten mit den Verwandten des Kindes zu Rathe geht, und zwar hauptsächlich mit der Mutter, wäre sie auch nur eine uneheliche, jedoch sorgfältige Mutter. — Hat der Vater bereits über die Erziehungsart seines Kindes zu einem bestimmten Stande entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch seine Handlungsweise verfügt, so darf der Vormund, ohne dringende Ursache, so lange das Kind noch nicht mündig ist, nicht davon abweichen. Denn der Gesetzgeber will, daß der Vater

noch in dem Vormunde fortlebe, — und dem Mündel kann vor erreichter Mündigkeit noch nicht eine unveränderliche fortdauernde Neigung, welche doch bey einer Standeswahl erforderlich ist, zugeschrieben werden. Nach erreichter Mündigkeit kann aber das Kind sein Verlangen nach einer anderen Standeswahl dem Vormunde vortragen, und derselbe ist dann allerdings verpflichtet, auf die geäußerte Neigung Rücksicht zu nehmen. Würde der Vormund dessen ungeachtet von der väterlichen Erziehungsart nicht abweichen, so kann das Kind entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Verwandten sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung mehr angemessenen Berufsart, dem vormundschaftlichen Gerichte vortragen. Das Gericht wird hierüber den Vormund vernehmen, seine Gründe, so, wie alle übrigen Umstände und Verhältnisse, prüfen, und sodann entscheiden, ob es bey der gewählten Berufsart zu bleiben habe, oder nicht. (§. 148 des a. b. Gzb., und Zeillers Commentar zu diesem §.) — Überhaupt ist der Vormund verbunden, in wichtigen Verfügungen, welche bleibende, bedenkliche oder zweifelhafte Folgen für den Zustand des Minderjährigen haben können, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes anzusuchen. Dieses wäre, wie Hr. Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare §. 216 bemerkt, insonderheit der Fall, wenn der Minderjährige in entlegenen Provinzen, oder in das Ausland zur Erlernung einer Kunst, oder Fortsetzung seiner Studien versendet, wenn er zu einer ungewöhnlichen, mit seiner Geburt oder seiner Neigung nicht übereinstimmenden Standesart gewidmet werden soll u. dgl.

§. 89.

Jener Grund der geistigen Ausbildung, welcher für jeden Stand in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig, oder doch nützlich ist, wird in den Schulen beygebracht. Darum ist den Vormündern zur Pflicht gemacht, ihre schulfähigen Mündel unfehlbar zur Schule zu schicken, oder zu Hause unterrichten zu lassen. Will ein Vormund das letztere thun, so steht dem-

selben zwar solches zu thun frey (wenn anders der Stand und die Einkünfte des Mündels einen solchen Privat-Unterricht thunlich machen), jedoch soll dem Amte eines solchen Lehrers keiner, als welcher von einer Normal- oder Hauptschule seiner Tüchtigkeit halber ein Zeugniß erhalten hat, sich unterziehen; im widrigen Falle aber von dem Lehramte sogleich abgeschafft, und nach Gestalt der Umstände empfindlich gestraft werden. Damit die Kinder nicht etwa durch die Waisendienste von Besuchung der Schulen abgehalten werden, sollen die Herrschaften entweder die Kinder unter 13 Jahren gar nicht zur Abdienung der Waisenjahre nehmen, oder doch diejenigen, welche dieses Alter erreicht haben, in die Winterschule gehen lassen. Wenn hingegen andere Leute dergleichen Kinder vor dem 13. Jahre in die Dienste aufnehmen, sollen sie verbunden seyn, selbe zum Besuche der Winterschule entweder Vor- oder Nachmittags anzuhalten, und wenn nicht die offenbare Unvermögenheit vorhanden ist, die Halbscheid des Schulgeldes für ihren Unterricht selbst zu bezahlen. (Hofd. vom 11. May 1776.)

§. 90.

Die Vormünder müssen vorhinein berechnen, ob die Vermögensumstände ihrer Mündel hinreichen werden, den zum Studieren erforderlichen unvermeidlichen Kostenaufwand zu bestreiten. Bey welchen Jünglingen Geistes- und Körperanlagen fehlen, und deren Einkünfte zum Studieren-Aufwande nicht hinreichen, ist es besser, sie vom Studieren zu entfernen, und diese Zeit lieber auf die Erlernung eines andern Erwerbungszweiges zu widmen. (Vergl. Verord. vom 25. August 1804.)

§. 91.

Die moralische Erziehung besteht in der Anleitung zu einem tugendhaften, religiösen Lebenswandel. Religion und Tugend sind die höchsten Güter des Menschen, sie gründen des Menschen unwandelbares Glück schon auf dieser Erde,

indem sie ihn lehren, in allen Lagen des menschlichen Lebens, mit Hinblick auf eine weise Vorsehung und bessere Zukunft, zufrieden zu seyn; aber was noch mehr ist, sie bereiten für ein höheres, glückseligeres Leben vor, zu welchem dieses Erdenleben lediglich als Vorbereitungsschule anzusehen ist. Es ist daher eine besondere Pflicht des Vormundes, für diese moralische und religiöse Ausbildung seines Mündels Sorge zu tragen, und darauf zu sehen, daß er in der Religion gründlich unterrichtet, und durch gutes Beyspiel (weßwegen besonders auf die Umgebung des Mündels zu sehen ist) zu einem sittlichen Lebenswandel angeführt werde.

§. 92.

Es ist aber nicht genug, daß der Mündel überhaupt eine religiöse Ausbildung erhalte, sondern er muß auch zu einem bestimmten Religionsbekenntnisse erzogen werden. Waren beyde Ältern einer Religion, so waltet kein Zweifel ob, daß auch der Mündel in der nähmlichen Religion zu erziehen sey, waren aber die Ältern verschiedener Religion, so dürften folgende Fälle zu unterscheiden seyn.

War der Vater katholisch, die Mutter dagegen eines anderen christlichen geduldeten Religionsbekenntnisses, so sind auch sämmtliche Kinder, so wohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen; war dagegen die Mutter katholisch, und der Vater eines anderen solchen Religionsbekenntnisses, so ist in Ansehung der Erziehung dem Geschlechte zu folgen. Toleranz-Patent vom 10. Nov. 1781, §. 6.

In welcher Religion sind die Kinder aber dann zu erziehen, wenn die Ältern verschiedener Religion, aber kein Theil der katholischen zugethan ist?

Hierüber besteht keine ausdrückliche Vorschrift. Es sind daher einige der Meinung, daß sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seyen, weil er das Haupt der Familie ist (§. 147 d. a. b. Gßb.), daher auch immer bey Dif-

ferenten Meinungen der Ältern in Ansehung der Erziehungsart ihrer Kinder die Seinige den Vorzug behauptet. In Ansehung der von einer katholischen Mutter, und einem anderen Religionsbekenntnisse zugethanen Vater haben zwar die Gesetze von dieser in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze aufgestellten Regel zu Gunsten der katholischen und herrschenden Religion eine Ausnahme gemacht, welche Ausnahme jedoch in dem Falle, als beyde Älterntheile akatholischer Religion sind, ganz natürlich nicht Platz greifen kann, da das Gesetz keiner der geduldeten christlichen Religionsbekenntnisse einen Vorzug einräumt. Allein da das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 140 in Ansehung der Beantwortung der Frage: in was für einer Religion ein Kind, dessen Ältern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen sey, auf die politischen Verordnungen hinweiset, und zwar ohne Unterschied, ob ein Älterntheil katholisch sey, oder nicht; so kann die Entscheidung der oben angeführten Frage nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur aus den der politischen Gesetzgebung hergehohlt werden, und in so fern keine buchstäbliche Entscheidung darüber in den politischen Gesetzen vorliegt, muß der Geist derselben entscheiden.

Es kömmt nun meines Dafürhaltens bey Beantwortung der oben gestellten Frage hauptsächlich darauf an, ob die Anordnung des Toleranzgesetzes §. 6, daß bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, — oder vielmehr, die Disposition, daß bey einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter dem Geschlechte zu folgen sey, als eine Begünstigung der herrschenden Religion anzusehen sey? — denn ist die erste Anordnung bloß als ein Vorzug des katholischen Glaubensbekenntnisses zu betrachten, so kann sie dann nicht Platz greifen, wenn beyde Ältern akatholisch sind; ein Gleiches gilt auch von der letzteren Disposition. —

Die aus der bürgerlichen Gesetzgebung hergehohlten Gründe, daß die letztere Anordnung als die begünstigende der katholischen Religion angesehen werden müsse, habe ich bereits oben angeführt; die politische Gesetzgebung dagegen sieht die erstere Anordnung des §. 6 des Toleranz-Edictes als die begünstigende an. Denn das für das Königreich Ungarn erschienene Toleranzgesetz vom 21. December 1751 sagt §. 7 ausdrücklich: „Se. k. k. Majestät haben zur beständigen Richtschnur festzusetzen geruhet, daß bey Ehen von verschiedener Religion, wo der Vater der katholischen Religion zugethan ist, alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen, welches als ein besonderer Vorzug der herrschenden Religion anzusehen ist.“ — Es scheint also keinem Zweifel zu unterliegen, daß nach dem Geiste der politischen Gesetze, welche nach dem §. 140 des a. b. Gzb. hier zur Entscheidungsquelle dienen, bey akatholischen Gatten verschiedenen Bekenntnisses bey Erziehung der Kinder dem Geschlechte zu folgen sey. — Kinder, welche zu Folge der hier erwähnten Vorschriften in einer akatholischen Religion erzogen werden, können nach vollendetem 14. Jahre selbst zu einem anderen Glaubensbekenntnisse übertreten; aber für katholische Kinder, welche zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten wollen, wurde das Unterscheidungsjahr auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgesetzt. (Hofdecret vom 2. October 1816.) In welcher Religion ist aber ein uneheliches Kind zu erziehen? — Ist der Vater katholisch, so scheint er jederzeit das Recht zu haben, fordern zu können, daß das Kind in der katholischen Religion erzogen werde; ist der Vater aber ein Akatholik, so muß er sich, wenn er das Recht, sein uneheliches Kind in seiner Religion zu erziehen, behaupten will, gleich bey der Taufhandlung als Vater angeben. Thut er dieses nicht, so verliert er das Recht auf den Religionsunterricht, und bleibt

dieses Recht der Mutter überlassen, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt; es wäre denn, daß die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande wäre, wo sodann das Kind allezeit in der katholischen Religion zu erziehen seyn wird. (Hofdecret vom 5. Februar und 4. July 1796.)

§. 93.

Aus dem Rechte des Vormundes, seinen Mündel in der oberwähnten dreyfachen Rücksicht zu erziehen, fließet zugleich des letzteren Verpflichtung, dem Vormunde Folge zu leisten, und seine Abhängigkeit auch durch ein äußeres, angemessenes Betragen an den Tag zu legen. — Damit aber der Vormund sich die zum Zwecke der Erziehung so nothwendige Folgsamkeit des Minderjährigen verschaffe, sind demselben die nöthigen Zwangsmittel eingeräumt, und er darf ohne Zweifel auch die mit gewöhnlichen, kleineren Fehltritten im Verhältnisse stehenden Besserungsmittel anwenden. Größere Vergehungen bleiben der Beurtheilung des vormundschaftlichen Gerichtes, und nach Umständen den Polizey- und Criminal-Behörden vorbehalten. Hat nähmlich der Minderjährige die Jahre der Unmündigkeit (das 14. Jahr) schon überschritten, so wird er wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Übertretung, so, wie jeder Andere, bestraft. Dagegen werden die strafbaren Handlungen der Kindheit, ohne Unterschied, ob selbe in objectiver Hinsicht Verbrechen oder schwere Polizey-Übertretungen sind, bis zum vollendeten zehnten Jahre lediglich der häuslichen Züchtigung überlassen, aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizey-Übertretungen bestraft. (Mein Handbuch zur Erleichterung bey Anwendung des 2. Th. des St. G. B. §. 4.) Nur in dem Falle, als sich die Vormünder des Rechtes der häuslichen Züchtigung nicht bedienen, hätte

auch hier die politische Behörde einzuschreiten. — Haben sich die Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel verdächtig gemacht, oder wohl gar durch die gänzliche Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen oder mittelbaren Theilnahme an ihren Verirrungen sträflich gemacht; dann soll, wenn wirkliche Thatsachen gegen selbe vorkommen und erwiesen werden, die Polizey-Oberdirection mit deren Hintansetzung (jedoch in allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschaftsbehörde) berechtiget seyn, die Notionirung auf die Abgabe des Minderjährigen in das Zwangarbeitshaus zu schöpfen. (Hofdecret vom 5. Aprill 1811, Nro. 940.) Indessen versteht es sich von selbst, daß diese gesetzliche Anordnung nur eigentlich auf Wien Bezug habe. Übrigens kann ich hier nicht unterlassen, dasjenige hier wörtlich anzuführen, was Herr Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare, §. 217 des a. b. Gtb., in Ansehung der vormundschaftlichen Erziehungsmaxime eben so richtig als trefflich bemerket: „Es ist aber überhaupt eine billige und vorsichtige Erziehungs-Maxime, daß die Behandlung des Zöglings seinem zunehmenden Alter und Verstande gemäß eingerichtet, und der Zögling allmählig aus der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen, und sich selbst überlassen werden soll. Trockene Befehle sollen stufenweise in Ermahnungen, in Vorstellungen und heilsame Rathschläge des Vormundes in den Angelegenheiten, worüber ihm der Minderjährige sein eigenes Urtheil oder Verlangen eröffnet, übergehen."

Daß übrigens der Vormund das Recht der häuslichen Zucht nicht mißbrauchen, und sich keine Mißhandlungen zu Schulden kommen lassen dürfe, wurde bereits §. 87 erwähnt. — Sollte der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen, so ist der Mündel berechtiget, sich bey seinem nächsten Verwandten oder der gerichtlichen Be-

hörde zu beschweren. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag. (A. b. Gzb. §. 217.)

§. 94.

Die Erhaltung und Erziehung des Minderjährigen erfordern einen Aufwand, der der Regel nach aus den jährlichen Einkünften des Minderjährigen zu bestreiten ist. Es springt vor allem in die Begriffe, daß bey Bestimmung auf das Vermögen des Minderjährigen Rücksicht genommen werden müsse, die Summe der Einkünfte ist sohin der Regel nach die nothwendige unüberschreitbare Gränze des zu machenden Aufwandes. Aber auch in dem Falle, als die Einkünfte hinreichen, um sich in dem zu machenden Aufwande keine engen Gränzen stecken zu dürfen, so ist zwar zum Grundsatze zu nehmen, daß die äußeren Güter nur Mittel zu unserer Wohlfahrt, nicht Zweck selbst seyn; es darf aber dabey nicht übersehen werden, daß eine üppige und verschwenderische Anwendung derselben veranlassen könne, daß man dann, wenn nothwendige und nützliche Ausgaben vorfallen, in Verlegenheit gesetzt sey, dieselben zu bestreiten, und daß eine solche Vermögens-Anwendung die Jugend selbst an Verschwendung gewöhnen, den Hang zu sinnlichen Begierden früh aufreitzen, und den Keim zu vielfältigen erkünstelten Bedürfnissen legen könne. —

Die Bestimmung, welcher Aufwand zur Erziehung des Mündels gemacht werden solle, hängt von dem vormundschaftlichen Gerichte ab. — Bey dieser ist vorzüglich auf des Vaters eigene Anordnung, besonders, wenn das Vermögen von ihm selbst herstammet, zu sehen; hat aber derselbe in der Ausmaß des Aufwandes zu freygebig gehandelt, oder ist er dabey zu karg verfahren, oder haben sich etwa seit der Zeit, als der Vater diese Anordnung traf, die Preise der Bedürfnisse so bedeutend geändert, daß selbe mit dem zu machenden

Aufwande nicht mehr im Verhältnisse stehen; so ist das Gericht aus obigen Rücksichten keinesweges mehr an der Anordnung des Vaters gebunden, und auch der Vormund ist verpflichtet, bey obwaltenden solchen Verhältnissen, die Abweichung von dem Gerichte zu begehren.

Übrigens hängt es auch von dem Gerichte ab, ob dasselbe dem Vormunde über den gemachten Aufwand zur Erziehung des Mündels eine ordentliche Rechnung legen lasse, oder es vorziehe, demselben im Vertrauen auf seine Rechtlichkeit eine gewisse jährliche Summe ohne Verrechnung anzuweisen. Dieses Letztere dürfte der Regel nach vorzuziehen seyn, da es die vormundschaftliche Verwaltung sehr erleichtert, und gegen eine unredliche Gesinnung des Vormundes das Gericht selbst durch eine genaue Rechnung nicht hinreichend geschützt ist, indem es nicht möglich ist, daß ihm das vormundschaftliche Gericht dabey genau controlire. (Vergl. §. 219 des a. b. Gtzb. und Zeillers Commentar zu diesem §.)

§. 95.

Wir haben oben gehört, daß der für die Minderjährigen zu machende Aufwand der Regel nach aus den Einkünften ihres Vermögens zu nehmen sey; nun kann es sich aber ereignen, daß diese Einkünfte überhaupt nicht hinreichend seyen, den höchst nothwendig für den Minderjährigen zu machenden Aufwand zu decken, oder daß einzelne Fälle eintreten, in welchen ein Aufwand gemacht werden soll, zu dessen Bestreitung die Einkünfte nicht klecken. Im ersteren Falle hat ohne Zweifel der Vormund früher den Versuch zu machen, ob er den Abgang der Einkünfte nicht auf eine andere Art, z. B. durch Unterstützung der nächsten Anverwandten, decken könne; ist dieses nicht möglich, so hat er bey dem vormundschaftlichen Gerichte um die Bewilligung einzuschreiten, auch das Capital theilweise hierzu verwenden zu dürfen. Das Gericht hat die Wahrheit der Angaben des Vormundes zu prüfen, und findet es die Umstände so, wie vorn angeführt worden, so

kann es ihm die Genehmigung, auch das Hauptvermögen angreifen zu dürfen, nicht versagen. (Siehe §. 220 des a. b. Gtzb.)

§. 96.

Dieses Hauptvermögen darf auch in dem Falle angegriffen werden, wenn durch den zu machenden Aufwand der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt wird, welcher Fall öfters bey Standesveränderungen durch Heirath, Antritt eines Amtes oder Erwerbes ꝛc. eintritt. Hier geschieht eigentlich nur eine Umwandelung des Geldcapitals in ein Industriecapital, und die Einkünfte werden dadurch nicht vermindert, sondern vielmehr, wenigstens dem Zwecke nach, vermehret. — Tritt daher ein solcher Fall ein, so hat der Vormund denselben dem vormundschaftlichen Gerichte zur Kenntniß zu bringen, die Summe, welche zur Bestreitung eines solchen Aufwandes nöthig ist, mit möglichster Rechnungsrichtigkeit demselben anzuzeigen, den Nutzen und Vortheil, welcher aus der Bestreitung dieses Aufwandes hervorgehen soll, gründlich darzustellen, auch allenfalls die Mittel in Vorschlag zu bringen, wie dieser zu erhebende Theil des Hauptvermögens durch Ersparungen wieder ergänzt werden könne. Ist der Minderjährige nicht mehr fern zu seiner Großjährigkeit, und besitzet er schon eigene Beurtheilungskraft, so ist es räthlich, daß der Vormund auch seine eigene Meinung darüber anhöre, um in der Folge entstehen könnende Vorwürfe zu beseitigen.

§. 97.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach §. 143 des a. b. Gtzb. hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. (§. 221 des a. b. Gtzb.) Die nächsten Anverwandten aber, welche zur Verpflegung dürftiger Waisen rechtlich verpflichtet sind, sind: die Mutter, die väterlichen und dann die mütterlichen Großältern. Es frägt sich, ob in

dem Falle, als diejenigen, welche zur Verpflegung gesetzlich verbunden sind, dieselbe verweigern sollten, durch den Vormund im ordentlichen Rechtswege darum belangt werden sollen, oder ob ohne Gestattung eines förmlichen Rechtszuges das vormundschaftliche Gericht den Verpflegsbetrag bestimmen, und diese Verwandten zur Abreichung desselben zwingen könne? Ich glaube, daß hier nach Analogie des §. 142 des a. b. Gtzb. der Rechtsweg nicht zulässig sey, sondern das vormundschaftliche Gericht trachten solle, die Sache in Güte auszugleichen, und wenn dieses nicht thunlich ist, nach ämtlicher Erforschung der Vermögens-Verhältnisse von Amtswegen den Betrag zu bestimmen habe, welcher zur Verpflegung des Minderjährigen zu verwenden ist.

§. 98.

Sind aber keine solche Anverwandten, welche zur Verpflegung des Minderjährigen rechtlich verpflichtet wären, vorhanden, so muß das vormundschaftliche Gericht durch Vorstellungen von der Billigkeit und der moralischen Verpflichtung die außer diesen vorhandenen nächsten Anverwandten zu bewegen suchen, daß sie die Verpflegung des Minderjährigen übernehmen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren. (§. 221 des a. b. Gtzb.) Nebst diesen hier aufgeführten Mitteln bieten sich zuweilen noch andere an. Das Gericht ist nähmlich bedacht, eine solche Vormundschaft auf einen vermögenden, menschenfreundlichen Bürger zu übertragen; oder der Vormund bemühet sich, Pflegeältern für die mittellosen Waisen aufzufinden; oder er macht dem Gerichte den gegründeten Vorschlag, daß die Waisen, welche auf dem von den Ältern angelegten Wege nach veränderten Umständen schwerlich fortkommen würden, einem andern, früher versorgenden Stande zu widmen seyen. (Zeillers Commentar

zu §. 221.) Daß übrigens, wie der Herr Commentator am Ende dieses §. noch bemerkt, bey einer solchen Entscheidung nicht bloß auf eine schnelle, zeitliche Abhülfe, sondern vielmehr nach sorgfältiger Prüfung der Umstände, auf das wahre, dauerhafte Wohl des Mündels Rücksicht genommen werden müsse, bedarf keiner näheren Erörterung und Begründung.

§. 99.

Da es übrigens die Billigkeit erfordert, daß vorzüglich für die Waisen, deren Väter in Militärdiensten gestanden sind, gehörig gesorget werde; so ist der allerhöchste Befehl, daß nicht nur die armen Militärwaisen, in so weit sie nicht zur Versorgung in die Militär-Versorgungshäuser aufgenommen werden können, gelegenheitlich in die für Waisen bestehenden Stiftungen aufgenommen, sondern auch bey den Armeninstituts-Bezirken für solche Militärpersonen gesorgt werden solle. (Hofd. vom 5. April 1788.) Zur bestimmtern Erklärung dieses Auftrages wurde ferner durch Hofdecret vom 18. October 1788 noch weiter bekannt gemacht, wonach wiederhohlt allerhöchst anbefohlen worden, daß mutterlose Kinder, deren Väter als gemeine Soldaten vor dem Feinde stehen, für älternlose Kinder während des Krieges anzusehen, und in die Kategorie jener Waisen zu setzen seyen, die auf öffentliche Versorgungs-Anstalten Anspruch machen können.

II. Abtheilung.

Rechte und Pflichten der Vormünder auf das Vermögen des Minderjährigen.

§. 100.

In dieser Hinsicht stellt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, §. 228, den Grundsatz an die Spitze: daß, so bald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu

verwalten, und für sein Verschulden zu haften habe. Redlich handelt der Vormund, wenn er allen seinem Mündel aus dessen Vermögen zufallenden Gewinn auch richtig für denselben verwendet; und fleißig verwaltet er das Vermögen, wenn er alle mögliche Sorgfalt anwendet, dasselbe vor Schaden zu bewahren, und, so viel, als möglich, fruchtbringend zu machen. Der Pflicht der Redlichkeit handelt er entgegen, wenn er absichtlich den Pflichtbefohlenen schadet, um sich allenfalls dadurch Nutzen zu verschaffen, oder ein anderes unerlaubtes Interesse zu befriedigen, oder aber, ohne gerade dem Minderjährigen zu schaden, nicht allen aus dessen Vermögen entstehenden Gewinn ihm zufließen macht, z. B. wenn er einen Theil des Vermögens des Minderjährigen auf Geld- oder Getreide-Speculation verwendete, aus dieser einen Gewinn von 20 bis 30 Procent ziehen, dem Minderjährigen aber nicht mehr als die 5procentigen Interessen verrechnen würde. Zwar ist der Vormund überhaupt nicht berechtiget, das Vermögen des Minderjährigen auf diese Art und Weise fruchtbringend zu machen; aber hat er es doch gethan, so ist er verpflichtet, den dadurch erzielten Gewinn seinem Mündel zukommen zu machen. Überhaupt handelt ein Vormund unredlich, wenn er durch seine Vormundschaft auf Wegen, die von dem Gesetzgeber nicht gebilliget sind, einen Vortheil zu erwerben sucht. Gegen die Pflichten eines fleißigen Hausvaters verfehlt sich aber der Vormund, wenn er die gesetzlich vorgezeichneten, oder die sich aus der Natur der Sache aufdringenden Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung des Vermögens des Minderjährigen vernachlässiget, und aus dessen Vermögen den Gewinn nicht ziehet, den er, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit Benützung der sich darbiethenden Gelegenheiten ziehen könnte.

§. 101.

Den Schaden, den der Vormund, so wohl in der einen,

als in der andern Rücksicht, angerichtet hat, ist er zu ersetzen verpflichtet; und ist hier nach den Grundsätzen, welche das bürgerliche Gesetzbuch in Ansehung der Entschädigung aufstellet, zu unterscheiden, ob der Schaden aus bösem Vorsatze, oder einer auffallenden Sorglosigkeit, welche oft nur zum Vorwande der ersteren dienet, zugefügt worden ist. In diesem Falle muß von dem Vormunde nicht nur der wirkliche Schade, d. i. jener Nachtheil, welcher dem Vermögen des Minderjährigen zugehet, (§. 1293 des a. b. Gtzb.), sondern auch der Entgang des Gewinnes, welcher dem Minderjährigen zugeflossen seyn würde, wenn der Vormund seine Pflicht erfüllet hätte, ersetzet werden. (§. 1324 und 1331 des a. b. Gtzb.) In so fern der Vormund durch seine Handlung sogar ein Verbrechen, oder eine schwere Polizey-Übertretung begangen hätte, müßte er dießfalls nach den hierüber bestehenden Strafgesetzen behandelt werden, und wäre insbesondere noch zum Ersatze des außerordentlichen Werthes der besondern Vorliebe zu verhalten. (§. 1331 des a. b. Gtzb.) Z. B. wenn er ein dem Minderjährigen besonders werthes Andenken widerrechtlich veräußert, und den eingegangenen Betrag sich zugeeignet hätte. — Da sich indessen der Werth der besondern Vorliebe nur durch die Angabe desjenigen, an dem der Schade zugefügt worden ist, erörtern läßt, so scheint diese Art der Entschädigung nur von dem Minderjährigen selbst, nachdem er seine Großjährigkeit erlangt hat, im ordentlichen Rechtswege angesprochen werden zu können.

Eine auffallende Sorglosigkeit fällt dem Vormunde dann zur Last, wenn er ein Versehen beging, welches bey den gemeinsten Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte; und auch eine solche verpflichtet den Vormund zum Ersatze, des dem Mündel dadurch entgangenen Gewinnes, aber nicht auch zur Vergütung des Werthes der besondern Vorliebe, außer er hätte durch sträflichen Leichtsinn eine Handlung unternommen, welche in dem

2. Theile des Strafgesetzes zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums verbothen, oder eine Handlung unterlassen, welche in dem erwähnten Gesetzbuche zum angedeuteten Zwecke anbefohlen worden ist, da das Gesetz eine auffallende Sorglosigkeit dem bösen Vorsatze in Ansehung des Schadenersatzes ganz gleichstellet.

Bey allen übrigen, aus dem Verschulden des Vormundes entstandenen Beschädigungen, kann derselbe nur zum Ersatze des wirklichen Schadens, den der Minderjährige erlitten hat, verhalten werden.

Bey Beurtheilung, ob dem Vormunde eine auffallende Sorglosigkeit, oder nur ein gemeines Versehen zur Last falle, müssen alle dabey obwaltenden Umstände genau vor Augen gehalten werden. Der Regel nach kann von einem Vormunde nur jener Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit verlanget werden, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Er ist aber, wie Herr Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare zum §. 228, Nro. 3, bemerkt, strenger zu beurtheilen, wenn ihm die Vormundschaft wegen der besondern Kunst- oder Gewerbs-Kenntnisse, wozu er sich öffentlich bekennet, anvertrauet wurde; wenn er Geschäfte, die eine besondere Sachkenntniß voraussetzen, eigenmächtig unternommen; oder wenn er sich zur Überkommung der Vormundschaft vorgedrungen hat. (Vergl. §. 1298 des a. b. Gtb.)

Daß der Vormund für einen Zufall nicht verantwortlich sey, liegt theils in den Worten des §. 228 des a. b. Gtb., theils in der Vorschrift des §. 1311 des a. b. Gtb. Hat er aber den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten, oder sich ohne Noth eines Geschäftes angemaßt, das er für sich allein, und ohne höhere Genehmigung nicht hätte unternehmen sollen; so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer diesem nicht erfolgt wäre. (Allg. b. Gtb. §. 1311.)

Denn in allen diesen Fällen liegt die Zufügung des Schadens nicht allein in dem Zufalle, sondern immer auch in einem Verschulden des Vormundes.

Verwalten mehrere Vormünder das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmhaltung des Gerichtes; so haftet jeder Einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden (§. 210 des a. b. Gzb.); es versteht sich indessen von selbst, daß diese Haftung nur in so weit gehen könne, als überhaupt für den einen oder andern Vormund eine Ersatzpflichtigkeit entstände, denn für den reinen Zufall haften auch in diesem Falle diese mehreren Vormünder nicht. — Sind aber die Geschäfte von dem Erblasser selbst, oder dem Gerichte getheilet worden; so verantwortet jeder nur seine eigene Verwaltung, so, wie ein bloßer Mitvormund oder Ehrenvormund nur für die Unterlassung der ihm obliegenden Aufsicht verantwortlich ist. (§. 212—214 des a. b. Gzb.) Übrigens wird hier noch bemerkt, daß die Verbindlichkeit des Ersatzes auf die Erben des Vormundes übergehe, (§. 1337 des a. b. Gzb.)

§. 102.

Bey dem Antritte der Vormundschaft wird dem Vormunde von dem vorräthigen baren Gelde so viel in Händen gelassen, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft auf eine bestimmte Zeitdauer, welche von der Beurtheilung des vormundschaftlichen Gerichtes abhängt, nothwendig ist. Ein ordentlicher Vormund wird nun über alle diese häuslichen Ausgaben, welche er von den in Händen gelassenen Geldern zu bestreiten hat, eine ordentliche Aufschreibung führen; theils um sich seiner Zeit über die Verwendung gehörig ausweisen zu können, theils um daraus abzunehmen, wie hoch sich der für den Minderjährigen zu machende Aufwand überhaupt belaufen möchte, und

ob nicht hier und da eine größere Sparsamkeit einzutreten habe. (§. 230 des a. b. Gzb.)

§. 103.

Nebst dem zur Bestreitung der häuslichen Auslagen nöthigen baren Gelde, hat der Vormund bey Übernahme seiner Vormundschaft ein Verzeichniß der in gerichtliche Verwahrung genommenen Juwelen, und anderer Kostbarkeiten, dann die zu seinem Gebrauche etwa nöthigen Abschriften der vorhandenen Schuldscheine, und anderen wichtigen Urkunden, welche gleichfalls in gerichtliche Verwahrung kommen, zu erhalten. Wünschet ein Minderjähriger, daß ihm von den vorhandenen Kostbarkeiten einiges zum Gebrauche in Händen belassen werde, wie z. B. wenn eine minderjährige Tochter einiges von dem Schmucke ihrer verstorbenen Mutter verlangte; so hat der Vormund den persönlichen Charakter des Minderjährigen, ob er nähmlich überhaupt die ihm zum Gebrauche überlassenen Sachen sorgfältig bewahre, und auf den Umstand zu sehen, ob der Anstand und gute Ton es erwünschlich darstelle, daß ihm ein oder das andere Stück zum Gebrauche übergeben werde, und nach Maßgabe dieser Umstände bey dem vormundschaftlichen Gerichte um die Beybelassung desselben einzuschreiten, oder nicht. Immerhin ist es in dem Falle, als solche Kostbarkeiten dem Pflegebefohlenen zu seinem Gebrauche anvertraut werden, Pflicht des Vormundes, eine genaue Aufsicht darüber zu pflegen, und dafür zu sorgen, daß selbe, wenn sie nicht gebraucht werden, fleißig verwahret werden.

§. 104.

Erübriget nach Abzug der dem Vormunde zur Bestreitung der häuslichen Auslagen gegebenen Gelder noch ein bares Vermögen, so muß dasselbe vor allem zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden verwendet werden (§. 230 des a. b. Gzb.). Bey Bezahlung dieser Schulden ist vor allen auf jene Rücksicht zu nehmen, welche bereits fällig, und daher

schon in der Lage sind, gerichtlich eingetrieben werden zu können, dann auf jene, welche durch Bezahlung der höheren Zinsen dem Minderjährigen am lästigsten sind; ferner bey welchen die meiste Gefahr einer Aufkündung obwaltet. Auch hat der Vormund hierbey sehr vorsichtig zu handeln, daß er nicht illiquide Schulden, bevor dieselben nicht von der Obervormundschaft als richtig anerkannt sind, hinaus bezahle. Indessen können Umstände eintreten, wo selbst bey dem Vorhandenseyn von Schulden das erübrigte bare Geld zu einem anderen vortheilhafteren Gebrauche zu verwenden ist, wie z. B. wenn auf einer Seite die Zinsenlast der Passiv-Capitalien gering, und eine Aufkündung nicht zu besorgen wäre, auf der anderen Seite diese erübrigende Barschaft mit größerem Vortheile in die Handlung, dem Gewerbe oder Wirthschaftsbetrieb verwendet werden kann. (Siehe Zeiller's Commentar ad §. 230, Nro. 2.)

§. 105.

Sind keine Schulden zu bezahlen, auch kein anderer vortheilhafterer Gebrauch von dem erübrigenden baren Gelde zu machen, so ist selbes auf Zinsen in öffentlichen Cassen, oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bey Privatpersonen anzulegen. Unter dem Ausdrucke: Vortheilhafter, ist aber nicht etwa bloß die Erlangung eines höheren Gewinnes, sondern auch die größere Gewißheit desselben zu verstehen. Indessen steht es keineswegs dem Vormunde zu, eigenmächtig darüber zu verfügen, sondern er ist verpflichtet, der Vormundschafts-Behörde dießfalls einen Vorschlag zu machen, und die Genehmigung derselben zu der angetragenen Verwendung einzuhohlen. Bey der Wahl, welche aus diesen fruchtbringenden Anlegungsarten angewendet werden solle, sind alle obwaltende Zeitumstände genau zu berücksichtigen, und hierbey theils auf den größeren oder minderen Vortheil, den der Pupill gegenwärtig aus der Anlegung schon beziehen kann, als auch auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen. Vor

allem andern ist nöthig, dahin zu sehen, daß aus dem Vermögen des Mündels so viele Einkünfte bezogen werden, als hinreichen, um für denselben den nöthigen Aufwand bestreiten zu können. Aus der Ursache wird es z. B. bey den gegenwärtigen Zeiten nicht thunlich seyn, das Waisen-Capital mittelst Ankauf einiger noch nicht zur Verlosung gekommener Obligationen fruchtbringend zu machen, weil diese Obligationen in der zuversichtlichen Erwartung, daß sie früher oder später, nachdem der Zufall der Verlosung es will, im vollen Nennbetrage in Conv. Münze wieder werden verzinset werden, in einem so hohen Preise stehen, daß gegenwärtig kaum zwey vom Hundert als Gewinn bezogen werden können. Was hier gleich vom Anfange der vormundschaftlichen Verwaltung gesagt wird, bezieht sich auch für die Folge. Der Vormund hat zu sorgen, daß die den Waisen angehörigen Gelder nicht lange unfruchtbringend liegen bleiben, und es ist insbesondere angeordnet, daß die von den Waisen-Capitalien abfallenden Interessen, wenn sie zwanzig Gulden erreichen, verzinslich anzulegen seyn. (Hofkammer-Decret vom 7. März 1806.)

§. 106.

Geschieht aber die Anlegung der Waisen-Capitalien durch Ankauf was immer für öffentlichen Obligationen, so sind dieselben gerichtlich zu hinterlegen, und der Vormund hat sich bey dieser gerichtlichen Hinterlegung zugleich über den Gewinn, den er dabey zum Vortheile des Pflegebefohlenen bezogen hat, auszuweisen. Vormahls war sogar die Anlegung der Waisen-Capitalien in öffentliche Fonds zur Pflicht gemacht *) dieses wurde aber durch Patent vom 22. Februar 1791, Nro. 115; 18. October 1792, Nro. 62; dann Hof-Decret vom 5. December 1796, Nro. 327, wieder abgestellt,

*) Hofd. vom 18. May 1787 Nro. 678, 17. August 1787 Nro. 709, 24. April 1788 Nro. 815.

und hinsichtlich der Anlegung von Waisen-Capitalien folgende Bestimmungen aufgestellet:

a) Die Herrschaften sollen nicht schuldig seyn, das an sie bar gelangte Waisengut in öffentliche Fonds anzulegen, sondern solches kann auch bey Privaten gegen gewöhnliche, und den bestehenden Gesetzen angemessene Hypothek, d. i. auf die Hälfte des Werthes der Häuser, und bis auf zwey Drittheile des Werthes der Landgüter angelegt werden; jedoch hat die Herrschaft in solchen Fällen dem Waisen bey Erfolglassung seines Waisengutes nur die Obligation und den Satzbrief auszufolgen, und dafür nur so weit regressorie zu haften, als bey der Ausleihung die gesetzmäßige Sicherheit nicht beobachtet worden, und der Waise dadurch zu seinem Capitale, wenn er es bey Verfallzeit eintreiben will, nicht ganz gelangen könnte.

b) Der Herrschaft ist aber auch nicht verbothen, das Waisengut in öffentlichen Fond anzulegen, und wenn diese Anlegung bar geschehen, so ist auch die Herrschaft nichts anderes schuldig, als dem Waisen seine öffentliche Fondsobligation zur Zeit der Erfolglassung hinaus zu geben.

c) Die Herrschaft ist auch befugt, mit den Waisengeldern öffentliche Fondsobligationen einzukaufen; in diesem Falle aber muß dem Pupillen, mit Ausfolglassung der öffentlichen Fondsobligationen, auch der zur Zeit des Einkaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die von diesen sich ergebenen höheren Geldbeträgen abfallenden Zinsen berechnet, und der erwirthschaftete Betrag auch in den Waisen-Tabellen gleich nach dem Ankaufe der öffentlichen Fondsobligation angemerkt werden.

Es entsteht die Frage, ob es auch gestattet sey, Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank einzukaufen und die Waisengelder auf diese Art fruchtbringend anzulegen. Da die Bank-Actien bloß als von einer privilegirten, unter de

Schutze des Staates stehenden Gesellschaft ausgefertigte Urkunden zu betrachten sind, die mit den Staatsschuldverschreibungen nicht auf einer Linie stehen, und eben deßwegen selbst von der Staatsverwaltung zu Cautionsleistungen nicht angenommen werden (Hofkanzelley-Decret vom 2. Nov. 1820, Z. 1713), so folgt, daß diese Art fructificirlicher Anlegung, wenigstens der Regel nach, nicht Platz greifen könne.

§. 107.

In Ansehung dieser Sicherstellung der Waisencapitalien bey Privaten ist für Westgallizien folgende Vorschrift erschienen.

Auf die von Seite des Appellationsgerichtes nachgesuchte Belehrung ist in Absicht auf die Vorsichten bey Verleihung der Waisencapitalien die weitere Weisung erflossen, daß, wenn Waisengelder bey Privaten künftig angelegt werden wollen, durchaus auf die gesetzmäßige, bereits durch die Verordnung der k. k. bevollmächtigten westgallizischen Hofcommission vom 9. December 1796 in Westgallizien kund gemachte Sicherheit Bedacht genommen werden müsse. Wenn also bey der ermahligen Verfassung der öffentlichen Terrestral- oder Stadtbücher die gesetzmäßige Hypothek mit Zuverlässigkeit nicht erhoben, und von dem Darlehenswerber beygebracht werden kann; so sind solche vorräthige Waisengelder bis zur vollständigen Landtafel-Einrichtung nach Maßgabe der Verordnung vom 9. December 1796 entweder in öffentliche onds anzulegen, oder mit den Waisengeldern öffentliche onds-Obligationen zum Vortheile des Pupillen einzukaufen, ıd das gebethene Darlehen den Privaten nicht zu bewilligen. Das die bey Privaten schon vor dem Gesetze anliegenden Waisengelder betrifft, so sind diese denselben so lange zu bessen, bis sie nicht etwa wegen Saumseligkeit in Bezahlung r Zinsen, oder sonst neu eintretender Unsicherheit zurück fordert werden müßten. Solche heimfällige Waisengelder ıd sodann nach der obigen Vorschrift zu behandeln. (Hof-

decret vom 11. May und 6. July 1798. Kropatscheck G. S. B. 11. S. 322.)

§. 103.

Es ist bereits in den vorhergehenden Paragraphen berühret worden, daß die Waisengelder auch gegen gesetzmäßige Sicherheit bey Privaten angelegt werden können, und daß die Sicherstellung dann gesetzmäßig sey, wenn mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird. (Vergl. a. b. Gtzb. §. 230.) Es entsteht hier die Frage: ob bey Herrschaften, bey welchen, wie weiter unten §. 245 vorkommen wird, der achte Theil des Werthes derselben zur Bedeckung allenfälliger Unterthansforderungen gesetzlich verpfändet ist, auch dieser achte Theil als eine solche Belastung anzusehen, und sohin bey Anlegung von Pupillar-Capitalien in Berücksichtigung kommen müsse? Die bejahende Beantwortung dieser Frage scheint keinem Zweifel zu unterliegen, denn obgleich in dem Falle, als keine solche Unterthansforderungen existiren, der That und Wirkung nach keine Hypothek vorhanden ist, welche nur bey dem Vorhandenseyn von Forderungen gedenkbar ist; so bleibt es wegen dieser Ungewißheit doch immer möglich, daß die ganze Octava durch solche Unterthansforderungen erschöpft werde, in welchem Falle offenbar die gesetzliche Sicherheit nicht vorhanden wäre. — Allein schwieriger erscheint hier die Beantwortung der Frage: wie und auf was Weise die Octava als Belastung in Anschlag gebracht werden müsse? ob selbe nähmlich von der ganzen Herrschaft in Abzug gebracht werden dürfe, oder von demjenigen Theile in Abrechnung gebracht werden müsse, welcher für die Pupillar-Forderung als Bedeckung bestimmt ist? — ob nähmlich, wenn der Werth der ganzen Herrschaft 80,000 fl. beträgt, die Octava pr. 10,000 fl. gleich anfänglich abzuziehen sey, so, daß der Werth der ganzen Herrschaft 70,000 fl. ausmachet, und

sohin eine Sicherheit für 46,666 fl. 40 kr. erübriget, oder ob diese 10,000 fl. von dem zur Sicherstellung der Waisenschuld allein bestimmten Theile in Abzug kommen müssen, in welchem Falle auf einer 80,000 fl. geschätzten Herrschaft nur mehr 43,333 fl. 20 kr. Waisengelder angelegt werden könnten.

So wohl die Billigkeit, als strenge, rechtliche Ansichten, bestimmen mich, für die erstere Ansicht zu entscheiden, und zwar in ersterer Beziehung aus dem Grunde, weil ich es als sehr unbillig ansehe, daß eine eventuelle Belastung, welche eine wirkliche werden kann, oder auch nicht, ganz so angesehen werde, als wenn diese Belastung schon wirklich existirte. — Doch in der Überzeugung, daß Billigkeit keinen Maßstab juridischer Anordnungen abgeben könne, will ich meine Meinung auch juridisch vertheidigen.

Der Grund der gesetzlichen Anordnung, warum bey Anlegung von Pupillar-Capitalien bey Häusern nur die Hälfte, und bey Landgütern zwey Drittheile ihres Werthes zur Bedeckung angenommen werden, liegt offenbar darin, weil verschiedene Zufälle und Verhältnisse eintreten können, welche verhindern, daß die Realität um den wahren Werth an Mann gebracht werden kann. Der Gesetzgeber betrachtet daher bey Häusern nur die Hälfte, und bey Landgütern die zwey Drittheile ihres Werthes als denjenigen Betrag, um welchen diese Realitäten zu jeder Zeit an Mann gebracht werden können, und daher hinreichen, um die Pupillar-Forderungen vor jeder Gefahr des Verlustes sicher zu stellen. Wenn daher ein Landgut, oder ein Haus 80,000 fl. im gemeinen Leben werth ist, so gewähret das erstere eine Pupillar-Sicherheit für 53,333 fl. 20 kr., und das letztere für 40,000 fl. Haften bereits auf dem einen oder anderen schon Schulden, so folgt, daß nur über Abzug derselben die Pupillar-Sicherheit ausgewiesen werden müsse, weil außerdem ein Theil der Pupillar-Schuld auf jenen Theil des Werthes der Realität fiele, der keine Sicherheit mehr gewähret.

Bestände die Octava in einer bestimmten Summe, z. B. oben in 10,000 fl., dann wäre wohl kein Zweifel, daß diese von demjenigen Werthantheile in Abzug gebracht werden müsse, der zur Pupillar-Sicherheit bestimmt ist, so, daß also bey oberwähntem Dominical-Gute nur 43,333 fl. 20 kr. mit pragmaticalischer Sicherheit untergebracht werden könnten. Da aber dieses bey der Octava nicht der Fall ist, da dieselbe nicht in dem achten Theile des Schätzungswerthes, sondern in dem achten Theile des Kaufwerthes der Herrschaft bestehet, und daher diese Belastung geringer wird, je wohlfeiler dieselbe verkauft wird; so ergibt sich, daß der achte Theil des Schätzungswerthes einer Herrschaft als keine ordentliche Belastung angesehen werden könne. Sollte dieser achte Theil des Schätzungswerthes die wahre Belastung seyn, so muß man voraussetzen, daß dieselbe um den Schätzungswerth veräußert werde; wird sie aber um den Schätzungswerth veräußert, so ist das Pupillar-Capital immer gedeckt, wenn auch bey Ausweisung der Pragmatical-Sicherheit die Octava gar nicht berücksichtiget worden wäre; wird aber die Herrschaft unter dem Schätzungswerthe an Mann gebracht, so kann auch die Belastung, welche die Octava verursacht, nicht mehr der achte Theil des Schätzungswerthes seyn.

Der Gesetzgeber nimmt, wie bereits erwähnt worden ist, an, daß ein Landgut um zwey Drittheile, und ein Haus um die Hälfte des gemeinen Werthes jederzeit an Mann gebracht werden kann. — Wenn also die Octava auf eine solche Art in die Belastung eingerechnet wird, daß in dem Falle, als die Herrschaft um zwey Drittheile seines Werthes an Mann gebracht wird, ein Verlust für das anliegende Pupillar-Capital nicht entstehen kann, so ist offenbar dadurch der Absicht des höchsten Gesetzgebers Genüge gethan. Dieses ist aber der Fall, wenn die Octava vor der Benehmung des Betrages, welcher mit pragmaticalischer Sicherheit angelegt werden kann, in Abzug gebracht wird. Denn wird selbe in dem oben angesetz-

ten Beyspiele sogleich von dem Werthe der ganzen Herrschaft abgezogen, so bleibt ein Betrag von 70,000 fl. über, die zwey Drittheile betragen sohin 46,666 fl. 40 kr., und dieses wäre die Summe, welche noch mit gesetzlicher Sicherheit auf das Dominical-Gut aufgenommen werden könnte. Setze man nun, das Gut werde um zwey Drittheile seines Werthes um 53,333 fl. 20 kr. an Mann gebracht, so wird nach Abzug der für die Unterthansforderungen bestimmten Octava, welche nach diesem Verkaufswerthe 6666 fl. 40 kr. betragen, noch 46,666 fl. 40 kr. übrig bleiben, folglich gerade so viel, als zur Bedeckung dieser aufgenommenen Waisenschuld erforderlich ist.

Meine Ansicht wird auch noch durch folgende Betrachtung bestätiget.

Die Verpfändung des achten Theiles einer Herrschaft macht doch die darauf liegenden Capitals-Forderungen nicht unsicherer, als wenn dieser achte Theil einer dritten Person eigenthümlich gehörte. Denn in so ferne dieser achte Theil von den Unterthansforderungen ganz erschöpft wird, ist er ohnehin als ein Eigenthum der darauf Anspruch habenden Gläubiger zu betrachten, und dieses ist das nachtheiligste Schicksal, welches die übrigen, auf das Gut einverleibten Gläubiger treffen kann. Wäre aber z. B. Jemand zum achten Theile Miteigenthümer des in Rede stehenden Landgutes, auf welches der andere Miteigenthümer ein Pupillar-Capital aufnehmen will, so würde bey Berechnung der Pragmatical-Sicherheit nur auf folgende Art und Weise vorgegangen werden können. Es würde nähmlich anfänglich der Werth der ganzen Herrschaft erhoben, dann der Antheil desjenigen hiervon abgeschlagen werden, welcher Miteigenthümer desselben ist, ohne jedoch sich das Pupillar-Capital auch auf seinen Antheil vormerken zu lassen, und von diesem Reste würde dann erst das zur Pupillar-Sicherheit erforderliche Quantum ausgemittelt werden.

§. 109.

Wie, auf was Weise, der Werth dieser Realitäten, auf welche die Pupillar-Capitalien zu versichern, d. i. landtäflich oder grundbücherlich einzuverleiben sind, eigentlich bestimmt werde, hat das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch nirgends deutlich ausgesprochen.

Daß eine eigentliche Schätzung den Werth am zuverlässigsten herstelle, kann wohl nicht bezweifelt werden, indem selbst in dem Falle, als der wahre Werth im ordentlichen Rechtswege erörtert werden müßte, kein anderes Mittel, als die gerichtliche Schätzung erübriget. Indessen scheint eine solche Schätzung zu diesem Behufe nicht immer unumgänglich nöthig zu seyn, denn

1) Sagt der §. 224 des a. b. Gtzb., daß die Schätzung des unbeweglichen Vermögens des Minderjährigen, wenn der Werth sich aus anderen zuverlässigen Quellen darstellt, unterbleiben könne. Es springt zwar in die Augen, daß diese Gesetzesstelle ganz von einem anderen Falle, als der vorliegende ist, spreche; allein er spricht doch wenigstens aus, daß es auch außer der Schätzung andere zuverlässige Quellen, aus denen der Werth eines unbeweglichen Gutes genommen werden kann, gebe.

2) Enthält das an das böhmisch und mährisch-schlesische Appellationsgericht erflossene Hofdecret vom 22. August 1797, Z. 369, Folgendes: wenn ein Besitzer einer unterthänigen oder dienstbaren Realität aus einer Waisen- oder Kirchen-Casse auf ein Gut ein Darleihen sucht, und selber nicht ohnehin auf irgend eine Art darthun kann, daß sein verpfändetes Gut die normalmäßige Sicherheit herstelle; so soll von der Obrigkeit, mit Zuziehung der Richter und Geschwornen, eine ordentliche Schätzung, und zwar unentgeldlich, vorgenommen, zu selber aber auch, wenn das Waisen- oder Kirchengut, aus dem das Darleihen geschieht, unter einer andern Obrigkeit, als

das abgeschätzt werdende Gut steht, diese zur Schätzung beygezogen werden.

3) Sagt die in Böhmen am 6. Juny 1803 (siehe Prohaska's Handwörterbuch des adeligen Richteramts S. 604, Nro. 53.) erschienene Verordnung, daß in Fällen, wo die Gerichts- und anderen Behörden ein gerechtes Mißtrauen in den jüngsten Kaufschillings- oder andern Werth zu setzen Ursache hätten, es ihre Pflicht sey, das verlangte Darlehen so lange zu verweigern, bis sie sich durch alle gesetz- und zweckmäßige Wege von dem wahren Schätzungswerthe der zu verpfändeten Realitäten überzeugt haben.

Es gehet demnach aus diesen hier citirten Gesetzesstellen klar hervor, daß nicht in allen Fällen die gerichtliche Schätzung des zu verpfändeten Gutes nothwendig sey, und daß es auch andere Quellen gebe, aus denen die Kenntniß des Werthes zu schöpfen ist. Solche Quellen sind z. B. dermahlen bey den in den Hauptstädten sich befindlichen Häusern, die vorhandenen Zinsfassionen; bey bloßen Grundstücken, das fatirte Grunderträgniß; bey andern Realitäten, der letzte Veränderungswerth, (bey dessen Anwendung man aber sehr vorsichtig zu Werke gehen muß) dann die vorhandenen Rechnungen und Steuer-Fassionen ꝛc. Der grundbücherliche oder landtäfliche Einlagswerth biethet dermahlen ein sehr unzuverlässiges Beweismittel über den Werth des Gutes dar; jener ist meistens zu gering, dieser zu hoch. Es ist jedoch kein Zweifel, daß auch diese benützt werden können, wenn es sich um Anlegung eines Pupillar-Capitals handelt. Denn wird der grundbücherliche Einlagswerth zur Grundlage genommen, so darf man so ziemlich versichert seyn, daß dem Pupillen dadurch kein Schaden zugehe, und eben so kann man auch den landtäflichen Einlagswerth benützen, wenn es sich nicht darum handelt, das Gut bis auf den äußersten Grad zu belasten. Denn wer wird wohl Anstände nehmen können,

ein Dominicalgut, dessen Einlagswerth zum B. 100,000 fl. beträgt, und worauf keine andere Schulden vorgemerkt sind, mit 10,000 fl. Waisengeld bebürden zu lassen? Indessen soll da, wo die Pragmatical-Sicherheit nicht evident hergestellt ist, ein und für alle Mahl kein Waisen-Capital verzinslich angelegt werden, weil die Privat-Wissenschaft eines höhern Werthes des Grundes und der geschehenen Abzahlung der darauf noch vorgemerkten Passiven oft irrig, und der Waise sodann gefährdet seyn kann, und weil andern Theiles auf diese Art der Unterthan nicht leicht einen Beweggrund haben würde, die im Grundbuche vorgemerkten, schon längst abgezahlten Passiv-Capitalien löschen zu lassen, welches bisher zum größten Nachtheile der Unterthanen unterblieben ist. (Verord. den 4. July 1799. Siehe Prohaska's Handwörterbuch des a. R. A. S. 603.) Übrigens ist bey Gelegenheit der Liquidirung eines Waisenvermögens die Frage entstanden: Ob bey Beurtheilung der Sicherstellung für Waisengelder der Einlags- oder Schätzungswerth der verpfändeten Realität zu nehmen sey? — Hierüber hat das k. k. n. ö. Appellationsgericht entschieden, daß bey Erhebung des Werthes der Realitäten sich nicht auf die Einlage beschränkt werden müsse, sondern dieser Werth auch allerdings durch eine ordnungsmäßige Schätzung erhoben werden könne, indem kein Gesetz vorschreibt, daß bey Bemessung der Pragmatical-Sicherheit nur die Einlage zur Grundlage zu nehmen sey. Übrigens sey nicht zu verkennen, daß auch bey den Schätzungen bey dem Bestande zweyer Valuten, und ihren schwankenden Verhältnissen mancherley Inconvenienzen eintreten müssen, jedoch um diesen abzuhelfen, nur durch Einschreitung von höherer Behörde begegnet werden könne. (Decret der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 4. Jänner 1820.)

§. 110.

Es ist in früheren Zeiten im Lande Österreich ob der Enns der Mißbrauch bestanden, Pupillengelder ohne Errichtung

eines Schuldbriefes auszuleihen; dieses wurde bereits mit Hofdecret vom 22. April 1785, Nro. 414, durchgehends aufgehoben, und befohlen, daß, wenn ein Waisengeld einem behausten Unterthan unter der gesetzmäßigen Sicherheit geliehen werden soll, hierüber in jedem Falle von den Entlehnern ein ordentlicher, auf den Pupillen lautender Schuldbrief gegen vier (fünf) procentigen Interessen und Verpfändung des dem Schuldner gehörigen Vermögens ausgestellet, die Schuld so wohl in dem Waisenbuche, als Amtsprotocolle vorgemerkt werden, der Original-Schuldbrief selbst aber, so lange die Minderjährigkeit dauert, in der obrigkeitlichen Pupillencasse depositirt bleiben solle.

§. 111.

Dem Vormunde liegt es ob, seinen Vorschlag zu machen, wie, und bey wem das Pupillargut fruchtbringend gemacht und sicher gestellt werden soll. Denn kein Waisen-Capital soll ohne Einwilligung der Waisenbehörde dargeliehen werden. (Patent vom 18. October 1792, Nro. 62.) Fällt nun sein Antrag dahin aus, daß dasselbe bey einem Privaten angelegt werden soll; so hat derselbe seinen Antrag mit den Beweisen des Werthes des verhypothecirenden Gutes, dann einem Landtafel- oder Grundbuchs-Auszuge, je nachdem nähmlich das Gut des Schuldners ein landtäfliches, oder ein bürgerliches, oder unterthäniges Gut ist, um daraus die darauf haftenden Lasten ersehen zu können, zu instruiren. Denn vor Ertheilung zur Anlegung von Waisen-Capitalien bey Privaten muß jedes Mahl der wahre Werth der zu verpfändeten Realität gehörig und vollständig, auf eine Art, die keinen Zweifel übrig läßt, ausgewiesen seyn. (Hofd. v. 4. August 1802.) Auch ist es in manchen Fällen nicht überflüssig, wenn auch ein Entwurf des dießfälligen Schuldbriefes beygelegt wird, damit sich nicht bey der wirklichen Ausstellung selbst hinsichtlich seiner Förmlichkeit, oder den etwa beygerückten Bedingungen neue Anstände ergeben.

§. 112.

Diese Bemerkung leitet zugleich zur Frage, wie ein solcher Schuldschein beschaffen seyn müsse? —

Fürs erste muß ein solcher Schuldschein so eingerichtet seyn, damit er über den geschlossenen Darleihens-Vertrag einen vollständigen Beweis mache. Es muß der eigentliche Darleiher oder Gläubiger so wohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner, den Gegenstand und Betrag des Darleihens, und die Gattung des gegebenen Geldes, wie auch alle auf die Bezahlung der Hauptschuld so wohl, als auf die zu entrichtenden Zinsen sich beziehende Bedingungen redlich und deutlich bestimmet werden. (§. 1001 des a. b. G§b.) Es muß nähmlich hier ausgedrückt werden, gegen welche Aufkündungszeit dem Schuldner das Darleihen belassen ward, und welche Zinsen er davon zu entrichten habe. Auch muß darin eingeschaltet seyn, daß die Vormundschaft berechtiget seyn solle, das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht gezahlt wären. (Pat. vom 18. Octob. 1792, Nro. 62.) Übrigens muß in dem Schuldscheine die Hypothek, worauf dieselbe versichert werden soll, genau angegeben, und die Befugniß darin ausgedrückt seyn, daß diese Schuld auf die vorgeschriebene Realität landräflich oder grundbüchlich einverleibt werden könne. Auch muß der Schuldschein am Ende das Datum der Ausfertigung enthalten, und von dem Aussteller selbst, und noch zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen unterfertiget seyn. Kann der Aussteller selbst nicht schreiben; so hat er sein Handzeichen zu machen, und ein Anderer hat sich für ihn als Nahmensunterschreiber zu unterfertigen. (§§. 114 und 116 d. G. O.) Daß übrigens ein solcher Schuldschein auf den gehörigen Stämpel, nähmlich nach Maßgabe der Summe, auf die er lautet, ausgestellt seyn müsse, ist ohnehin allgemein bekannt. (Siehe Formulare N. 5.)

§. 113.

Der Regel nach sind die Waisen-Capitalien gegen Entrichtung fünf von Hundert darzuleihen, und der Vormund wäre für eine minder fruchtbringende Anlegung verantwortlich, ausgenommen er könnte glaublich darstellen, daß er das Capital zu fünf von Hundert nicht mit pragmaticalischer Sicherheit anlegen könne *). Schon durch Hofdecret vom 13. May 1784, Nro. 291, an das n. ö. Appellationsgericht wurde der Unfug, vermöge welchem die bey den Dominien und herrschaftlichen Cassen anliegenden Pupillengelder der Unterthanen mit geringeren, als den gewöhnlichen Interessen verzinset werden, aufgehoben. So, wie aber der Vormund auf einer Seite dahin trachten muß, einen so hohen Interessengenuß zu erzielen, als durch das Gesetz zulässig ist, so wenig darf er sich selbst zum Vortheile des Mündels erlauben, mehr als fünf von Hundert Interessen zu bedingen und zahlen zu lassen, und andere listige Bedingungen beyrücken zu lassen, da er sich dadurch gegen das Wuchergesetz verfehlen, und sich Strafe zuziehen würde. Es kann sohin auch nach wieder eingeführtem Wucherpatente vom December 1803, das Hofdecret vom 29. September 1789, Nro. 1054, an das Gal. Appellationsgericht nicht mehr in Anwendung kommen, vermöge welchem angeordnet wurde, daß kleine Capitalien der Waisen, bey denen die abfallenden Zinsen nicht hinreichen, sie zu ernähren, Privaten unter der Verbindlichkeit geliehen werden können, daß die Schuldner die Pupillen erziehen, oder ein Handwerk lernen lassen; es müßte denn erwiesen seyn, daß der Schuldner sich aus bloßer Freygebigkeit dazu herbeylasse, und den Genuß des Capitals nur als eine theilweise Entschädigung ansehe.

*) Vermöge Patent vom 12. April 1780 wurde im Innviertel des Landes Österreich ob der Enns angeordnet, daß die Ältern ihren Kindern von ihren angefallenen Erbschaften nach erreichtem 14. Jahre 4 pcto. Interessen bezahlen sollen.

§. 114.

Wenn aber auch schon erlaubt ist, Waisengelder bey Privaten anzulegen, so haben doch die Gesetze einige Privaten ausgenommen, bey denen ein Pupillargut entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nur unter gewissen Vorsichten angelegt werden soll.

1) Soll der Vormund nie befugt seyn, das Capital bey sich selbst anzulegen. (Pat. vom 18. October 1792, Nro. 62.);

2) von den Behörden ist Sorge zu tragen, daß von den Besitzern pfarrherrlicher Grundbücher keine Waisengelder an sich gezogen werden. (Hofd. vom 24. Jänner 1793, Nro. 35.);

3) wenn eine Herrschaft das Vermögen einiger ihrer Obsorge unterstehenden Waisen bey sich selbst anlegen will, muß in Österreich ob der Enns der kreisämtliche Consens, der nur im Einvernehmen mit dem k. k. Landrechte zu ertheilen ist, hierzu eingehohlet werden. (Hofkanzl. Decret vom 26. März 1818.) Übrigens soll, wenn ein Dominium Waisengelder als Darleihen an sich ziehen will, wegen Sicherstellung dieser Waisengelder keinesweges aus dem Begriffe der ohnehin auf der Herrschaft vorgemerkten Octava, (von welcher unten §§. 245, 246 gehandelt wird), ausgegangen werden, sondern es sollen hierbey wegen Ausfertigung des Schuldbriefes und Sicherstellung des entlehnten Waisenguts eben jene Vorsichten beobachtet werden, welche bey Ausleihung an Privaten allgemein vorgeschrieben sind. (Hofd. vom 25. März 1797, Nro. 346.) Auch hat bey Waisengeldern, welche bey den eigenen Herrschaften angelegt werden, nur eine 5percentige Verzinsung Statt zu finden. Alle zu einem geringeren Zinsenfuß angelegte Waisen-Capitalien sind der Herrschaft entweder aufzukünden, oder es ist die Einlegung eines

Schuldscheins, welcher die Verbindlichkeit zur 5pctig. Verzinsung enthält, zu bewirken. (Verord. der ob der ennsischen Landesregierung vom 12. Nov. 1821. Hofd. vom 13. August 1820 und 11. October 1821.)

§. 115.

Die Waisengelder können sohin nach dem Vorausgeschickten auf landtäfliche, bürgerliche und Rustical-Güter unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften angelegt werden, auch auf emphiteutische Besitzungen der Unterthanen auf Staatsgütern können, wenn anders der dießfällige Contract die Einschuldung nicht ausdrücklich verbiethet, Waisengelder gegen die vorgeschriebene Pragmatical-Sicherheit dargeliehen werden, jedoch muß die Pragmatical-Sicherheit jederzeit vorläufig mit der gehörigen Vorsicht untersucht, und erst nach Abschlag der von dem Emphiteuten an die Obrigkeit zu leistenden Giebigkeiten berechnet und angenommen werden. (Hofd. vom 1. July 1800.) Eben so wenig kann ein Zweifel obwalten, daß bereits mit Pragmatical-Sicherheit intabulirte Capitalien zur Sicherstellung der Waisengelder dadurch verwendet werden können, daß die dießfälligen Darlehens-Verträge bey diesen Capitalien superintabulirt werden. — Eine andere Frage aber entsteht, nähmlich: Ob auch auf Gerechtigkeiten und Gewerbe eine genügende Hypothek für die Waisengelder constituirt werden könne? — Es gibt dreyerley Gewerbe, persönliche, bloß verkäufliche und radicirte. Gewiß ist es nun, daß die ersteren, da sie unveräußerlich sind, und der Regel nach mit der Person des Berechtigten erlöschen, für keinen Fall eine Sicherheit verschaffen können. Allein auch bey den übrigen Gewerben ist dieses wenigstens zum Theile der Fall. Denn da nach den in Gewerbssachen bestehenden Grundsätzen die Gewerbetreibenden auf keine bestimmte Anzahl beschränkt sind, und es daher von dem Gutbefinden der politischen Behörden abhängt, wie viel sie außer den bereits bestehenden verkäuflichen und radi-

cirten Gewerben, noch persönliche Gerechtigkeiten verleihen wollen, ja! nachdem sogar die Staatsverwaltung zur Belebung der Industrie mit der Tendenz umgehet, die radicirten und verkäuflichen Gewerbe nach und nach erlöschen zu machen; so liegt es am Tage, daß der Werth dieser Gewerbe äußerst schwankend seyn müsse. Dieses ist besonders bey Commercialgewerben der Fall, bey welchen in Ansehung der Verleihung derley Personalgerechtigkeiten die größte Freyheit herrschen soll. — Es können daher solche Gewerbe um so weniger zur Sicherstellung der Waisen-Capitalien der Regel nach verwendet werden, als das Gesetz von ihnen keine Erwähnung machet. — Es ist sohin auch, wie aus dem Gesagten hervorgehet, bey denjenigen Häusern, auf welchen radicirte Gewerbe haften, bey Berechnung der Pragmatical-Sicherheit auf den Werth der Gewerbe keine Rücksicht zu nehmen.

Auch Fideicommißgüter scheinen mir zur Anlegung von Waisen-Capitalien der Regel nach nicht geeignet zu seyn. Denn die Sicherstellung, welche einem Pupillargute verschafft werden soll, hat sich ja nicht allein dahin zu beschränken, daß der Waise an seinem Vermögen keinen Schaden erleide, sondern sich auch dahin auszudehnen, daß derselbe sein Capital auch seiner Zeit richtig, an dem festgesetzten Zeitpuncte erhalte. — Eine solche Sicherheit gewähren aber die Fideicommißgüter nicht, da ein Fideicommißgläubiger die Bezahlung einer, selbst mit gerichtlicher Bewilligung auf die Fideicommisse haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute, sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen kann. (§. 642 des a. b. Gßb.)

§. 116.

Die vorfindigen Obligationen kommen, wie bereits erwähnt worden ist, in gerichtliche Verwahrung. — Allein es ist auch nicht gerade verbothen, solche öffentliche Fondsobligationen, wenn auf einer Seite einem Privaten dadurch ein

Dienst erwiesen werden kann, und auf der andern Seite dem Pupillen dadurch kein Nachtheil zugeht, gleich darum Gelde gegen Pragmatical-Sicherheit in der Art herzuleihen, daß die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen bedungen werde. Dagegen sind unverzinsliche öffentliche Obligationen von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen. (Hofd. vom 20. May 1808.) Es ist aber nicht gestattet, die zur Serieal-Verlosung berufenen Staats-Obligationen, sie mögen einzelnen Waisen, oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Darlehen zu verwenden, und hierdurch in der Substanz des Capitals eine Änderung vorzunehmen, sondern es müssen derley Obligationen unverändert in der Waisencasse zu Gunsten der Pupillen aufbehalten werden, von welcher Regel nur in solchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall, oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen sollte. (Hofd. vom 16. April 1819.)

§. 117.

Sind unter dem den Minderjährigen angefallenen Vermögen Privat-Schuldbriefe vorhanden; so hat der Vormund vor allem darauf zu sehen, ob dieselben bereits gehörig sicher gestellt seyen, oder nicht. Sind sie gehörig sicher gestellt, so bedarf es keiner nochmahligen Versicherung, weil sonst das Vorzugsrecht verloren ginge. (Verordn. in Böhmen, erflossen vom 1. December 1804.) Allein sieht der Vormund, daß die vorhandenen Schuldbekenntnisse entweder gar nicht, oder doch nicht mit gesetzmäßiger Sicherheit bedeckt sind; so muß er selbst vor allem auf deren Sicherstellung dringen, und ist diese nicht möglich, die dießfälligen Schuldbeträge einzubringen suchen. — Hiervon macht das Gesetz eine Ausnahme in Rücksicht der Forderung an die Ältern; denn ihnen soll das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht

gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde. (§. 236 des a. b. Gtzb.) Oft macht auch die Natur des Geschäftes selbst von dieser Regel eine Ausnahme, wenn z. B. das Vermögen des Waisen in einer Handlung, Fabrik oder einem Gewerbe besteht, wo es die Verhältnisse mit sich führen, daß auf persönlichen Credit auch durch längere Zeit geborgt werden muß. (Zeiller's Commentar zu §. 236, Nro. 3.) Denn der wahrscheinliche Vortheil des Minderjährigen muß in allen jenen Fällen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich die Schranken ziehet, die Handlungs-Maxime des Vormundes seyn, und es liegt in der Natur der Sache, daß sich hier die Handlungen des Vormundes nicht immer in leblosen Formen bewegen können und dürfen. — Daß übrigens der Vormund auch dann nicht auf Sicherstellung dringen könne, wenn der Erblasser dem Schuldner die Sicherstellung ausdrücklich erlassen hat, springt in die Begriffe. — Nur die Sicherstellung des Pflichttheiles könnte dadurch nicht beschränkt werden. — (§. 774 des a. b. Gtzb.) Auch ist in Ansehung der Bauerngüter in dieser Hinsicht durch Hofd. vom 21. Februar 1795 folgende Vorschrift erlassen worden: Die Patente vom 22. Februar 1791 und 18. Februar 1792, wegen der gesetzmäßigen Sicherheit der Pupillar-Capitalien haben ihre Anwendung nur, wenn Jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darleihen gegeben wird. Ist aber Jemand aus einem Kaufe, oder aus der Übernahme einer Realität, worauf ein Pupill ein Miteigenthumsrecht hätte, einem Waisen schuldig geworden; so ist nur jene Sicherheit zu fordern, welche die Patente bey der Erbfolge in die Bauerngüter ausgemessen haben.

§. 118.

Es ist in Tyrol vielfach die Klage entstanden, daß da-

selbst die Sicherheit der Pupillar- und milden Stiftungs-Capitalien, die bey den Adeligen und Siegelmäßigen anliegend sind, aus der Ursache gefährdet sey, weil dort keine Landtafel besteht, und daher Adelige und Siegelmäßige lediglich unter ihrer Unterschrift und Mitfertigung zweyer siegelmäßigen Zeugen ihre Realitäten pfandrechtlich verschreiben können, ohne daß in den öffentlichen Acten eine Vormerkung erscheine. Um nun dieser Klage abzuhelfen, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß in Zukunft auch bey Adeligen und Siegelmäßigen in Ansehung der Contracte, aus welchen dingliche Rechte und Hypotheken entstehen sollen, ihre alleinige Fertigung und jene zweyer Zeugen nicht hinreichend sey, sondern dergleichen Contracte immer ad acta publica in loco rei sitae, das ist, zum Protocolle jenes Ortsgerichts, in dessen Bezirke die zu verkaufende oder zu verpfändende Realität liegt, einverleibt werden sollen. Da aber auch für die Sicherheit jener Pupillen und milden Stiftungen zu sorgen ist, die ihre Capitalien gegenwärtig (nähmlich zur Zeit der Erscheinung dieser Verordnung) bey Adeligen und Siegelmäßigen anliegen haben, und deren Curatoren folglich nicht so leicht erheben können, mit wie vielen andern hypothecirten Schulden ihre adeligen und siegelmäßigen Schuldner auf ihren Realitäten behaftet sind; so haben alle Gläubiger ohne Unterschied, welche bey einem Adeligen oder Siegelmäßigen ein Pfand- oder ein anderes dingliches Recht zu haben glauben, und hierüber nach der bisherigen gesetzlichen Form ausgefertigte Urkunden besitzen, dieselben binnen einem Jahre und sechs Wochen bey dem Ortsgerichte, in dessen Bezirke die verpfändete Realität sich befindet, vorzulegen, und um so sicherer vormerken zu lassen, als nach Verlauf dieser Frist und der unterlassenen Anmeldung, alle nicht vorgemerkte Hypotheken erloschen seyn sollen. (Hofd. vom 4. März 1803, Nro. 597.)

§. 119.

Befinden sich unter dem Vermögen des Minderjährigen auch Schuldforderungen, worüber gar keine Schuldurkunden vorhanden sind; so muß die Sorgfalt des Vormundes hauptsächlich dahin gerichtet seyn, sich vor allen Urkunden zu verschaffen, welche die Richtigkeit dieser Forderungen außer Zweifel setzen. Daß hier dem Vormunde alle Vorsicht anzuempfehlen sey, damit er nicht durch eine strenge Behandlung die Schuldner vielleicht gar zur Abläugnung ihrer Schulden verleite, liegt am Tage. Auch muß sich hier der Vormund oft mit einer geringern Sicherheit, als der pragmaticalischen, begnügen, da der Schuldner nicht immer eine solche verschaffen kann, und doch immer vorzuziehen ist, eine mangelhafte Sicherstellung zu haben, als gar keine. In solchen Fällen ist es rathsam, daß der Vormund sich mit dem Schuldner auf bestimmte Terminszahlungen auszugleichen suche, in welchem Vergleiche, der der obervormundschaftlichen Ratification zu unterziehen ist, zugleich festzusetzen ist, daß, wenn der Schuldner mit einer Terminszahlung säumig ist, der Vormund berechtiget seyn solle, das ganze Capital auf ein Mahl gerichtlich einzutreiben.

§. 120.

Es ist die Frage entstanden, ob eine Reducirung der Waisen-Capitalien von Wiener-Währung auf Conventions-Münze Platz greife? Auf diese Anfrage wurde dem mährisch-schlesischen Appellationsgerichte durch Hofdecret vom 4. Septbr. 1820. (Goutta's Sammlung der Gesetze B. 45, S. 5, Nro. 291), zur weiteren Verfügung bedeutet: nachdem die coursmäßige Umwandlung der Capitalien und baren Gelder in W. W. auf Conv. Münze, wenn sich die Interessenten vereinigen, durch kein bestimmtes Gesetz bisher untersagt, aber auch nirgends vorgeschrieben ist; so bleibt es in Beziehung auf die Waisen-Capitalien und Barschaft von Fall zu Fall dem wohlerwogenen Gutachten der Vormund-

schaftsbehörde überlassen, nach reifer Erwägung aller Umstände jene Maßregeln vorzukehren, welche, ohne sich in ungewisse Speculationen einzulassen, dem Besten des Pupillen am meisten zusagen.

§. 121.

In Ansehung des übrigen beweglichen Vermögens hängt es von der Beschaffenheit der Sachen und der Umstände ab, ob selbe aufbewahrt oder veräußert werden sollen. Sachen, welche entweder gegenwärtig schon, oder wenigstens in der Zukunft dem Minderjährigen zum Gebrauche dienen, sind auch für den Minderjährigen zu verwenden, oder zur einstigen Verwendung für ihn durch den Vormund aufzubewahren, außer sie wären von der Art, daß sie leicht wieder durch andere Sachen ersetzt werden können, und daß es sohin dem Minderjährigen zum größern Nutzen gereichet, wenn sie gleich hintan gegeben, und seiner Zeit Sachen gleicher Gattung dafür eingelöset werden. — Auch jene Sachen, welche zum Andenken der Familie gehören, und besonders diejenigen, welche nur für die Familienglieder selbst, und für keinen Fremden einen berücksichtigungswürdigen Werth haben, wie z. B. Familien-Porträte ꝛc., sind für den Minderjährigen aufzubewahren, so, wie auch jene, welche auf ausdrückliche Anordnung des Vaters selbst, oder desjenigen, von welchem das Vermögen des Minderjährigen herrühret, aufzubehalten sind, außer es würde ein Nothfall die Veräußerung derselben erheischen. (§. 231 des allg. b. Gzb.)

§. 122.

Die übrigen Mobilien sind der Regel nach alle, und zwar im Wege der öffentlichen Feilbiethung zu veräußern, weil im Allgemeinen angenommen werden darf und muß, daß durch den Zusammenfluß der Kaufliebhaber der höchste Preis, um welchen diese Sachen hintan gegeben werden können, erzielet werden wird. Wenn diese Feilbiethung vorgenommen werden solle, ob gleich nach dem Antritte der Vor-

mundschaft, oder später? hängt theils von der Beschaffenheit der Sachen selbst, ob sie ohne Gefahr eines Verlustes länger aufbewahrt werden können oder nicht, theils von dem Umstande ab, ob sich gleich ein günstiger Zeitpunct zeiget, dieselben mit Vortheil an Mann zu bringen, oder ob sich ein günstigeres Resultat erwarten lasse, wenn mit der Veräußerung auf einen gewissen Zeitpunct noch gewartet wird. In ersterer Hinsicht sind also Sachen, deren Aufbewahrung Kosten verursachet, ohne einen entsprechenden Gewinn daraus ziehen zu können, wie z. B. bloß zum Vergnügen dienende Pferde; oder welche durch längere Aufbewahrung Schaden erleiden würden, wie z. B. Sachen, die den Launen der Moden unterliegen, ohne Verzögerung zu veräußern, wo hingegen Sachen, bey denen diese Umstände nicht eintreten, und für welche sich nur an bestimmten Zeiten eine entsprechende Anzahl Kaufliebhaber erwarten läßt, bis zu diesem Zeitpuncte aufzubewahren sind; und eben so hängt es von ähnlichen Umständen ab, ob die Versteigerung an dem Orte, wo die Kaufgegenstände befindlich sind, oder an einem andern, wo sich wahrscheinlich mehrere, einander überbiethende Käufer einfinden werden, vorzunehmen seye. Aus diesem Grunde ist es z. B. räthlich, Bücher, Kupferstiche und andere Bilder, wenn ihr Werth anders von der Art ist, daß sich die Kosten der Überschaffung von einem Orte an den andern lohnen, in Städten zu veräußern, und sie daher von dem Lande dahin schaffen zu lassen.

§. 123.

Es gibt jedoch von der Regel, daß diese Mobilien im Licitationswege verkauft werden sollen, ein Paar Ausnahmen, wovon sich die eine auf die Billigkeit stützet, die andere aber den wahrscheinlich größeren Vortheil des Pupillen zum Zwecke hat. In der ersteren Hinsicht ist nähmlich angeordnet, daß das Hausgeräthe den Ältern und den Miterben um den gerichtlichen Schätzungspreis aus freyer Hand überlas-

sen werden könne. (§. 231 des a. b. Gtzb.) Denn der wahre Werth einer Sache ist der Regel nach doch immer der, welcher durch die gerichtliche Schätzung erhoben wird, und nicht der, welcher durch die Licitation erzielet wird. (§. 305 des allg. b. Gtzb.) Der Werth einer Sache bestimmt sich nach dem Nutzen, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet; es liegt daher am Tage, daß der Licitations-Erlös der Regel nach immer höher seyn müsse, als der Werth der Sachen im Allgemeinen, weil derselbe der Natur der Sache nach der höchste Preis seyn soll, der im allgemeinen Leben erzielet wird, und auch oft selbst der Preis einer besondern Vorliebe seyn kann. Wenn daher Sachen um den Schätzungswerth hintan gegeben werden; so erleidet der Pupill dadurch keinen wirklichen Schaden an seinem Vermögen, sondern entbehret nur einen Vortheil, der ihm außerdem zugegangen seyn würde. Was aber für ihn Vortheil ist, kann den Ältern oder Miterben, welche solche Geräthschaften nothwendig haben, leicht zum Nachtheile gereichen, und es wäre wirklich unbillig, wenn der Minderjährige auf ihre Kosten sich bereichern sollte. — Hierzu scheint auch der Vormund gar keiner obervormundschaftlichen Genehmigung zu bedürfen.

Ein anderer Fall, in welchem es gestattet ist, Sachen auch aus freyer Hand zu verkaufen, ist, wenn der Versuch schon ein Mahl gemacht wurde, sie licitando hintan zu geben, und Niemand den Schätzungspreis angebothen hat, oder wenn zufällige Umstände eintreten, welche einen Anboth aus freyer Hand herbeyführen, der sicherer und vortheilhafter erscheinet, als der Preis, den man aus einer öffentlichen Feilbiethung zu erwarten hat, z. B. wenn Jemand, der sich bey einer Feilbiethung kaum mehr einfinden dürfte, eine besondere Vorliebe für eine Sache äußerte, und sich zu einem auffallend vortheilhaften Anbothe entschlöße. — Im ersteren Falle ist zu unterscheiden, ob der angetragene Verkaufspreis weniger

als den Schätzungswerth beträgt, oder nicht. Ist der angebothene Preis dem Schätzungswerthe gleich, oder übertrifft er ihn; so scheint der Vormund nicht einmahl zur Einholung der obervormundschaftlichen Genehmigung gehalten zu seyn, weil in einem solchen Falle die Sachen auch bey der öffentlichen Versteigerung hätten hintan gegeben werden müssen, und der Umstand, daß dazumahl nicht einmahl der Schätzungspreis gebothen wurde, schon zur Genüge anzeigt, daß keine Hoffnung vorhanden sey, die Sache um einen höhern Preis an Mann zu bringen; außer diesem Falle aber ist immer nothwendig, daß der Vormund die obervormundschaftliche Genehmigung zu bewirken suche, wie dieses aus der Vorschrift des §. 231 des a. b. Gzb. klar hervorgehet.

§. 124.

Bisher wurde von dem beweglichen Vermögen des Minderjährigen gehandelt, nun kommen wir auf das unbewegliche Vermögen zu sprechen. In Ansehung desselben trägt das Gesetz besondere Sorge, daß unbewegliche Güter dem Minderjährigen erhalten werden, theils, weil selbe gewöhnlich weit minder, als Geld und andere bewegliche Sachen, der Veränderung und Verminderung des Werthes ausgesetzt sind, theils, weil Ältern häufig schon bey dem Ankaufe derselben die Absicht haben, dem Kinde ein dauerhaftes Einkommen zu gründen, theils weil dem letzteren an dem Besitze des Gutes noch das Besondere wegen der damit verknüpften Ehren, oder wegen der Standesrechte gelegen seyn kann. (§. 232 des a. b. Gzb. und Zeillers Commentar zu diesem §.) Solche unbewegliche Güter sind daher der Regel nach für den Minderjährigen bis zu seiner Großjährigkeit ordentlich zu verwalten.

§. 125.

Jedoch gibt es auch von dieser Regel wieder Ausnahmen. Einen Ausnahmsfall bildet die Nothwendigkeit, den anderen der offenbare Vortheil des Pupillen. Der Fall der Nothwendigkeit ist vorhanden:

a) Wenn das unbewegliche Gut auf Andringen eines oder mehrerer Gläubiger im Executions-Wege feilgebothen wird. Denn auch der Minderjährige wird gegen den im ordentlichen Wege angesuchten Gerichtszwang nicht geschützet, und es muß gegen ihn genau so, wie gegen jeden Anderen verfahren werden. Jedoch kann sich der Vormund dadurch verantwortlich machen, wenn er Mittel gehabt hätte, die andrängenden Gläubiger auf eine andere Art und Weise zu befriedigen, und dieses vernachlässiget; daher durch sein Verschulden diesen Nothfall herbey geführet hat.

b) Wenn der Erblasser selbst die Veräußerung des Gutes anbefohlen hat. Denn der Wille des Erblassers soll immer, so viel, als es thunlich, in Erfüllung gesetzt werden. Es entsteht hier die Frage, ob auch in dem Falle, als der Erblasser die Ursache der Veräußerung ausdrücklich angegeben hat, dieselbe aber entweder ganz unrichtig, oder durch die Zeitverhältnisse als nicht mehr bestehend erkannt wird, diese Veräußerung vor sich zu gehen habe? — Es kömmt, meines Erachtens, darauf an, ob erweislich ist, daß der Erblasser seine Disposition lediglich auf diesen gleich ursprünglich falschen, oder wenigstens in der Zwischenzeit unrichtigen Beweggrund gestützt habe, oder nicht. Im ersteren Falle ist allerdings von der Verfügung des Erblassers abzuweichen, im zweyten aber nicht.

c) Hat der Minderjährige das Eigenthum der unbeweglichen Sache mit einem Anderen zu theilen, so kann ebenfalls der Fall eintreten, daß dieselbe veräußert werden muß. Denn jeder Theilhaber einer gemeinschaftlichen Sache ist der Regel nach berechtiget, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, wenn dieses nur nicht zur Unzeit, oder zum Nachtheile der übrigen Theilhaber geschieht. (§. 830 des a. b. Gzb.) Will daher der

Mittheilhaber mit dem Minderjährigen diese Sache nicht gemeinschaftlich haben; so ist er berechtiget, auf die Versteigerung derselben zu dringen, und der Vormund kann der Regel nach dagegen keine Einsprüche machen.

d) Auch ohne den Fall einer Executionsführung kann die Nothwendigkeit des Verkaufes eintreten, wenn so viele Schulden vorhanden sind, daß vorausgesehen werden kann, die Sache könne für den Minderjährigen nicht erhalten werden. — In einem solchen Falle, wo es mit der Zeit ohnehin zum Verkaufe kommen müßte, kann es oft besser seyn, wenn die Sache freywillig, vielleicht zu gelegener Zeit veräußert wird, als wenn man die Executionsführung eines Gläubigers abwarten wollte. Eben so tritt

e) die Nothwendigkeit einer Veräußerung dann ein, wenn das Gut so sehr in Verfall gerathen ist, daß das erübrigende anderweitige Waisenvermögen zu dessen Herstellung nicht hinreichet. —

§. 126.

Unter die Fälle, in welchen die Veräußerung für die Pupillen als vortheilhaft erscheinet, gehören:

a) Wenn das einem Waisen zugefallene Gut mehr zum Vergnügen, als zum Nutzen dienet. Ist der Waise ohnehin vermöglich, so mag ihm auch dieses, obgleich hauptsächlich zum Vergnügen bestimmte Gut, besonders, wenn der dafür einzubringende Kaufschilling nicht beträchtlich seyn kann, aufbewahret werden; außer diesem ist es aber ohne weiteres zu verkaufen.

b) Wenn die Nutzungen desselben von den Zinsen des dafür angebothenen Capitals bedeutend überwogen werden. Eine unbedeutende Differenz kann hier nicht entscheiden, indem diese oft ganz auf zufälligen Umständen beruhet, und es sich nicht lohnet, um eines

scheinbaren kleineren Vortheiles willen ein den Zufällen der Zeit nicht so ausgesetztes, und sohin gesichertes Einkommen aufzuopfern.

c) Wenn es dem künftigen Volljährigen nach seinen Verhältnissen wahrscheinlich unbrauchbar seyn wird; denn in diesem Falle hebt sich der Grund auf, warum der Gesetzgeber befiehlt, daß unbewegliche Güter dem Minderjährigen erhalten werden sollen.

Für alle Fälle ist dem Vormunde die Vorsicht anzuempfehlen, daß er über die angetragene Veräußerung auch die Meinung des der Volljährigkeit nahen Pflegebefohlenen oder seiner nächsten Anverwandten einhohle. (Vergl. Zeiller's Commentar zu §. 232.) Vermöge Hofdecret vom 8. Februar 1790 war vorgeschrieben, daß die Dominien, als Vormundschaftsbehörden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle, in die Veräußerung des dem minderjährigen Sohne angefallenen Bauerngutes nicht willigen sollen. Vermöge Hofdecret vom 21. April 1798 wurde aber diese Anordnung wieder aufgehoben, und es können daher die Vormundschaftsbehörden auf dem Lande, in so fern ein gesetzlicher Grund der Veräußerung vorliegt, dieselbe aus eigener Macht vornehmen.

§. 127.

In Ansehung der Verwaltung und Veräußerung der Pupillen-Bauerngüter ist am 7. August 1795 über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle an das Directorium folgende Vorschrift an das böhmische Appellationsgericht ergangen:

„Über die verschiedenen Anstände, die über die Fälle, „wenn ein Bauerngut einem unmündigen oder minderjähri„gen Kinde zufällt, erreget worden, sind folgende Belehrun„gen erfolgt:

a) „Es hat bey der Beobachtung zu verbleiben, vermöge „welcher die Witwe, bis zur Volljährigkeit des Erben,

„so lange sie im Witwenstande bleibt, die Wirthschaft „fortführet;

b) „und kann auch dem zweyten Manne ein gemeinschaft- „liches Ausgeding festgesetzt werden;

c) „wenn außerdem der Vormund die Wirthschaft nicht „selbst verwalten kann, soll sie verpachtet, oder nach „Gestalt der Umstände auf andere Art verwaltet werden;

d) „daher von einer Veräußerung keine Rede seyn soll, „wenn es nicht die Nothwendigkeit und das Wohl des „Waisen unmittelbar erfordert, und die Obervormund- „schaft (wie auch das betreffende k. Kreisamt) hierzu „nach Erwägung aller Umstände die Einwilligung ge- „geben hat;

e) „wo sich bisher etwa anders benommen worden, muß „eine genaue Beschreibung und Schätzung des Gutes „nachgetragen werden, damit man wisse, was künftig „dem wahren Eigenthümer zurückzustellen sey;

f) „die Pachtungen sollen auf längere Zeit angestoßen „werden, und ist nicht nöthig, dabey immer einen ba- „ren Kaufschilling zu bedingen, sondern die Pachtung „kann auch so geschehen, daß der Pächter den Genuß „gegen dem überkomme, daß er die nachgebliebenen „Kinder, allenfalls auch die Witwe, nähre, kleide, und „wenn das Gut ein Mehreres eintrüge, einen gewissen „Betrag in die Waisencasse zum Besten der Kinder „hinterlege. Derley Pachtungen können auch nur, bis „der Waise zur Fähigkeit der eigenen Wirthschaftsfüh- „rung kömmt, eingegangen werden;

g) „jede Pachtung muß unter Einräumung einer hinläng- „lichen Frist durch Edict, das an drey verschiedenen „Amtstagen auf die Herrschaft kund zu machen, und „in die Zeitungsblätter einzudrucken ist, bekannt ge- „macht, eine genaue, umständliche Beschreibung des „verpachteten Gutes vorausgeschickt, die Bedingnisse des

„Pachtes genau bestimmt, und die Pachtung selbst „licitando abgeschlossen werden."

Dieses Hofdecret wurde auch in die Justizgesetzsammlung vom Jahre 1795, Nro. 247, jedoch mit Hinweglassung des sub litt. d) nach den Worten: „und die Obervormundschaft" vorkommenden Ausdruckes: „wenn auch das betreffende k. Kreisamt," aufgenommen. Allein das Hofdecret vom 23. October 1813, (Justiz-Gesetzsammlung, Nro. 1074), erklärte diese Hinweglassung für einen Druckfehler, und ordnete die Berichtigung desselben an. — Erst später entstand neuerlich die Frage, ob dieses für Böhmen erlassene Hofdecret vom 7. August 1795 fortan zu bestehen habe, und ob insbesondere bey Veräußerung der Pupillen-Bauerngüter die kreisämtliche Bewilligung nothwendig sey? — Auf welche Anfrage Se. Majestät unter dem 23. July 1819 Folgendes zu entschließen geruhet haben: Künftig sey sich auch in Böhmen bey Veräußerung der Pupillengüter des Bauernstandes lediglich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und des Patents vom 29. October 1790 und vom 26. May 1791 zu benehmen, und könne es bey der Verordnung vom 7. August 1795 sein Bewenden haben. Da nun die Verordnung vom 7. August 1795, so, wie sie in der Justiz-Gesetzsammlung eingeschaltet ist, den Beysatz von der kreisämtlichen Bewilligung nicht enthält; so hat es von dem Hofdecrete vom 23. October 1813, Z. 1074, der Justiz-Gesetzsammlung, welches das in der gedruckten Verordnung vom 7. August 1795 hinweggelassene Erforderniß der kreisämtlichen Bewilligung bey Veräußerung der Pupillen-Bauerngüter wieder aufgenommen hat, abzukommen. (Justiz-Hofd. vom 14. Jänner 1820 und Hofkanzleydecret vom 27. Jänner 1820.) *).

*) Dieses Justiz-Hofdecret ist in der Justiz-Gesetzsammlung nicht enthalten.

§. 128.

In dem Falle nun, daß die Nothwendigkeit, oder der größere Vortheil des Minderjährigen, die Veräußerung des unbeweglichen Gutes erheischt, ist dasselbe der Regel nach gleichfalls nur im Wege der Licitation hintan zu geben. Der Tag der vorzunehmenden Versteigerung ist wenigstens in dem Provinzial-Zeitungsblatte, nach Umständen auch in anderen in- und ausländischen Zeitungen, bekannt zu machen, die Realität so genau, als möglich, zu beschreiben, und die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse in das Edict einzurücken, weil dieses alles beytragen kann, eine größere Concurrenz der Kauflustigen zu erwirken. — Nach dem §. 327 der G. O., welcher freylich nur von den in Executionsfällen vorzunehmenden Feilbiethungen redet, der aber wegen des eintretenden gleichen Grundes auch hier ex analogia in Anwendung tritt, soll der Termin zur Versteigerung auf wenigstens 30 Tage hinaus gesetzt werden. — Auch frägt es sich hier, ob eine Verständigung der vorgemerkten Gläubiger einzutreten habe? — Ich bin der Meinung, daß diese Verständigung nicht nothwendig sey. Denn durch das Gesetz ist sie bloß bey executiven, aber keineswegs bey freywilligen Versteigerungen vorgeschrieben, und eine analoge Anwendung der bey executiven Feilbiethungen bestehenden Vorschrift auf Feilbiethungen, die aus dem freyen Willen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters vor sich gehen, könnte nur dann gerechtfertiget werden, wenn erweislich wäre, daß ein und der nähmliche Grund des Gesetzes hier eintrete. Dieses ist aber hier nicht der Fall. Denn der Grund, warum bey executiven Feilbiethungen die vorgemerkten Gläubiger verständiget werden, liegt darin, weil der Käufer für die vorgemerkten Schulden nur in so weit zu haften hat, als der Kaufschilling hinreichet, und daher in dem Falle, als der Kaufschilling zur Bezahlung der sämmtlichen vorgemerkten Schulden nicht genüget, die letzt vorgemerkten Gläubiger an ihren

Forderungen einbüßen müssen. Bey einem solchen Verkaufe ist daher jeder einzelne vorgemerkte Gläubiger ein Interessent, und er kann vielleicht den ihm drohenden Nachtheil dadurch abwenden, wenn er selbst um das zu veräußernde Gut mitbiethet. — Ganz ein anderes Verhältniß tritt aber bey freywilligen Versteigerungen ein. Denn ein auf diese Art und Weise abgeschlossener Kaufsvertrag unterscheidet sich von einem anderen freywilligen Verkaufe lediglich durch die Art und Weise, wie er abgeschlossen wird; die aus demselben entspringenden Rechtsfolgen sind die nähmlichen, woraus folget, daß der Käufer immer für die bücherlich eingetragenen Schulden zu haften habe; wenn auch der angebothene Kaufschilling dazu nicht hinreichet. So wenig daher bey einem Verkaufe aus freyer Hand der Verkäufer gebunden ist, die bücherlich vorgemerkten Gläubiger von dem abzuschließenden Kaufsvertrage zu verständigen; so wenig ist dieses bey dem Verkaufe im Licitationswege erforderlich. (§§. 443 und 466 des a. b. Gtb.) In so fern ein unbewegliches Pupillargut auch bey der dritten Feilbiethungs-Tagsatzung nicht an Mann gebracht werden könnte, hängt es von dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde ab, die gerichtliche Zuschlagung des Gutes, oder die Genehmigung des Verkaufes nach Umständen zu versagen, und mit einem derley Gute eine anderweitige, dem Besten des Mündels zuträgliche Verfügung zu treffen. (Hofdecret vom 1. May 1791.) Dieses versteht sich jedoch nur von dem Falle, als das Pupillargut außer dem Executionszuge versteigert worden ist.

§. 129.

Es können jedoch auch Fälle eintreten, in welchen der Verkauf aus freyer Hand für den Minderjährigen vortheilhafter erscheint, als der Verkauf im öffentlichen Versteigerungswege. Denn obgleich der Regel nach anzunehmen ist, daß dadurch der höchst mögliche Kaufpreis erzielet wird; so lassen sich doch Ausnahmsfälle denken, z. B. wenn das unbe-

wegliche Gut nur für eine bestimmte Person, wegen der Lage desselben, oder aus andern Gründen, von besonderem Nutzen ist, und daher angenommen werden kann, daß nur diese, und keine andere einen hohen Kaufschilling biethen könne und werde; oder wenn eine Person diese Sache aus einer besonderen Vorliebe an sich zu bringen gedenket; oder wenn Gefahr auf dem Verzuge der Veräußerung haftet. — Daß übrigens dabey besonders vorsichtig zu Werke gegangen werden müsse, liegt am Tage, weil immer Gefahr vorhanden ist, daß der Minderjährige, wenn er die Volljährigkeit erlanget, sich beschwere, daß das Gut mittelst der Feilbiethung wahrscheinlich um einen höheren Werth hätte veräußert werden können. — Da übrigens schon in dem Falle, als das unbewegliche Gut in dem ordentlichen Wege, nähmlich durch öffentliche Versteigerung hintan gegeben wird, die obervormundschaftliche Genehmigung hierzu eingeholet werden muß; so ist dieses um so nothwendiger, wenn der Verkauf aus freyer Hand eintreten soll.

§. 130.

Damit der Vormund das ihm anvertraute Waisen-Vermögen als ein fleißiger und sorgfältiger Hausvater verwalte, ist vor allem nöthig, daß er sich in die genaue Kenntniß des Standes dieses Vermögens setze. Denn nur dadurch ist er theils in die Lage gesetzt, gegründete Vorschläge hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung dieses Vermögens an die Obervormundschafts-Behörde in den erforderlichen Fällen abzugeben, theils denjenigen Nutzen daraus zu ziehen, welcher daraus erzielet werden kann. Seine Pflicht ist es daher nicht allein, sich getreue Abschriften aus den aufgenommenen Inventarien zu verschaffen, sondern besonders hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens eine genaue Kenntniß durch die eigene Einsichtnahme desselben zu erhalten; und er ist dafür verantwortlich, wenn Verhältnisse, von denen er sich die Überzeugung hätte verschaffen können, verschwiegen

bleiben, und die Vormundschaftsbehörde dadurch selbst veranlasset wird, nachtheilige Verfügungen für den Minderjährigen zu treffen.

§. 131.

Hinsichtlich der weiteren, während der vormundschaftlichen Verwaltung selbst nothwendig werdenden Verfügungen, ist der Vormund in manchen Fällen berechtiget, aus eigener Macht zu handeln, manchmahl aber ist er an die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde gebunden. Es ist nöthig, daß der Vormund die Gränzen seiner Gewalt genau kenne, weil er theils durch Überschreitung derselben sich strenge Verantwortlichkeit zuziehen, theils ein zu ängstliches Benehmen, öfters nothwendige Verfügungen über die Gebühr verzögern kann, und das Gericht dadurch mit überflüssigen Anfragen belästiget würde. Hier läßt sich im Allgemeinen die Regel aufstellen: Der Vormund ist zu allen Verfügungen berechtiget, welche zum Wirthschaftsbetriebe gehören, d. i. zur Erhaltung, ordentlichen Bestellung und Benützung des Stammgutes des Pflegebefohlenen nöthig erscheinen, und von minderer Wichtigkeit sind; dagegen darf derselbe in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und die von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. (§. 233 des a. b. Gtzb.) Immer ist es jedoch besser, wenn der Vormund zu vorsichtig, als zu übereilt, und immer mehr unter Aufsicht und Genehmigung des Gerichtes, als unbemerkt und eigenmächtig verfährt. Bey der Unmöglichkeit, dem Vormunde für alle sich ereignen könnende Fälle bestimmte Vorschriften vorzuzählen, hat sich daher der Gesetzgeber darauf beschränket, ihm theils oben angeführte Vorschrift zu geben, theils für manche besondere Fälle seine Verhaltungsregeln vorzuzeichnen, aus welchen zugleich der Geist und der Umfang der allgemeinen Regel deutlicher wird. Herr Hofrath v. Zeiller zeichnet übrigens in seinem Commentare

dem Vormunde besonders folgende Pflichten vor, welche sich aus der oben angeführten allgemeinen Regel herleiten lassen, und auf welche der Vormund hier gleichfalls aufmerksam gemacht werden muß.

1) Vor allem muß der Vormund für die Erhaltung des Hauptstammes Sorge tragen. Wenn also z. B. der Hauptstamm in einem unbeweglichen Gute besteht; so muß er wachen, daß selbes dem öffentlichen Buche auf dem Nahmen des Pflegebefohlenen einverleibt; die dazu gehörigen Stücke und etwa in Vergessenheit gekommenen Rechte in Anspruch genommen, und ebenfalls einverleibt, dagegen die darauf haftenden bereits bezahlten Schulden, oder erloschenen Rechte aus demselben getilgt, und nicht etwa Rechte vergessen, oder darauf verzichtet werde.

2) Kraft des Bestellungsrechtes soll der Vormund die ordentlichen kleinen Reparaturen vorkehren, die zur Aufsicht und Cultur nöthigen, tüchtigen Dienstpersonen ernennen, die Geräthschaften und Bebauungs-Vorräthe herbeyschaffen, die Lasten und Steuern entrichten.

3) Vermöge des Benützungsrechtes wird der Vormund die erzielten Nutzungen und Früchte einheben, sie vortheilhaft veräußern, und den Kaufpreis, so, wie die Geldeinkünfte überhaupt, theils zur Erziehung des Minderjährigen, theils zum ferneren ordentlichen, wirthschaftlichen Gebrauche verwenden, den Überschuß aber mit seiner Meinung dem Gerichte anzeigen, ob selber als ein Capital zu benützen, oder zu einem fruchtbareren ökonomischen Gebrauche zu verwenden sey. (Commentar zu §. 233.)

In den hier nachfolgenden §§. werden nun jene Geschäfte näher aus einander gesetzt, bey welchen der Gesetzgeber aus-

drücklich den Vormund anweiset, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde einzuholen.

§. 132.

Der Vormund darf eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen, oder unbedingt annehmen, (§. 233 des a. b. Gzb.), woraus im Gegentheile zugleich folgt, daß er zur bedingten Erbserklärung die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes nicht bedürfe, welches auch ganz in der Natur der Sache liegt, da er durch eine solche Erklärung den Minderjährigen für alle Fälle vor Schaden sichert, und nach meiner Überzeugung gar nie der Fall eintreten kann, wo eine bedingte Erklärung von Seite des vormundschaftlichen Gerichtes genehmiget werden müßte. — Denn eine unbedingte Erklärung kann nur auf der inneren Überzeugung des Erben beruhen, daß die Schulden des Erblassers dessen Activ-Vermögen nicht übersteigen; wenn also das vormundschaftliche Gericht die Genehmigung zur unbedingten Erbserklärung ertheilen sollte, so müßte sich dasselbe vorerst diese Überzeugung verschaffen. Die Überzeugung des Richters ist aber nie die Überzeugung des Gerichtes, letztere muß für alle Fälle eine actenmäßige seyn. Wie kann sich nun aber das Gericht als solches diese Überzeugung auf einem andern Wege verschaffen, als durch die ämtliche Erforschung des Vermögensstandes des Verstorbenen? Worin kann diese Erforschung aber anders, als in der Inventarisation des Vermögens bestehen? und wozu sollte eine solche unbedingte Erbserklärung dienen? — Abgesehen davon, daß bey großjährigen Erben, welche sich unbedingt erbserklären, wohl sehr oft nur die Verkürzung der Gefälle beabsichtet wird; so kann doch wohl dem Vorzuge, welchem sie der unbedingten Erbserklärung vor der bedingten geben, keine andere Ursache zum Grunde liegen, als damit sie die Kosten, welche mit der Inventur verbunden sind, vermeiden, oder damit das Gericht keine genaue Kenntniß ihrer allseitigen Vermögens-Verhältnisse bekommen,

welches ihnen in verschiedenen Rücksichten zuwider seyn kann. Allein um die Inventurskosten zu ersparen, wird sich wohl keine Vormundschaftsbehörde herbeylassen, das Vermögen des Mündels der Gefahr, und sich selbst einer Verantwortlichkeit auszusetzen, oder sich selbst die genaue Kenntniß der dem Minderjährigen zugefallenen Erbtheile benehmen zu wollen. — Allein kann nicht der Fall eintreten, daß der Erblasser den Minderjährigen unter der Bedingung zum Erben einsetzet, wenn er sich unbedingt zum Erben erkläret? oder, daß er wenigstens demselben größere Vortheile in diesem Falle zusichert? — Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß eine solche Bedingung für nicht beygesetzt zu achten sey. Denn der §. 803 des a. b. Gtzb. spricht deutlich aus, daß dem Erben von dem Erblasser das Recht zur bedingten Erbserklärung nicht entzogen werden könne, welches er doch thun würde, wenn er ihm die zugedachte Erbschaft für den Fall, als er sich bedingt zum Erben erkläret, wieder benehmen wollte. Auch sogar der den Erben für den Fall der unbedingten Erbserklärung zugesicherte größere Vortheil scheinet demselben nicht zu entgehen, wenn er sich nur bedingt als Erbe erkläret; denn das Gesetz will den Erben bey der Deliberation, ob er die Erbschaft mit Vorbehalt der Rechtswohlthat der Inventur, oder ohne derselben antreten soll, ganz freye Hand lassen, welche er aber nicht hätte, wenn er durch Vorspiegelung eines größeren Vortheiles zur Erbsantretung ohne Inventur angereitzt würde. — Übrigens könnte die Vormundschaftsbehörde die bedingte Erbserklärung des Vormundes, wenn es je möglich wäre, daß sie dem Mündel zum Nachtheile gereichte, jeder Zeit dadurch remediren, daß sie ihm auftrüge, dieselbe zurückzunehmen, und eine unbedingte Erklärung zu überreichen, da eine solche Abänderung allerdings Platz greifet. (§. 806 des a. b. Gtzb.)

§. 133.

So, wie der Vormund nicht berechtiget ist, eine Erbschaft

unbedingt anzunehmen, so ist er auch aus einer gleichen Ursache nicht befugt, eine solche eigenmächtig auszuschlagen. Denn der Minderjährige kann selbst in dem Falle, als die Schulden des Erblassers notorisch sein Activ-Vermögen übersteigen, durch eine bedingte Erbserklärung in der Hauptsache nicht verkürzt werden, weil nach §. 802 des a. b. Gzb. ein solcher Erbe den Gläubigern und Legataren nur in so weit verbunden wird, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden Forderungen hinreicht. — Indessen kann es in manchen Fällen für den Minderjährigen zur Vermeidung von Kosten und allenfälliger Verantwortlichkeiten räthlich seyn, wenn sich dessen Vormundschaft um eine Erbschaft, bey welcher notorisch das Activ-Vermögen durch die vorhandenen Passiven überwogen wird, gar nicht annimmt, sondern sich gleich anfänglich derselben entschlägt; allein ein so wichtiger Schritt erfordert eine sorgfältige Überlegung, da das Gerücht einer solchen Überschuldung öfters auf Irrthümer sich gründet; es kann daher um so weniger dem Vormunde gestattet werden, diesen Schritt eigenmächtig zu unternehmen, und er ist sohin in einem solchen Falle gehalten, die Genehmigung der Obervormundschaft zur unbedingten Erbschaftsentsagung einzuholen.

Auch bey einem, dem Minderjährigen zugedachten Vermächtnisse kann der Fall eintreten, daß es vortheilhafter erscheinet, selbes nicht anzunehmen, wenn nähmlich der Minderjährige auf der andern Seite dadurch auch mit Lasten bebürdet werden soll. Auch hier kann dem Vormunde nicht ganz frey gestellet werden, ob er dasselbe annehmen oder ausschlagen wolle, sondern er hat gleichfalls zur Annahme oder Ausschlagung die gerichtliche Genehmigung anzusuchen, da unter dem Nahmen Erbrecht, im weiteren Sinne, auch das Recht, Vermächtnisse an sich zu bringen, begriffen ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes dürfte es zwar scheinen, als ob der Vormund nur dann die Genehmigung der Vormundschafts-

behörde einzuhohlen habe, wenn es sich um Ausschlagung eines Vermächtnisses handelt; allein er ist ohne Zweifel auch dann, wenn es um Annahme eines Vermächtnisses handelt, aus welchem der Vortheil des Pupillen nicht einleuchtend ist, an die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde gebunden, indem dem Vermächtnißnehmer nicht so, wie dem eigentlichen Erben, die Rechtswohlthat der Inventur zu gute kömmt, sondern mit der Annahme des Vermächtnisses auch die Übernahme aller auf selbem ruhenden Lasten verbunden ist.

§. 134.

Der Vormund darf, nach Vorschrift des nähmlichen §. 233 des a. b. Gzb., keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; sondern muß, wenn ihm eine solche Veräußerung zur Hintanhaltung eines Schadens für den Minderjährigen nothwendig, oder zur Erzielung eines größeren Vortheils für die Pupillen nützlich erscheinen sollte, die Anzeige hiervon an das vormundschaftliche Gericht machen, und dessen Erklärung abwarten. Solche bewegliche Sachen, welche dazu nicht bestimmt sind, für den Minderjährigen bis zu seiner Großjährigkeit aufbewahret zu werden, und deren Veräußerung zur Aufrechthaltung der Bewirthschaftung selbst oft nothwendig wird, wie z. B. bey einem Landgute Vieh, Getreide, Geräthschaften ꝛc., oder bey einem Kaufmanne die Waaren ꝛc., darf der Vormund aus eigener Macht hintan geben, wie schon aus der allgemeinen aufgestellten Regel klar hervorgehet.

§. 135.

Obschon Verpachtungen bey Administration des unbeweglichen Vermögens eines Minderjährigen der Regel nach der eigenen Bewirthschaftung vorzuziehen sind, weil sie gewöhnlich ein höheres und verläßlicheres Erträgniß gewähren, als im Allgemeinen bey der eigenen Regie erzielet wird; so erfordert die Abschließung solcher Pacht-Contracte doch immer große Vorsicht, und es kann nicht selten durch eine unglückli-

che Auswahl des Pächters, und Vernachlässigung der Beyrückung mancher, den bestehenden Verhältnissen angemessenen Bedingungen, dem Minderjährigen ein großer Schade zugefügt werden. Darum ordnet das Gesetz §. 233 an, daß solche Pachtverträge zur Genehmigung der Vormundschafts-Behörde vorgelegt werden müssen. — Es entsteht hier die Frage: ob die Vormundschaft berechtiget sey, im Nahmen des Minderjährigen Pachtverträge über die Zeit seiner Minderjährigkeit hinaus abzuschließen? welche Frage aber ohne Zweifel bejahend beantwortet werden muß, weil öfters der Fall eintreten kann, daß nur durch eine Verpachtung auf längere Zeit, und über die Jahre der Minderjährigkeit hinaus, ein angemessener Pachtschilling erzielet wird. Übrigens muß sich ja der Mündel viele Verfügungen der Vormundschaft, deren Folgen über die Jahre der Minderjährigkeit hinausreichen, gefallen lassen, warum eine solche Verpachtung nicht? — Gewöhnlich werden solche Verpachtungen auch im Licitations-Wege abgeschlossen; indessen bestehet hierüber keine eigene, allgemeine, gesetzliche Anordnung, darum scheinet dieses dem Gutbefinden der Behörde überlassen zu seyn. *) Die Ursache, warum das Gesetz hier die öffentliche Versteigerung nicht vorgeschrieben hat, scheinet darin zu liegen, weil bey Verpachtungen oft sehr viel auf die persönlichen Eigenschaften eines Pächters ankömmt, welches bey einem anderweitigen Verkaufe, der nicht auf Borg geschieht, nicht der Fall ist.

Wenn nun aber schon Verpachtungen, die der Regel nach doch immer anzurathen sind, nicht ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde vorgenommen werden dürfen; so ist dieses um so mehr bey Pachtungen der Fall, da selbe für keinen Fall zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und selten für den Minderjährigen vortheilhaft sind.

---

*) Die Ausnahmen hiervon bey Pupillar-Bauerngütern sehe man §. 121. g.

§. 136.

Die Aufkündigung der unsicher anliegenden Capitalien liegt in der Pflicht des Vormundes (§. 113.), und er bedarf daher dazu keiner gerichtlichen Genehmigung. Allein ein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital darf der Vormund ohne gerichtlicher Bewilligung nicht aufkünden, und es wäre eine solche Aufkündung meiner Überzeugung nach ohne alle rechtliche Wirkung. Treten Gründe ein, welche die Aufkündung eines solchen Capitals nothwendig, oder wenigstens räthlich machen; so hat der Vormund dieselben dem vormundschaftlichen Gerichte vorzulegen, und dessen Entscheidung abzuwarten. — Der Gesetzgeber fand es aber bedenklich, dem Vormunde eine größere Macht einzuräumen, da es nicht immer gewiß ist, daß das Capital eben so sicher wieder angelegt oder weiter verwendet werden kann. Die Fälle, in welchen derley Capitalien aufgekündet werden, können eintreten, bey einem Nothfalle, wenn nähmlich Schulden vorhanden sind, welche berichtigt werden müssen, oder wenn der Minderjährige eine Handlung und ein Gewerbe besitzt, und daher seine Capitalien besser verwenden kann, wenn er sie zur Betreibung der Handlung oder des Gewerbes benützt ꝛc. Das vormundschaftliche Gericht hat die Gründe des Vormundes mit Genauigkeit zu prüfen, und dann darüber zu erkennen.

§. 137.

Aus obigem Grunde darf auch der Vormund keine sichere Forderungen und Ansprüche eigenmächtig, auch nicht gegen das volle Entgeld abtreten. Bey unsicheren Forderungen unterliegt eine solche Abtretung, wenn er genau diejenige Summe erhält, auf welche die Forderung lautet, keinem Anstande; wird aber für die Forderung weniger gebothen, so muß der Vormund gleichfalls zu einer solchen Abtretung die gerichtliche Genehmigung einhohlen, weil eine solche Abtretung nichts als eine theilweise Entsagung eines Rechtes ist.

§. 138.

Vergleiche über streitige Rechte darf der Vormund, weil sie ebenfalls eine Art von Entsagung sind, aus eigener Macht nicht eingehen. Eben so wenig darf der Vormund den Ausgang des Streites eigenmächtig, auch nicht auf die Auftragung oder Zurückschiebung eines Eides, und noch weniger auf den Ausspruch eines Schiedsrichters ankommen lassen. (Hofd. vom 11. Septbr. 1784, lit. i.)

§. 139.

Es entsteht hier die Frage, ob der Vormund ohne Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes sich in einen Prozeß einlassen dürfe? — Da der Gesetzgeber diese Frage nicht ausdrücklich berühret, so läßt sich auch wohl nicht behaupten, daß es dem Vormunde benommen sey, weder einen Prozeß eigenmächtig anzufangen, noch weniger aber auf eine bereits angebrachte Klage Rede und Antwort zu geben. Denn eine Klage zu stellen ist oft dringend, auch ist dem Vormunde die Eintreibung unsicherer Forderungen zur Pflicht gemacht (§. 115.), welche doch größten Theils nicht anders, als mittelst einer förmlichen Einklagung geschehen kann. Ferner gehört die Vertretung des Minderjährigen gegen eine angebrachte Klage unter die Verpflichtungen des Vormundes (§. 243 des a. b. Gtzb.) In wichtigen und bedenklichen Fällen erheischet es die Vorsicht, daß der Vormund den Fall der Vormundschaftsbehörde anzeige, und die Genehmigung zur Prozeßführung ansuche, weil derselbe im Falle eines üblen Ausgangs sich Verantwortung zuziehen könnte. Das Gericht aber, bey welchem von dem Vormunde eine Klage, oder Einrede angebracht wird, ist für keinen Fall berechtiget, eine solche Klage oder Einrede von sich zu weisen, da das Gesetz den Vormund bey Führung eines Prozesses nicht ausdrücklich an die Genehmigung des Gerichts gebunden hat, viele Fälle eintreten können, wo eine solche Genehmigung höchst überflüssig wäre, und dasselbe in einer Beurtheilung,

ob und in wie weit sich der Vormund in einen bestimmten Prozeß einlassen könne, nicht eingehen darf, außer es wäre das Gericht, bey welchem der Prozeß anhängig gemacht wird, selbst die Vormundschaftsbehörde. Aber selbst in diesem Falle wäre dieser Gegenstand von Seite der letzteren abgesondert zu behandeln, und während vielleicht der Vormund über einen allenfällig muthwillig angefangenen Prozeß von Seite des Gerichtes, als Obervormundschaft, zur Verantwortung gezogen wird, hätte dasselbe, in der Eigenschaft als entscheidendes Gericht, den Prozeß im ordentlichen Gange fortzuführen.

§. 140.

Bey Handlungen, Fabriken und Gewerben ist, wenn diese im ordentlichen Gange fortgehen, gewöhnlich ein größerer Gewinn aus den zum Betriebe derselben angewendeten Capitalien zu ziehen, als durch Anlegung derselben auf Zinsen. Dagegen ist aber auch die Gefahr eines Verlustes viel näher. Es ist also eine große Vorsicht nöthig, wenn es sich darum handelt, ob für den Minderjährigen eine Handlung, Fabrik oder Gewerbe angefangen, fortgesetzt, oder aufgehoben werden solle? Der Vormund darf also in allen diesen hier aufgezählten Fällen nicht eigenmächtig handeln, sondern er hat, wenn er das eine oder andere für den Pupillen vortheilhafter erachtet, seine Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte vorzulegen und dessen Genehmigung einzuhohlen. — Bey einer solchen Entscheidung kömmt es, wie Herr Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare, §. 233, Nro. 10, anführt, auf eine reife Überlegung vieler Umstände an; wie die Bilanz, und der gegenwärtige, oder wahrscheinlich künftige Zustand beschaffen; ob der Pflegebefohlene bald selbst die Geschäfte zu übernehmen fähig und geneigt sey, oder ob man inzwischen einen tüchtigen, redlichen, Credit besitzenden Vorsteher finden; ob der Fond durch die abzutragenden Lasten der Verlassenschaft nicht zu sehr abnehmen werde u. dgl.

Hat der Erblasser selbst angeordnet, daß seine Fabrik, Handlung oder Gewerbe fortgesetzt werden solle; so ist zwar dieser Anordnung der Regel nach ohne weiteres nachzukommen, aber, wenn solche Verhältnisse obwalten, daß dem Vermögen des Minderjährigen dadurch ein unausweichbarer Schaden drohet, und vielleicht gar eine Gefahr der Verkürzung des Pflichttheiles vorhanden ist; so ist das Gericht selbst an die Verfügung des Vaters nicht gebunden.

§. 141.

Der Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen, (§. 234 des a. b. Gbb.), sondern er muß hierzu die gerichtliche Genehmigung erwirken. Diese gesetzliche Anordnung beschränkt sich nicht nur auf jene Capitalien, welche sicher anliegen und zu deren Aufkündigung er daher schon der gerichtlichen Genehmigung bedarf, sondern erstreckt sich auch auf jene, welche unsicher sind, und deren Eintreibung ihm daher zur Pflicht gemacht ist; denn das Gesetz redet hier ganz allgemein. Dagegen kann aus der Bewilligung zur Capitals-Aufkündigung nicht zugleich auch schon auf die Genehmigung zur Empfangsnahme dieses Capitals geschlossen werden. Will daher der Schuldner sicher seyn, daß er für den Fall einer Veruntreuung des Vormundes, oder eines denselben treffenden Unfalls, das demselben bereits eingehändigte Capital nicht zum zweyten Mahle zahlen dürfe; so muß er sich versichern, daß dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals richtig ertheilt worden sey, und er muß sich daher zu diesem Zwecke von dem Vormunde diese gerichtliche Bewilligung vorzeigen lassen; er ist aber auch berechtiget, wenn der Vormund diese Bewilligung vorzuweisen nicht im Stande ist, oder aus was immer für einer anderen Ursache Bedenklichkeiten gegen die Auszahlung des Capitals des Minderjährigen an den Vormund obwalten sollen, die bereits fällige Zahlung unmittel-

bar an das Gericht selbst zu leisten. Was die verfallenen Zinsen anbelangt, so können dieselben unbedenklich an den Vormund abgeführt werden, ohne daß hierzu eine ausdrückliche gerichtliche Bewilligung nothwendig wäre; denn selbe sind eigentlich bestimmt, zur ordentlichen Führung der Vormundschaft verwendet zu werden. In so fern aber die Zinsen der Capitalien so beträchtlich sind, daß hiervon jährlich ein bedeutender Überschuß entfällt, ist ohne Zweifel die Vormundschaftsbehörde berechtiget, auch hierin einige Einschränkungen eintreten zu lassen, welche aber dem Schuldner bekannt zu machen sind, weil er sonst noch immer dem Vormunde mit Rechtsgültigkeit die Interessen bezahlen könnte. (§. 1017 des a. b. Gtzb.)

§. 142.

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen soll, hat der Vormund eine geraume Zeit vor dem Empfange des Capitals dem Gerichte die Anzeige, und zugleich den Vorschlag zu machen, wo selbes, damit es nicht unfruchtbar hinterlegt bleibe, wieder mit Sicherheit angelegt, oder auf welche andere vortheilhafte Art es verwendet werden könne. Das Gericht hat den Vorschlag des Vormundes in sorgfältige Erwägung zu nehmen, und die Genehmigung der angetragenen Verwendung entweder zu ertheilen, oder zu versagen. Es ist räthlich, wenn der Vormund seinen Vorschlag nicht auf eine einzige Art der Verwendung beschränket, sondern mehrere Arten in Anregung bringt, da, wenn dem Gerichte die einzige vorgeschlagene Art nicht annehmbar erscheinet, gewöhnlich ein neuer Vorschlag von dem Vormunde abgefordert, dadurch die neue Anlegung verzögert, und die Schreibereyen vervielfältiget werden. Übrigens ist hinsichtlich dieser neuen Anlegung alles das zu beobachten, was bereits in den §§. 105—116 abgehandelt worden ist. (§. 235 des a. b. Gtzb.)

§. 143.

Nach dem römischen Rechte mußten Vormünder, die weder vom Vater benennt, noch erst nach genauer Erforschung ihrer Eigenschaften und Verhältnisse von der Obrigkeit bestellt wurden, Caution durch Bürgschaft leisten. Da die Vormünder nach römischem Rechte eine weit freyere Macht, und erst am Ende der Vormundschaft Rechnung zu legen hatten, so war diese Vorsicht dortmahls nothwendig. Die österreichische Gesetzgebung hat schon durch eine höchste Resolution vom 15. Februar 1759, §. 7, die durch Testament ernannten, und vom Gerichte bestimmten Gerhaben, die kein Immobile besitzen, von der Realcaution enthoben, und anbefohlen, daß sich mit der juratorischen Clausel begnügt werden solle, und das Hofdecret vom 9. April 1781, Nro. 12, hat diese Resolution auf alle übrige Fälle, in welchen es die Vormundschaftsbehörde billig findet, wo auch der ernannte Gerhab wirklich eine Immobile besäße, zu erweitern befunden. Da aber wahrgenommen wurde, daß die von den Gerhaben gemäß der alten Gerhabschafts-Ordnung geforderte Leistung einer Realcaution viele redliche, zu getreuer Verwaltung des Vermögens und genauer Fürsorge für den Mündel wohl geeignete Männer, von Antretung der Gerhabschaft abhalte, wenigstens selbe zum Nachtheile des Mündels oder Curanden verzögere; so haben Se. Majestät, laut Hofdecret vom 30. September 1785, Nro. 474, zu verordnen befunden, daß jeder Gerhab, und vom Gerichte bestimmte Curator von Leistung der Realcaution gegen dem enthoben werden könne, daß in der Auswahl rechtschaffener Männer die strengste Sorgfalt angewendet, der bestellte Gerhab oder Curator jedes Mahl in gerichtliche Verpflichtung, die statt des Eides gelte, genommen, die Substanz des Vermögens in gerichtliche Verwahrung sogleich übergeben, und auf die genaue Rechnungslegung in der vorgeschriebenen Zeit mit allem Ernste unnachsichtlich gedrungen werde. Übereinstimmend mit

diesen gesetzlichen Bestimmungen hat auch das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, §. 237, angeordnet, daß der Vormund bey Antretung der Vormundschaft nicht schuldig sey, Caution zu leisten. Diese neuere Gesetzgebung konnte diese Befreyung von der Realcaution um so unbedenklicher aussprechen, als nach den Vorschriften desselben kein Vormund ohne obrigkeitliche Würdigung seiner Fähigkeit und übrigen Eigenschaften sein Amt antreten kann, (§. 191 und 204 des a. b. Gtzb.), sohin immer der Fall eintritt, für welchen selbst nach den Bestimmungen des römischen Rechtes die Vormünder von einer Realcaution befreyt waren. Zudem wird ein etwas beträchtliches Vermögen dem Vormunde, wenigstens nicht durch längere Zeit, in Händen belassen; denn bewegliche Güter von Werth werden in gerichtliche Verwahrung übernommen, und unbewegliche Güter könnten, wenn sie auch der Vormund wirklich veräußerte, immer wieder von den dieselben an sich bringenden Personen wieder abgefordert werden; selbst von den jährlichen Einkünften wird dem Vormunde nicht mehr in Händen belassen, als zur ordentlichen Verwaltung und Erziehung des Waisen nothwendig ist. Wenn daher die Vormundschaftsbehörde ihre Pflichten genau erfüllet, so kann dem Minderjährigen selbst nicht leicht durch eine nachlässige und ungetreue Verwaltung von Seite des Vormundes ein unersetzbarer Schade zugefügt werden.

§. 144.

Der Vormund bleibt zwar auch in der Folge von der Caution befreyet, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung leget. (§. 237 des a. b. Gtzb.) Kommt er aber seinen Verpflichtungen nicht genau nach, und besonders vernachlässiget derselbe, in der gehörigen Zeit Rechnung zu legen; so kann und soll von Seite des Gerichtes allerdings auf Leistung einer Sicherstellung gedrungen werden. Es frägt sich nun hier, wie, auf

was Weise diese Sicherstellung zu leisten sey? Der §. 1373 des a. b. Gzb. sagt: Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen. Bey dieser allgemeinen Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches scheint es daher auch im vorliegenden Falle zu verbleiben, obschon nach römischem Rechte nur eine Caution durch Bürgschaft geleistet werden durfte.

§. 145.

Jeder Machthaber ist seinem Machtgeber, um so mehr also auch jeder Vormund dem Gerichte, von dem er als Machthaber des Minderjährigen bestellet wird, über die geführte Verwaltung Rechenschaft zu geben schuldig. Diese Verpflichtung spricht auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, §. 238, mit den Worten aus: In der Regel ist jeder Vormund und Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. (§. 238.) Durch diesen letzteren Ausdruck wird auch zugleich der Umfang dieser Verbindlichkeit bezeichnet. Wenn daher die Verwaltung von dem Erblasser oder dem Gerichte unter Mehrere vertheilt ist, so kann von jedem die Rechnung nur über seinen Verwaltungszweig verlanget werden, und es muß aus allem diesem dann eine Hauptrechnung verfasset werden. Diese Hauptrechnung ist von demjenigen zu verfassen, welchem das Gericht die Hauptführung der Geschäfte aufgetragen hat; sollte aber das Gericht vernachlässiget haben, die Hauptführung der Geschäfte einem aus den mehreren Vormündern zu übertragen; so müßte dasselbe diese Zusammenstellung der einzelnen Rechnungen in eine einzige Hauptrechnung selbst besorgen. Verwalten aber die Vormünder das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich, oder theilen sie ohne gerichtliche Genehmigung; so haben sie auch eine gemeinschaftliche Rechnung zu legen. (§. 210 des a. b. Gzb.)

§. 146.

Von der Verpflichtung, Rechnung zu legen, kann aber so wohl der Erblasser selbst, als in manchen Fällen auch das Gericht, den Vormund befreyen. Der Erblasser kann dieses überhaupt in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages. (§. 238 des a. b. Gtzb.) Rührt daher das Vermögen des Minderjährigen von Jemanden her, welcher demselben einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig war; so kann sich diese Befreyung von der Rechnungslegung nur auf jenen Antheil beziehen, welcher sich über Abzug des eigentlichen Pflichttheiles erübriget. Da sich übrigens diese Befreyung des Erblassers aber nur auf die vertrauungsvolle Voraussetzung gründen kann, daß der Vormund ohnehin als ein getreuer und sorgfältiger Verwalter des Vermögens des Minderjährigen sich benehmen werde; so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Gericht, so bald es offenbare Unordnungen, oder wohl gar ein unredliches Benehmen des Vormundes entdeckte, die vom Erblasser zugestandene Befreyung zurück zu nehmen nicht nur berechtiget, sondern selbst verpflichtet sey. (Vergl. Zeillers Commentar §§. 238 und 239.) Übrigens ist die in Gallizien entstandene Meinung, als ob die Vormünder für den Fall, daß das Einkommen der Mündel jährlich tausend pohlnische Gulden nicht übersteigt, von der Rechnungslegung ipso facto befreyt seyen, irrig; sondern diese Befreyung hat nur dann Statt, wenn die Ausgabe durch die wahren Bedürfnisse des Mündels, worüber die Vormundschaftsbehörde nach reifer Erwägung aller Umstände den Schluß zu fassen hat, derley geringes Einkommen erschöpfet.

§. 147.

Das Gericht selbst aber kann den Vormund von der Rechnungslegung befreyen, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigen. (§. 238 des a. b. Gtzb.) Denn so lange das vormundschaftliche Gericht sich überzeugt,

daß der Minderjährige einen, den Einkünften angemessenen Unterhalt und Erziehung erhält, würde es als eine überflüssige und zwecklose Belästigung des Vormundes erscheinen, von ihm eine jährliche Rechnungslegung abzufordern. Schöpfet aber das Gericht aus dem kärglichen Unterhalte des Minderjährigen, oder aus andern Gründen den Verdacht, daß der Vormund entweder mit dem Vermögen nicht auf eine entsprechende Weise wirthschafte, oder wohl gar einen unerlaubten Gewinn für sich beziehe; so ist gleichfalls kein Anstand, daß es die anfänglich ausgesprochene Befreyung von der Rechnungslegung wieder zurück nehme. — Für alle Fälle muß aber das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital von dem Vormunde ausgewiesen werden. (§. 238 des a. b. Gtzb.)

§. 148.

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre, und zwar längstens innerhalb zwey Monathen, nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Behelfen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. (§. 239 des a. b. Gtzb.) Dieses Jahr ist meines Erachtens von der Zeit an zu rechnen, als dem Vormunde die Verwaltung des Vermögens übergeben worden ist. Indessen wird es zur Erleichterung der Übersicht des Waisenstandes räthlich, daß die ersteren Rechnungen stückweise verfaßt, und mit Ende des gewöhnlichen Rechnungsjahres, nähmlich den letzten October, abgeschlossen werden. — Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen Zwangsmittel angewendet werden. (Eod.) Gewöhnlich wird der Vormund nach Verstreichung der gesetzlichen Frist, mit Anberaumung eines neuen Termins, zur Rechnungslegung schriftlich betrieben, und demselben, wenn er dieser Betreibung nicht nachkömmt, ein Pönfall angedrohet, der bey der weitern nicht zugehaltenen Frist eingehoben, und ein doppelter Pönfall für die Nichtberichtigung

der neuerlich wieder gegebenen Frist angedroht wird. Kann das Gericht auch mit Pönfällen nicht zum Zwecke gelangen, so ist, wenn die Rechnungslegung durch einen Dritten zu Stande gebracht werden kann, auf Kosten des saumseligen Vormundes ein Rechnungsverständiger hierzu zu verwenden, dem der Vormund die Behelfe an Handen zu geben hat; kann aber diese Rechnungslegung von einem Dritten durchaus nicht bewerkstelliget werden, (obschon dieses sehr selten der Fall seyn dürfte); so wäre der Vormund, wenn Vermögensstrafe nicht wirken, durch Leibesstrafen zu seiner Pflichterfüllung zu vermögen.

§. 149.

Über die Art und Weise, wie eine solche Vormundschafts-Rechnung gelegt werden müsse, hat das Gesetz kein bestimmtes Formulare vorgeschrieben, sondern sich mit Ertheilung der allgemeinen Vorschrift begnüget, daß in derselben die Einnahme und Ausgabe, der Überschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmet werden müsse. (§. 239 des a. b. Gzb.) Die Grundlage des Empfangs in der ersten Rechnung ist das ursprüngliche Inventarium, wozu sich der allenfällige Zuwachs geselle; jene der ferneren Rechnungen aber der zuletzt ausgewiesene, und vom Gerichte anerkannte Vorrath, dann folgen die weiteren Zuflüsse. Mit diesen Ausweisungen also, so, wie mit den Urkunden über die nachgefolgten Erwerbungen, obschon man sie, als dem Gerichte bekannt, voraussetzen könnte, ist der Empfang zu belegen. Bey den Ausgaben muß theils das Befugniß, dafern es nicht in der Natur der Sache, oder in einer allgemeinen Bewilligung liegt, durch die besonderen gerichtlichen Bewilligungen; theils müssen die Beträge, wenn sie nicht ganz unbedeutend sind, durch Quittungen, oder andere angemessene Bescheinigungen dargethan werden.

In Rücksicht des aus Vergleichung der Ausgaben mit dem Empfange etwa sich ergebenden baren Überschusses end-

lich ist von dem Vormunde anzugeben, ob er als nothwendiger Vorschuß zurück zu behalten, oder gerichtlich zu hinterlegen, oder wie er zu verwenden, oder wie er bereits gesetzmäßig angelegt worden sey. In Rücksicht des verminderten Hauptstammes ist ebenfalls vorzuschlagen, wie er wieder ergänzt werden könne. (Zeillers Commentar, §. 238 und 239, Nro. 3, 4 und 5.) Ist unter dem Vermögen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse oder mit der sogenannten Bilanz zu begnügen. (§. 239 des allg. b. Gtzb.) Besitzen mehrere Waisen ein ganz oder doch zum Theile abgesondertes Vermögen, so liegt es in der Natur der Sache, daß für jeden eine besondere, oder nebst der gemeinschaftlichen, noch eine Separat-Rechnung geführt werden müsse. — Bey einem ausgebreiteterem Vermögen des Minderjährigen ist öfters der Fall, daß der Vormund nicht alle einzelne Theile desselben selbst bewirthschaften kann, sondern die Bewirthschaftung derselben wieder eigenen Personen anvertrauen müsse, welche über die geführte Verwaltung dem Vormunde Rechnung zu legen haben. Diese besondern Rechnungen sind nun als Beylagen der Vormundschafts-Rechnung selbst zu verwenden, in diese aber aus denselben nicht mehr in die Vormundschafts-Rechnung zu ziehen, als was daher empfangen, oder dahin verwendet worden. (Vergl. a. b. Gtzb. vom 1. Nov. 1786, 5. Hauptst., §. 79.) Bey Vormundschaften aus der Volksclasse, wo das Vermögen nicht beträchtlich, und daher, so wohl dasselbe, als die Rechnung, nicht leicht einer Verwirrung unterworfen ist, muß von der Vormundschaftsbehörde für die Sicherheit des Waisenvermögens und dessen Benützung zwar ebenfalls gesorgt, in der Verrechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angesetzt, hierüber aber sich an einer den Begriffen des gemeinen Mannes angemessenen Rechnungsart begnüget, und die Rechnung auf die leichteste und kürzeste Art erlediget werden. (Eod. §. 83.) Übrigens

brauchen dergleichen Rechnungen nicht von Advocaten übergeben zu werden, sondern der Vormund kann sie selbst unmittelbar einreichen, oder einsenden. (Hofd. vom 27. December 1793, Nro. 143.)

§. 150.

Hat der Vormund lediglich über ein bewegliches Vermögen Rechnung zu legen, oder befinden sich die seiner Verwaltung anvertrauten unbeweglichen Güter in der nähmlichen Provinz, wo die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat; so ist nur eine Rechnung zu legen, und diese dem gedachten vormundschaftlichen Gerichte zu übergeben. Er muß sohin jeden Empfang, woher er immer komme, dahin verrechnen; wenn er daher auch aus fremden Ländern Geld einnimmt, bringt es seine Pflicht mit sich, über diese Einnahme der dießseitigen Obervormundschaft Rechenschaft zu geben, ohne Rücksicht, in welchem Lande die Activforderungen liegen, von welchem derselbe diese Gelder einnimmt. Von dieser Regel ist nur der Fall ausgenommen, wenn in dem Auslande, wo das Capital anliegt, hierüber besondere Gesetze und Verfassungen bestehen, gemäß deren über das dortländige Capital und dessen Zinserhebung eine besondere Vormundschaft bestellet wäre. (Hofdecret vom 11. November 1791, Nro. 220.) Wenn aber der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung dem Vormunde allein anvertraut ist; so muß er für jede Provinz eine abgesonderte Rechnung der Curatels-Behörde jeder Provinz vorlegen, und von selber die Erledigung abwarten. Jedoch bleibt es ihm freygestellt, zum Besten des Minderjährigen den Überschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in eine andere zu verwenden. (§. 240 des a. b. Gtb.) Ist neben dem Vormunde ein Curator in der andern Provinz aufgestellt; so muß doch der Vormund mit demselben zum Wohle des Minderjährigen im Einverständnisse zu handeln suchen, es muß ihm von dem letzteren ein beglaubigter Aus-

zug der erledigten Rechnung zugesendet, dieser der Vormundschaftsbehörde vorgelegt, und, wenn sich in einer Provinz ein Überschuß ergibt; so hat nach meiner Überzeugung die Vormundschafts- und nicht die Curatels-Behörde zu entscheiden, wie derselbe weiter zu verwenden sey, weil dieser Überschuß sich in bewegliches Vermögen verwandelt, über welches, nicht die Curatels-, sondern die Vormundschaftsbehörde zu wachen hat.

§. 151.

Die von dem Vormunde gelegte Rechnung hat das vormundschaftliche Gericht durch Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen. (§. 241 des a. b. Gzb.) Die nähere Auseinandersetzung der Art und Weise, wie die Prüfung dieser Rechnung vorzunehmen sey, wird in dem Abschnitte, wo von den Rechten und Pflichten der Vormundschaftsbehörden die Rede ist, abgehandelt werden. Bey der Erledigung der Rechnung aber soll alles, was dem Waisen von dem Vormunde, oder von dem Vormunde dem Waisen bedingt, oder unbedingt zu ersetzen ist, deutlich ausgedrückt werden. Außerdem, was bestimmt ausgedrückt ist, kann in Ansehung der Vormundschafts-Rechnung weder der Vormund an den Waisen, noch der Waise an den Vormund weiter eine Forderung stellen. Wenn jedoch in der Rechnung ein Verstoß (error calculi) geschehen, wenn entweder bey der Einnahme, oder bey der Ausgabe, in Ansetzung oder Auslassung einer Post ein offenbarer Irrthum unterläuft, oder in der einen oder andern Rubrik etwas vergessen worden, soll dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen *). Hätte aber ein Vormund wissentlich etwas zurückgehalten, so ist er nicht nur, wie jeder unredliche Besitzer, zur vollkommenen Entschädigung zu verhalten, son-

*) Dieses wird in den buchhalterischen Erledigungen gewöhnlich durch den Ausdruck „Reservatpunct per se“ bezeichnet.

dern auch nach Umständen der Veruntreuung oder des Betruges wegen als Verbrecher, oder schwerer Polizey-Übertreter zu bestrafen. (§. 242 und 262 des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und verglichen mit dem 5. Hauptstücke, §§. 30 und 81 des Josephinischen Gesetzbuches.)

§. 152.

Wenn der Vormund sich durch die Erledigung der Rechnung beschwert findet, und die Beschwerde eine Förmlichkeit der Rechnung betrifft, kann er sich an den oberen Richter wenden. Ist ihm aber eine Vergütung, die er fordert, abgeschlagen, oder ein Ersatz, den er nicht schuldig zu seyn glaubt, aufgebürdet worden, soll er für den Waisen einen Curator begehren, und mit diesem die Angelegenheit vor der Vormundschaftsbehörde abthun. (Vergl. Jos. b. Gtzb. V. Hauptstück §. 82.)

§. 153.

Dem Vormunde kommt, nächst der Verwaltung des ihm unmittelbar anvertrauten Waisengutes, auch die Obsorge zu, daß der Minderjährige nicht durch seine eigenen Handlungen einen Schaden leide. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bey mehreren Rechtsgeschäften dem Minderjährigen theils das Befugniß zur Abschließung derselben ganz entzogen, theils in selbem auf mehrfache Weise beschränket. — Vor allem ordnete derselbe §. 243 des a. b. Gtzb. an, daß ein Minderjähriger weder als Kläger, noch als Geklagter, vor Gericht erscheinen könne, sondern ihn sein Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Anderen vertreten lassen müsse. Wenn also auch der Minderjährige sich selbst durch einen fähigen Rechtsfreund vertreten lassen wollte, so kommt ihm doch weder die Auswahl desselben, noch die Beurtheilung, ob man sich in einen Prozeß einlassen soll, oder nicht, noch auch kommt ihm die Macht zu, durch die Verhandlung der seiner Person, oder sein Vermögen betreffenden Streitsache, durch sein Geständniß, durch Auftragung, Annahme oder Zurückschiebung eines

Eides ꝛc. seinen Rechten etwas zu vergeben, sondern er ist in allen diesen Stücken seinem Vormunde, als Vertreter seiner Rechte, untergeordnet. Übrigens steht es dem Vormunde frey, ob er, wenn er die nöthigen Eigenschaften besitzt, den Prozeß unmittelbar selbst, oder durch einen andern Rechtsverständigen führen wolle. (S. Zeillers Commentar §. 243.) Da eine solche Prozeßführung besondere Sachkenntnisse und Eigenschaften erfordert, welche nicht bey jedem, auch sonst gebildeten Vormunde vorausgesetzt werden dürfen, und da eine solche Mühewaltung nicht unter diejenigen Beschäftigungen gerechnet werden kann, welche dem Vormunde schon vermöge seines Amtes zustehen; so bin ich der Meinung, daß, wenn der Vormund einen solchen Prozeß selbst führet, er auch dieserwegen seine Deserviten eben so aufzurechnen berechtiget sey, wie der Handwerksmann, der für seinen Mündel Kleidungsstücke oder Geräthschaften verfertiget.

Wenn der Minderjährige gegen obige Vorschrift in einer Streitsache eigenmächtige Schritte machen sollte, so sind dieselben nichtig, und die Partey ist von dem Gerichte gleich anfänglich, oder, wenn das wesentliche Gebrechen erst während des Verfahrens entdeckt wird, durch Aufhebung des Verfahrens auf die Beobachtung des Gesetzes und der Gerichtsordnung zu weisen, ja! sogar das bereits gefällte Urtheil, wenn der Vormund es dem Rechte des Minderjährigen nachtheilig findet, für ungültig zu erklären. (S. Hofd. vom 4. Juny 1789 und Zeiller a. a. O.)

§. 154.

Damit der Minderjährige aus Mangel an Einsicht, oder aus Leichtsinn sein Eigenthum nicht versplittere, oder sich zu künftigen Leistungen auf eine ihm nachtheilige Weise verbindlich mache, ist §. 244 des a. b. Gtzb. angeordnet, daß der Minderjährige ohne Genehmhaltung der Vormundschaft, d. i. des Vormundes, und in wichtigeren Fällen auch des vormundschaftlichen Gerichtes, weder etwas von dem Seinigen

veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen könne. Dagegen ist derselbe allerdings berechtiget, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben, indem hier der obige Grund nicht eintritt, und ein Verboth in diesem Falle dem Minderjährigen nicht zum Vortheile, sondern zum Nachtheile gereichen würde. Nur Kinder, d. i. Personen, die das siebente Lebensjahr noch nicht zurück gelegt haben, können auch durch erlaubte Handlungen für sich nichts erwerben, sondern müssen bey einem solchen Erwerbungsgeschäfte immer durch den Vormund vertreten werden. Schließt dagegen der Minderjährige für sich ein Rechtsgeschäft, worin er zugleich Rechte erwerben, dagegen aber auch Verbindlichkeiten auf sich nehmen soll; so ist dieses Geschäft keinesweges, wie man etwa glauben könnte, in ersterer Hinsicht gültig, sondern selbes ist, wenn es die vormundschaftliche Genehmigung nicht erhält, in seinem ganzen Umfange ungültig. Indessen ist derjenige, welcher auf diese Art und Weise mit dem Minderjährigen einen Vertrag eingegangen hat, keinesweges befugt, von demselben wieder zurückzutreten, sondern muß abwarten, bis von Seite der Vormundschaft eine Erklärung erfolgt; jedoch kann er eine angemessene Frist zu dieser Erklärung in der Art verlangen, daß, wenn binnen dieser Frist die Erklärung nicht erfolgt, er ohne weiteres von dem gegebenen Versprechen zurücktreten könne. (§. 865 des a. b. Gtzb.) Wenn indessen bey einem selbst mit einer unentgeldlichen Erwerbung eines Rechtes was immer für eine Belästigung des Minderjährigen verknüpft ist; so ist der Vormund berechtigt, das dießfällige Rechtsgeschäft rückgängig zu machen.

§. 155.

Einer der wichtigsten Schritte im bürgerlichen Leben ist die Verehelichung. Hier bedarf es einer besonderen Besonnenheit, daß das ohnehin für jeden äußeren Eindruck empfängliche und jugendliche Gemüth sich nicht bloß der Sinn-

lichkeit hingebe, und die Warnungen der reiferen Vernunft und der Klugheit hintan setze. Wird daher der Vormund in seinem Mündel eine verkehrte Neigung gewahr, so hat er dafür besorgt zu seyn, daß selbe keine tiefe Wurzeln schlage. Für keinen Fall darf der Minderjährige den wichtigen Schritt der Verehelichung eigenmächtig unternehmen, sondern muß vor allem die Einwilligung seines Vormundes dazu zu erhalten suchen. Jedoch ist die Einwilligung des Vormundes hierzu nicht hinreichend, sondern es muß auch die Vormundschaftsbehörde die Genehmigung hierzu ertheilen. — Sucht nun der Minderjährige die Einwilligung des Vormundes an, so hat derselbe auf folgende Puncte sein vorzügliches Augenmerk zu richten: a) Woher die Neigung seines Mündels zur Verehelichung mit der bestimmten Person entspringe; b) ob beyde im Falle der Verehelichung das nöthige Einkommen genießen, um in ihrem Stande sich und ihre allenfalls in ihrer Ehe erzeugenden Kinder ordentlich ernähren zu können? c) Ob die Person, mit welcher der Minderjährige eine Ehe einzugehen Willens ist, wohl gesittet, und überhaupt von gutem Rufe sey? d) oder ob nicht Krankheiten, oder andere, dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen auf seiner Seite vorhanden sind? — Findet der Vormund, daß die Neigung des Mündels, sich zu verehelichen, auf einer unedeln Triebfeder beruhet; so hat er so viel, als möglich, dahin zu trachten, daß er denselben durch beyzubringende, gütliche und wohl gegründete Vorstellungen von seinem Vorhaben wieder abbringe; sonst sind Mangel an nöthigem Einkommen, erwiesene, oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, solche Gründe, aus denen der Vormund die Einwilligung zur Ehe mit allem Rechte versaget. (§. 53 des a. b. Gtb.) Indessen sind dadurch andere erhebliche Ursachen nicht ausgeschlossen. Wenn der Vormund aus unerheblichen Grün-

den seine Einwilligung zur Ehe versaget, stehet es dem Minderjährigen frey, sich unmittelbar an das vormundschaftliche Gericht zu wenden. Durch ein von der k. k. obersten Justizstelle an das königl. böhmische Appellationsgericht unterm 22. May 1789 erlassenes Hofdecret wurde bedeutet, es komme bey Ertheilung des vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung eines Waisen nicht bloß auf die Vermögens-Verhältnisse, sondern hauptsächlich auf den erwähnten Charakter desjenigen, mit welchem der Waise den Ehecontract eingehen soll, und die sonstigen Umstände, wie auf die Überzeugung, daß die in Frage stehende Ehe dem Willen des Waisen gemäß sey, an; und habe daher die Vormundschaftsbehörde in einem so wichtigen und so unabänderliche Folgen nach sich ziehenden Geschäfte mit schuldiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt sich angelegen zu halten, vor Ertheilung des Consenses alle diese Verhältnisse standhaft zu erheben, und je nachdem diese befunden werden, den Consens zu ertheilen, oder auszuschlagen. Wenn von dem Vormunde die Gelegenheit der Verehelichung eines Mündels dem Gerichte angezeigt, und die gerichtliche Genehmhaltung angesucht wird, kann zwar diese Genehmhaltung bey eintretenden hinlänglichen Ursachen sogleich abgeschlagen werden; wenn aber derselben Bewilligung keinem Anstande unterliegt, und es nur auf die Errichtung eines dem Mündel gedeihlichen Heirathsbriefes ankömmt, ist die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, sondern vorerst der Brautperson des Mündels auf die Errichtung eines Heirathsbriefes, die Erwirkung dessen gerichtlichen Bestätigung, und Leistung sohiniger Sicherstellung anzuweisen, und wenn all dieses berichtiget ist, ist erst die Genehmigung zu erfolgen, und niemahls bedingnißweise Heiraths-Consense zu ertheilen. (Hofdecret vom 30. September 1785, Nro. 472.) In Hinsicht der Ehen, welche Pupillen aus der deutsch-erbländischen Provinz in Ungarn schließen wollen, haben Se. Majestät zu verordnen geruhet,

daß, um in Betreff der im besagten Königreiche vorfallenden Trauungen der minderjährigen Personen aus den deutschen Erbländern den künftigen Collissionen mit den hierländigen Ehegesetzen vorzubeugen, die von den unteren vormundschaftlichen Behörden ausgefertigten Bewilligungs-Urkunden dem vorgesetzten Appellationsgerichte zur Legalisirung einzusenden seyen. (Hofdecret vom 9. October 1807.)

§. 156.

Handelt es sich um die Trennung oder die Scheidung von Tisch und Bett, so ist der minderjährige Ehegatte allerdings befugt, aus eigener Macht um dieselbe anzusuchen, auch zur Einwilligung in die Scheidung bedarf es keiner vormundschaftlichen Genehmigung; aber zu dem Übereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten, so, wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig. (§. 106 des a. b. Gbb.) Vergleiche auch Hofd. vom 11. December 1786 und 27. Febr. 1807.)

§. 157.

Aber nicht nur zur Schließung einer Ehe, sondern auch zu einer anderen Standesveränderung ist der Minderjährige gehalten, den Rath und die Einwilligung des Vormundes einzuhohlen. In Betreff der dem Vormunde in Ansehung der Standeswahl seines Mündels zuständigen Rechte wurde bereits §. 88 das hierher Gehörige erwähnt. Insbesondere haben unsere Gesetze Vorsorge getroffen, daß ein Minderjähriger sich nicht ohne gehörige Überlegung durch ein feyerliches Gelübde dem geistlichen Stande widme, indem der Regel nach zur Ablegung der feyerlichen Gelübde die Zurücklegung des 24. Jahresalters erforderlich ist (Verordn. vom 17. October 1770), und hiervon nur dann eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn ein Geistlicher schon 3 Jahre ununterbrochen im Orden ist, sich immer gut betragen, und das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. (Hand-

billet vom 25. März 1802.) Jedoch hat sich auch diese Erlaubniß zu Folge Verordn. vom 7. July 1802 keinesweges auf die Nonnenklöster auszudehnen. — In Rücksicht der Widmung zum Militärstande bestehen dießfalls noch keine bestimmte Verordnungen. Überhaupt ist, wie Herr Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare zu §. 246 bemerkt, der Vormund berechtiget, einem Minderjährigen, welcher eigenmächtig einen Stand gewählet hat, davon zurück zu bringen. — In Ansehung des Militärstandes scheint jedoch unterschieden werden zu müssen, ob der Minderjährige seinem Stande nach militärpflichtig sey, oder nicht. Ist er militärpflichtig, so kann die Militärbehörde nicht bemüßiget werden, denselben wieder zurück zu geben; unterliegt er aber der Militärpflichtigkeit nicht, so hat selbe bey Aufnahme des Minderjährigen in den Militärstand, sich früher von der Zustimmung des Vormundes zu versichern, widrigens dessen selbe nach meiner Überzeugung den Minderjährigen auf Verlangen der Vormundschaft wieder entlassen müßte. — Auch müssen von Seite des Vormundes überhaupt wichtige Gründe angeführt und dargethan werden, wenn der Minderjährige vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist, als er sich zu bestimmten Diensten verdungen hat, zurück berufen werden soll. (§. 246 des a. b. Gzb.) Insbesondere kann ein Minderjähriger nicht zum Richteramte oder zur Advocatur zugelassen werden. (Hofd. vom 21. August 1794.)

§. 158.

Was sich der Minderjährige durch Dienste, oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß, z. B. durch Unterricht, Ausübung einer Kunst u. dergl. erwirbt, darüber kann er, so, wie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändiget worden sind, frey verfügen, und sich verpflichten. (§. 246 des a. b. Gzb.) In Ansehung dieses selbst erworbenen Vermögens ist daher der Minderjährige als ein unbeschränkter Eigenthümer anzusehen,

er kann sich sohin in Bezug auf dasselbe auf einen Vergleich einlassen, ja! dasselbe sogar verschenken; und in so fern er Schulden contrahirt, ist der Gläubiger berechtiget, auf dasselbe, nicht aber auch auf das der Vormundschaft zur Verwaltung anvertraute Vermögen zu greifen, und auf selbes Execution zu führen.

§. 159.

Das vormundschaftliche Gericht ist auch berechtiget, einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt hat, den reinen Überschuß seiner Einkünfte zur eigenen freyen Verwaltung zu überlassen, über diesen, seiner Verwaltung anvertrauten Betrag, ist er gleichfalls so, wie früher hinsichtlich seines Erwerbes gesagt worden ist, eigenmächtig sich zu verbinden berechtiget. (§. 247 des a. b. Gtzb.) Dadurch sucht der Gesetzgeber den Minderjährigen zur eigenen Verwaltung seines gesammten Vermögens gleichsam vorzubereiten, und er thut dieses unter solchen Vorsichten, daß dadurch für den Minderjährigen unmöglich ein bedeutender Schaden hervor gehen kann. Denn erstens beschränkt er diese Bewilligung auf die Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, vor welchem Zeitpuncte eine solche Freyheit für keinen Fall zu gestatten ist, folglich auf einen Zeitpunct, in welchem der Jüngling doch gewöhnlich so viel Reife des Verstandes und Festigkeit des Charakters besitzt, um mit den Einkünften entsprechend gebaren zu können; dann berechtiget er nur, verpflichtet aber das vormundschaftliche Gericht nicht, dem Minderjährigen diese Freyheit zu gestatten, setzt also voraus, daß dasselbe sich noch insbesondere von den Eigenschaften des Minderjährigen überzeuge; endlich kann dadurch selbst für den Fall, als der Minderjährige zur eigenen Vermögens-Verwaltung noch gar nicht geeignet seyn sollte, demselben kein beträchtlicher Schaden zugehen, da sein Stammvermögen deßwegen für alle Fälle unvermindert bleibt, auch dabey gesorgt bleibt, daß die

Deckung der ordentlichen, nothwendigen Ausgaben hergehalten werde, indem dem Minderjährigen nur der reine Überschuß seiner Einkünfte anvertraut wird. — Es ist sogar räthlich, daß der Vormund, wenn er in dem Minderjährigen die gehörigen Eigenschaften zu dieser eigenmächtigen Vermögens-Verwaltung zu erblicken glaubt, bey dem vormundschaftlichen Gerichte wegen Einräumung dieses Befugnisses den Antrag stelle, weil derselbe dadurch zugleich eine Probe ableget, wie er im Falle seiner Großjährigkeit mit seinem Vermögen umzugehen wissen werde. Auch kann in der Folge diese freyere Vermögens-Verwaltung dem Minderjährigen immer wieder abgenommen, oder gleich anfänglich nur für eine bestimmte Zeit in der Art eingeräumt werden, daß nach dieser Zeit diese Bewilligung neuerdings wieder ertheilt wird. — Daß übrigens dem Vormunde auch in Ansehung dieser freyen Vermögens-Verwaltung die Pflicht obliege, dem Minderjährigen hierbey zu beobachten, gehet aus dem oben Angesagten unzweifelhaft hervor; so, wie dadurch auch keineswegs dem Minderjährigen das Recht eingeräumt ist, sich in den, auf diese freyere Vermögens-Verwaltung Bezug habenden Rechtsstreitigkeiten selbst vertreten zu dürfen.

§. 160.

Auch ist ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bey einem Geschäfte für großjährig ausgibt, für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einhohlen konnte. (§. 248 des a. b. Gtb.) Durch diese Anordnung befriediget der Gesetzgeber die Forderung der Billigkeit von einer Seite, während er dadurch auf der andern Seite doch dem Minderjährigen den nöthigen Schutz angedeihen läßt. Es ist vor allem hier darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzgeber das mit dem Minderjährigen abgeschlossene Geschäft

nicht durchgehends für gültig erkenne, und daher der Vormundschaft immer frey stehe, dasselbe zu zernichten, sondern den Minderjährigen nur verhalte, den dadurch zugefügten Schaden (nicht auch entgangenen Gewinn) zu ersetzen. — Auch fordert das Gesetz, damit diese Schadloshaltung eintrete: a) ein Alter von zwanzig Jahren auf Seite des Minderjährigen, b) eine redliche Meinung des Gläubigers, c) die ausdrückliche Vorgabe des Minderjährigen, daß er großjährig sey, und d) daß über die Wahrheit des Vorgebens nicht leicht Erkundigung einzuhohlen war. — Die Verpflichtung, Schadloshaltung leisten zu müssen, scheinet jedoch auf Seite derjenigen nicht einzutreten, über welche nach bereits erreichter physischer Großjährigkeit die Vormundschaft noch fortgesetzt wird. Denn der Grund der im §. 248 des a. b. Gtzb. ausgesprochenen gesetzlichen Anordnung ist kein anderer, als weil derjenige, welcher mit einem Minderjährigen, der bereits ein solches Alter erreicht hat, daß man ihn leicht für großjährig, d. i. für 24 Jahre alt, halten kann, ein Geschäft abschließt, für den Fall, als sich der Minderjährige selbst für großjährig ausgibt, und nicht leicht Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens eingehohlet werden kann, in einem schuldlosen Irrthume sich befindet, und daher den Schutz des Gesetzes verdienet. Wird aber über einen bereits physisch Großjährigen aus besondern Gründen noch die Vormundschaft fortgeführet, so muß dieses ohnehin in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, und es kann daher, wenn dießfalls die Vorschrift des Gesetzes genau beobachtet worden ist, die Unwissenheit, daß die Vormundschaft noch über die Jahre der Großjährigkeit fortgesetzt werde, nicht entschuldigen. Eben so wenig könnte es demjenigen, der mit einer solchen rechtlich noch minderjährigen Person ein Geschäft abschließt, zu gute gerechnet werden, wenn er dem Vorgeben derselben, daß die über die Jahre der Volljährigkeit erstreckte vormundschaftliche Obsorge aufgehört

habe, Vertrauen schenkt, weil auch ohne Zweifel die Beendigung einer solchen Vormundschaft öffentlich kund zu machen ist, und weil das Gesetz überhaupt nicht das Vorgeben des Minderjährigen, daß er großjährig sey, allein, sondern nur verbunden mit andern Gründen, als genügend erkennt, um die Forderung einer Schadloshaltung rechtlich zu begründen. Überhaupt ist aber der Minderjährige, (so wohl im physischen, als rechtlichen Sinne des Wortes), auch in Hinsicht auf andere verbothene Handlungen, und den durch sein Verschulden verursachten Schaden, so wohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen, verantwortlich. (§. 248 des a. b. Gzb.)

§. 161.

Bisher wurden eigentlich nur die Rechte und Pflichten des wirklichen Vormundes abgehandelt; nun wollen wir am Ende dieses Abschnittes auch noch von den Rechten und Pflichten des Mitvormundes sprechen. Die Bestimmung des Mitvormundes eigentlich ist, der Mutter oder Großmutter, welcher zwar der Gesetzgeber das gegründete Vertrauen schenkt, daß sie es an ihrem Eifer, das Beste des Minderjährigen zu befördern, nicht gebrechen lassen, in allen Vorfallenheiten, sie mögen die Erziehung, oder das Vermögen des Minderjährigen betreffen, Beystand zu leisten, und selbe zu beobachten, wie sie sich bey Führung der Vormundschaft benimmt. Die aus diesem allgemeinen Umrisse seiner Verpflichtungen sich ergebenden besondern Obliegenheiten sind folgende:

§. 162.

Vor allem hat der Mitvormund der Vormünderinn mit seinem Rathe beyzustehen, welches nicht nur allein dann zu geschehen hat, wenn er ausdrücklich darum angegangen wird, sondern er hat auch oft selbst dann, wenn die Vormünderinn seinen Rath nicht begehret, auf eine bescheidene Art damit vorzukommen. Wenn der Vormund erfährt, daß die Vormünderinn Unternehmungen vor hat, die entweder den Ge-

setzen entgegen streiten, oder sonst dem Wohle des Minderjährigen nachtheilig scheinen; so ist er verpflichtet, dieselbe hierauf aufmerksam zu machen, und ihr die nachtheiligen Folgen ihrer Unternehmungen vorzustellen. Dann ist er, wie weiter unten erwähnt werden wird, verbunden, bereits wahrgenommene wirkliche Gebrechen, so viel in seinen Kräften liegt, abzustellen, und sogar nöthigenfalls dem Gerichte hievon die Anzeige zu erstatten; so ist er um so mehr verpflichtet, die gelinderen Mittel dann anzuwenden, wenn es noch Zeit ist, die Gebrechen selbst hintan zu halten. (§. 212 des a. b. Gzb.)

§. 163.

Bemerkt der Mitvormund, daß die Vormünderinn bey Führung ihrer Mitvormundschaft bereits schon wichtige Versehen begangen habe, die einen schädlichen Einfluß auf das Wohl des Pflegebefohlenen haben können, oder überhaupt den bestehenden Gesetzen entgegen sind; so fordert es die billige Nachsicht gegen die eigene Mutter oder Großmutter, daß er im Stillen diese Gebrechen durch kluge Erinnerungen, und vorsichtige Hintanhaltung, den bereits drohenden schädlichen Folgen zu heben trachte. Nur in dem Falle, wenn bey wichtigeren Gebrechen seine wiederhohlten Erinnerungen keinen Eingang finden, oder die schädlichen Folgen davon bereits so weit gediehen sind, daß sie durch seine Bemühungen allein nicht mehr vermieden werden können, fordert es der höhere Zweck, und die Hintanhaltung eigener Verantwortlichkeit, dem vormundschaftlichen Gerichte die Anzeige zur Abhülfe zu machen. (Eodem.)

§. 164.

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bey vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Vormünderinn die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einzuhohlen hat, das Gesuch der Vormünderinn mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beylege; so, wie

er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten abzugeben hat. (§. 213 des a. b. Gzb.) Zu welchen Geschäften die vormundschaftliche Genehmigung angesucht werden muß, wurde bereits (§§. 131 — 142) aus einander gesetzt. Aus dieser Anordnung des Gesetzes folgt zugleich, daß die Vormünderinn in solchen wichtigen Angelegenheiten den Mitvormund vorerst um Rath fragen, und seine Zustimmung zu erlangen trachten soll, welche er durch die bloße Mitunterfertigung des Gesuches erkläret. Weichet seine Meinung ganz oder zum Theile von dem Antrage der Vormünderinn ab; so hat er seine Erklärung abgesondert beyzulegen, und das vormundschaftliche Gericht wird sodann in Erwägung nehmen, ob der Antrag der Vormünderinn, oder der des Mitvormundes anzunehmen sey. — Würde aber die Vormünderinn ganz übergehen, die Meinung des Mitvormundes einzuhohlen, oder macht sie in ihrem Gesuche nur eine Erwähnung davon, ohne dasselbe von dem Mitvormunde mit unterfertigen zu lassen; so ist das Gericht selbst gehalten, bevor es eine Entscheidung in der Sache fällt, das Gutachten des Mitvormundes abzufordern, welcher solches dann unmittelbar dahin abzugeben hat.

§. 165.

Daß der Vormund für allen Schaden verantwortlich sey, welcher dem Minderjährigen dadurch zugegangen ist, daß er seine Pflichten nicht gehörig beobachtete, ist bereits schon im Eingange der gegenwärtigen Abtheilung gezeigt worden. Obschon sich dergleichen Ersatzpflichten gewöhnlich erst nach geendeter Vormundschaft zeigen; so steht doch nichts entgegen, daß auch nicht schon während der Führung der Vormundschaft solche Ersätze geleistet werden müssen, ja! es ist sogar Pflicht der Vormundschaftsbehörden, sogleich auf den Ersatz zu dringen, so bald sie eine solche Beschädigung wahrnehmen. Wollte der Vormund sich nicht in gütlichem Wege

zum Ersatze herbeylassen; so müßte derselbe im ordentlichen Rechtswege eingetrieben werden, in welchem Falle dann freylich der Vormund seines Amtes entlassen werden müßte. (§. 214.)

§. 166.

In Ansehung der Schadloshaltung kömmt nur noch die Frage zu berühren, in wie fern der Vormund auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften habe? Nach dem §. 264 des a. b. Gtzb. muß diese Frage dahin beantwortet werden: Der Regel nach hat der Vormund für das Verschulden der ihm Untergeordneten nicht zu haften. — Von dieser Regel wurden aber von dem Gesetze selbst drey Ausnahmen festgesetzt:

1) Wenn der Vormund wissentlich unfähige Personen angestellt hat.

Aus den Worten dieser Vorschrift könnte man vielleicht folgern, daß der Vormund von der Unfähigkeit der zu einem bestimmten Geschäfte angestellten Person bestimmt überzeugt seyn müsse, und daß er für den Schaden nicht verantwortlich sey, den ein Untergeordneter verursacht hat, von dessen Eigenschaften der Vormund sich nicht die möglichen Kenntnisse verschaffet hat. Allein eine solche Auslegung würde offenbar mit dem §. 1010 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dem zu Folge selbst derjenige Gewalthaber, welchem die Bestellung eines Stellvertreters in der Vollmacht ausdrücklich gestattet ist, oder durch die Umstände unvermeidlich wird, ein bey der Auswahl der Person begangenes Verschulden verantwortet, im Widerspruche stehen, da der Vormund selbst nach §. 1034 des a. b. Gtzb. nichts anders als ein gesetzlich Bevollmächtigter seines Pflegebefohlenen ist, welchem vom Gesetze selbst die Macht eingeräumet ist, die Untergeordneten zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Personen anzustellen. Da nun aber nach Vorschrift des §. 6 des a. b. Gtzb. jedes einzelne Gesetz im Zusammenhange mit allen an-

dern sich darauf beziehenden Gesetzen ausgelegt werden muß; so kann auch dieser Ausdruck anders nicht, als dahin verstanden werden, daß der Vormund für allen Schaden der untergeordneten Personen verantwortlich sey, welche er entweder als bereits unfähig dazu erkennet hat, oder deren Unfähigkeit er wenigstens wegen Mangel der erforderlichen Zeugnisse vermuthen müßte.

2) Wenn er von Personen, an welche er bey ihrer Aufnahme Zutrauen zu setzen alle Ursache hatte, in der Folgezeit ihre Untüchtigkeit zu dem Geschäfte, wozu er sie aufgenommen hat, wahrnimmt, und sie dessen ungeachtet, da er sie entfernen könnte, nicht entfernet.

Der Vormund muß sich hier von einem Scheine der Billigkeit nicht blenden lassen, da er dadurch die höhere Rechtspflicht, welche er gegen den Minderjährigen hat, verletzen würde. — Aus gleichem Grunde muß auch der Vormund bey Abschließung der Dienstescontracte vorsichtig zu Werke gehen, damit er in der Folge bey entdeckter Untüchtigkeit der angestellten Personen nicht gehindert sey, zum Besten seines Pflegebefohlenen eine Veränderung vorzunehmen. — Indessen kann es allerdings Fälle geben, daß gerade die den Geschäften in jeder Hinsicht am meisten gewachsenen Personen, da sie ihren inneren Werth fühlen, nicht von den Launen eines Einzigen abhängig seyn, und sich daher gleich anfänglich ihrem Dienste mehr gesichert erhalten wollen; in solchen Fällen hätte aber der Vormund zur Eingehung solcher Beschränkungen in dem Dienstesvertrage die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einzuhohlen, und überhaupt sehr vorsichtig dabey zu Werke zu gehen, um eine gegründete Überzeugung von den guten Eigenschaften der anzustellenden Person zu erlangen.

3) Außer diesen beyden Fällen ist er den Schaden, den ein ihm Untergeordneter angerichtet hat, nur dann zu ersetzen verbunden, wenn er auf den Ersatz des von sel-

dem verursachten Schadens nicht gedrungen hat, und der Minderjährige durch diese Vernachlässigung zu Schaden gekommen ist.

§. 167.

So, wie aber auf einer Seite ein Vormund für allen Schaden, den er dem Minderjährigen zugefügt hat, zu haften verpflichtet ist, so ist es von der andern Seite nicht mehr als billig, daß er für seinen bey Verwaltung des Pupillar-Gutes angewendeten Fleiß und Emsigkeit auch belohnet werde. — Bey Ausmessung dieser Belohnung ist so wohl auf die in Anwendung gebrachte Mühe und Sorgfalt des Vormundes, als auf den wirklich verschafften Nutzen und den Vermögensstand des Waisen Rücksicht zu nehmen. Die Belohnung wird entweder jährlich, oder erst zu Ende der Vormundschaft ausgemessen. Wenn sich nähmlich aus den jährlichen Rechnungen zeigt, daß, nach Abzug des für den Minderjährigen gemachten anständigen Aufwandes, noch ein Theil der Einkünfte erübriget wurde, so kann von diesem Ersparnisse dem Vormunde eine Belohnung ausgeworfen werden. Jedoch darf diese Belohnung nie mehr als fünf von Hundert dieses Ersparnisses, und in keinem Falle mehr als 4000 fl. ausmachen. Indessen scheint es nicht nöthig zu seyn, daß diese Belohnung von Jahr zu Jahr bemessen werde, sondern sie kann nach einem jährlichen Durchschnitte berechnet, und dem Vormunde, nach Maßgabe dieser Berechnung, jährlich ein bestimmter Betrag ausgeworfen werden. Kann aber von den Einkünften des Minderjährigen nichts in Ersparung gebracht werden, oder ist dieses Ersparniß so gering, daß die bewilligten fünf von Hundert als keine verhältnißmäßige Belohnung des Vormundes angesehen werden können; so muß sich derselbe bis zur gänzlichen Beendigung der Vormundschaft gedulden. (§. 266 des a. b. Gtzb.) Daß übrigens der Vormund für alle Fälle berechtiget sey, so wohl für den erlittenen Schaden, als auch für den zum Besten des Minderjährigen gemachten Aufwand, Er-

saß zu fordern, ist in den über die Bevollmächtigung bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausgesprochen. (§. 1014 des allg. bürgerl. Gtzb.)

§. 168.

Die hier abgehandelten Rechte und Pflichten der Vormünder gelten im Allgemeinen so wohl für das Land, als die Stadt. Denn das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindet alle Staatsbürger ohne Unterschied (§. 4 desselben), unter welche Classe der Landmann so wohl, als der Bürger in Städten gehöret, und es sind daher die Bestimmungen desselben auch auf den einen so gut, wie auf den andern anwendbar. Zwar beruft sich das Gesetz am Ende des IV. Hauptstückes, §. 254, ausdrücklich auf besondere politische Gesetze, welche in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen des Bauernstandes bestehen, und welche ungeachtet der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft verbleiben sollen. Allein diese einzelnen Bestimmungen sind theils sehr unbedeutend, theils ohnehin hier an den zukömmlichen Orten aufgeführet worden, so, daß die hier oben angeführte Regel dessen ungeachtet an ihrer allgemeinen Gültigkeit nichts verlieret. Diese wird vielmehr durch besondere ausdrückliche Verordnungen bestätiget. So sagt das Patent vom 3. Aprill 1787, §. 2 ausdrücklich, daß alles, was in dem V. Hauptst. des allgem. bürgerlichen (Josephinischen) Gesetzbuches (an dessen Statt nun das neue bürgerliche Gesetzbuch getreten ist) von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, auch bey dem Bauernstande zu beobachten sey, und als über dieses Patent, welches zugleich und hauptsächlich die Erbfolge in die Bauerngüter abhandelt, vielfältige und dringende Beschwerden vorgekommen sind, welche Se. Majestät nöthigten, dasselbe mit allen darauf Bezug habenden Verordnungen aufzuheben, und dafür die Patente vom 29. October 1790, 26. May 1791, 21. Jänner und 19. Aprill 1793, und 9. October 1795, an die verschiedenen Provinzen zu erlassen; so wurde in diesen Pa-

tenten die vorige Bestimmung in Betreff der Anwendung des Capitels von den Vormundschaften, auf den Bauernstand mit folgenden Worten beybelassen: daß es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben ist, dermaßen zu verbleiben habe, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung und Veräußerung des Pupillar-Gutes wirken können. — Da es jedoch auf dem Lande sehr Wenige gibt, welche die gehörige Fähigkeit haben, die ihnen obliegenden Pflichten genau und mit Verläßlichkeit zu erfüllen; so erfordern es Billigkeit und die den Vormundschaftsbehörden im Allgemeinen obliegende Obsorge für das Wohl des Minderjährigen, daß sie die Vormünder auf alle mögliche Weise unterstützen, und ihnen ihre aufhabenden Pflichten erleichtern.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormundschaftsbehörden.

§. 169.

Die erste Pflicht, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch dem vormundschaftlichen Gerichte auferlegt, ist, daß selbes ein sogenanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch führe, in welchem die Vornahmen, Familiennahmen, das Alter des Minderjährigen, und alles, was sich bey der Übernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden muß.

In diesem Buche soll auch auf alle Behelfe dergestalt hingewiesen werden, damit so wohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen, alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können (§. 207 und 208 des a. b. Gtzb.); auch schreibt der §. 46 der allgemeinen Instruction für die Justizstellen, zweyte Abtheilung, vor, daß, wenn nach einem Verstorbenen Pupillen

bleiben, sogleich der Tauf- und Zunahme derselben in ein eigenes Protocoll einzutragen sey, und daß diejenigen Pupillen, welche ein gemeinschaftliches ungetheiltes Vermögen besitzen, in ein Folium einzutragen seyen, von den übrigen aber jedem ein besonderes Blatt des Protocolls zu widmen sey. Eben so enthält der §. 52 der obgedachten Instruction, daß über jeden Pupillen oder Curanden ein Waisen-Protocoll mit folgenden Rubriken zu führen sey:

Erstens der Nahme des Pupillen oder Curanden, in welchen auch zugleich das Alter des Minderjährigen anzusetzen ist; zweytens der Nahme des Vormundes, Curatoren oder Administrators; drittens der Aufenthaltsort und die Erziehungsart des Mündels; viertens das Vermögen des Mündels, mit der kurzen Bemerkung, wie dieses beschaffen und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; fünftens erscheint die Rubrik: Rechnungsrichtigkeit, in welcher von Jahr zu Jahr anzumerken ist, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verflossenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe; sechstens kommen unter der Rubrik: „Während der Minderjährigkeit eingehohlte Bewilligungen," alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingehohlt wurden; siebentens kömmt die Abtheilung des Vermögens bey denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen; achtens ist die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bey dieser Gelegenheit die Übergabsurkunde mit anzumerken; und neuntens die etwa erfolgte Erklärung, die Unfähigkeit zur richterlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen. *)

*) Das Formular eines solchen Waisenprotocolls ist in dem Anhange sub Nro. 12 enthalten.

Wenn sich in diesem Protocolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist; daher der zur Führung des Protocolls bestimmte Secretär sich von Zeit zu Zeit mit dem Registrator einzuvernehmen, und zu sorgen hat, daß das Protocoll mit Ordnung und Genauigkeit geführt werde. Dem Präsidium wird überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beybehaltung einer gleichen Form, die Rubriken dieser Bogen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls drucken zu lassen. — Dieses Protocoll ist mit Ende jedes Jahres dem Vorsitzenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillen-Angelegenheiten die erforderliche Übersicht erhalte, und wenn bey Behandlung dieser Geschäfte eine Anweisung, oder bey dem Personale irgend eine Vorsehung nothwendig wäre, das Nöthige vorgekehrt werden möge. Die Ausfüllung dieser Tabellen ist während des ganzen Jahreslaufes, wie die Geschäfte vorfallen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahres aufzuschieben. Diese in verschiedenen Gesetzesstellen enthaltenen Vorschriften scheinen sehr gut in Eines dadurch vereiniget werden zu können, wenn ein Vormundschaftsbuch nach den Rubriken, wie sie hier oben angegeben wurden, errichtet, und sogleich, als sich der Fall einer Vormundschaft ergibt, der Tauf- und Zunahme des Pupillen in selbes eingetragen wird. Da sich unmöglich gleich anfangs bestimmen läßt, ob die Pupillen das Vermögen ungetheilt besitzen werden, und ob nicht überhaupt bey dem einen oder andern Pupillen sich mehrere Veränderungen ergeben, welche zum Behufe der gehörigen Aufzeichnung derselben ein eigenes Folium nöthig machen; so ist es überhaupt vorsichtiger, wenn jedem Pupillen in diesem eröffneten Waisenbuche ein eigenes Blatt gewidmet wird. Die Rubriken dieses Waisenbuches können nun ganz, wie die Instruction in Ansehung des zu führenden Waisenprotocolls vorschreibt, seyn, nur kann zur größeren Vorsorge für Voll-

ständigkeit desselben noch eine zehnte Rubrik: Anmerkung, gemacht werden.

Es gibt zwar für die Vormundschaftsbehörden auf dem Lande noch besondere Vorschriften, welche Bücher sie zu führen haben; sie sind aber durch diese besondern Vorschriften von dieser allgemeinen Anordnung nicht entbunden, sondern haben nebst diesen besondern Waisenbüchern, welche eigentlich bloß die Verrechnung des Vermögens betreffen, und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels keine Auskunft ertheilen, auch dieses für alle Vormundschaftsbehörden ohne Unterschied vorgeschriebene Waisenbuch zu führen *).

§. 170.

Bey den Collegialgerichten können die Vormundschaftsgeschäfte, so weit es die übrigen, dabey vorfallenden richterlichen Beschäftigungen zugeben, in den ordentlichen Rathssitzungen vorgetragen, in Berathschlagung genommen und erledigt, oder es können hierzu einige vor- oder nachmittägige Sitzungen und Senate, nachdem der Vorsitzende es im Dienste gedeihlicher findet, bestimmet werden; doch sollen die Sitzungen niemahls ohne Nothwendigkeit vermehret, und dadurch den Räthen die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Referate genommen werden. Bey den mit Länderstellen vereinigten Landrechten sind zu Vormundschaftsgeschäften nur lediglich die Justiz-Referenten, unter des Präsidiums, Vicepräsidiums, oder des ältesten Rathes Vorsitze zusammen zu setzen, und ist eine Versammlung von drey Räthen, und einem Vorsitzenden zu reichen. (Instruction f. d. Justizstellen, §§. 26 und 45.)

§. 171.

In Ansehung der Person der Minderjährigen steht dem vormundschaftlichen Gerichte nur eine Oberaufsicht zu. Daß

*) Von diesen Büchern wird weiter unten gehandelt werden.

in wichtigen Fällen der Vormund die gerichtliche Genehmigung zu seinen Handlungen, welche die persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen betreffen, einzuhohlen habe, wurde bereits erwähnet. — Übrigens ist die Pflege der Oberaufsicht in Ansehung der Person der Minderjährigen, eine eben so wichtige, und gewisser Maßen noch weit wichtigere Pflicht, als die Obsorge über das Vermögen, und die Vormundschaftsbehörden dürfen nicht glauben, daß sie ihren Pflichten schon nachgekommen sind, wenn sich bey ihnen alles der Ziffer nach in Richtigkeit befindet. Ein moralischer Lebenswandel, zu welchem der Mündel frühzeitig angehalten wird, Fleiß und Thätigkeit, welche demselben angewöhnet werden, und die Sammlung von Kenntnissen, welche zu dem künftigen Berufe desselben diensam sind, tragen oft viel ergiebigere Zinsen, als manches, selbst beträchtliches Geldcapital.

§. 172.

In Ansehung der auf das Vermögen des Minderjährigen zu werfenden obervormundschaftlichen Obsorge, ist vor allem Pflicht derselben, sich zuerst von dem ursprünglichen Stande des Vermögens des Waisen zu überzeugen, und zu sorgen, daß, so bald der Fall einer Vormundschaft entstehet, das vorhandene Vermögen vor jeder Verschleppung oder anderem widrigen Zufalle geschützet werde. — Diese Zwecke werden durch die gerichtliche Sperre, Inventur und Schätzung des Vermögens erreichet. (§. 222 des a. b. Gtzb.)

§. 173.

Es ist früher im Mühlviertel in Österreich ob der Enns die Gepflogenheit bestanden, gemäß dessen nach Absterben eines Weibes eine Verlassenschafts-Abhandlung nicht gepflogen, weder auf die gesetzmäßige Sicherheit des etwa unterwaltenden Pupillargutes einige Rücksicht genommen worden ist. Dieser Unfug wurde bereits durch Hofdecret vom 24. October 1782 abgestellet, und befohlen, daß über Absterben eines Eheweibes von der einschreitenden Abhandlungs-Instanz

nach Recht und Gesetzen die ordentliche Verlassenschafts-Abhandlung zu pflegen, und wenn hierbey ein Pupillargut vorfällt, auf dessen gesetzmäßige Sicherstellung von Obergerhabschafts wegen zurück zu sehen, übrigens den Unterthanen hierbey nicht neue, vorhin ungewöhnliche Taxen und Gebühren aufzubinden seyen.

§. 174.

Unter der gerichtlichen Sperre wird jene Handlung verstanden, wodurch das Gericht bewegliche Güter außer dem Gerichtshause unter seine Obsorge stellt. (Zeillers Commentar zu §. 223, Nro. 1.) Sie ist zweyfach, die Jurisdictions-Sperre und die enge Sperre. Die erstere geschieht lediglich durch Aufdrückung des gerichtlichen Siegels auf irgend einen Theil der Güter zur öffentlichen Warnung, hiervon keinen eigenmächtigen Gebrauch zu machen. Würde Jemand es unternehmen, dieses gerichtliche Siegel in der Absicht, um dadurch seine Geringschätzung gegen gerichtliche Verfügungen anzuzeigen, hinweg zu nehmen; so würde er sich dadurch des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig machen, und in so fern seine Absicht auf etwas hinginge, was an und für sich schon ein Verbrechen wäre, so würde er sich nebstbey noch besonders entweder eines wirklichen Verbrechens, oder des Versuches eines Verbrechens schuldig machen. (H. E. vom 17. Juny 1822.)

Übrigens werden aber auch bey dieser Jurisdictions-Sperre das bare Geld, welches nicht zur Bestreitung der dringend nöthigen Auslagen demjenigen, der sich um das Vermögen annimmt, in Händen belassen wird, dann die Juweleu und andere Kostbarkeiten ꝛc. ꝛc., Schuldbriefe von der Sperrs-Commission übernommen. (§. 229 des a. b. Gtzb.)

Dieser Fall der Sperre kann wohl dort, wo eine eigentliche Vormundschaft und keine bloße Curatel bestehet, nicht leicht anders, als durch den Tod des Hausvaters entstehen. Denn außer einem solchen Todesfalle kann dem Minderjäh-

rigen nur ein Vermögen durch Geschenke zufallen, in welchem Falle eine solche Sperre um so weniger für nothwendig erscheinet, als da ohnehin nur von bestimmten Sachen eine Rede ist, und es wohl unter die ungewöhnlichsten Ereignisse gehöret, wenn einem das ganze Vermögen, oder ein in Bezug auf das ganze Vermögen bestimmter Theil, geschenket wird.

Ist Niemand Vertrauter da, welcher sich um das Vermögen annimmt, oder waltet andere Gefährde unter; so muß die enge Sperre angelegt werden. Bey demselben wird das gesammte Vermögen, in so weit es seiner Natur nach eine Sperre leidet, in ein, oder nach Beschaffenheit der Umstände mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verschlossen, und die Thüren, die einen Zugang zu diesen Zimmern haben, mittelst Aufdrückung des Siegels so verwahret, daß Niemand, ohne das Siegel abzubrechen, hinein kommen könne; es ist in solchen Fällen vorsichtig zu Werke zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde. (Allg. bürgl. Gtzb., §. 223 und Instruction für die Justizstelle, §§. 28, 31.) Die Sperre ist unverzüglich, und der Regel nach noch am nähmlichen Tage, an welchem der Erblasser gestorben ist, vorzunehmen. (§§. 25 und 27 der Instr. für die Justizstellen.) Vermöge der in Böhmen kund gemachten Verordnung vom 27. Juny 1799, wird jener Beamte oder Magistrat, welcher diese Sperre nicht ungesäumt vornimmt, mit 10 Reichsthalern bestrafet.

§. 175.

Zur Vornahme der Sperre und Untersuchung des in dem Gerichtsorte befindlichen Vermögens, sind von dem Vorsteher der Stelle sogleich zwey vertraute Gerichtspersonen zu benennen; wäre aber diese Sperre und Untersuchung des Vermögens außer dem Gerichtsorte vorzunehmen; so hängt es von dem Oberhaupte der Stelle ab, allenfalls hierzu Gerichtspersonen zu benennen, oder einen benachbarten Magi-

strat, eine nahe gelegene Herrschaft, oder den Beamten derselben, allenfalls Gerichtsmann, durch ordentliche Ersuchsschreiben oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperson abzuordnen nöthig hat, kann nach Maß der mehreren oder minderen Wichtigkeit des Vermögens, nach Verschiedenheit der Umstände ein Rathssecretär, oder auch nur ein Registraturs- oder Kanzelley-Individuum gebrauchet werden. (Inst. §. 27.) Die Ausculranten können zwar bey den Commissionen in nobili officio judicis als Actuare verwendet werden, keinesweges aber die Stelle der Commissäre vertreten. (Hofdecret vom 22. Dec. 1798, Nro. 445.)

§. 176.

Über die vorgenommene Sperre haben die abgeordneten Commissäre dann ihre Relation zu erstatten, und in selber anzumerken, ob bloß die Jurisdictions-, oder die enge Sperre vorgenommen worden sey. In dem ersteren Falle ist auch zugleich der Nahme desjenigen, der sich um das Vermögen annimmt, und dem es in Händen belassen wurde, anzuführen, und im letzteren Falle mit beyläufiger Anführung der Hauptartikel anzuzeigen, ob ein beträchtliches oder unbeträchtliches Vermögen vorhanden sey, damit dieser Gegenstand bey nächster Rathssitzung, oder wenn diese wegen Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bey einer sogleich veranlaßten Versammlung der Räthe, mit Beyziehung der Gerichts-Commissarien, vorgenommen und entschieden werde, was etwa zu dem Begräbnisse des Verstorbenen, zum Unterhalte der aus dem Vermögen zu ernährenden Personen, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebes nöthig ist, zu verabfolgen seye; ob nicht zur Sicherheit sogleich eine ordentliche Beschreibung der in die Sperre genommenen Sachen zu machen, ein und anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder sonst eine rechtliche Vorkehrung zu treffen, erforderlich sey. (Justiz-Inst., §. 33.) Die Gerichts-Commissarien haben die übernommene Barschaft, Kostbar-

keiten und Schuldbriefe im nächsten Rathstage mittelst einer aus drey Exemplaren bestehenden, schriftlichen Anzeige zu überreichen. In dieser Anzeige ist der Nahme des Deponenten, der eigentliche Gegenstand des Depositums, und die Absicht, in der es eingelegt wird, genau auszudrücken. (Eod. §. 74.) Diese Anzeige, oder Erlagsanbringen ist in dem Einreichungsprotocolle desselben Tages, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorzumerken, und durch den Secretär dahin zu decretiren, daß die Depositen-Commission das Erlegte in die Depositen-Casse zu übernehmen habe. Die Depositen-Commissäre haben sich alsdann mit dem, welcher den Erlag gemacht hat, sogleich an den Ort der Depositen-Casse zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositums in Augenschein zu nehmen, und sich über die Richtigkeit desselben zu versichern, und die Barschaft mit aller Vorsicht und Verläßlichkeit zu zählen. Nach hergestellter Richtigkeit wird auf alle drey, ihnen zu decretirte Anbringen, der Erlagschein ausgefertiget, in welchem der eigentliche Betrag und die Beschaffenheit des Depositums genau ausgedrückt, und zugleich das Folium, in welchem das Depositum in dem Protocolle der Depositen-Commission einkömmt, angezeigt werden muß. Diese Erlagsscheine haben die Depositen-Commissäre zur Bewährung insgesammt zu unterfertigen. (Inst. §§. 74—75.)

Daß diese Manipulationsart nur bey organisirten Gerichtsstellen Platz greifen könne, ergibt sich aus dem Inhalte der angeführten Gesetzesstellen. Dort, wo nur eine einzige Person das Richteramt verwaltet, genügt es, wenn die abgeordneten Sperrscommissäre die abgenommene Barschaft, Pretiosen, Schuldurkunden, dem Oberbeamten selbst unverzüglich einhändigen, welcher für die getreue und genaue Verwahrung derselben verantwortlich ist. Indessen ist selbst da, wo nur ein einziger Beamter besteht, die Depositen-Casse wenigstens unter zwey verschiedenen Schlössern zu halten, und kann die

Mitsperre durch die Ortsrichter oder Ortsgeschwornen erwirket werden. (Hofdecret vom 17. April 1795 an das Tyroler Landesgubernium.)

Als eine allgemeine ausnahmslose Pflicht sämmtlicher Gerichtsbehörden ist dagegen anzusehen, daß die zu ihren Händen gelangenden Depositen mit Verläßlichkeit verwahret werden, und daher ein wohlverwahrter, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherter Ort, in dem Gerichtshause hierzu bestimmet werde. In diesem Orte ist eine, nach Verhältniß der einlangenden Depositen hinlänglich geräumige Eisentruhe zur Depositen-Casse anzuschaffen, welche an den Boden fest anzuschrauben, und mit einem starken, dem Einbrechen nicht leicht ausgesetzten, Schlosse und Arben an der Seite zu verschiedenen starken Anhängeschlössern zu versehen ist. Es ist übrigens als ein großer Fehler anzusehen, wenn ein Beamter sich erlaubet, die Depositen-Cassen in seiner Wohnung zu haben, wo sie der Feuersgefahr, dem Diebstahle, oder Vermengung der Depositengelder mit dem eigenen Vermögen, oder der Zugänglichkeit mehrerer unbedeutenden Menschen ausgesetzt ist. Indessen kann man sich auch wohl nach Umständen mit einer wohl verwahrten hölzernen Truhe begnügen. (Inst. §. 71 und 72, und Hofdecret vom 17. April 1795.)

Alle zu deponirende Obligationen müssen, zur Abwendung aller Bevortheilungen, mit der Anmerkung: diese Obligation ist bey dem — — der Zeit depositirt, und mit Aufdrückung eines besondern Amtssiegels bezeichnet, sodann im Falle der Erfolglassung die Anmerkung: diese Obligation ist dem N. N. von dem — — erfolget, nebst abermahligen Aufdrückung des obbesagten Amtssiegels beygesetzt werden. (Hofdecret vom 6. November 1783, §. 207, und Hofkanzelleydecret vom 26. März 1818.) Übrigens ist in Böhmen, vermöge Gubernial-Verordnung vom 2. März 1799, angeordnet, daß die Waisen-Obligationen in eigenen

ſicheren Truhen aufzubewahren ſeyen, — welches auch in den übrigen Provinzen von jenen Waiſenämtern, welche eigentliche Waiſencaſſe führen, worüber Rechnung zu legen iſt, zu beobachten iſt.

Bey organiſirten Gerichten hat die ganze Stelle für die Depoſiten in Solidum zu haften. Zur Beſorgung derſelben ſind bey einer allgemeinen Rathsverſammlung durch Mehrheit der Stimmen ſo viele zu benennen, als die Stelle nöthig findet. Jedes dieſer Individuen iſt mit einem eigenen Schlüſſel zu verſehen, ſo, daß die Caſſe ohne gemeinſchaftliches Einverſtändniß der benannten Individuen nicht geöffnet werden kann.

§. 177.

Über die ſämmtlichen Depoſiten-Caſſen iſt ein genaues Protocoll zu führen, in dieſes jedes Mahl das Datum der geſchehenen Depoſitirung, die Nahmen des Deponenten, die Urſache des Erlages, und wem das Depoſitum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums, das Datum der wegen der Zurückſtellung ergangenen Verordnung und die wirklich geſchehene Verabfolgung einzutragen, und iſt dieſes Protocoll von dem hierzu beſtimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Poſt für Poſt von den Commiſſären nach der ordentlichen Vidirung und befundenen Richtigkeit zu unterfertigen. — Auch in dem Raths-Protocolle iſt mit wenigen Worten der Nahme desjenigen, der das Depoſitum überbracht hat, und die damit geſchehene ordentliche Benennung einzutragen. Es iſt aber bey der Rathsverſammlung ſelbſt von einem hierzu eigens ernannten Rathe ein Regiſter über alle vorkommende Depoſiten zu führen, welches dem Depoſiten-Protocolle zu einiger Controlle dienen kann. In dieſem Controlirungs-Protocolle iſt die geſchehene Erfolglaſſung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Perſon, an welche eigentlich die Erfolglaſſung geſchehen, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzei-

gen, und jede dießfalls geschehene Eintragung von den ernannten Commissären selbst mit ihrer Fertigung zu bekräftigen. — Am Ende eines jeden Jahres haben die Commissäre dem Vorsitzer der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen und derselben Erfolglassungen, sammt dem vom verflossenen Jahre geschehenen Übertrage einzuhändigen. Es ist bey jeder Gerichtsstelle einem genauen, verläßlichen Manne aufzutragen, daß er dieses Verzeichniß mit den Raths-Protocollen und dem zu führenden oberwähnten Register vergleiche, und wenn sich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung sogleich das Nöthige veranstalte. Bey befundener Richtigkeit aber hat das Präsidium einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung des Vice-Präsidenten den wirklichen Stand der Depositen-Casse zu prüfen, und ob alles, was im überreichten Protocolls-Extracte als noch vorhanden vorkommt, auch wirklich vorhanden sey, zu erheben. — Außer dem liegt dem Vorsteher der Stelle insbesondere ob, während des Jahres nach Gutbefinden den Depositen-Stand unvermuthet zu untersuchen, damit bey sich zeigender mindester Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne. (Inst. §§. 79—84.)

§. 178.

Dabey ist zugleich angeordnet, daß den Parteyen aus den Depositen-Ämtern die Obligationen zur Umschreibung nicht auszufolgen, sondern derley Umschreibungen von Amtswegen zu besorgen seyen. (Hofd. vom 30. October 1794, lit. a.)

Bey Gelegenheit eines besonderen Falles hat sich das Bedenkliche der bey den öffentlichen Staats-Creditscassen bisher beobachteten Manipulation, wonach dieselben jedem, wie immer Nahmen habenden Depositen-Amte die Interessen von jeder, auch auf Nahmen der Parteyen lautenden öffentlichen Obligation, bloß gegen die von dem Depositen-Amte gefertigte Quittung ohne weiteres verabfolgt haben, gezeiget. Um den, aus dieser Manipulation nicht ohne Grund zu be-

sorgenden Mißbräuchen vorzubeugen, und bey dem von Seite der Depositen-Ämter zu geschehenden Interessen-Behebungen die gehörige Sicherheit zu erzielen, wurde vermöge Hofdecret vom 17. August 1810 Folgendes verordnet:

„Vor allem ist die Einleitung zu treffen, daß sämmtliche öffentliche Staats-Obligationen, wovon Depositen-Ämter die Interessen bey einer der Staats-Credits-Hauptcassen, nahmentlich 1) der Banco-Hauptcassen; 2) der k. k. Universal-Staats-Schulden-Casse, und 3) der niederländisch-lombardischen Filial-Schulden-Casse zu erheben haben, auf diese Ämter zu Gunsten der Parteyen umgeschrieben, oder, wo solches nicht thunlich ist, von den betreffenden Gerichtsbehörden für jede der drey benannten Cassen über jene Obligationen, von welchen die Depositen-Ämter die Interessen zu erheben haben, abgesonderte, d. i. solche Consignationen, in welche für jede Casse nur jene Obligationen enthalten sind, von denen sie die Interessen zu berichtigen hat, mit genauer Angabe der Nummer, des Datums, des Capitalsbetrages, und des Nahmens, auf welchen die Obligation lautet, so bald möglich, verfaßt, und an die betreffende Casse eingesendet werden, welche nach diesen Consignationen die gehörige Vormerkung zu machen hat. Für künftige Fälle aber sind die Depositen-Ämter mit eigenen, d. i. für jeden einzelnen Fall besonders ausgestellten, die Berechtigung zu Interessen-Behebung von der benannten Obligation ausdrücklich enthaltenden Verordnungen der betreffenden Gerichtsbehörden zu versehen, welche sie jeder Zeit bey der ersten Interessen-Erhebung einer Obligation, von der ihnen vorher dieses Recht nicht zustand, zur gehörigen Vormerkung einzulegen haben. Diese letztere Verfügung hat jedoch nur für die gerade verfallenden Interessen, deren Erhebung schon dermahlen den Depositen-Ämtern zustehet, und dieses nur bis Ende September 1810 zu gelten, nach Verlauf dieses

Termins werden keinem Depositen-Amte Obligations-Interessen erfolgt werden, wenn nicht:

a) die Obligation auf den Nahmen des Depositen-Amtes lautet,

b) in der von der betreffenden Gerichtsbehörde verfaßten Consignation über jene Obligationen, deren Interessen-Behebung dem in der Consignation genannten Depositen-Amte zustehet, enthalten ist, oder

c) wenn für den Fall, daß sie in diesen Consignationen, deren also gleiche Vormerkung in dem Credits-Buche der Banco-Hauptcasse zur strengsten Pflicht gemacht wird, nicht enthalten ist; das Depositen-Amt nicht die legitimirende Verordnung der betreffenden Gerichtsbehörde beybringt; oder endlich

d) das Depositen-Amt schon im Creditbuche vermöge einer früheren beygebrachten Legitimations-Verordnung der Gerichtsbehörde als zur Behebung der betreffenden Interessen vorgemerkt ist.

Übrigens sind die Anzeigen und Ausweise der Depositen-Ämter über die von ihnen zu erhebenden, und zu quittirenden Interessen öffentlicher, oder niederösterreichischer, ständischer Obligationen unmittelbar an die betreffende öffentliche Casse zu übersenden. (Hofdecret vom 25. Jänner 1811.)

§. 179.

Ist auf diese Art und Weise das Vermögen des Minderjährigen, wenigstens für die erstere Zeit, vor einer Verlustes-Gefahr sicher gestellet worden; so hat das vormundschaftliche Gericht dann auch ungesäumt die Inventur und Schätzung desselben vornehmen zu lassen. Die Inventur bestehet in einer genauen Beschreibung des sämmtlichen, den Waisen angehörigen Vermögens. (223 des a. b. Gtzb.) Sie ist von den abgeordneten Gerichtscommissären mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darum alles, was zum Vermögen gehöret, deutlich anzumerken, nähmlich alle liegende

und fahrende Güter, alle dem Minderjährigen wider Andere zustehende Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachte Schulden und Haftungen, sie mögen versichert, oder unversichert, verbrieft, oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremde Sachen, welche sich unter diesem Vermögen befinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, so von einigem Nutzen seyn können. Bey den Fahrnissen ist ihre Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreu beyzurücken. Bey den, unter dem Vermögen vorgefundenen fremden Sachen muß bemerket werden, aus welcher Ursache dieselben sich daselbst befinden. — Die zur Vornehmung der Inventur Abgeordneten sollen sich dabey mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, verzögern, und nichts, was zu dem Vermögen gehört, unter was immer für einem Vorwande, geflissentlich auslassen. Insbesondere sollen sie sich aber alles Eigennutzes enthalten, und bey schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe sich nicht unterstehen, auch das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst, wenn es gegen Bezahlung des geschätzten Werthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden sollte.

Ist schon ein Vormund ernannt, so soll derselbe zur Errichtung des Inventariums vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmet werden. Auch sollen stets zwey vertraute Hausgenossen oder Männer der Nachbarschaft zugezogen werden. So bald das Inventarium auf diese Art und Weise zu Stande gebracht ist, soll es von dem Gerichtsabgeordneten, den Zeugen, und im Falle, als auch die Schätzung sogleich vorgenommen worden ist, den zugezogenen Werkverständigen unterfertiget, und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte in das Einreichungs-Protocoll gegeben werden. (Instr. §§. 35—39.) Das Inventarium wird bey den Verlassenschafts-Acten aufbewahret, und dem Vor-

munde eine beglaubte Abschrift (auf classenmäßigem Stämpel) mitgetheilt. (§. 224 des a. b. Gtb.) Diese Inventur ist für alle Fälle, selbst wenn sie der Vater oder ein anderer Erblasser verbothen hatte, vorzunehmen. (Eodem §. 223.)

§. 180.

Mit dieser Beschreibung des Vermögens ist auch zugleich die Schätzung der beweglichen Sachen zu verbinden. Es ist weder zu dem einen, noch zu dem andern nöthig, die Bestellung des Vormundes abzuwarten. Die Schätzung ist von den zu diesem Behufe eigens beeideten Werkverständigen vorzunehmen, und in so fern dergleichen in dem Gerichtsorte nicht existiren, sind die dazu beygezogenen Sachverständigen eigens in Eid und Pflicht zu nehmen. Diese Schätzung ist zwar überhaupt genau und gewissenhaft zu pflegen, aber dieses um so mehr in dem Falle, wenn es sich um Ausmittelung des Pflichttheiles handelt, oder wenn Einem oder dem Anderen vermöge der Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen herrühret, die Ansichbringung der einzelnen Vermögensgegenstände gegen Vergütung des Schätzungspreises gestattet ist. — Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens dagegen bedarf oft mehrere Vorbereitung, und kann oft ohne beträchtlichen Aufwand nicht immer sogleich geschehen. Sie kann daher auf eine gelegene Zeit verschoben bleiben, nur ist auch dahier nicht unnöthiger Weise damit zu zögern; ja, sie kann selbst in manchen Fällen gänzlich unterbleiben, wenn nähmlich der wahre Werth desselben aus andern zuverläßlichen Quellen, z. B. aus den öffentlichen Büchern, aus Rechnungen, oder aus andern bereits vorliegenden früheren Schätzungen ꝛc. sich entnehmen läßt. (§. 224 des a. b. Gtb.)

§. 181.

Die Schätzung so wohl des beweglichen, als unbeweglichen Vermögens, wird gewöhnlich von dem vormundschaftlichen Gerichte selbst vorgenommen, weil das Waisenvermögen sich zu öfteren Mahlen in dem Bezirke dieses Gerichtes befindet. —

Befindet sich ein Theil des Waisenvermögens außer dem Bezirke der Vormundschaftsbehörde, so ist zu unterscheiden, ob derselbe in beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestehe. Bestehet es in beweglichen Sachen, so hat die Vormundschaftsbehörde nach der Rechtsregel mobilia sequuntur personnam über selbe, sie mögen sich wo immer befinden, die Gerichtsbarkeit auszuüben; jedoch wird selbe in dem Falle, als sie von dem vormundschaftlichen Gerichte entfernt sind, das Gericht, in dessen Bezirk sie sich befinden, ersuchen, die Inventur und Schätzung im Rahmen des vormundschaftlichen Gerichtes vorzunehmen. Unter die beweglichen Sachen aber gehören nicht nur alle Mobilien, sondern auch Schuldbriefe, und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, so, wie alle jene Rechte, welche mit keiner unbeweglichen Sache in Verbindung stehen, oder durch die Landesverfassung als unbewegliche Sachen erklärt sind. (§. 298 des a. b. Gzb.)

Von dieser Vorschrift ist nur der Fall ausgenommen, wenn in dem Auslande, wo ein Capital der Minderjährigen anliegt, hierüber besondere Gesetze und Verfassungen bestehen sollen, gemäß deren über das dortländige Capital und dessen Zinseinhebung, eine besondere Vormundschaft bestellt wäre. (Hofdecret vom 11. November 1791.) Dagegen werden jene Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, als ein Theil dieses Gutes angesehen, und daher zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet. — In Ansehung der unbeweglichen Güter dagegen verhält sich die Sache ganz anders. Denn unbewegliche Güter gehören unter die Gerichtsbarkeit jener Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk sie liegen. — Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate; so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz, oder des fremden Staates um die

Inventur und Schätzung, und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen. Liegt das unbewegliche Gut in der nähmlichen Provinz, aber unter einer andern Behörde; so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehende Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freye Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen eine Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen. (§§. 225 — 227 des a. b. Gtzb.)

§. 182.

Während der Dauer der Vormundschaft hat die Gerichtsbehörde genau darüber zu wachen, daß der Vormund seinen Obliegenheiten genau und fleißig nachkomme. Entdeckt die Behörde Gebrechen, so hat sie denselben sogleich abzuhelfen, und das Verschulden des Vormundes durch Verweise, Pönfälle, und in so fern selbe von solcher Wichtigkeit seyn sollten, daß dem Vormunde die Erziehung des Minderjährigen, oder die Verwaltung seines Vermögens nicht länger mehr mit Beruhigung anvertraut werden könnte, selbst mit seiner Entsetzung vorzugehen. In welchen Fällen und zu welchen Handlungen der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bey der Verwaltung des Vermögens einzuholen habe, wurde bereits in dem Abschnitte von den Rechten und Pflichten der Vormünder abgehandelt.

§. 183.

Insbesondere hat die Vormundschaftsbehörde darüber zu wachen, daß der Vormund zur gehörigen Zeit Rechnung lege. Zu diesem Zwecke schreibt die allgemeine Instruction für die Justizstellen, zweyte Abtheilung, §§. 53 und 54 vor, daß jedes Geschäft, in welchem Rechnung zu legen kömmt, und jeder dazu bestimmte Rechnungsleger in einem eigenen

Protocolle anzumerken sey, um zu ersehen, ob die Rechnung in der gesetzmäßig bestimmten Zeit erlegt werde, und daß saumselige Rechnungsleger mit Ansetzung einer gesetzmäßigen Frist, und, wenn diese fruchtlos verflösse, durch Pönfälle und andere wirksame Zwangsmittel zur Beförderung ihrer Geschäfte anzuhalten seyen. Auch ist bey ordentlich organisirten Collegialgerichten für jeden Rechnungsleger ein Referent zu benennen. Dieser hat darauf zu sehen, daß so wohl wegen Legung, als Erledigung der Rechnung, das Nöthige vorgekehret werde. — Wenn die Legung der ausständigen Rechnungen durch ein ganzes Jahr vergebens betrieben wird, soll es bey den bloßen Betreibungsdecreten nicht belassen, sondern zur wirklichen Abnahme der Vermögensverwaltung geschritten, und auf Kosten des säumigen Rechnungslegers der Masse ein vertrauter, eifriger Vertreter gegeben werden, der den säumigen Rechnungsleger ad praestandum factum die Rechnungslegung im ordentlichen Wege der Execution betreibe. (Hofdecret vom 26. April 1790, Nro. 17.)

§. 184.

Wenn die Rechnung bey dem Einreichungs-Protocolle überreicht worden, ist sie dem Buchhalter, und durch diesen, oder wo keiner ist, unmittelbar durch die Stelle, einem Raitofficianten mit dem Auftrage zu übergeben, daß hierüber binnen 14 Tagen die Erinnerungen erstattet werden sollen, wenn nicht etwa die Größe und Weitschichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäßig längere Frist erfordern. Die Pflicht des Raitofficianten ist, die Rechnung genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhülfenehmung der sämmtlichen Abhandlungsacten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermögen entstanden; außer dem aber mit Entgegenhaltung der vorher gehenden Rechnung. Seine Aufmerksamkeit muß darauf gerichtet seyn: a) ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden; b) ob die Interessen, oder sonstigen jährlichen Ein-

künfte genau auf einander folgen, und nichts übergangen worden; c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen sind; d) ob nicht der Rechnungsleger eigenmächtig vorgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung schuldig sey; e) ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen sey; f) ob der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Raitrest ausgewiesen habe? — Jeder Umstand ist mittelst einer besondern Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Controlirung der Richtigkeit dieser Anmerkungen, und Überreichung an das Einreichungs-Protocoll zu behändigen; wo kein Buchhalter ist, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungs-Protocolle übergeben. Bey dieser Revision hat der Raitofficiant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausstellungen zu Chicane, noch Vorschläge zu geträumten Verbesserungen zu machen. (Just. §§. 54 und 57.)

§. 185.

Wenn nun diese Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugestellt werden, hat er dieselben zu durchgehen, sich ihrer Richtigkeit durch Einsehung der Rechnung zu versichern, sein Referat hierüber, nebst den von ihm etwa selbst gemachten Bemerkungen, zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemängelung zu verfassen glaubt, vorzutragen. Wenn eine Erinnerung des Buchhalters, oder Raitofficianten nähere Aufklärung fordert, so ist zur Berathschlagung der Buchhalter oder Raitofficier, so die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beyzuziehen. — Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Umstand, so ist der nachlässige Arbeiter zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten, bey nicht erfolgter Wirkung einer solchen Erinnerung nach Beschaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls (jedoch unter Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten, gesetzlichen Vorsichten) zu cassiren.

Über das Rechnungs-Referat ist, ob die Rechnung zu

erledigen, und ob dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder ob ordentliche Mängel auszustellen sind, in ordentlicher Sitzung zu berathschlagen, und nach dem ausfallenden Conclusum entweder das Absolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlassen, zugleich auch die Frist, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rücksicht auf die den Umständen angemessene Thunlichkeit zu bestimmen. Die ausgestellten Mängel hat der Rechnungsleger binnen der ihm bestimmten Frist zu erläutern. Diese Erläuterung ist dann abermahls zu beurtheilen. Sind sie zureichend, so ist die vorige Bemängelung aufzuheben, oder nach Umständen abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich, so sind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemessenen Aufträge zu machen. Jedem Auftrage ist zur Befolgung die verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, und dieselbe in dem Protocolle anzumerken. Auch ist über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernstes zu wachen. Wenn der Rechnungsführer die in Ansehen der Mängel ihm gemachten Aufträge vollständig befolget hat, wird ihm das Absolutorium ertheilet. (Instr. §§. 58 — 63.)

§. 186.

Für die gesammten inneröesterreichischen Länder wurde verordnet, daß die Pupillar- und Curatel-Rechnungen nicht mehr durch aufgestellte eigene Raitbeamte aufgenommen, sondern die zwey ältesten der Familie desjenigen, dessen Vermögen verrechnet wird, zu dem Ende zugestellt werden sollen, damit sie solche, allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger untersuchen, und auf die nähmliche Art, wie vorhin den Raitungsbeamten in der Instruction vom 9. September 1785 vorgeschrieben gewesen ist, behandeln, wo übrigens die Final-Erledigung der Rechnung, wie bisher, durch das Landrecht zu geschehen hat. (Hofd. vom 28. October 1791, Nro. 211.)

Die gegen diese gesetzliche Anordnung entstandenen Bedenken wurden mit dem behoben: a) Wenn ein einziger Verwandter der Waisen, über dessen Vermögen Rechnung gelegt worden, vorhanden ist, soll dieser zur Erledigung der Waisen-Rechnung einen zweyten Sachverständigen als Vertreter zuziehen; b) bey Abgang aller Verwandten ist zweyen sachverständigen, vertrauten Männern von gleichem Stande des Pupillen die Rechnungserledigung aufzutragen; c) sind die obschon entfernten Verwandten im Lande, den im Auslande befindlichen, obschon näheren Verwandten, vorzuziehen; d) die Verwandten väterlicher, und jene mütterlicher Seite sind bey Aufnahme der Waisenrechnungen in gleiche Rücksicht zu nehmen, da sie auch im Erbrechte gleich gestellt sind. (Hofdecret vom 4. Februar 1794, Nro. 154.)

§. 187.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die durch Hofdecret vom ersten April 1791, lit. g, vorgeschriebene Revisionsart der Pupillar-Rechnungen in Tyrol wieder eingeführt wurde. Dieser höchsten Entschließung zu Folge wurde demnach die Revisionsart der Pupillar-Rechnungen, wie nachsteht, vorgeschrieben:

Die Revision der Pupillar-Rechnungen in Tyrol soll künftig den zwey nächsten Anverwandten zugewiesen werden, welche dann mit Zuziehung der Rechnungs- und Landes-Culturs-Verständigen dieselben in jener Art zu behandeln haben, wie das Benehmen der eigens aufgestellten Rechnungsbeamten in der Manipulations-Instruction für die Justizbehörden vom 9. September 1785, II. Abthlg., 7. Abschnitt, aufgetragen gewesen ist.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Rechnungen, sammt der Revision, sohin dem Gerichte überreicht, und von diesem die endliche Erledigung, (nach der bereits an die organisirten Gerichtsbehörden ergangenen Weisung) ausgefertigt werden müsse. (Hofdecret vom 9. Dec. 1815, Nro. 1195.)

§. 188.

Über die eingebrachten Rechnungen ist ein umständliches Protocoll zu führen, darin ist in der ersten Rubrik der Nahme des Rechnungslegers und der Gegenstand der Rechnung, in der zweyten die allenfalls geschehene Betreibung und hierzu angewandten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; viertens ist einzuschalten, an welchem Tage der Buchhalterey, oder dem Raitofficianten die Rechnung um seine Bearbeitung übergeben werden; fünftens ist der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; sechstens ist der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und der zur Erläuterung ausgemessenen Zeitfrist; siebentens der Tag der erfolgten Erläuterung; achtens sind die besonderen Umstände anzuführen, so die Ertheilung des Absolutoriums verhindern; neuntens ist der Tag des ertheilten Absolutoriums, und endlich zehntens der Tag, wo die Rechnungen an die Partey erfolgt werden, einzutragen *). Jeder Rechnung ist ein eigener Bogen zu widmen, und dieses Protocoll mit jedem Jahrgange abzuschließen. Mithin ist für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn sich in dem Protocolle auf eine Urkunde berufen wird, so ist immer zugleich anzumerken, in welchem Fascikel und Nummer der Registratur sie zu finden ist. Daher der zur Führung des Protocolls bestimmte Secretär sich mit dem Registrator einzuvernehmen hat, damit das Protocoll genau und umständlich geführet werde. Dem Präsidium steht es frey, die Rubriken dieser Protocolle zur Erleichterung der Schreiberey in gehöriger Größe drucken zu lassen. (Inst. 2. Abth., §. 65.)

§. 189.

Ist unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen, und wegen Mangels der hinlänglichen Fähig-

*) Das Formulare hiervon ist in dem Anhange Nro. 13 enthalten.

keit des Vormundes ein eigener Assistent zur Besorgung der Verwaltung derselben bestimmet worden (§. 40), so soll die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung dem Vormunde, als eine Beylage zu seiner Vormundschaftsrechnung übergeben, von dieser bey Legung der Rechnung der Pupillar-Instanz überreicht, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorgt werden. Von der Erledigung jedoch hat die Pupillar-Instanz jedes Mahl vorläufig von der Berg- und Gerichtsbehörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu nehmen. (Hofd. vom 9. May 1785. Nro. 425.)

§. 190.

Obschon vermöge Hofentschließung vom 19. April 1787, 4667, ausgesprochen ist, daß sich die Obrigkeit in die Besorgung der dem Vormunde zugewiesenen Pflichten, wie auch in die dem Vormunde obliegende Führung und Legung der Rechnung keinesweges einzumengen habe, sondern die Pflicht derselben nur auf die Oberaufsicht über das Pupillar-Vermögen beschränkt sey, damit nähmlich alles dasjenige genau befolgt werde, was das Gesetz zum Besten der Waisen anordnet; so geschieht es doch häufig auf dem Lande, daß bey dem Mangel tauglicher Vormünder die Vormundschaftsbehörden selbst die Erhebung der Einkünfte der Pupillen, wenn sie in Interessen von den anliegenden Capitalien bestehen, anstatt der Vormünder besorgen, wodurch eigene Waisen-Cassen entstehen. Diese, durch kein Gesetz geborhene, sondern vielmehr dem obigen Hofdecrete zuwider laufende Gewohnheit, wurde jedoch in der Folgezeit dadurch stillschweigend gebilliget, daß mehrere gesetzliche Anordnungen erlassen wurden, welche offenbar dieselbe voraussetzen, und nur in der Voraussetzung ihrer Gültigkeit von Wirkung seyn können. Damit aber durch diese Erleichterung, die auf einer Seite den Vormündern ver-

schafft wird, nicht auf der andern Seite durch eine eigenmächtige Gebarung der Obrigkeiten mit den Waisengeldern Unfug getrieben werde, hat sich die Staatsverwaltung bewogen gesehen, dießfalls bestimmte Vorschriften zu erlassen.

§. 191.

Schon das Hofdecret vom 14. März 1799 schreibt vor, daß jedem Vormunde ein sogenanntes Vormundschaftsbüchel worin die Guthabung des Mündels eingetragen erscheint, und dem Schuldner ein Schuldenbüchel, worin sein Passiv-Schulden-Capital und Interessen ausgewiesen seyn soll, eingehändiget werden solle. Nur die inneröstereichischen Vormundschaftsbehörden wurden durch Hofdecret vom 28. May 1799 davon entbunden, dagegen aber angeordnet, daß jedem Vormunde aus der Rubrik: Vermögen, der Waisen-Protocolle ein Extract von dem Vermögensbetrage seiner Pupillen, von dem Dominium von Amtswegen hinaus gegeben, und der sich jährlich ergebende Vermögenszuwachs oder Abfall jedes Mahl von dem Dominium dahin nachgetragen werden solle.

Eine umständlichere Norm, wie bey den Dominien die Waisengeschäfte behandelt werden sollen, wurde für Österreich ob der Enns durch Hofkanzelley-Decret vom 26. März 1818 vorgezeichnet. Zu Folge desselben müssen bey jedem Waisenamte drey Bücher, nähmlich a) ein Journal, b) ein Waisenbuch, und c) ein Waisen-Activ-Buch geführet, und in dem ersten alle Empfänge und Ausgaben der Waisen-Casse nach der Zeitordnung angemerkt, in der zweyten die einzelnen Pupillar-Massen abgesondert eingetragen, und in dem dritten endlich die einzelnen Schuldner der Pupillar-Masse ebenfalls abgesondert aufgezeichnet werden *).

Diese drey Bücher seyen nothwendig, aber auch hinreichend, die gehörige Ordnung zu erhalten, die Waisen und den

*) Die hierzu gehörigen Formularien sind in dem Anhange Nr. 14, 15 und 16 zu finden.

Gutsbesitzer selbst zu sichern, und das Kreisamt bey der Untersuchung der Waisen-Cassen von der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen. Jährlich ein Mahl ist jede einzelne Rubrik im Waisenbuche abzuschließen, und durch Zusammenziehung aller einzelnen Massen die Hauptsumme der Forderung aller Waisen, und die gehörige Bedeutung derselben auszuweisen. (Man sehe Formulare Nr. 17.)

Den Vormündern muß von dem Waisenamte ein Vormundschaftsbüchel, und den Schuldnern der Waisen-Casse ein Schuldenbüchel ausgehändiget werden, woraus die ersteren den Zustand des Vermögens der Mündel, die letzteren aber den Betrag ihrer Schuld ersehen können *).

So wohl in den drey Waisenbüchern, als in diesen Vormundschafts-Schuldenbüchern, sind zwey Columnen für Conventions-Geld und für Wiener Währung zu eröffnen. Die Waisenrechnungen sind mit Ende des gewöhnlichen Militärjahres abzuschließen.

Da ferner durch den Mißbrauch, daß das Vermögen der Unterthanen, die nach erreichter Großjährigkeit ihre Gelder nicht erheben, noch Jahre lang in den Waisencassen zurück behalten, und als Waisencapital behandeln, die Ordnung in der Rechnung gestöret, die Revision erschwert, und die Herrschaft zum Nachtheile des Besitzers und der Waisen selbst unverhältnißmäßig belastet wird, und da der Großjährige auf die Vorrechte der Mündel keinen Anspruch hat, sondern jedem andern Gläubiger der Herrschaft gleich zu halten ist; so wurden die Waisenämter zur genauen Befolgung des für Österreich ob der Enns erlassenen Hofkanzleydecretes

*) Da die Waisenforderungen, Waisenschuldenbücher, welche bey den Ämtern geführt werden, ihrem Zwecke nach als bloße Theile der Vormundschafts-Rechnung zu betrachten kommen, sind dieselben als solche nach dem §. 10, lit. c. des Stämpelpatentes von dem Stämpel befreyt. (Hofkammerdecret vom 5. May 1807.) Das Formulare eines Vormundschaftsbuches sehe man Nro. 18.

vom 22. August 1805, welches auch die Absonderung der Gelder der Großjährigen, von der Waisencasse ausdrücklich verordnet, neuerlich angewiesen. Nachdem übrigens die Besorgung der Waisengeschäfte zu den gesetzlichen Amtshandlungen der Dominien gehört; so kann den Herrschaftsbeamten für ihre dießfällige Bemühung die den Vormündern bewilligte Belohnung 5 % des reinen Einkommens der Pupillen nicht zugestanden werden. — Daß in den Waisenbüchern für jeden Mündel eine eigene Rubrik eröffnet, und darin sein Vermögen besonders ausgewiesen werden müsse, folgt schon aus den oberwähnten allgemeinen Vorschriften. Ob größere Herrschaften ein einziges, nach dieser Vorschrift eingerichtetes Waisenbuch führen, oder dasselbe nach den einzelnen Ämtern in mehrere Bände abtheilen lassen, sey gleichgültig.

Den Dominien sey die jährliche Einsendung der Pupillar-Tabellen an die Kreisämter, welche sie zu durchgehen, und mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet an das Appellations-Gericht vorzulegen haben, streng zur Pflicht zu machen, und keine Vorsicht zu verabsäumen, welche die kreisämtliche Aufsicht erleichtern kann. Die Waisengelder sind von den übrigen Depositen gehörig abzusondern; aber auch jene Capitalien, welche großjährig gewordene Mündel aus ganz freyem Willen bey der Herrschaft zurück lassen, sind von der eigentlichen Depositencasse ganz zu trennen, weil die dem letzteren eingeräumte gesetzliche Hypothek auf den achten Theil des Werthes und Gutes auf die einfachen Darlehens-Forderungen großjähriger Gläubiger nicht ausgedehnt werden kann. —

§. 192.

In Böhmen hat das dortige Gubernium, mit Verordnung vom 4. Jänner 1797, einen Entwurf zu einer Waisenrechnung den Kreisämtern mit dem Auftrage mitgetheilt, solchen den Magistraten und Stiftsämtern, denen die Aufsicht über das Waisenvermögen obliegt, als eine Vorschrift,

nach welcher sie sich zu benehmen haben, mit dem Auftrage hinaus zu geben, daß selbe die künftigen Rechnungen darnach führen sollen, wo aber zu bemerken kömmt, daß jene Waisenrechnungen, welche Vormünder in Ansehung ihrer Mündel führen, hierüber nicht verstanden werden, und solche, wie sie bisher üblich geführt worden sind, um so mehr fortgeführt werden mögen, als solche ohnehin der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde zugewiesen sind. Daher dieser Entwurf nur für jene Rechnungen anwendbar sey, welche die Magistrate und Stiftsämter, denen die Aufsicht über das Waisenvermögen obliegt, zu verfassen haben.

§. 193.

Um das Waisenamt auf dem Lande nicht nur für die Waisen, sondern auch für den Unterthan gemeinnützig zu machen, wurde die bereits auf einigen Herrschaften eingeführte Einrichtung einzuführen bewilliget, vermöge welcher aus dem baren Waisenvermögen, bis auf jenes, so dem Vormunde zur Erziehung des Pupillen, oder zur Besorgung der seiner Verwaltung unterstehenden Gründe unumgänglich in Händen gelassen werden muß, eine allgemeine Casse errichtet wird, die zur Anlegung oder Entlehnung gleichsam einen öffentlichen Fond darstellet, jedem Unterthane zu allen Zeiten offen stehet, und die sichere Hoffnung gibt, gegen eine mit gesetzlicher Hypothek bedeckte grundbüchlich vorgemerkte Schuldverschreibung nach Bedürfniß ein Darlehen zu erhalten. Durch dieses Darlehen, welches gegen billige Zinsen, und dergestalt dargereicht wird, daß die Zurückzahlung desselben in kleinen Abtheilungen, nach Maß der Kräfte des Schuldners, folglich ohne übereilt zu werden, geschehen kann, wird so wohl der Unterthan den Wucherhänden entzogen, als auch der Vortheil erreicht, daß die Pupillen bey erreichter Großjährigkeit theils durch die von Zeit zu Zeit eingehenden Interessen, theils durch die unter der Hand ein-

fließenden Inventurs-Barschaften auf der Stelle befriediget werden können. (Hofdecret vom 11. Februar 1790.)

Diese Einleitung wurde nicht nur höchsten Ortes genehmigt, sondern auch verordnet, diese Cassen, weil die den Obrigkeiten obliegende Oberaufsicht auf das Pupillar-Wesen durch eigene, unter Leitung der Wirthschaftsämter bestehende Waisencassen am leichtesten erreicht wird, da, wo sie noch nicht vorhanden sind, nach Möglichkeit, und um so mehr einzuführen, als das Angeben, daß nicht bey allen Dominien der Ausweis der Hypothek für jedes Capital in der Pupillar-Tabelle geschehen könne, sich dadurch behebt, weil besonders bey großen Dominien, wo beträchtliche Waisencassen sind, selten jedes Waisencapital einzelnweise nach seinem Betrage, wohl aber von zwey, drey und mehreren Waisen zusammen genommen, in eine Summe umgestaltet, elocirt, und mittelst eines einzigen Schuldbriefes, der grundbüchlich versichert wird, und lediglich auf die Waisencasse lautet, bewährt wird. Da nun die durch einen solchen, mehrere Waisen angehenden Schuldschein, entstandene Hypothek für den ersten, zweyten, dritten Waisen immer die nähmliche ist, so ist auch leicht, diese Hypothek für jeden Waisen in der Tabelle auszuweisen. Nebst dem besteht aber auch die Ausgleichung der Waisen-Capitalien in kleineren Resten, und so wohl das Capital, als Interessen, so weit letztere dem Vormunde nicht zum Unterhalte und zur Erziehung der Pupillen hinaus gegeben werden, unterliegen gleichfalls der Verrechnung des Waisenamtes, und bestehet auch die Haftung der Obrigkeit für die Waisengelder. Übrigens stehet der Obrigkeit zwar frey, dem einen oder andern großjährig gewordenen Waisen, im Falle nicht so viel Barschaft in der Waisencasse vorhanden ist, wodurch er sein Capital auf der Stelle, und ohne die gewöhnlichen drey Monathe nach der legalen Capitals-Aufkündigung abwarten zu müssen, aus Eigenem die Zahlung zu leisten; wenn sie aber zu diesem Vorschusse nicht geneigt

ist, so muß nun der großjährige Pupill billig die Zeit, wenn das Capital vom Schuldner zu erlegen kommt, abwarten, wodurch also die Unmöglichkeit wegen der individuellen Hypotheks-Ausweisung gänzlich behoben, auch die Vormünder der Mühe sicherer Anlegung entübriget werden, wie dann auch das Wirthschaftsamt die Pragmatical-Sicherheit immer besser, als derley Vormünder aus der Volksclasse, zu beurtheilen im Stande ist. So können auch den Vormündern nur die jährlichen Interessen zur Verrechnung übergeben werden, also, daß jenes, so sich über die bestrittenen Erziehungskosten jährlich erübriget, vom Vormunde in die Waisencasse erlegt, vom Waisenamte aber wieder zur Fructificirung angelegt wird. Jene Dominien, welche diese Einrichtung bey sich einführen, müssen den ohnehin ihrer Leitung anvertrauten Waisenfond versichern, und allen Schaden, der aus unvorsichtigem Darlehen entsteht, über sich nehmen, auch über eine genaue, bündige Controlle sorgen. (Hofdecret vom 13. März 1794.)

§. 194.

In früheren Zeiten war es auch in Oberösterreich und in andern Provinzen gewöhnlich, daß die Dominien eine gemeinschaftliche Waisencasse hatten, d. i., daß die in Obligationen, oder Privatschuldbriefen bestandene Bedeckung nur die gesammten Waisenforderungen überhaupt bedeckte, ohne daß eine solche Bedeckung für einen jeden einzelnen Waisen ausgezeigt worden wäre. —

Eine solche cumulative Waisencasse gewährt allerdings mannigfaltige Vortheile; die Rechnung wird dadurch weit einfacher, die geringsten Beträge können auf diese Art für die Pupillen fruchtbringend gemacht, und dessen ungeachtet besonders bey größeren Dominien, noch so viel bares Geld bey der Waisencasse im Vorrathe aufbewahrt werden, daß, wenn ein großjährig gewordener Pupill gleich bares Geld zum Erkaufe einer Realität, oder zu seinem Gewerbsbetriebe

nöthig hat, ihm dasselbe aus der Waisencasse verabfolgt werden kann. Allein das erschienene Finanzpatent vom Jahre 1811 hat belehret, wie unsicher bey einer allgemeinen Pupillarcasse das Eigenthum der einzelnen Waisen wird, und welche Mühe es dann kostet, bey dem Eintreten solcher Finanz-Operationen jedem Waisen jenen Antheil zuzuwenden, der ihm gebührt.

§. 195.

Das am 20. Februar 1811 erschienene Finanzpatent veranlaßte daher die Staatsverwaltung, einen eigenen Unterricht zur Liquidirung des waisenämtlichen Passivstandes, (Forderungen der Pupillen), und des Activstandes, (Schulden oder Bedeckung der Pupillar-Forderungen), so, wie es mit 15. März 1811 bestand, nach Maßgabe des Finanz-Patents vom 15. März 1811 zu erlassen.

Diesem zu Folge wurden durch Verordnung vom 7. November 1812, Z. 1011, folgende Grundsätze vorgezeichnet:

1) Auf den Termin vom 15. März 1811 sind alle Passiv- und Activ-Conti der Capitalienbücher, nicht minder die Waisenrechnung selbst abzuschließen, und aus diesem das vorhandene Passiv- und Activ-Vermögen in B. Z. auf die Liquidations-Ausweise aufzutragen. (Formulare Nro. 19 u. 20.)

2) In Ansehung des bisher abgesondert angelegten, und jedem einzelnen Waisen verrechneten Vermögens können sich keine Schwierigkeiten ergeben.

3) So viel es hingegen das bisher cumulative, und vermengt angelegte, und verrechnete Waisenvermögen betrifft, sind hauptsächlich folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Sämmtliche Waisen sind die gemeinschaftlichen Eigenthümer der aus ihrem Vermögen entstandenen Capitalien, wenn gleich die Obligationen nicht auf ihren Nahmen, sondern auf den Nahmen der Waisencasse, oder einer dritten Person lauten.

b) Wenn die Waisen, aus deren Vermögen die gemein-

schaftlichen Capitalien ursprünglich entstanden, bereits abgefertiget worden sind; so sind die an ihre Stelle neu hinzu gekommenen Waisen, mit deren Vermögen die Abfertigung ihrer Vorgänger geschehen ist, als Cessionarien der abgefertigten anzusehen, und treten ganz in ihre Rechte ein. Es sind demnach

c) diese Capitalien unter die mit 15. März 1811 bestandenen Pupillen, als Eigenthümer derselben, gerade so zu vertheilen, als ob sie die ursprünglichen Eigenthümer gewesen wären, und es kömmt hierbey gar nicht darauf an, zu welcher Zeit sie in diese Gemeinschaft getreten sind, oder ihr Geld angelegt worden ist.

Da indessen mehrere Waisenämter gegen den im §. 3 des besagten Unterrichts aufgestellten Grundsatz, von dem irrigen Gesichtspuncte ausgingen, als wenn das in den Waisencassen liegende Geld, weil in den Waisenrechnungen der Ausweis über den Cassebestand gewöhnlich der Activ-Stand der Waisencasse, und hingegen der Ausweis über die Antheile der Pupillen an dem Cassestande, Passiv-Stand der Waisencasse, genannt zu werden pflegt, als ein den Waisenämtern gegebenes Darlehen, welches von ihnen wieder weiter ausgeliehen worden, zu betrachten sey, und nach dieser unrichtigen Voraussetzung der Meinung waren, daß die Pupillen nach der Scala des Tages, an welchem ihr Vermögen in die Waisencasse gelegt worden, und nicht nach der Scala des Zeitpunctes, an welchem die Obligation ausgefertiget wurde, abzufertigen wären; so wurde mit Hofdecret vom 5. Aprill 1814 die Belehrung ertheilet, daß sich diese Meinung weder mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch mit dem Finanz-Patente vereinigen lasse, und im Allgemeinen auch nicht ausführbar sey. Denn das in den Waisencassen liegende Vermögen der Pupillen ist nicht den Waisenämtern als Darlehen, sondern nur als Depositum anvertraut. Wenn daher dergleichen Gelder aus der Casse

genommen, und zum Besten der Pupillen verzinslich angelegt werden, so wird die dafür in die Casse kommende Obligation ohne Unterschied, ob das ausgeliehene Geld einem einzigen Pupillen, oder mehreren zusammen gehöret, das Eigenthum der Pupillen, deren Geld ausgeliehen wurde. — An diesen rechtlichen Grundsätzen hat das höchste Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 nichts geändert.

Derjenige also, welchem Waisengelder von der Vormundschaft, oder Obervormundschaft geliehen worden sind, wird der Schuldner der Waisen selbst, nicht des Waisenamtes, wenn gleich die Obligation nicht auf den Nahmen der eigentlichen Gläubiger, sondern der Waisencasse lautet. Ereignete es sich nun, daß vor Erscheinung des Finanzpatentes ein großjährig gewordener Miteigenthümer eines, aus cumulatio angelegten Waisengeldern, entstandenen Capitals mit dem Gelde eines andern Pupillen abgefertigt, mithin dieser der Cessionar des Abgefertigten geworden ist; so gebührt diesem Cessionar nach der deutlichen Vorschrift des Patents, §. 13, der cedirte Antheil des Capitals nach eben der Scala, nach welcher der Schuldner das ganze Capital zu bezahlen verpflichtet ist, indem das Finanzpatent den minderjährigen Cessionarien gleiche Rechte mit den großjährigen einräumet. Die übrigen Theilnehmer eines solchen cumulativ angelegten Capitals, welche ihre Antheile nach derselben Scala erhalten, und nicht mehr ansprechen können, haben hierbey nicht den entferntesten Grund, über Verkürzung zu klagen. — So offenbar hiernach der Antrag, die Pupillen nach der Scala ihres Eintrittes abzufertigen, als gesetzwidrig erscheint, eben so zeigt sich auch die Unausführbarkeit desselben im Allgemeinen, indem diejenigen Waisenämter, bey welchen kurz vor dem Finanzpatente die cumulativ angelegten Waisen-Capitalien heim bezahlt worden, oder welche das Geld im öffentlichen Fonde angelegt haben, die nach der Scala der Einlagen ausfallenden Forderungen zu bedecken außer Stande

seyn würden. Nach diesen aufgestellten Grundsätzen wird also denjenigen Waisenämtern, welche vor Publication des Unterrichtes vom 10. September 1812 ihre Rechnungen nach der oben benannten irrigen Ansicht abgeschlossen, und auch noch vor diesem Zeitpuncte einem oder dem andern großjährig gewordenen Waisen, in Folge dieser Rechnungen einen größeren Betrag, als ihm gebührt, hinaus gezahlt haben, obliegen, solchen von demselben nach Thunlichkeit wieder herein zu bringen. Nur in so weit dieses nicht möglich seyn sollte, wird diesen Waisenämtern gestattet, das dadurch in der Waisencasse entstehende Deficit, durch den im folgenden §. 6 des Unterrichts vom 7. November vorigen Jahres näher bestimmten Casse-Überschuß zu decken, und wofern dieser nicht zureichen sollte, das Fehlende den sämmtlichen Waisen, deren Vermögen cumulativ angelegt ist, nach Verhältniß desselben abzuziehen.

4) Um bey Auseinandersetzung des cumulativen Waisenvermögens diese Grundsätze gehörig in Anwendung bringen zu können, muß die Liquidation so eingerichtet werden, als ob am 15. März 1811 alle Waisen großjährig geworden wären, und ihnen ihr Vermögen hinaus zu folgen gewesen wäre.

5) Wenn der Passiv-Stand, und der Activ-Stand in B. Z. abgeschlossen ist, so wird zur Reduction des letzteren auf Einlösscheine geschritten. Dabey kömmt es darauf an, ob sich unter den gemeinschaftlichen Obligationen bloß Privatschuldscheine, oder bloß Staatspapiere, oder Obligationen von beyden Arten befinden. Tritt der letztere Fall ein, so sind beyde Gattungen nach ihren verschiedenen Interessen-Procenten von einander abzusondern, um bey der Vertheilung dieser Activen, jedem Pupillen einen Theil auf die Privat-, und den andern Theil auf die übrigen Fonds-Obligationen anweisen zu können.

Die Privat-Activ-Capitalien sind auf Einlösungsscheine

nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 zu berechnen, die öffentlichen Fonds-Capitalien aber, da das gesagte Finanzpatent ihren Nennwerth unverändert gelassen hat, im gleichen Werthe, d. i. 100 für 100 anzusetzen.

6) Da bisher die Interessen der Waisen, welche nicht zu ihrem Unterhalte erforderlich waren, und von ihnen unerhoben gelassen wurden, immer wieder cumulativ fruchtbringend angelegt werden mußten, und davon solchen aus der Anlegung der entbehrlichen Interessen entstandenen Capitalien nur denjenigen Waisen ihre Rata als Capitals-Forderung zugeschrieben worden ist, deren Antheil an dergleichen Interessen eine anlegbare Capitalssumme erreichte; so ist aus dem Zinszuwachse ein Vermögens-Überschuß entstanden, welcher nicht unter die Waisen zu vertheilen, sondern so lange in der Verrechnung der Waisencasse zu belassen ist, bis hierüber höheren Orts verfügt werden wird.

7) Wenn nach dem Abschlusse der zwey Liquidations-Ausweise das Passiv- mit dem Activ-Vermögen in B. Z. verglichen wird, so muß sich ein Überschuß ergeben. Da jedoch der Überschuß aus dem Vermögen der Waisen entstanden ist; so erheischt es die Billigkeit, daß solcher nur auf diejenigen, allenfalls in der Waisencasse befindlichen, öffentlichen Fonds-Obligationen, welche die mindesten Zinsen tragen, oder, wo keine öffentliche Fonds-Obligationen vorhanden sind, auf jene Privat-Capitalien, die in dem mindesten Scala-Werthe stehen, gewiesen würden, und daß so nach die höher verzinslichen, folglich auch im Course, oder im Scala-Werthe höher stehenden Obligationen und Capitalien zur Vertheilung unter die Waisen zurück bleiben.

8) Der Überschuß könnte aber nebenbey auch noch einen andern Entstehungsgrund haben, wenn nähmlich bey einigen Waisenämtern, der aus dem Ankaufe öffentlicher Fondspapiere erzielte Gewinn, den Pupillen nicht zugeschrieben worden ist. Dieser darf in der Waisencasse zur weitern Verrech-

nung nicht gelassen werden, sondern ist nach vorläufiger, in dem Formulare Nr. 1 *), unter den Anmerkungen oben Nro. 7 bezeichneter Trennung von dem, aus dem Zinszuwachse entstandenen Überschusse, den Pupillen zuzuwenden.

9) Die sodann verbleibenden Activen sind unter die Pupillen zu vertheilen. Die Operation zu dieser Vertheilung ist in dem Formulare Nr. 1, Abthl. lit. B **), vorgezeichnet, indem man vermittelst der Gesellschaftsregel jede Gattung der zu einerley Interesse-Procenten anliegenden, so wohl Privat-, als öffentlichen Fonds-Activ-Capitalien, nach dem Verhältnisse der Forderungssumme sämmtlicher Pupillen in B. Z. zu der Forderungssumme von gleicher Valuta eines jeden einzelnen Pupillen berechnet, und den Quotienten, aus dem auf jeden Pupillen ausgefallenen Antheile demselben zuweiset, wie es die im Formulare N. 19 exemplificirte Vertheilung der zum Beyspiele angenommenen drey Pupillen, die hierüber in den Anmerkungen beygefügte Erklärung, Nro. 8, darstellt.

10) In Gemäßheit dieser zu Stande gebrachten Vertheilung sind sodann jedem Waisen:

a) die Capitals-Beträge, welche ihm durch diese Vertheilung an jeder Gattung der Privat- und öffentlichen Fonds-Obligationen zu Theil geworden sind, dann

b) die mit 15. März 1811 zu fordern behaltenen Interessen auf seinem Passiv-Conto, als die mit 16. März 1811 zu laufen angefangene Gebühr vorzuschreiben.

11) Deßgleichen müssen aus dem Liquidations-Ausweise Nr. 2 ***), die Activ-Capitalien individuell, und der Interessen-Rückstand mit 15. März 1811 jedem Schuldner auf dem Conto der Activ-Capitalien-Bücher übertragen und vorgeschrieben werden.

*) In diesem Werke, Nro. 19.
**) In diesem Werke ebendaselbst.
***) In diesem Werke, Nro. 20.

12) Versteht es sich von selbst, daß, vom 16. März 1811 angefangen, den Pupillen die Interessen von allen verzinslichen Capitals-Forderungen, daher auch von denjenigen Capitals-Antheilen, welche ihnen aus cumulativen, auf die Waisencasse lautenden, so wohl bey Privaten, als in öffentlichen Fonds angelegten Activ-Vermögen zu verschiedenen Procenten zugefallen sind, auch nach Verschiedenheit dieser Procenten zugerechnet werden müssen.

13) Zur Erleichterung der Abfertigung mögen folgende Vorschriften dienen:

a) Hat der Pupill ein auf seinen Nahmen entweder bey Privaten, oder öffentlichen Fonds angelegtes Vermögen zu fordern, mithin seine eigenen, ihm zugewiesenen Schulden; so ist er mit den Schuldscheinen, dann in Betreff seiner Interesse-Forderung theils bar, theils mittelst des auf den Schuldscheinen noch haftenden Ausstandes abzufertigen.

b) Ist ihm aus dem cumulativen, auf den Nahmen der Waisencasse lautenden Vermögen durch die Liquidations-Zutheilung mit 15. März 1811 ein Capitals-Antheil bey Privaten zugefallen; so ist der Pupill aus der vorräthigen Barschaft der Waisencasse, welche, wenn sie nicht bey barem Gelde wäre, durch Capitals-Aufkündung und Einzählung gewöhnlich ausgeholfen wird, oder auch aus den Renten, wo die Dominien, wie es öfters geschieht, selbst Schuldner sind, geholfen werden kann, sammt Interessen bar auszufertigen.

c) Gebührt aber dem Pupillen aus dem cumulativen, auf den Nahmen der Waisencassen lautenden Vermögen, mittelst der vorerwähnten Liquidations-Zutheilung mit 15. März 1811, auch ein Antheil an den in öffentlichen Fonds angelegten Capitalien; so ist zu unterscheiden, ob dieser Antheil

aa) entweder unter den Betrag eines der Umschreibung fähigen Capitals, pr. 25 fl. stehe, oder

bb) diesem gleich komme, oder aber

cc) denselben übersteige.

ad aa) Im ersten Falle ist dem Pupillen sein Obligations-Antheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben nach dem, zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bey dessen Bekanntwerdung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kömmt, abzukaufen, somit in der Rechnung dieser Obligations-Antheil als Abfertigung, das bare Geld aber als ein auf erkaufte Obligation ausgelegter Betrag in Ausgabe, dagegen der Theilbetrag an der Obligation selbst als verzinsliches Papier, wieder zurück in Empfang zu stellen. —

ad bb) Im zweyten Falle ist dem Pupillen sein Antheil mittelst der Obligation, welche vorher auf seinen Nahmen umgeschrieben werden muß, zu behändigen, womit er nach Belieben schalten mag.

ad cc) Im dritten Falle endlich erhält er die Gebühr zum Theile mittelst der auf seinen Nahmen umschriebenen Obligation, andern Theils aber den, keiner Umschreibung fähigen Überrest, in der nähmlichen Art bar, wie ad aa erklärt worden ist.

§. 196.

Durch diesen, zur Liquidirung des Waisenvermögens ertheilten Unterricht, wird die Befugniß der obrigkeitlichen Waisenämter, das Waisenvermögen ihrer Unterthanen entweder bey Privaten anzulegen, oder dafür öffentliche Obligationen mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften anzukaufen, im Allgemeinen nicht beschränkt, sondern im §. 13 (§. 195, Nro. 13), wie aus dem Ausdrucke: „Zur Erleichterung der Abfertigung mögen folgende Vorschriften dienen," erhellet, die Anleitung gegeben, auf welche Weise vorkommende Anstände gehoben werden können. Ob

nun die Vorschrift, daß Pupillen, die an öffentlichen Obligationen einen Antheil unter 25 fl. haben, nach dem Börse-Course abzufertigen, und die hiernach zum Ankaufe der Obligations-Antheile erforderlichen Beträge für Rechnung der Waisencasse in die Ausgabe zu stellen seyen, in dem Falle, wenn der Cours den 2 1/2 procentigen Obligationen über 50 Procent steht, nachtheilig sey, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, da hierbey der Zinsenfuß zwar vermindert, der Capitals-Betrag aber erhöht wird, und den eigentlichen Ausschlag erst der durch Umstände herbey geführte Erfolg lehren kann. Indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß da, wo mehrere abzufertigende Pupillen zugleich auf Obligations-Beträge unter 25 fl. Anspruch haben, ein entsprechender Obligations-Betrag im Ganzen verkauft werden dürfe, außerdem aber zur Abfertigung einzelner Waisen mit einem Betrage von 25 fl. leicht entweder einzelne, zur Anlegung nicht geeignete Zinsenantheile, oder andere disponible Waisengelder vorhanden seyn werden. (Hofdecret vom 25. July 1817, Nro. 1353.)

§. 197.

Über die aufgeworfene Frage, ob die Waisenämter auf den Staats- und Fondsgütern, welchen schon im July 1811, folglich vor Erscheinung des Unterrichtes vom 10. September 1812, von Seite der k. k. Hofkammer durch die Staatsgüter-Administrationen eine Vorschrift zugekommen ist, wie sie die Waisenrechnungen nach dem Finanzpatente einzurichten haben, gleichfalls verbunden seyn, diese Rechnungen nach Maßgabe des eben berührten Unterrichtes abzuändern, wurde entschieden, daß, da die von Seite der k. k. Hofkammer gegebene, und mit dem bekannt gemachten allgemeinen Unterrichte in keinen Widerspruch stehende Vorschrift, und das dießfalls beygefügte Formulare bloß die Art enthält, wie das Activ- und Passiv-Vermögen derjenigen Waisen, deren Gelder abgesondert administrirt, und nicht cumulativ angelegt

sind, individuell zu erheben sey, von der Berechnung und Vertheilung des cumulativ anliegenden Waisenvermögens aber keine Erwähnung macht; die Waisenämter auf den Staatsgütern allerdings gehalten seyn, gleich allen übrigen Waisenämtern, die Liquidationen des cumulativ anliegenden Waisenvermögens genau nach der Vorschrift der angeführten Instruction vom 10. September 1812 zu verfassen. (Hofdecret vom 5. April 1814, Nro. 1082, §. 5.)

§. 198.

Es bestehen auf mehreren, besonders Staatsgütern, nebst den eigenthümlichen Waisen-, noch besondere Depositen-Cassen, in welche das Vermögen der großjährig Gewordenen, wenn sie dasselbe nicht sogleich erheben, aus der Waisencasse transferirt, und besonders verrechnet wird. Diese Depositen-Cassen sind nun durch das Finanzpatent, weil sie zur paraten Auszahlung der sich allenfalls meldenden großjährigen Prätendenten eine bedeutende Cassebarschaft vorräthig zu halten pflegen, mehr verringert worden, als die eigentlichen Waisencassen, und es entstand demnach die Anfrage: ob zum Besten dieser Großjährigen der Activstand der Waisencasse mit jenem der Depositen-Casse nicht zu vereinigen, und die individuelle Berechnung der beyderseitigen Prätendenten nicht nach einerley Maßstabe vorzunehmen wäre? — Welche Frage dahin beantwortet wurde, daß dergleichen Anträge auf keinen Fall als standhaft angenommen werden können, indem die großjährig gewordenen Pupillen aufhören, Participienten der Waisencasse zu seyn, und daher auf das Eigenthum der letzteren nicht den entferntesten Anspruch haben. Wo daher dergleichen Depositen-Cassen bestehen, seyen die Ämter anzuweisen, die eigentlichen Waisencassen abgesondert von solchen Depositen-Cassen, und zwar jede nach Vorschrift des Unterrichtes vom 10. September 1812 zu liquidiren. (Eodem §. 4.)

§. 199.

Bey Erscheinung des Finanzpatentes konnte auch hier und da der Fall eintreten, daß Waisen-Capitalien, besonders wenn sie kurz vorher auf Realitäten dargeliehen wurden, welche schon vorher mit alten Schulden belastet waren, ohne Verschulden der Waisenämter unsicher, ja sogar ganz oder zum Theile uneinbringlich wurden. Den Waisenämtern wurde daher zur Pflicht gemacht, auf das Genaueste zu untersuchen, ob und welche von den seinen Waisen gehörigen Capitalien etwa die Pupillen-Sicherheit verloren haben, und bey einem eintretenden Falle, sogleich für die Sicherstellung, und wenn diese nicht erreichbar ist, für die bald möglichste Aufkündigung und Eintreibung solcher Posten zu sorgen. Auf dergleichen unsicher gewordenen Capitalien läßt sich hiernach die Vorschrift des Unterrichtes vom 10. September 1812 (§. 195, Nro. 13, lit. b.) nicht anwenden, und es darf daher vor der Hand keinem Pupillen sein Antheil an einer solchen Obligation, mit dem Gelde eines andern Pupillen, hinaus gezahlt werden; sondern es ist die Auszahlung bis zur erfolgten Eintreibung der Post von dem Schuldner in Anstand zu lassen, und der allenfalls dabey entstehende Verlust unter die betreffenden Theilhaber zu repartiren. (Eod. §. 3.)

§. 200.

Wenn das Vermögen der abwesenden, blödsinnigen, und andern Curanten, dann jene Vorschüsse, die das Dominium von einigen Personen, zur Unterstützung armer Unterthanen, erhalten hat, mit dem Vermögen der Pupillen cumulativ angelegt und verrechnet worden ist; so versteht es sich von selbst, daß dießfalls auf gleiche Art, und unter Einem mit dem Pupillen-Vermögen liquidirt werden muß. — Dagegen sind aber alle, von den Dominien zu irgend einem Zwecke von andern Privatpersonen erborgte, oder erhaltene Gelder, welche mit dem Waisenvermögen nichts gemein haben, ganz aus der Verrechnung desselben wegzulassen. (Eod. §. 2.)

§. 201.

Das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 hat gelehret, welche Verwirrungen bey cumulativen Waisen-Capitalien entstehen. Es ist daher durch Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. März 1812 verordnet worden, daß alle Pupillar-Instanzen die Waisen-Capitalien, so weit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, zur Vermeidung der Verwirrungen auf die eigenen Nahmen der Pupillen abgesondert, und nicht auf den Nahmen der Waisencasse angelegt werden sollen.

§. 202.

Da bey den wenigsten Dominien im Lande ob der Enns, bey Erscheinung des Finanzpatentes im Jahre 1811, die vorschriftmäßige Liquidation mit den Waisencassen vor sich ging; so ist sich in der Regel dießfalls an den Unterricht vom 10. September 1812, und an die Nachtrags-Verordnung der hohen Hofkanzelley vom 30. December 1813 zu halten; in allen jenen Fällen aber, wo Dominien Waisengelder an sich gezogen, oder mit den herrschaftlichen Renten vermengt haben, sey von den strengen, bereits schon in einzelnen Fällen mit allerhöchster Genehmigung in Anwendung gebrachten Grundsätzen der Gerechtigkeit auszugehen, daß unter solchen Umständen die Natur eines der getreuen Verwaltung anvertrauten Depositums aufgehöret habe, und die Berichtigung nach der Scala jener Zeit geschehen müsse, zu welcher das Geld aus der Waisencasse genommen worden ist. (Hofkanzelleydecret vom 26. März 1818, §. 2.)

§. 203.

Die von den Behörden, vorzüglich in der letzten Zeit, beobachteten häufigeren Fälle von Gefährdungen unterthäniger Waisengelder, die von Dominien darleihensweise an sich gezogen wurden, hat die k. k. Hofkanzelley, im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe, bestimmt, folgende, mit Decret vom 18. August 1820 der n. ö. Regierung bekannt

gemachte strengere, auf die Sicherheit der Waisen abzweckende Verfügungen vorzuschreiben:

1) Sind von nun an vierteljährige Verlassenschafts-Ausweise von den Dominien den Kreisämtern vorzulegen, welche die vorgekommenen Sterbefälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpunctes, so, wie die Nachweisungen über den Anfang und Fortschritte des Abhandlungs-Actes, dann die Bemerkung enthalten müssen, ob hierbey ein Waisenvermögen eintrete, oder nicht, und ob dasselbe schon an die Waisenbücher aufgenommen worden sey, oder nicht? Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey ihren Untersuchungen der Waisenämter, vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waisengelder durch längere Zeit der Waisencasse vorenthalten werden, und somit ohne Sicherstellung, und ohne Zinsengenuß verbleiben.

2) Jede Anlegung eines Waisencapitals bey der eigenen Herrschaft ist künftig durch die vorläufig einzuhohlende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien haben sich zu diesem Ende mit genauer Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit, die sie anbiethen können, an das Kreisamt zu wenden, welches sich mit dem Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat.

3) Zur Sicherheit der bereits von den Dominien angelegten Waisencapitalien haben die Dominien binnen einem Monathe den Kreisämtern anzuzeigen, ob sie Waisengelder bey sich angelegt haben, oder nicht? — Im ersten Falle ist die nachträgliche Ausweisung und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder, und die anderweite Anlegung derselben, mit Fristsetzung angemessener Termine, unnachsichtlich zu erwirken.

4) Auf die Vermengung der in die Waisencasse gehörigen Gelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern, werden für die Zukunft dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche

für die Vermengung von landesfürstlichen Steuergeldern mit Rentgeldern durch die §§. 13 und 14 der Grundsteuer-Executionsordnung vom 20. Jänner 1814 vorgeschrieben sind*).

5) Die Güterbesitzer, welche die Verwaltung des Waisenwesens selbst besorgen, haben ohne Unterschied der Person und des Standes, wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäftes einen Eid nach der höchsten Orten vorgeschriebenen Formel bey dem Kreisamte abzulegen. Bey denjenigen Dominien, wo die Verwaltung der Waisengeschäfte eigens aufgestellten Beamten übertragen ist, haben diese nach einer, auf ihr Dienstverhältniß angepaßten Form, den Eid bey dem Kreisamte abzulegen. Bey dem Wechsel der Amtirung ist der schon einmahl beeidete Beamte nur auf den schon abgelegten Eid aufmerksam zu machen**).

§. 204.

Auch die ob der ennsische Landesstelle hat sich, im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, bewogen befunden, nachstehende, die Sicherstellung der unterthänigen Waisengelder bezweckende Verfügungen, welche vermöge hohen Hofdecrets vom 18. August 1820, für Niederösterreich erlassen wurden, auch im Lande ob der Enns in Wirksamkeit zu setzen, um dadurch die umfassenden Vor-

*) Diese enthalten folgende Bestimmungen: (§. 13.) Sollten die Rustical-Contributions-Gelder mit Vorwissen, Zuthun, oder auf Andringen der Herrschaft mit den Rentgeldern vermischt oder verwendet werden; so ist eine solche Herrschaft zum Erlage des vierfachen Betrages der Summe zu verhalten. (§. 14.) Wenn endlich eine Vermischung der Rustical-Contribution mit den Rentgeldern ohne Vorwissen der Herrschaft durch Vernachlässigung des Beamten geschieht, so bleibt die Herrschaft zwar immer zur Haftung für die eingehobenen Contributions-Beträge verbunden, gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Übertretungsfall von Amtswegen zu verhängen; für den zweyten Übertretungsfall aber ist diese Strafe mit der Unfähigkeits-Erklärung zu einem solchen Amte zu verschärfen.

**) Durch Hofkanzleydecret vom 17. October 1821, wurde eine ganz ähnliche Vorschrift auch an das küstenländische Gubernium erlassen.

schriften, welche den ob der ennsischen Dominien in Folge hohen Hofdecrets vom 26. März 1818 hinsichtlich der Verwaltung des Waisen- und Depositen-Wesens zur Richtschnur vorgezeichnet sind, noch mehr zu befestigen, und daher bestimmt, daß die Herrschaftsbesitzer, welche die Verwaltung des Waisen-Wesens selbst besorgen, ohne Unterschied der Person und des Standes, wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäftes, einen Eid nach der höchsten Orts vorgeschriebenen Formel (Nro. 21), bey dem Kreisamte abzulegen haben. Bey denjenigen Dominien, wo die Verwaltung der Waisengeschäfte eigens aufgestellten Beamten übertragen ist, haben diese nach der auf ihre Dienstesverwaltung angepaßten Formel den Eid (Nro. 22) gleichfalls bey dem Kreisamte abzulegen. Bey dem Wechsel der Amtirung ist der schon einmahl beeidete Beamte nur auf den schon abgelegten Eid aufmerksam zu machen. (Verordnung der ob der ennsischen Landesregierung vom 12. November 1821.) Übrigens ist bereits in Oberösterreich durch Hofkanzleydecret vom 26. März 1818 festgesetzt worden, daß Gutsbesitzer und Beamte, welche Waisengelder mit den Rentgeldern vermengen, oder auf was immer für eine Art ohne vorläufige, mit Genehmigung des Landrechtes erwirkte gesetzmäßige Sicherstellung aus der Waisencasse herausziehen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden, und auf dieselbe Art zu bestrafen seyen, wie dieses in Ansehung der landesfürstlichen Steuergelder in der Executions-Ordnung für Österreich ob der Enns vom 24. August 1815, §. 12 bis 14, vorgeschrieben ist *).

*) Der §. 12 derselben sagt: Wenn der für die Einhebung der Rustical-Steuern vereidete herrschaftliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder unterschlägt und für sich verwendet, so ist derselbe nach den Vorschriften des 1. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, das Dominium aber, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zum einfachen Ersatze der entwendeten Beträge verbunden. Die übrigen beyden Paragraphe enthalten die nähmlichen Bestimmungen, welche in der Anmerkung zu dem vorher gehenden §. aufgeführt worden sind.

§. 205.

Die Dominien haben der Regel nach für die obervormundschaftliche Obsorge über das Waisenvermögen ihrer unterthänigen Waisen keine besondere Belohnung in Anspruch zu nehmen, da diese Obsorge in ihren Pflichten gelegen ist. Insbesondere wurde den Dominien des Landes ob der Enns der Bezug obrigkeitlicher Raittaxen, und Gerhabschafts-Remunerationen bereits durch die Hofdecrete vom 19. April und 5. July 1787 abgesprochen, und das neueste mehr erwähnte Hofdecret vom 26. März 1818 sagt im §. 12 Folgendes:

„Da die Besorgung der Waisengeschäfte zu den gesetzlichen Amtshandlungen der Dominien gehört; so kann den „Herrschaftsbeamten die den Vormündern bewilligte Belohnung von 5 0/0 des reinen Einkommens der Pupillen nicht „zugestanden werden."

§. 206.

Nur sind jene Pupillen, die beyder Ältern verwaiset sind, wegen der, von der Obrigkeit unentgeldlich zu besorgenden Obervormundschaft, verpflichtet, die gewöhnlichen Waisenjahre, welche doch nirgends drey Jahre zu übersteigen haben, und nur dort, wo sie Herkommen sind, auf dem Hofe abzudienen verpflichtet; gegen dem jedoch, daß denen über 14 Jahre alten, die Waisendienste verrichtenden Kindern, der nähmliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen, die sie leisten, empfangen, abgereichet werden soll. (Hofentschließung vom 15. Jänner 1782.)

Auch können Waisen nur auf dem Gute oder der Herrschaft, wo eigentlich die Obervormundschaft besteht, zu den Waisendiensten gebrauchet, ihnen aber nicht wider Willen außer der Herrschaft eine derleyige Dienstleistung aufgebürdet werden. (Hofdecret vom 5. Juny 1788.)

§. 207.

Da den Landrechten eigene besoldete Raitofficianten zur

Aufnahme der bey selben vorfallenden Pupillar- und Administrations-Rechnungen zugewiesen worden sind, so wurde zur Bedeckung der dießfälligen Besoldungsausgabe eine Raittaxe dahin fest zu setzen befunden, daß bey allen, an ein Landrecht zur Aufnahme gelangenden Rechnungen, von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, den landesfürstlichen Gaben, und sonstigen zur Erhaltung des Pupillar-Gutes unentbehrlichen Ausgaben, eine Raittaxe von 3 Procent abgefordert, und in den Taxfond eingehoben, von solcher Raittaxe jedoch a) alle Stiftungsrechnungen, b) die in Concursfällen vorkommenden Raitungen, endlich c) auch jene Pupillar- und Administrations-Rechnungen frey bleiben sollen, wo der jährliche Nutzen nur 300 fl., oder weniger beträgt. (Hofdecret vom 22. März 1784, Z. 263.) Diese mit 3 Procent bestimmte Raittaxe findet übrigens bey allen Rechnungen Statt, wo 300 Gulden nach Abrechnung der gestatteten Abzugsposten erübrigen, es mögen an selben viele oder wenige Mündeln Antheil nehmen, und könne von dem, der Raittaxe unterliegenden Betrage, ein Alimentations-Quantum nicht abgezogen werden. (Hofdecret vom 20. May 1784.)

Durch diese letztere Anordnung ist also an der Bestimmung des obigen Hofdecretes darin eine Abänderung getroffen worden, daß das zur Abnahme einer Raittaxe geeignete Vermögen nicht mehr 300 fl. übersteigen dürfe, sondern es genüge, wenn reine 300 fl. erübrigen. Allein da das am 13. September 1787 erschienene Taxpatent wieder ausdrücklich enthält, daß diejenigen Pupillar- und Administrations-Rechnungen, welche nach hier unten erwähnt werdenden Abzügen nur 300 fl., oder weniger, an reinen Einkünften jährlich abwerfen, von der Raittaxe befreyt seyn; so wurde eigentlich die Bestimmung des Hofdecrets vom 22. März 1784 wieder erneuert. Indessen müssen vor Aufnehmung der Raittaxe an dem Betrage der Einkünfte des der Rechnung unterliegenden

Gutes, außer dem bereits im Eingange dieses Paragraphes Angeführten, noch jene Summen vorläufig abgezogen werden, welche zur Bestreitung der jährlichen abzuführenden wittiblichen Unterhaltung, und der jährlich zu bestreitenden Personen und Legaten verwendet worden sind. (Hofdecret vom 18. November 1784, Nro. 365, und Taxpatent vom 13. September 1787, Nro. 717.) Wenn aber von den zu verrechnenden Einkünften entweder Deputationen bestritten, oder Schuldigkeiten getilget worden, sind die hierauf verwendeten Summen von dem der Raittaxe unterliegenden Betrage der Einkünfte keinerdings abzuziehen, sondern mit Einrechnung dießfälliger Summen die Raittaxe abzunehmen. (Hofdecret vom 18. November 1784, a. 365.)

Obschon übrigens bey den landesfürstlichen Behörden die Bestimmung und Ausmessung der Rait- und Sterbetaxen, so, wie alle übrigen Gerichtstaxen, ein Geschäft der Taxämter verbleiben; so soll doch von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden in allen vorkommenden Fällen dasjenige Vermögen, welches der Sterbe- und Raittaxe ohne all weiteren Abzug zu unterliegen hat, den Taxämtern jeder Zeit zuverlässig bekannt gemacht werden. (Hofdecret vom 14. Februar 1788, Z. 783.)

Wenn ein, einem Waisen oder Pfleglinge (Curanden) zugehöriges Vermögen, ganz oder zum Theile in einer Handlung verflochten ist, soll die Raittaxe nur von demjenigen Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung abgenommen werden, welcher nach der jährlich zu verfassenden, und dem Gerichte vorzulegenden Handlungs-Bilanz den unter der Vormundschaft oder Curatel stehenden Individuen gebührt, es möge solcher in der Handlung gelassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden. Übrigens, wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor der Auflösung der Gerhabschaft oder Curatel im Ausstande bleibt, muß die Raittaxe indessen von selben vorgemerket, und nach geschehener Einbringung dieses Handlungsausstandes nach-

getragen werden. Von dem Vermögen eines in der freyen Verwaltung stehenden Individuums, welches mit einem Waisen-Gute vermenget ist, darf keine Raittare abgenommen werden. (Hofdecret vom 28. October 1791, Nro. 210.)

Indessen ist nur bey der ersten Pupillar-Rechnung die Raittare nach dem Sportularium zu beziehen, bey allen ferneren Rechnungen aber nur das Drittel sothaner Taxe aufzurechnen und einzuheben. (Hofdecret vom 12. September 1797, Nro. 374.)

§. 208.

Aus dem bisher Gesagten ist ersichtlich, daß anfänglich eigentlich nur die Landrechte zur Aufrechnung einer solchen Raittaxe berechtiget waren; da aber diese Taxe auch in dem Taxpatente vom 13. September 1787 aufgenommen wurde, und dieses Taxpatent für alle Gerichtsbehörden als Norm vorgeschrieben wurde; so wurde das Recht, eine Raittaxe abzufordern, auch ganz natürlich auf andere Gerichtsbehörden ausgedehnt.

Nur sind hiervon nach diesem Taxpatente selbst die sämmtlichen Pupillar-Rechnungen bey den Dominical-Ortsgerichten ausgenommen worden.

§. 209.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Vormundschaftsbehörden auch berechtiget seyn, für alle vorgenommene vormundschaftliche Amtshandlungen, in wie fern selbe nach dem Taxpatente einen taxbaren Gegenstand ausmachen, die im gedachten Patente bestimmten Taxen aufzurechnen, und abzufordern. Wenn das Pupillar-Vermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden nicht wenigstens hundert Gulden beträgt, ist indessen keine Taxe abzufordern. Übersteigt dasselbe aber den Betrag von hundert Gulden, so werden die dießfälligen Taxen nach vier Classen bemessen. Die Taxe der ersten Classe ist zu bezahlen, wenn das Pupillar- oder Curatels-Vermögen, nach Abzug der richtig er-

kannten Schulden, wenigstens zwanzig tausend, die der zweyten, wenn es wenigstens zehn tausend, die der dritten Classe, wenn es fünf tausend, und der vierten Classe, wenn es hundert Gulden, oder darüber, beträgt.

Die taxbaren Amtshandlungen, welche in vormundschaftlichen, curatorischen Angelegenheiten vorfallen, bestehen in folgenden:

1) In Ausfertigung eines Decretes zur Aufstellung eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer. — Hierfür ist die Taxe:

in erster Classe	in zweyter	in dritter	in vierter
30 kr.	15 kr.	12 kr.	10 kr.

2) In den Verordnungen, welche über die von dem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthalts-Ortes des Mündels oder Curanden, zur Bestimmung dessen Erziehungs-Art, zur Veränderung seines Standes, zur Bestreitung einer Ausgabe, zur Veräußerung eines Pupillar-Gutes, zur Erhebung eines Theils des Pupillar-Vermögens vorfallen. Die Taxe hierfür ist:

in erster Classe	in zweyter	in dritter	in vierter
1 fl.	30 kr.	20 kr.	15 kr.

3) In der Anlegung, oder Abnehmung der Sperre, in Vornehmung der engen Sperre, in Errichtung des Inventariums, in Vornahme der Feilbiethung eines Pupillar-Gutes. In diesen Fällen wird für jeden Tag, wo der Rich-

ter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere seyn, einschreitet, folgende Taxe abgereicht:

in erster Classe	in zweyter	in dritter	in vierter
12 fl.	6 fl.	4 fl.	1 fl.

4) In Einantwortung des Pupillargutes, von welcher unten gehandelt wird. Übrigens sind wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorzunehmen, sondern wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist, müssen die ständischen Realitäten, nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Cataster, die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe der Erbseinantwortung, oder andern letzten Besitz-Veränderung einkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfalls-Gebühren abgenommen worden, angesetzt werden. So lange ein Pupillar- oder Curatelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, ungetheilt besorgt wird, soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden. (Taxpatent vom 13. Septbr. 1787.)

III. Hauptstück.

Von der Erlöschung einer Vormundschaft.

§. 210.

Die Erlöschung der Vormundschaft ist zweyerley: relativ und absolut. Relativ nenne ich die Erlöschung, wenn bloß in der Person des Vormundes, oder in der Vormundschaftsbehörde eine Veränderung vorgeht, und absolut, wenn sie gänzlich erlischt, so, daß in Bezug auf denjenigen, über welchen eine Vormundschaft bestanden hat, keine mehr existirt.

§. 211.

In Bezug auf den Vormund erlischt die Vormundschaft, wenn derselbe stirbt oder entlassen wird. Hier soll nun kurz von dem Tode des Vormundes gehandelt werden. Stirbt der Vormund, so hören ganz natürlich seine Rechte und Verbindlichkeiten der Regel nach auf, und gehen als höchst persönliche Rechte und Pflichten auf seine Erben nicht über; nur haben die Erben bis zur Bestellung eines andern Vormundes, oder einer andern, von dem Gerichte getroffenen Vorsehung, die Pflicht, für die Erhaltung des Vermögens zu sorgen, und die Schlußrechnung zu überreichen, und eben so haben auch dieselben die dem Vormunde treffenden Ersätze zu leisten. (§. 548 des a. b. Gzb.)

Dagegen treten ohne Zweifel dieselben auch in das Recht ein, die dem Vormunde gebührende Remuneration in Anspruch zu nehmen, so, wie auch den Ersatz des von dem Vormunde zum Besten seines Pflegebefohlenen gemachten Aufwandes, in so weit jener diesen Ersatz selbst anzusprechen das Recht gehabt hätte, oder des ihm sonst zugegangenen Schadens zu fordern. Daß in einem solchen Falle gleich wieder zur Aufstellung eines neuen Vormundes geschritten werden müsse, und daß dabey ganz so, wie bey der ersten Besetzung, vorgegangen werden müsse, bedarf kaum einer Erwähnung.

§. 212.

Der zweyte Fall, der in Bezug auf den Vormund Statt habenden, relativen Erlösung der Vormundschaft, ereignet sich bey seiner Entlassung. Diese ist gleichfalls wieder zweyerley, entweder eine Entlassung von Amtswegen, oder eine Entlassung auf Ansuchen des Vormundes, oder eines Dritten. (§. 25 des a. b. Gzb.) Fälle der ämtlichen ausnahmslosen Entlassung sind, a) wenn der Vormund die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; b) wenn in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten sich äußern, welche ihn, kraft des Gesetzes, von Übernehmung der Vormundschaft würden

ausgeschlossen haben; c) wenn er in Concurs verfällt; d) wenn er nur auf eine Zeit bestellet, oder bis auf einen bestimmten Ereignungsfall eingetreten ist. (§§. 254 und 256 des a. b. Gtzb.) Wir wollen nun diese hier angeführten Entlassungsfälle einzeln durchgehen, und die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu erläutern versuchen.

§. 213.

Der Zweck, der von dem Gesetzgeber bey der gegebenen Vorschrift, daß für den Minderjährigen ein Vormund bestellt werden soll, zu erreichen bezielet wurde, ist offenbar nur das Beste des Minderjährigen, nicht der eigene Vortheil des Vormundes. Wenn ein Vormund seine Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet, so hat er sich des Vertrauens, das ihm die Staatsverwaltung schenkte, unwerth gemacht, und es wäre höchst bedenklich, einer Person noch fortwährend die Sorgfalt über einen Minderjährigen anzuvertrauen, welche bereits durch ihre Handlungen erprobt hat, daß ihr dessen Bestes nicht am Herzen liegt. Indessen springt es in die Begriffe, daß jede kleine, oft unbedeutende Pflichtverletzung, die Entlassung des Vormundes nicht zur Folge haben könne, sondern daß hier ein so hoher Grad von Vernachlässigung der Verbindlichkeiten vorausgesetzt werde, welcher gegründete Besorgnisse für die Zukunft erwecket. Wenn der Vormund sich Mißhandlungen seines Mündels zu Schulden kommen lassen sollte, so ist derselbe sogleich das erste Mahl von der Vormundschaft zu entsetzen. War die Vormundschaft mit einem Nutzen verbunden, ist demselben überdieß lediglich ein strenger gerichtlicher Verweis zu geben; hatte er aber die Vormundschaft unentgeldlich zu besorgen, und ist daher zu vermuthen, daß er der Vormundschaft gern entsetzt wäre; so ist er noch mit einer Arrest-Strafe von einer Woche bis zu einem Monathe zu belegen. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel nochmahls zur Schuld kommen, oder ist die erste, oder zweyte schon an sich

sehr schwer, oder seine Gemüthsart so beschaffen, daß für den Mündel weitere Gefahren zu besorgen stünden; so soll die Mißhandlung mit durch Gemeinde-Arbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung, auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden. (Strafgtzb. 2. Theil, §§. 169, 170.) In einem solchen Falle hat daher die Vormundschaftsbehörde das Vergehen des Vormundes der politischen Behörde anzuzeigen, damit derselbe der von dem Gesetze ausgesprochenen Bestrafung unterzogen werde.

§. 214.

Überzeugt sich das Gericht in der Folge, daß der aufgestellte Vormund unfähig sey, die Vormundschaft zu besorgen, oder geräth er überhaupt in einen Zustand, in welchen er unfähig ist, seine eigenen Geschäfte zu verwalten (z. B. wenn er für wahn- oder blödsinnig, oder als Verschwender erklärt wird), oder entdeckt es sich, daß er schon ein Mahl eines Verbrechens wegen für schuldig erkannt worden sey, oder läßt er sich erst in der Zwischenzeit ein Verbrechen zu Schulden kommen, oder entdecken sich überhaupt an ihm solche Eigenschaften, bey deren Vorhandenseyn eine anständige Erziehung des Waisen, oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist; so ist er ebenfalls unverzüglich der Vormundschaft zu entsetzen. Eben so greift seine Entlassung Platz, wenn er sich in einen geistlichen Orden begibt, wenn er auswandert, wenn sich zwischen ihm und den Minderjährigen eine Feindschaft entspinnt, und zwischen beyden eine Rechtsstreitigkeit entsteht. (§§. 191, 192, 193 und 257 des a. b. Gtzb.)

In Ansehung des letzten Falles könnte gezweifelt werden, ob seine Entlassung nothwendig sey, da man glauben könnte, daß, nachdem der §. 271 des a. b. Gtzb. sagt, daß in Geschäften, welche zwischen Ältern und deren minderjährigem Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjäh-

rigen vorfallen, das Gericht angegangen werden müsse, einen besondern Curator für den Minderjährigen zu ernennen, in diesem Falle lediglich ein Curator ad actum aufzustellen sey, weil unter der Benennung Geschäfte so wohl ein Rechtsstreit, als andere abzuschließende und zu berichtigende Rechtsgeschäfte verstanden werden können, und zwar um so mehr, als von dem Vormunde hier das Nähmliche ausgesprochen zu seyn scheint, was in Betreff der Ältern des Minderjährigen angeordnet ist, und kein Zweifel entsteht, daß, im Falle eines zwischen dem Minderjährigen und seinen Ältern entstehenden Rechtsstreites, eben nach Vorschrift des §. 271 des a. b. Gtzb., für den letztern ein Curator ad actum zu bestellen sey, ohne dieserwegen den Ältern überhaupt ihre älterlichen Rechte zu benehmen. Allein, so wie hier Herr Professor Schuster in seinem Commentare, dessen Fortsetzung für die österreichische Jurisprudenz so wünschenswerth wäre, (§. 138 — 140), bereits ausführlich erörtert hat, stellt der §. 271 nur eine allgemeine Regel auf, welche von zweyen Fällen redet, nähmlich, wenn zwischen einem minderjährigen Kinde und seinen Ältern, dann, wenn zwischen ersteren und seinem Vormunde Geschäfte vorfallen; in dieser allgemeinen Regel muß ohne Zweifel der Ausdruck Geschäfte im weitesten Sinne des Wortes genommen werden, in welchen sohin streitige Rechtsgeschäfte hierunter begriffen werden. Von dieser allgemeinen Regel hat aber der §. 257 des a. b. Gtzb. in Ansehung der Vormünder eine Ausnahme gemacht, welcher bestehlt, daß der Vormund entlassen werden müsse, wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von Übernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen hätten, und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Person des berufenen Vormundes und des Mündels nach §. 197 des a. b. Gtzb. unter diese Gründe gehören. Auch wird es auf das Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes ankommen, ob der Vormund, wenn er in

eine andere Provinz überzieht, oder eine Reise antritt, welche ihn länger als ein Jahr von seinem Aufenthaltsorte entfernt hält, nicht entlassen werden solle.

§. 215.

Der §. 1024 des a. b. Gzb. ordnet an, daß die Verhängung des Concurses über das Vermögen des Machthabenden schon an und für sich die ertheilte Vollmacht für aufgehoben erkläre. Da nun der Vormund ebenfalls nichts anderes, als ein Machthaber ist, und sich von andern Machthabern nur darin unterscheidet, daß er seine Rechte aus keinem Vertrage, sondern aus der Anordnung des Gerichtes herleitet, so folgt daraus, daß diese in Ansehung der Machthaber allgemein erlassene Anordnung auch auf Vormünder ausgedehnt werden müsse, um so mehr, als hier der nähmliche gesetzliche Grund eintritt.

§. 216.

Öfters kann es das Gericht, oder der Erblasser, für thunlich erachten, den Vormund nur auf eine bestimmte Zeit zu bestellen, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall auszuschließen. Als Gründe einer solchen zeitlichen, oder bedingten Ernennung führt Herr Hofrath von Zeiller in seinem Commentare, §. 256, beyspielweise an, weil der Berufene mit dem Erblasser in einer Erwerbsgemeinschaft gestanden ist, daher auch bis zur Erlöschung derselben das Vermögen am nützlichsten verwalten, oder dem Minderjährigen zur eigenen Verwaltung vorbereiten kann, oder, weil der Minderjährige nur durch eine gewisse Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, wie zur Erlernung einer Wissenschaft oder Kunst, sich mit dem ernannten Vormunde am nähmlichen Orte aufhält, oder weil der Eintritt der beygesetzten auflösenden Bedingung, diesen Vormund der Erblasser bedenklich machte. Aus diesen angeführten Beyspielen wird ersichtlich, daß bey einer solchen zeitlichen oder bedingten Aufstellung die Gerichtsbehörde, oder der Erblasser selbst die Aufstellung des

bestimmten Vormundes nur für die angesetzte Zeit, oder bis zum Eintreffen der beygerückten Bedingung für vortheilhaft erachtete, und gegründete Ursachen hatte, denselben über diese Zeitperiode nicht mehr zu bestellen. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Vormund wieder entlassen werden müsse, so bald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist. Sollten sich jedoch die Verhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben, und die Gründe der zeitlichen oder bedingten Aufstellung weggefallen seyn; so scheint kein Zweifel zu seyn, daß die Vormundschaftsbehörde denselben neuerdings bestätigen könne; jedoch müssen in diesem Falle alle jene Erfordernisse beobachtet werden, welche bey der ursprünglichen Aufstellung eines Vormundes vorhanden waren, z. B. muß nachgeforscht werden, ob Niemand vorhanden ist, welcher einen näheren Anspruch auf die Vormundschaft zu machen habe.

§. 217.

Wenn sich eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, wieder verehelicht, so entstehet die gegründete Besorgniß, daß ihre Liebe gegen die Kinder erster Ehe durch die Liebe gegen den zweyten Mann, oder die mit ihm erzeugten Kinder werde vermindert, und eben darum auch die Vormundschaft minder sorgfältig geführet werden. Jedoch kömmt hier sehr viel auf die vorhandenen Umstände und auf den individuellen Charakter der Mutter an. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Entlassung der Mutter von der ihr anvertrauten Vormundschaft nicht unbedingt angeordnet, sondern es der Beurtheilung des vormundschaftlichen Gerichtes überlassen, ob dasselbe die Führung der Vormundschaft der Mutter auch noch fortan anvertrauen zu können erachte. Zu diesem Ende schreibt der §. 255 des a. b. Gßb. vor, daß in einem solchen Wiederverehelichungsfalle die Mutter selbst, oder der Mitvormund diesen Fall dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzuzeigen habe,

ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sey. Aus diesem letzteren Ausdrucke scheint zugleich zu folgen, daß, wenn in einem solchen Falle die Mutter selbst um die Entlassung von der Vormundschaft ansucht, ihr dieselbe auch ohne weiteres zu gestatten sey, da sie eben dadurch zu erkennen gibt, daß die Liebe gegen ihre Kinder nachgelassen habe.

§. 218.

Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, welche die Entlassung des Vormundes zur Folge haben, so ist er selbst verpflichtet, diese Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte anzuzeigen, und seine Entlassung selbst anzusuchen. (§. 257 des a. b. Gtzb.) Im Falle die Mutter oder väterliche Großmutter die Vormundschaft führet, liegt nebst ihr auch dem Mitvormunde ob, diese gerichtliche Anzeige zu machen. (§. 210 des a. b. Gtzb.) Auch sind nicht nur allein der Minderjährige selbst, sondern auch alle übrige Personen, welche von dem Vorhandenseyn solcher Ausschließungsgründe in Kenntniß kommen, ohne Zweifel berechtiget, selbe dem vormundschaftlichen Gerichte anzuzeigen. Sind mehrere Vormünder aufgestellt worden, und treten bey einem oder dem andern solche Bedenken ein, so sind die übrigen Vormünder gleichfalls verbunden, die Anzeige zu machen, weil jeder Vormund, ohne Ausnahme, wenn ihm auch nur ein bestimmtes Geschäft von der Behörde zugewiesen wird, doch immer die allgemeine Verbindlichkeit auf sich hat, für das Beste desselben zu sorgen, und sohin den ihm durch Beybelassung eines untauglichen oder bedenklichen Vormundes drohenden Schaden hintan zu halten.

§. 219.

Hier haben wir die Fälle aufgezählet, in welchen ein Vormund seines Amtes entlassen werden soll, nun folgen diejenigen, in welchen ihm auf sein eigenes Ansuchen die Vormundschaft abgenommen werden muß. Hier stellet nun das Gesetz, §. 257 des a. b. Gtzb., die allgemeine Regel an die

Spitze, daß, wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die dem Vormunde, kraft der Gesetze, von Übernehmung der Vormundschaft befreyet hätten, er berechtigt sey, seine Entlassung anzusuchen. Einen Termin, wenn in einem solchen Falle die Entlassung angesucht werden müsse, hat das Gesetz nicht bestimmt.

§. 220.

Es entsteht hier die Frage, ob in einem solchen Falle die Vormundschaftsbehörde auch verpflichtet sey, die angesuchte Entlassung zu bewilligen, oder ob sie nach Umständen, wenn nähmlich die Obervormundschafts-Behörde seine Entlassung für nachtheilig erachte, dieselbe versagen könne? Der Ausdruck des Gesetzes, daß der Vormund berechtiget sey, die Entlassung anzusuchen, ohne einen weitern Nachsatz, scheint die Beantwortung etwas zweifelhaft zu machen. Allein nachfolgende, für die Bejahung der ersteren, und Verneinung der letzteren Frage streitenden Gründe scheinen kaum einem Zweifel Raum zu lassen.

Erstens. Gibt es in mehreren Stellen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ähnliche Ausdrücke, und es ist in Ansehung derselben kein Zweifel, daß die Gerichtsbehörde gehalten sey, die Bewilligung zu ertheilen; man sehe z. B. §. 112, wo es heißt, daß, wenn nebst dem Verlaufe der im §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, die Abwesenheit des einen Ehegatten mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Zweifel übrig lassen, daß der Abwesende gestorben sey, die Todeserklärung und Trennung der Ehe angesucht werden könne; wird wohl Jemand zweifeln, ob nicht unter diesen Umständen die Todeserklärung versagt werden könne? Oder zweifelt wohl Jemand daran, daß die Gerichtsstelle verbunden sey, eine zwischen Nicht-Katholiken geschlossene Ehe für getrennt zu erklären, wenn die Trennung aus den im §. 115 des a. b. Gzb. enthaltenen Gründen angesucht wird, obschon auch das Gesetz nur davon redet, daß

die im gedachten §. enthaltenen Gründe den nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten das Recht geben, die Trennung der Ehe zu fordern? Der §. 116 enthält den gleichen Ausdruck. Eben so sagt der §. 173 des a. b. Gtzb.: „Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bey Gericht anzusuchen, seyen ꝛc.“ und hat diese Gesetzesstelle wohl einen andern Sinn, als daß bey dem Vorhandenseyn solcher Ursachen das Gericht auf Ansuchen des Vaters seine väterliche Gewalt auch über die Jahre der physischen Großjährigkeit hinaus erstrecken müsse? Wenn es daher überhaupt mehrere Gesetzesstellen gibt, bey welchen die Worte des Gesetzgebers gleichfalls bloß dahin lauten, daß Jemand verlangen, fordern, und ansuchen könne, und in Ansehung welcher kein Zweifel obwaltet, daß das Gericht diesem Verlangen, dieser Forderung, diesem Ansuchen entsprechen müsse; so ist doch dadurch so viel außer allen Zweifel gesetzt, daß die hier behauptete Auslegung dem Wortlaute des Gesetzes nicht entgegen sey.

Zweytens. Ist kein Zweifel, daß vor Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches der Vormund bey dem Eintreten der im §. 257 des a. b. Gtzb. erwähnten Gründe auf sein Ansuchen seines Amtes entlassen werden mußte. Denn das Josephinische Gesetzbuch drückt sich im 5. Hauptstücke, §. 34, hierüber also aus: „Wenn sich bey einem Vormunde „nach eingetretener Vormundschaft Umstände ergeben, die „ihn (den Vormund) entweder von deren Fortsetzung ent„schuldigen, oder dazu untüchtig machen; so ist auf die „nähmliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände vor „Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen.“ Wie daher nach §. 31 derjenige, der eine rechtmäßige Entschuldigungsursache hatte, wider seinen Willen zur Übernahme einer Vormundschaft nicht gezwungen werden konnte, so könnte er auch wider seinen Willen nicht verhalten werden, im ersten Falle die Vormundschaft beyzubehalten. Hätte der

Gesetzgeber von dieser bey Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches bestandenen Anordnung durch dasselbe eine Änderung treffen wollen, so würde er sich gewiß deutlicher erklärt haben.

Drittens endlich sagt der §. 253 des a. b. Gtzb.: „Die „Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amtswegen, in andern, wenn darum angesucht wird.“ Dieser Text läßt sohin keinen Zweifel übrig, daß in allen jenen Fällen, wo der Vormund aus rechtmäßigen Gründen um seine Entlassung ansucht, das Gericht dieselbe auch verordnen müsse, und es nicht wieder von dessen Gutbefinden abhänge, ob es in dessen Entlassung willigen wolle, oder nicht.

§. 221.

Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frey, einen später entdeckten, näheren und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen, (§. 258 des a. b. Gtzb.), und das Gericht ist ohne Zweifel auch verpflichtet, diesen anstatt des andern Vormundes aufzustellen, wenn ihm anders nicht Gründe entgegen stehen, die seine Person überhaupt von der Übernehmung dieser Vormundschaft ausschließen würden. Da die in Vorschlag gebrachten Verwandten sich vielleicht gegen die Übernahme dieser Vormundschaft auflehnen, und rechtmäßige Entschuldigungsgründe, welche früher dem vormundschaftlichen Gerichte unbekannt waren, vorbringen können; so wird dasselbe vorsichtig handeln, wenn es dem Vormunde die angesuchte Entlassung nicht eher bewilliget, bis es nicht die Überzeugung erhält, daß gegen die Übernehmung der Vormundschaft von Seite des näheren Verwandten kein gesetzlicher Anstand obwalte. Daß diese Anordnung des Gesetzes auch auf den Fall ausgedehnt werden müsse, wenn ein Nichtverwandter des Minderjährigen, weil damahls kein Verwandter bekannt war,

zur Vormundschaft berufen worden ist, und später ein Verwandter sich entdecket, scheint keiner nähern Begründung zu bedürfen, obschon der §. 258 des a. b. Gtzb. von diesem Falle keine Erwähnung macht. Allein der Grund der im §. 258 des a. b. Gtzb. enthaltenen gesetzlichen Anordnung ist gewiß auch in dem letzteren Falle vorhanden, und wenn man auch behaupten wollte, daß man, ungeachtet der Indenditat des Grundes, bey dem Buchstaben des Gesetzes stehen bleiben müsse; so spricht doch noch ein anderer Grund für diese Behauptung. Wird nähmlich ein Nichtverwandter aus Unkenntniß des Gerichtes, daß ein zur Übernehmung der Vormundschaft tauglicher Verwandter vorhanden sey, von demselben zur Vormundschaft berufen; so kann er allerdings diese Vormundschaft von sich ablehnen, wenn er dem Gerichte den vorhandenen Verwandten nahmhaft macht. Denn so lange ein zur Übernahme der Vormundschaft tauglicher Verwandter vorhanden ist, ist die Vormundschaftsbehörde nicht berechtigt, einem Fremden die Führung der Vormundschaft aufzudringen. Nun sagt aber der §. 257 des a. b. Gtzb., daß, wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund, kraft der Gesetze, von Übernehmung derselben befreyet hätten, er berechtiget sey, seine Entlassung anzusuchen; es ist sohin schon in dieser allgemeinen Regel der hier behauptete Satz begriffen. Aber warum, könnte man fragen, hat der Gesetzgeber in dem §. 258 des a. b. Gtzb. nur einen bestimmten Fall ausgedrückt, welcher doch ebenfalls so gut, wie der andere berührte Fall, aus der Vorschrift des §. 257 deducirt werden kann? Ich glaube, daß dieses nur in Ansehung des Nachsatzes geschehen sey, welcher als Gegensatz zu dem Vordersatze hinzu gestellet ist, und daß darum dem §. 258 kein anderer Sinn beyzulegen ist, als welcher aus der folgenden Textirung desselben hervor leuchtet:

„Obgleich nach der allgemeinen Anordnung des §. 257 „einem Vormunde, welchem man als vermeinten nächsten

„Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufge„tragen hat, frey stehet, einen später entdeckten, näheren und „tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; so „stehet doch umgekehrt diesem näheren Verwandten kein Recht „zu, zu fordern, daß ihm ein anderer naher Verwandter eine „bereits angetretene Vormundschaft abtrete, er wäre denn „früher sich zu melden gehindert worden.“

§. 222.

Nun haben wir jene Fälle durchgegangen, in welchen der Vormund auf sein Ansuchen der Vormundschaft enthoben werden muß; nun folgen diejenigen, in welchen er auf Ansuchen anderer Personen entlassen wird. Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. (§. 259 des a. b. Gtzb.) Diese von dem Gesetzgeber hier ausdrücklich nur der Mutter und dem Bruder eingeräumte Berechtigung, kann auf die übrigen Verwandten, sohin auch auf die Großmutter nicht ausgedehnt werden; die Erörterung des diesen eingeräumten Rechtes wird vielmehr in dem nachfolgenden Paragraphe folgen. Hier entsteht nur die Frage, welcher Termin zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs gesetzlich festgesetzt sey? — oder ob auf gar keinen Termin Rücksicht genommen werden dürfe? Ausdrücklich, oder wenn ich mich so ausdrücken darf, wortdeutlich sind diese Fragen durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht beantwortet, allein die Beantwortung scheint mir doch in dem §. 259 des Gesetzbuches zu liegen; denn der am Schlusse desselben den Verwandten gegebene Termin von einem Jahre, sich um die Übernehmung der Vormundschaft zu melden, wenn das Gericht einen Nichtverwandten dazu berufen hat, scheint auch auf die im Eingange desselben vorkommende Bestimmung bezogen werden zu müssen. Wollte man aber dieses nicht ganz gelten lassen, so hätte doch wenigstens hier die Analogie

eine Anwendung, zu Folge welcher der Richter einen Rechtsfall, welchen der Gesetzgeber selbst nicht entschieden hat, mit Rücksicht auf die übrigen damit verwandten Gesetze entscheiden soll. (§. 7 des a. b. Gtzb.) Wie aber, wenn die Mutter oder der Bruder zur Zeit der bestellten Vormundschaft zwar nicht minderjährig, aber aus andern gesetzlichen Ursachen verhindert waren, die Vormundschaft zu übernehmen? Wie z. B., wenn der Bruder oder die Mutter dazumahl wahnsinnig war, oder wenn eine aus beyden Personen mit dem Minderjährigen in einen Prozeß verwickelt war, welcher aber bereits rechtskräftig entschieden ist? Nach dem Sprachgebrauche des Gesetzgebers werden unter dem Ausdrucke: Minderjährige, bloß diejenigen verstanden, welche das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurück gelegt haben. (§. 21 des a. b. Gtzb.) Alle übrigen, die wegen anderer Mängel ihren Geschäften vorzustehen rechtlich außer Stande sind, werden unter dem Nahmen Volljährige begriffen. Aus dieser Bemerkung folgt, daß, wenn man die im Eingange dieses §. angeführte gesetzliche Disposition auch auf diejenigen anwenden wollte, welche aus andern Gründen, als denen der physischen Minderjährigkeit, ihren Geschäften vorzustehen außer Stande sind, man sich gegen die grammatikalische Auslegung verstoßen würde. Es kann also das, was von der Mutter und dem Bruder für den Fall angeordnet ist, wenn dieselben zur Zeit der bestellten Vormundschaft noch minderjährig sind, doch nicht auf jene Verhältnisse bezogen werden, welche übrigens dem Zustande der Minderjährigkeit in vielen Rücksichten gleichgesellet sind, und zwar um so weniger, als sich der Grund, warum hier der Gesetzgeber zwischen einem Minderjährigen, im strengen Sinne des Wortes, und einem andern, der aus andern Gründen, als denen des Alters, seinen Rechten vorzustehen außer Stande ist, einen Unterschied gemacht hat, einsehen läßt. Denn alle andere Gebrechen, wenn sie auch im Wesentlichen

gehoben sind, können doch immer noch nachtheilige Folgen zurück lassen; das Gebrechen des minderjährigen Alters aber wird mit Zurücklegung des für die Großjährigkeit vorgeschriebenen Alters gänzlich behoben. Der Regel nach kömmt es lediglich auf den Zeitpunct an, in welchem die Bestellung des Vormundes eintritt; wenn an diesem Zeitpuncte derjenige, der vermöge des Willens des Vaters, oder der Gesetze, zur Übernahme der Vormundschaft berufen wäre, unfähig ist, die Vormundschaft zu übernehmen, so muß ein anderer Vormund bestellt werden, und das Gesetz zeichnet hier keineswegs vor, daß in diesem Falle der Vormund nur zeitlich, bis nähmlich das Hinderniß, welches dem von dem Vater, oder dem Gesetze berufenen Vormunde entgegen steht, erloschen ist, aufgestellt werden solle, wie es z. B. für den Fall, als die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit tritt, im §. 176 ausdrücklich angeordnet ist. Es hat also der Regel nach der gleich ursprünglich gesetzmäßig angestellte Vormund für die ganze Dauer der Minderjährigkeit des Pupillen zu verbleiben, und der Eingang dieses §. enthält sohin eine Ausnahme von dieser Regel, welcher keine größere Ausdehnung gegeben werden kann, als die Worte des Gesetzgebers ausdrücklich in sich fassen.

§. 223.

Den übrigen Verwandten des Minderjährigen, welche bey Bestellung des Vormundes nicht berücksichtiget wurden, stehet aber nur dann frey, sich nach bereits bestelltem Vormunde um die Übernehmung der Vormundschaft zu melden, wenn ein Nichtverwandter zur Vormundschaft berufen worden ist; jedoch müssen sie sich binnen Jahresfrist melden, sonst ist ihr Recht erloschen. (§. 259 des a. b. Gtzb.) Von welchem Zeitpuncte läuft aber diese Frist? — Ich glaube von demjenigen an, als dieselben von dem eingetretenen Falle, welcher die Bestellung eines Vormundes nothwendig machte, in Kenntniß kommen. Denn diese Nichtkenntniß ist offenbar

die vorzüglichste Hinderungsursache, sich um die Vormundschaft zu melden, und daß der Termin, während eine solche Hinderungsursache vorhanden ist, nicht laufen könne, ergibt sich daraus, weil sonst der Verwandte, welcher durch mehr als ein Jahr nicht in Kenntniß kam, daß der Vater des Minderjährigen gestorben ist, den als Vormund aufgestellten Nichtverwandten von der Vormundschaft nicht entfernen könnte, da ihm doch dieses Recht in dem Falle zustünde, als ein entfernterer Verwandter als Vormund angestellt worden wäre. (§. 258 des a. b. Gzb.)

§. 224.

Wenn ein Verwandter des Minderjährigen zum Vormunde bestellt worden ist, so hat der nähere Verwandte der Regel nach kein Recht, zu fordern, daß ihm derselbe die Vormundschaft abtrete. Eine Ausnahme von dieser Regel würde nur in diesem Falle eintreten, wenn dieser nähere Verwandte verhindert gewesen wäre, sich vor Bestellung des Vormundes um die Vormundschaft zu melden. (§. 258 des a. b. Gzb.) Herr Hofrath von Zeiller bemerkt in dem §. 259 seines Commentars, daß in diesem und dem vorhergehenden Falle, wie die Worte des Gesetzes deutlich zu erkennen geben, das Gericht an die Ansprüche des Verwandten schlechterdings nicht gebunden sey, sondern wenn das Wohl des Minderjährigen die Beybehaltung des bewährten Vormundes fordere, die untergeordneten Rücksichten weichen müssen. Allein ich muß mich hier zur entgegen gesetzten Ansicht bekennen. Denn, wenn es auch wahr ist, daß der höchste Gesetzgeber bey den in Ansehung der Vormundschaften gegebenen Anordnungen hauptsächlich nur das Wohl der Minderjährigen vor Augen hatte; so hat er doch auch dabey die billigen Ansprüche anderer Personen berücksichtiget, und ihnen Rechte eingeräumet, welche ihnen die Vormundschafts-Behörden selbst in dem Falle nicht entziehen können, wenn nach ihrer Meinung dadurch dem Minderjährigen ein größe-

rer Gewinn entgehen würde. So ist z. B. der Bruder des Minderjährigen ungezweifelt berechtiget, die Überlassung der Vormundschaft über seine minderjährigen Geschwister anzusprechen, und das Gericht ist gewiß auch verpflichtet, ihm dieselbe zu überlassen, wenn auch ein anderer Mann vorhanden wäre, der viel fähiger wäre, diese Vormundschaft zu übernehmen, wenn dem ersteren nur kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Wenn nun bey Übernahme der Vormundschaft der scheinbar größere Vortheil des Minderjährigen dem Rechte des Verwandten nichts benehmen kann, warum soll, wenn es sich später um Übernehmung der Vormundschaft handelt, das den Verwandten eingeräumte Recht der Vormundschaftsbehörde weniger heilig seyn? Die Ausdrücke, deren sich der Gesetzgeber in den §§. 258 und 259 des a. b. Gtzb. bedient, lauten: „Der Verwandte hat das Recht zu fordern, oder er kann Anspruch machen, oder es steht ihm frey, sich um die Vormundschaft zu melden ꝛc.“ Daß diese Ausdrücke unter sich ganz gleichbedeutend seyen, und von dem Gesetzgeber nur zur Vermeidung einer dem guten Style zuwider laufenden Eintönigkeit gebraucht wurden, ist wohl außer Zweifel; aber eben so gewiß scheint es mir zu seyn, daß der Ausdruck: „der Vormund ist berechtiget, anzusuchen,“ dessen sich im §. 257 des a. b. Gtzb. bedient wird, ein ganz gleich bedeutender Ausdruck sey. Nun ist aber oben gezeigt worden, daß dieser Ausdruck keineswegs die Deutung zulasse, als ob es von dem Gutbefinden der Vormundschaftsbehörde abhängig wäre, ob sie die angesuchte Entlassung bewilligen wolle, oder nicht. Meine Ansicht wird auch noch durch den §. 260 des a. b. Gtzb. bekräftiget. Dort redet der Gesetzgeber deutlich, daß, wenn eine Minderjährige sich verehelicht, es von der Beurtheilung des Gerichtes abhinge, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll. Gewiß würde sich auch der höchste Gesetzgeber eines ähnlichen Ausdrucks in den §§. 258 und 259 bedient haben, wenn es

seine Absicht gewesen wäre, die Geltendmachung der von den Verwandten zu machenden Ansprüche von der Beurtheilung des Gerichtes abhängig zu machen. Vielmehr gehet aus der Reihenfolge der §§. 254 und 260 hervor, daß der Gesetzgeber anfänglich von diesen Fällen handeln wollte, in welchen das vormundschaftliche Gericht den Vormund von Amtswegen entlassen muß, dann zu jenen überging, wo er auf sein eigenes, oder dritten Person Verlangen, seines Amtes zu entheben ist, und am Schlusse jenen Fall berührt, wo es der Beurtheilung des vormundschaftlichen Gerichtes anheim gestellt ist, ob mit der Curatel eine Veränderung vor sich gehen soll.

§. 225.

Eine Minderjährige kömmt durch die Verehelichung unter die Macht ihres Mannes, als Familien-Hauptes (§. 91 des a. b. Gzb.); sie tritt nach §. 175 aus der damit unvereinbarlichen väterlichen Gewalt, um so mehr muß daher die Vormundschaft über selbe im strengen Sinne des Wortes, (§. 3 dieser Abhandlung in §. 188 des a. b. Gzb.), dadurch ihr Ende erreichen, und sich lediglich in eine Curatel über das Vermögen derselben umwandeln. Da aber die Obsorge über die Person mit der Obsorge über das Vermögen überhaupt in Verbindung steht, so scheint es um so billiger und anständiger, daß der Ehemann zugleich die Verwaltung des Vermögens seiner Gattinn übernehme. Allein es können doch hier in mehrfacher Beziehung Rücksichten eintreten, welche es nicht nützlich machen, die Curatel dem Manne zu übertragen, und die geschlossenen Ehepacte können öfters in Ansehung des Vermögens zwischen beyden Theilen Collisionen erwecken, — es kann die gegründete Muthmaßung entstehen, daß der Mann weniger aus Zuneigung, als aus Interesse zur Schließung der Ehe verleitet wurde, — oder er kann überhaupt von der Art seyn, daß sich für die minderjährige Gattinn in Ansehung ihres Vermögens kein günstiges

Resultat erwarten läßt, wenn die Curatel dem Vormunde abgenommen, und an ihn übertragen wird, indem ihm z. B. keine so reife Beurtheilung, oder keine solche Vorkenntniß, oder nicht diejenige Ordnungsliebe und vernünftige Sparsamkeit, durch welche Eigenschaften der Vormund sich auszeichnete, zugetraut werden können. Der Gesetzgeber hat es daher nicht für rathsam befunden, unbedingt anzuordnen, daß im Verehelichungsfalle einer Minderjährigen die Curatel dem Manne abgetreten werden solle, sondern stellt dieses der Beurtheilung des Gerichtes anheim, welche alle hier obwaltende Verhältnisse genau zu prüfen und abzuwägen hat. Aufgedrungen kann indessen die Curatel dem Ehemanne keineswegs werden, denn schon der Ausdruck abgetreten, deutet darauf hin, daß die Curatel von ihm freywillig übernommen werde, und daß es nicht der Vormund sey, welcher die Abtretung verlangt, da es sonst heißen müsse, „abgetreten werden darf," auch ist diese Entlassungsart des Vormundes unter denjenigen aufgeführt, welche bloß auf Ansuchen, und nicht von Amtswegen geschehen.

§. 226.

Was wäre wohl Rechtens, wenn der Vater selbst in seinem Testamente einen Vormund ernennet hat, dieser aber bey dem eingetretenen Todesfalle des Vaters unbekannten Aufenthaltes ist, daher von der betreffenden Gerichtsbehörde ein anderer als Vormund bestellt wird, und der durch das Testament des Vaters berufene Vormund auf ein Mahl erscheinet? Ich bin der Meinung, daß das Gericht für alle Fälle vorsichtiger handele, wenn es in einem solchen Falle den in Abwesenheit, des von dem Vater ausdrücklich in seiner letzten Willensanordnung berufenen, aufgestellten Vormund, nur unter der auflösenden Bedingung, bis zur Erscheinung des vom Vater berufenen Vormundes anstellet; wäre aber dieses nicht geschehen, so wäre der bereits bestellte Vormund keineswegs mehr schuldig, dem testamentarischen

Vormunde zu weichen. Denn, wie ich bereits im §. 223 entwickelt habe, gilt die Regel, daß ein einmahl eingesetzter Vormund, ohne einer ausdrücklich im Gesetze angeführten Ursache, seines Amtes nicht entlassen werden könne, und dieser Grund ist von dem Gesetze nirgends als eine rechtmäßige Entlassungsursache erwähnt, obschon es scheint, daß hier einem Schlusse a minori ad majus Platz gegeben werden dürfte.

§. 227.

In allen jenen Fällen, wo sich die Vormundschaft lediglich relativ, und zwar durch Entlassung des Vormundes endiget, ist sich zur Regel zu nehmen, daß diese Entlassung nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem der Nachfolger des zu entlassenden Vormundes die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, Platz greifen könne. Der Grund dieser gesetzlichen Anordnung ist, weil nur mit Ende eines jeden Jahres, das seit dem Tage der übernommenen Vormundschaft verstrichen ist, die Rechnung aufgenommen wird; auch macht eine ordentliche Wirthschaftsführung es wünschenswerth, daß während des Jahres keine Veränderung mit dem Vormunde vorgehe. Allein wenn durch längere Beybelassung des Vormundes für die Sicherheit der Person oder des Vermögens nachtheilige Folgen zu befürchten wären, so liegt es in der Natur der Sache, daß dem Vormunde die Führung der Vormundschaft sogleich abgenommen werde, weil die niederen Rücksichten der Bequemlichkeit der Rechnungs- und Wirthschaftsführung, den höheren Rücksichten in Ansehung des Wohles des Minderjährigen weichen müssen. Auch wäre es unbillig zu fordern, daß der Vormund durch eine solche Zögerung Schaden leiden sollte; wenn also demselben durch eine längere Beybehaltung Nachtheil drohet, so scheint er gleichfalls auch vor Ende des vormundschaftlichen Jahres entlassen werden zu müssen. (Allg. b. Gtzb. §. 261, und Zeillers Commentar.)

§. 228.

Unter die zweyte Gattung der relativen Erlöschungsarten zähle ich die, wenn in Ansehung der Vormundschaftsbehörde eine Veränderung vorgeht. Der Regel nach kann freylich eine solche Veränderung nicht Platz greifen, weil das Patent vom 31. December 1762 anordnet, daß die Vormundschaftsbehörde ohne Rücksicht auf die mit den Pupillen inzwischen vorgegangenen Veränderungen, während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit dieselbe zu verbleiben habe; daher haben auch die Pupillen bürgerlichen Standes, wenn sie gleich zu dem Militärstande übertreten, außer den Dienstsachen und Militär-Verbrechen (in welchen Fällen sie der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen), und die bürgerlichen Pupillen, welche sich an einen Militäristen verheirathen, in Pupillar-Angelegenheiten unter ihrer bürgerlichen Vormundschaftsbehörde so zu verbleiben, wie die Militär-Pupillen, welche während ihrer Minderjährigkeit in Civildienste übertreten, unter der Militär-Gerichtsbarkeit verbleiben. Indessen gibt es von der Regel, daß die Vormundschaftsbehörde während der ganzen Minderjährigkeit der Pupillen, die nähmlich zu verbleiben haben, ein Paar Ausnahmsfälle.

Der erste aus diesen ist, wenn ein Pupill von der Obrigkeit aus der Unterthänigkeit entlassen wird, oder in eine andere Gerichtsbarkeit übersiedelt; in diesem Falle ist nicht nur das gesammte Pupillar-Vermögen an die Gerichtsbarkeit, welcher der Pupill künftig unterliegen wird (wenn er sich über dieselbe gehörig ausgewiesen hat), ausfolgen zu lassen, sondern die Gerichtsbarkeit hat sogar über dasselbe die vormundschaftliche Obsorge zu tragen. (Verordn. vom 19. Aug. 1782.)

Der zweyte ist, wenn das Obergericht die vormundschaftliche Obsorge einem andern Gerichte zu übertragen pflegt. Es kann nähmlich sehr oft der Fall eintreten, daß besondere Umstände und Verhältnisse eine Abweichung von der oben angeführten Regel machen, indem sich z. B. die Mutter des Min-

derjährigen unter eine andere Gerichtsbehörde an einem Orte niederläßt, welche von dem Sitze des vormundschaftlichen Gerichtes zu weit entfernt ist, als daß selbes noch sein Amt zum Nutzen des Pupillen verwalten könnte. In diesem Falle hat der Vormund zum Besten des Minderjährigen die Delegation der vormundschaftlichen Rechte an die andere Behörde anzusuchen, welche bey derley gegründeten Ursachen von dem Obergerichte, nach Vernehmung beyder Pupillar-Instanzen, stets genehmiget wird. Manche Vormundschaftsbehörden fordern in diesem Falle, als die Vormundschaft über einen bestimmten Pupillen von ihnen abgenommen, und an eine andere Behörde übertragen wird, von der letzteren einen sogenannten Quitt- und Schadloshaltungs-Revers, gemäß welchem sie von allen vormundschaftlichen Verbindlichkeiten los gesprochen werden. Allein ein solcher Revers ist in den Gesetzen nirgends vorgeschrieben, und zur Bedeckung der früheren Vormundschaftsbehörde entweder überflüssig, oder ohne rechtliche Wirkung. Denn sollte sich der Inhalt dieses Reverses bloß dahin erstrecken, daß die frühere Vormundschaftsbehörde von der Verpflichtung gegen den Pupillen für die Zukunft entbunden werde, so ist wohl diese Befreyung in dem Acte der Übertragung der Vormundschaft selbst begriffen, und daher nicht abzusehen, wozu noch eine besondere Erklärung der neuen Vormundschaftsbehörde nothwendig wäre; soll sich aber dieser Revers dahin ausdehnen, daß die frühere Vormundschaftsbehörde auch von aller Verantwortlichkeit gegen den Minderjährigen in Ansehung ihrer bis auf den Zeitpunct der übertragenen Vormundschaft gepflogenen Amtshandlungen befreyt seyn solle, so liegt es gar nicht in der Competenz der neu eintretenden Pupillen-Behörde, eine solche Befreyung auszusprechen, und es kann eben daher ein solcher Anspruch gar keine rechtliche Wirkungen hervorbringen.

§. 229.

Bisher wurde bloß von den relativen Erlöschungsarten

der Vormundschaften gehandelt, nun kommen wir auf diejenigen zu sprechen, wo die Vormundschaft sich gänzlich, oder absolut endiget. Der erste Erlöschungsfall, den das Gesetzbuch in dieser Hinsicht aufführet, ist (§. 249) der Tod des Minderjährigen. Stirbt der Minderjährige, so erlischt die Vormundschaft; doch liegt dem Vormunde ob, die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens in so lange fortzuführen, bis von dem Gerichte die von der Beschaffenheit des Vermögens und der Erben desselben abhängigen Verfügungen getroffen worden sind. (§. 1022 des a. b. Gtzb. und §. 249 des Zeiller'schen Comment.) Von der Verpflichtung, die Schlußrechnung zu legen, wird weiter unten §. 237 gehandelt werden.

§. 230.

Die Vormundschaft endiget sich ferner auch, wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt. (§. 250 des a. b. Gtzb.) In diesem Falle tritt die väterliche Gewalt an die Stelle der mittlerweiligen Vormundschaft; doch kann dieses, wie Hr. Hofrath von Zeiller in seinem Commentare bemerkt, nur unter öffentlicher Autorität des Gerichtes geschehen, das sich von der Wahrheit des gehobenen Hindernisses, so, wie auch von der ordentlichen Verwaltung der geendigten Vormundschaft, und von der Übergabe des Vermögens an den Vater, überzeugen muß. Ob der Vater den Gebrauch der Vernunft wieder erhalten habe, oder sein Wille, im Falle er als Verschwender erklärt worden ist, gründlich und dauerhaft gebessert sey, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich auch aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Ärzte entschieden werden (§. 283 des a. b. Gtzb.); ist er als Auswanderer erklärt worden, so ist seine Rückkehr allein nicht hinreichend, um demselben die väterliche Gewalt wieder zu übergeben, sondern es ist auch nothwendig, daß von Seite der politischen Behörde das ausgesprochene Auswanderungs-Erkenntniß wieder zurück-

genommen werde. Ist dem Vater bloß wegen seiner längeren Abwesenheit die väterliche Gewalt abgenommen worden, so erhält er dieselbe wieder, wenn er sich zu Hause einfindet, oder wenigstens von seinem Aufenthalte Nachricht ertheilt; und wurde er derselben deßwegen entsetzt, weil er eines Verbrechens wegen auf längere Zeit, als ein Jahr, zur Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, so kömmt die väterliche Gewalt wieder in Wirksamkeit, wenn er ganz aus der Strafe entlassen wird. So lange weder der Vormund um seine Entlassung, noch der Vater um die wiederumige Einräumung seiner väterlichen Gewalt ansuchet, scheinet auch die Gerichtsbehörde von Amtswegen keine Verfügung treffen zu können. Ja, ich glaube selbst, daß das Ansuchen des Vormundes allein hier nicht genügend sey, denn der Ausdruck des §. 250 so wohl, daß die Vormundschaft sich endige, wenn der Vater die gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt, als der des §. 176 des a. b. Gtzb., daß, wenn die Hindernisse aufhören, der Vater wieder in seine Rechte eintrete, scheinen die Endigung der Vormundschaft in einem solchen Falle lediglich von dem Verlangen des Vaters abhängig zu machen.

§. 231.

Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat, d. i. das vier und zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hat. (§§. 21 und 25 des a. b. Gtzb.) Es bedarf sohin keiner ausdrücklichen Erklärung der Großjährigkeit, wie es das Josephinische Gesetzbuch V. Hauptst. §. 88 verordnete, sondern diese Erlangung der Großjährigkeits-Rechte geschieht von Rechtswegen durch Zurücklegung des bestimmten Alters. Es ist daher zweckmäßig, wenn sich die Vormundschaftsbehörde gleich bey dem Anfange der Vormundschaft genau um den Geburtstag der Minderjährigen erkundiget, um die Zeit der erreichten Großjährigkeit mit Verläßlichkeit angeben zu können.

§. 232.

Sollte der Pflegebefohlene, ungeachtet seiner erreichten Großjährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen, wegen Verschwendung, oder aus andern wichtigen Gründen, nicht geeignet seyn, die Obsorge über sein Vermögen selbst übernehmen zu können; so liegt dem Vormunde ob, eine angemessene Zeit vor dem Eintritte der Volljährigkeit, das vormundschaftliche Gericht auf diese Eigenschaften des Pupillen aufmerksam zu machen. Das Gericht hat dann die vorgelegten Gründe, aus denen die Unfähigkeit zur selbstständigen Leitung der Angelegenheiten des Pflegebefohlenen hervorgehen soll, genau zu untersuchen, und, wenn es dieselben richtig findet, die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anzuordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume, vor dem Eintritte der Volljährigkeit, öffentlich bekannt gemacht werden, damit sich Jedermann genugsam sichern könne, mit dem in der Zwischenzeit physisch Großjährigewordenen sich in ein Rechtsgeschäft einzulassen. Eine solche Person ist also nach den Worten des Gesetzes, ungeachtet der in physischer Hinsicht erreichten Volljährigkeit, in rechtlicher Hinsicht doch immer für minderjährig zu halten.

§. 233.

Die Vormundschaft kann sich außer der wirklich erreichten Volljährigkeit des Pflegebefohlenen dadurch endigen, daß von Seite des vormundschaftlichen Gerichtes die Nachsicht des noch abgängigen Alters ertheilet, und derselbe für volljährig erklärt werde. Die Bedingungen zur Verleihung der Nachsicht des Alters, wie sie Herr Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare aus dem §. 252 des a. b. Gzb. entwickelt, sind: a) ein Ansuchen des Pflegebefohlenen oder des Vormundes, der Verwandten u. dgl., denen die Gründe näher bekannt sind. Von Amtswegen wird sie nicht ertheilt, noch dem Pflegebefohlenen gegen seinen Willen aufgedrungen; b) ein vollständiges Alter von zwanzig Jahren, vor wel-

chem selbst ausnahmsweise eine reife Beurtheilung nicht anzunehmen ist. Der Grundsatz, daß vor dem zwanzigsten Jahre kein Mensch die gehörige Fähigkeit habe, sich selbst zu leiten und sein Vermögen zu verwalten, ist ein juristisches Dogma, oder, wie sich viele Juristen auszudrücken pflegen, eine praesumtio juris et de jure, welche gar keinen Gegenbeweis zuläßt; c) Einhohlung der Meinung des Vormundes, und wenn diese nicht günstig oder befriedigend ist, oder wenn es wahrscheinlich wird, daß sich der Vormund vielleicht gern einer Last entledigen will, der Verwandten, der Erzieher, und anderer, Zutrauen verdienender Personen, die den Minderjährigen näher zu beobachten die Gelegenheit hatten. Diese Erfordernisse dienen aber lediglich nur dazu, um außer Zweifel zu setzen, daß der Minderjährige die gehörige Fähigkeit, die bey einem Großjährigen voraus gesetzt wird, bereits erlangt habe, und welche es daher der Vormundschaftsbehörde möglich macht, den Minderjährigen für großjährig zu erklären; aber sie sind noch nicht hinreichend, um die Vormundschaftsbehörde zu bemüssigen, diese Großjährigkeits-Erklärung zu ertheilen, sondern es müssen, um dieses zu können, noch solche Verhältnisse hinzu kommen, welche eine solche Großjährigkeits-Erklärung für den Pupillen wünschenswerth machen.

§. 234.

Nebst der obenerwähnten gerichtlichen, ausdrücklichen Alters-Nachsicht gibt es auch eine stillschweigende. Denn, wenn einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung, oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet wird, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. (§. 252 des a. b. Gsb.) Da die Verleihung von Handlungs- und Gewerbsbefugnissen nicht der Justiz, sondern den politischen Behörden zustehet; so sind dieselben angewiesen, sich vor einer solchen Verleihung früher mit der betreffenden Vormundschaftsbehörde in das Einvernehmen zu setzen. (Hofde-

eret vom 13. September 1815.) Übrigens entsteht hier die Frage, ob auch bey dieser stillschweigenden Großjährigkeits-Erklärung nothwendig sey, daß der Minderjährige das zwanzigste Jahr zurück gelegt habe? Ausdrücklich verordnet das Gesetz dieses nicht, vielmehr scheinet aus dessen Stillschweigen geschlossen werden zu müssen, daß nur die ausdrückliche Großjährigkeits-Erklärung an diese Bedingung gebunden sey. Allein schon die natürlichen Rechtsgrundsätze lehren uns, daß ein Mensch so lange nicht als volljährig angesehen werden kann, so lange ihm noch die zur Eingehung von Rechtsgeschäften nöthige Reife des Verstandes und Festigkeit des Charakters mangelt; und nur die Bestimmung des Zeitpunctes, wenn dieser Mangel gehoben wird, ist der positiven Bestimmung des Gesetzgebers überlassen. Der österreichische Gesetzgeber hat diesen Zeitpunct auf das zurück gelegte 24. Lebensjahr ausgedehnet, und dadurch die Vermuthung aufgestellet, daß vor diesem Zeitpuncte bey keinem Staatsbürger obige Verstandes- und Willens-Eigenschaften eintreten. Diese Vermuthung gilt aber noch nicht als eine praesumtio juris et de jure, sondern läßt einen Gegenbeweis zu, bey dessen Vorhandenseyn es dem vormundschaftlichen Gerichte gestattet ist, einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurück gelegt hat, mit Nachsicht des Alters für volljährig zu erklären. Dadurch, daß diese Art Großjährigkeits-Erklärung auf die Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres beschränkt ist, gehet offenbar hervor, daß der Gesetzgeber vor demselben eine reife Beurtheilung auch nicht einmahl ausnahmsweise annehme, und daher, wie bereits oben erwähnt worden ist, als eine praesumtio juris et de jure den Satz geltend machen wolle, vor dem zwanzigsten Lebensjahre besitzt kein Mensch die Fähigkeit, sein Vermögen selbst verwalten zu können. Dieses von dem Gesetzgeber ausgesprochene Dogma, in Vereinigung mit dem natürlichen Rechtsgrundsatze, daß kein Mensch, dem

diese Fähigkeit mangelt, für großjährig erkannt werden könne, lassen keinen Zweifel übrig, daß auch derjenige, dem die Ausübung eines Gewerbes von Seite der Behörde verstattet wird, schon das zwanzigste Jahr zurück gelegt haben müsse, wenn diese Gewerbsverleihung die Stelle der Großjährigkeits-Erklärung vertreten sollte, um so mehr, als sich kein Grund denken läßt, warum die stillschweigende Großjährigkeits-Erklärung auf einer andern Basis beruhen sollte, als die ausdrückliche. — Meine Meinung wird noch übrigens durch eine Parallel-Stelle im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, nähmlich durch den §. 174, bestätiget. Hier heißt es: Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung seiner eigenen Haushaltung gestattet. — Im vordern Satze ist hier so wenig, wie im Nachsatze des §. 252, die Großjährigkeits-Erklärung auf die Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres ausdrücklich beschränkt, und doch kann kein Zweifel vorhanden seyn, daß diese Beschränkung nach der Absicht des Gesetzgebers auch hier angenommen werden müsse. Denn gesetzt, der Vater wollte seinen 18jährigen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen, und er suchte dießfalls die Genehmhaltung des Gerichtes an, könnte diese wohl ertheilet werden? — Gewiß nicht. — Denn nach dem §. 252 kann das Gericht nur einem Minderjährigen, der das zwanzigste Jahr zurück gelegt hat, die Nachsicht des Alters verwilligen, und ihn volljährig erklären; folglich kann es nicht in der Macht des Gerichtes stehen, diese Genehmhaltung zu ertheilen, da sie im Wesentlichen nichts anders, als eine Großjährigkeits-Erklärung ist.

§. 235.

Es zeigen übrigens die Worte des §. 252, daß nicht die Erlangung des Eigenthums eines Gewerbsrechtes, welches

jedem Käufer eines verkäuflichen, oder radicirten Gewerbes zukömmt, sondern die Bewilligung, das Gewerbe zu betreiben, die Großjährigkeits-Erklärung nach sich zieht. — Wenn also einem Minderjährigen ein Gewerbe durch Erbschaft zufällt, oder wenn derselbe auf eine andere rechtliche Art ein solches erlangt, z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung ꝛc., und auch bereits als Eigenthümer des Gewerbes grundbüchlich oder gewerbbüchlich angeschrieben wird; so ist er dadurch im rechtlichen Sinne des Wortes noch nicht volljährig, sondern er wird es erst, wenn ihm die politische Behörde die Bewilligung zur Ausübung desselben ertheilet. Denn der Grund des Gesetzes, warum durch die Bewilligung eines Gewerbsbetriebes der Minderjährige zugleich für großjährig erklärt wird, ist offenbar kein anderer, als weil die ordentliche Betreibung eines Gewerbes nur dadurch ohne Hemmung vor sich gehen kann, wenn der Gewerbsmann in Abschließung von Verträgen und andern Rechtsgeschäften von Niemanden abhängig ist. Würde die politische Behörde vernachlässigen, sich vor der Gewerbsverleihung mit der Vormundschaftsbehörde des Minderjährigen in das Einvernehmen zu setzen; so wäre dessen ungeachtet der Minderjährige für großjährig zu achten, diese Außerachtlassung der von dem Gesetzgeber angeordneten, sehr nothwendigen Vorsicht aber gehörig zu ahnden. Sollte aber die Vormundschaftsbehörde den Minderjährigen, welchem auf diese Art ein Gewerbe verliehen worden ist, durchaus noch nicht für fähig halten, sein Vermögen selbst verwalten zu können, so bliebe ihr nichts anders übrig, als die Curatel über ihn zu verhängen, welche jedoch nur unter den in den §§. 269 und 270 des a. b. Gzb. vorgezeichneten Bedingungen, welche im 5. Hauptstücke dieses Werkes werden näher erörtert werden, vor sich gehen könnte.

§. 236.

Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche recht-

liche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit. (§. 252 des a. b. Gsb.) Daß dieser gesetzliche Ausdruck so wohl von der im §. 233 erörterten, ausdrücklichen Volljährigkeits-Erklärung, als auch von der in den obigen beyden §§. aus einander gesetzten, stillschweigenden Großjährigkeits-Erklärung zu verstehen sey, ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber diesen Satz am Schlusse des §. 252 angeführt hat, aus welchem er beyde Arten Großjährigkeits-Erklärungen abhandelte. Der auf die eine oder andere Art als volljährig erklärte Minderjährige kann daher alle Rechtsgeschäfte, welche immer ein Großjähriger eingehen kann, und sohin auch eine Ehe ganz selbstständig für sich allein eingehen, auch wird er bey Beschädigungen und Entschädigungen ganz auf die nähmliche Weise, wie ein anderer Großjähriger, behandelt.

§. 237.

Die vorzüglichste Pflicht des Vormundes, nach geendigter Vormundschaft, besteht in der Legung seiner Schlußrechnung. Er ist verpflichtet, dieselbe längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte zu übergeben, welche sie auf eine ähnliche Art, wie in den §§. 183 — 189 von den jährlichen Rechnungen gesagt worden ist, zu erledigen hat. Dem Großjährigegewordenen, oder dessen Erben, stehet indessen bevor, die Rechnungen zu sich zu nehmen. Daher sind solche ohne Anstand, jedoch mit der Vorsicht zu erfolgen, daß man sie genau beschreibe, und über die Beylagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfasse, auch über den Empfang eine Quittung ausgestellt werde. Würde diese Erfolglassung nicht angesucht, so sind die sämmtlichen, während der Vormundschaft eingekommenen Rechnungen, sammt allen dazu gehörigen Beylagen und Urkunden, in die Registratur, wo sie ohnehin indessen aufbehalten wurden, ordentlich beyzulegen. (§. 64 des a. Just. 2. Abth.)

§. 238.

Wird die Rechnung richtig befunden, oder finden sich Anstände, welche aber in der Folge von dem Vormunde in Richtigkeit gestellt worden sind; so wird ihm über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes eine Urkunde ausgefertigt. Auch in dem Falle, als der Vormund gar keine Rechnung zu legen hätte, kann ihm die Ausfertigung einer ähnlichen Urkunde nicht versagt werden. Diese Urkunde spricht ihn aber von einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frey. (§. 262 des a. b. Gzb.) *). Auch außer dem Falle einer arglistigen Handlung bleibt er auch nach dieser erhaltenen Amtsurkunde (Absolutorium) verpflichtet, dasjenige zu ersetzen, was aus einem Rechnungsverstoße, oder aus Vergessenheit im Empfange dem Pflegebefohlenen widerrechtlich entgangen ist. Denn der Vormund würde sich eben durch seine Weigerung, dasjenige zu ersetzen, um was der Minderjährige, obschon wider dessen Wissen und Willen, verkürzt worden, und eben dadurch dem Vermögen des ersteren zugeflossen ist, einer arglistigen Handlung schuldig machen. Dagegen kann er über andere Beschädigungen, die dem Mündel aus Verschulden des Vormundes zugefügt worden sind, und über welche die Behörde bey Erledigung der Rechnung Umgang nahm, später nicht mehr angefochten werden. Dieses wäre zum Beyspiel der Fall, wenn der Vormund in der Eintreibung der Interessen säumig gewesen, und dadurch Ursache geworden ist, daß ein Theil derselben nicht mehr eingebracht werden konnte. Da übrigens dem Gerichte, und nicht dem Großjährriggewordenen die Schlußrechnung gelegt werden muß; so scheint es auch, daß der letztere den Vormund von dieser Rechnungslegung nicht befragen könne. Entgegen gesetzter Meinung ist jedoch Herr Hofrath von Zeiller, §. 256.

*) Das Formulare einer solchen Urkunde sehe man im Anhange Nro. 1.

§. 239.

Da eigentlich nur nach richtig gestellter Rechnung bekannt ist, welches Vermögen der Großjährigegewordene besitze, so kann der Regel nach die Übergabe des Vermögens erst nach gelegter und berichtigter Rechnung geschehen. Indessen steht nichts im Wege, besonders, wenn der aus der Minderjährigkeit Ausgetretene das Vermögen dringend bedarf, ihm einstweilen dasjenige einzuantworten, worüber kein Zweifel bestehet, daß es ihm zukomme. Endigt sich die Vormundschaft dadurch, daß der Minderjährige das vier und zwanzigste Jahr seines Alters zurück legte, oder sonst großjährig erklärt worden ist, so ist das Vermögen demselben zu übergeben; wird aber lediglich der Vormund seiner Vormundschaft entlassen, und die Vormundschaft, oder wenigstens Curatel über den Pflegebefohlenen noch fortgesetzt, so geschieht die Übergabe an den neuen Vertreter; endiget sich dagegen die Vormundschaft durch den Tod des Mündels, so sind es die Erben, denen das Vermögen, jedoch nur mittelst der Abhandlungsbehörde, übergeben wird. Bey der Übergabe des Vermögens dienen das aufgenommene Verzeichniß desselben und die jährlich begnehmigten Rechnungen zur Richtschnur. Besitzt der Großjährige das Vermögen, oder einen Theil desselben in Gemeinschaft mit dem Minderjährigen, z. B. Brüdern, so muß zugleich auch ein Theil libell verfaßt, dem Gerichte zur Genehmigung vorgelegt, und hiernach die Theilung wirklich vorgenommen werden.

§. 240.

Wie hat aber die Übergabe des Vermögens zu geschehen? Hier ist zu unterscheiden, ob selbe an den Pflegebefohlenen selbst, der seine Großjährigkeit erreicht hat, oder an dessen Vertreter geschieht. — Im ersteren Falle werden demselben das vorräthig bare Geld, die vorhandenen Kostbarkeiten, dann die übrigen zum Gebrauche desselben aufbewahrten Fahrnisse in Natur übergeben, in Ansehung der unbeweg-

chen Güter, der vorhandenen Capitalien, oder anderen Rechte werden demselben die darauf Bezug habenden Urkunden eingehändigt. In dem zweyten Falle aber, wo die Vormundschaft, oder Curatel, von einem andern Vormunde, oder Curator, noch fortgesetzt wird, wird nur das vorräthige bare Geld dem neuen Vertreter in Natur übergeben; von den vorhandenen, und in der gerichtlichen Depositen-Casse sich befindlichen Kostbarkeiten, und jenen Urkunden, wodurch das Eigenthum unbeweglicher Güter, Schuldforderungen, oder anderer dergleichen Rechte dargethan werden, wird demselben lediglich das Verzeichniß eingehändiget.

§. 241.

Damit die Dominien, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnützer Haftung der Pupillen- oder Depositengelder beschwert bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigewordenen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisencasse zu nehmen. (Hofdecret vom 15. May 1806, Nro. 759.) Indessen können auch umgekehrt Fälle eintreten, wo, ungeachtet der bereits erreichten Großjährigkeit des Pflegebefohlenen, es nicht thunlich ist, das Vermögen demselben einzuantworten. Diese Fälle treten nicht nur allein da ein, wenn der Waise vermöge seiner Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, ungehindert des erreichten vier und zwanzigsten Jahres-Alters, doch noch unter der vormundschaftlichen Obsorge verbleibt, sondern sie können auch dann eintreten, wenn ein Unterthan über die Anwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstiftung, oder sonst zu machen gedenket, sich nicht ausweisen kann, und sohin das Besorgniß obwaltet, daß der Großjährige nach überkommenem Vermögen zu entweichen Gelegenheit suchen dürfte; in diesem Falle könnte demselben die Ausfolgelassung des Vermögens, ungeachtet im Allgemeinen den in die Großjährigkeit eingetretenen Unterthanen dasselbe von der obrigkeitlichen Vormundschafts-Instanz nicht weiter vorenthalten werden darf, jedoch immer nur

mit Vorwissen des Kreisamtes, verweigert werden. (Hofdecret vom 22. Aug. 1791, Nro. 196.)

Auch ist der vom Feldwebel abwärts dienenden Mannschaft, sie möge im wirklichen Dienste, oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, ohne schriftlichen Consens ihres Regiments- oder Corps-Commando, von dem ihm vor Austretung des Militärstandes, oder während desselben erblich angefallenen, oder auch vor Antretung des Militärstandes sonst zugekommenen Vermögens, weder das Ganze, noch ein Theil auszuzahlen, widrigens, wenn die Desertion des Mannes, dem die Auszahlung geschehen, erfolgt wäre, der Schuldner, der ohne solcher Consens die Zahlung geleistet hat, dem Ärarium den ausgelegten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 50 fl., zu bezahlen hat. Dieses Verboth erstreckt sich jedoch nur auf die Ausbezahlung des Capitals, und auch auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes selbst erworbenes Vermögen betreffe. (Hofdecret vom 28. Jänner 1795, Nro. 257.)

§. 242.

Daß der Vormund für allen, während seiner vormundschaftlichen Verwaltung durch sein Verschulden, und zuweilen auch durch das Verschulden Anderer, dem Minderjährigen zugefügten Schaden verantwortlich sey, und denselben zu ersetzen habe, ist bereits §§. 101, 165 und 166 schon näher erörtert worden. Hier wird nur noch von der Verantwortlichkeit des vormundschaftlichen Gerichtes selbst gehandelt. In dieser Hinsicht spricht sich der Gesetzgeber §. 265 des a. b. Gzb. folgender Gestalt aus: „Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.“ Damit also eine Vormundschaftsbehörde selbst zu einem Schadenersatze verurtheilt werden könne, werden folgende Bedingnisse erfordert:

a) Es muß derselben Vernachlässigung seiner durch das Gesetz vorgezeichneten Pflichten zur Last fallen. Derjenige, welcher diesen Schadenersatz von der Behörde anspricht, hat auch diese Vernachlässigung zu erweisen, nicht nur allein, weil eine Pflichtverletzung nicht vermuthet wird, vielmehr erwiesen werden muß, sondern, weil auch überhaupt jeder, welcher gegen den Andern einen Anspruch macht, den Rechtsgrund seines Anspruches zu erweisen verpflichtet ist.

b) Muß dargethan seyn, daß aus dieser Vernachlässigung der Schade entstanden sey. Denn im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern sich ereignet habe. (§. 1296 des a. b. Gsb.) Alles Verschulden, sohin auch alle Haftung des Gerichtes, fällt daher weg, wenn der Schade aus einem bloßen Zufalle entstanden ist, außer die Behörde selbst hätte diesen Zufall durch ein Verschulden veranlasset, oder ein Gesetz, das den zufälligen Schaden vorzubeugen sucht, übertreten. So z. B. hat der Gesetzgeber bey der Bestimmung, daß ein Haus, worauf ein Waisen-Capital angelegt wird, nicht über die Hälfte, und ein Landgut nicht über zwey Drittheile seines Werthes verschuldet seyn soll, auf zufällige Werthes-Verringerungen schon Rücksicht genommen, und dadurch selbst zufälligen Beschädigungen der Waisen-Capitalien vorbeugen wollen. Auch ist die Vormundschaftsbehörde außer aller Haftung, wenn der Minderjährige einzig aus Verschulden des Vormundes, ohne mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß des Gerichtes, Schaden leidet. Hat aber der Richter einen offenbar unfähigen Vormund bestellt, der, seiner Unfähigkeit oder Mittellosigkeit halber, nicht zum Ersatze angehalten werden kann, oder hat er für sich allein, ohne Wissen des Vormundes, oder gegen dessen Vorstellungen eine nachtheilige Verfügung getroffen, so liegt auch nur dem Richter der Ersatz ob.

c) Müssen andere Mittel zum Ersatze mangeln. Es müssen daher, z. B. bevor der Richter wegen eines nicht mit gesetzlicher Sicherheit angelegten Pupillar-Capitals zu einem Schadenersatze verurtheilt werden kann, alle thunliche Rechtsmittel versucht worden seyn, um von dem Schuldner selbst die Schuld einzutreiben. Hat der Richter einen nachtheiligen, gesetzwidrigen Vorschlag des Vormundes gebilliget, oder die pflichtmäßige Wachsamkeit über den Vormund unterlassen, oder einen nachlässigen oder unredlichen Vormund nicht entfernt; so scheint er eben nach dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung nur in so fern einen Ersatz leisten zu müssen, als derselbe von dem unmittelbar den Schaden veranlassenden Vormunde nicht eingetrieben werden kann.

§. 243.

Bey einem Collegial-Gerichte haben einen solchen Schaden alle jene Räthe mit dem Präsidium zu ersetzen, welche durch ihre Stimmen jenen richterlichen Schritt, aus welchem der Schade erfolgt ist, veranlasset haben, und kann kein Unterschied gemacht werden, ob diese stimmenden Räthe bloß zum Justizfache gewidmet, oder bey dem Politicum angestellt, ob sie im Rechtsfache geprüfte, oder ungeprüfte Männer sind. (Hofdecret vom 5. Juny 1789, Nro. 1017.) Ob diese Entschädigungs-Verbindlichkeit solidarisch sey, oder nicht? darüber hat sich das Gesetz nicht ausgesprochen. Es muß daher diese Frage nach den Grundsätzen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über Entschädigung und Genugthuung im Allgemeinen aufstellet, beantwortet werden, und nach diesem scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß diese Verbindlichkeit solidarisch sey. (§. 1302 des a. b. Gsb.)

§. 244.

Übrigens hat die Grundobrigkeit für alle Handlungen ihrer Beamten, welche nicht eigentlich in bloße delicta personalia einschlagen, für welche natürlicher Weise Niemand, als die Begeher des Verbrechens haften können, jedes Mahl

salvo regressu zu haften, folglich den den Unterthanen dadurch zugezogenen Schaden und Nachtheil immer sogleich entweder bar zu ersetzen, oder aus den Einkünften des Gutes herein zu bringen. (Hofdecret vom 18. Dec. 1784.) Diese allgemeine Vorschrift ist ohne Zweifel auch in denjenigen Fällen anzuwenden, wenn obrigkeitliche Beamte durch ihr Verschulden den Waisen, deren Obsorge ihnen obliegt, bey Verwaltung ihres Vermögens einen Schaden zufügen. Dieses bestätiget ausdrücklich das am 22. August 1805 an die ob der ennsische, und am 20. Februar 1806 an die übrigen Landesstellen erlassene Hofdecret, worin es heißt: „Den „Dominien sey einzubinden, daß sie für Alles zu haften ha„ben, wenn über lang oder kurz sich zeigen sollte, daß durch „ihre Vernachlässigung, oder jene ihrer Beamten den Pupil„len etwas zu Schaden gegangen ist.“ Auch das mehr erwähnte, für Österreich ob der Enns erlassene Hofkanzelleydecret vom 26. März 1818, §. 14, sagt: „Über die Verbind„lichkeit der Gutsbesitzer für ihre Beamte überhaupt, und „insbesondere für die genaue und zweckmäßige Verwaltung „der Waisengelder mit ihrem eigenen Vermögen zu haften, „haben bekannte Gesetze und insbesondere die Hofdecrete „vom 18. Dec. 1784, vom 22. August 1805 und 20. Febr. „1816 klar genug entschieden.“

§. 245.

Zur Sicherheit aller, von den Obrigkeiten an die Unterthanen zu leisten habenden Vergütungen, die aus dem Unterthans-Verhältnisse herrühren, und insbesondere zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder, ist der achte Theil des Werthes von jedem landtäflichen Gute verpfändet, und diesfalls bey der Landtafel eingetragen. Diese Octava ist gleichsam als ein Cautions-Capital für die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthans-Forderungen in der Art anzusehen, daß auch, ohne Einverleibung oder Vormerkung, solchen Forderungen das Pfandrecht bis auf den

achten Theil von dem Werthe des Gutes vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre. (Patent vom 10. July 1789, §§. 2 und 3.) Indessen ist der Befehl wegen Einführung der Octava bey den landtäflichen Gütern zur Sicherheit der Unterthans-Forderungen, dann Waisen- und Depositengelder nicht dahin zu verstehen, als ob eine bestimmte Summe, die den achten Theil des Werthes des betreffenden Gutes ausmacht, vorzumerken sey, sondern der höchste Befehl wird erfüllt, wenn in der Landtafel bey jedem Gute folgende Formalien vorgemerkt werden: „Den —— 1789 fürgemerkt „worden, zur Bedeckung dießortiger Pupillar- und Erlags„gelder, so wie der Unterthans-Forderungen, die vermöge „Patents vom 10. July 1789 bestimmte Octava des eigent„lichen Werths dieses Gutes.“ (Hofdecret vom 5. Septbr. 1789.) Nur in Mähren und Böhmen erhielt es, vermöge Hofdecret vom 28. Aprill 1791, lit. o, und 16. Febr. 1792, lit. d, von dieser den Besitzern landtäflicher Güter aufgetragenen landtäflichen Haftung und Vormerkung des achten Theils des Werthes ihrer Güter für die Forderungen ihrer Unterthanen, sein Abkommen, und wurde die Löschung der bereits schon in Vollzug gesetzt gewesenen Vormerkung eingeleitet. Auch in Gallizien wurde diese Anordnung mit Hofdecret vom 7. Septbr. 1808 getroffen, jedoch die Vormerkung der Octava durch Hofdecret vom 27. Febr. 1810 wieder, und zwar früher, eingeführt, als das Aufhebungspatent im Lande kund gemacht wurde; es wurde daher, um diese Angelegenheit wieder in's Geleise zu bringen, durch Hofdecret vom 4. Sept. 1813 verordnet, daß das am 10. July 1789 erflossene Patent, mittelst welchem der achte Theil des Werthes der Güter zur Bedeckung der Unterthans-Forderungen verpfändet worden ist, so wohl in Gallizien, als in der Buckowina, mit dem Beysatze zu republiciren sey, daß die Octava als ein gesetzliches Pfandrecht, auch ohne intabulirt zu seyn, ihre volle Wirkung habe.

§. 246.

So weit die Octava zur Bedeckung der Unterthans-Forderungen nicht zureicht, haben die Pupillen ein gesetzliches Pfandrecht auf diese landtäflichen Güter nach allen vorgemerkten Gläubigern. (Patent vom 10. July 1789, §. 2.) Man könnte zwar zweifeln, ob diese gesetzliche Anordnung nicht durch das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Wirksamkeit gesetzt worden sey, da es in dem Kundmachungs-Patente ausdrücklich heißt, daß alle, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich beziehende Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt seyen, und die Art und Weise, wie ein Pfandrecht erlangt wird, allerdings einen Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuches ausmachet. Auch sagt der §. 450 des a. b. Gesetzbuches, daß die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden das Pfandrecht einräumet, am gehörigen Orte dieses Gesetzbuches selbst, und bey dem Verfahren in Concurs-Fällen angegeben sind; weder das bürgerliche Gesetzbuch, noch die Concursordnung enthält aber von einem solchen Pfandrechte etwas. Allein es scheint dessen ungeachtet kein Zweifel vorhanden zu seyn, daß die Anordnung des Patentes vom 10. July 1809, §. 2, auch noch dermahlen in Wirksamkeit sey, weil dieselbe ausdrücklich von der Behandlung der Waisenforderungen in Concurs-Fällen redet, folglich als ein die Concurs-Ordnung selbst integrirendes Gesetz angesehen werden muß.

§. 247.

Welche Entschädigung ist aber der Vormundscasse von dem Gutsherrn zu leisten, wenn dieser sich aus derselben öffentliche Obligationen zugeeignet hat? Hier ist zu unterscheiden, ob diese Obligationen durch rechtsgültigen Vertrag oder Darleihen übernommen worden sind, oder nicht. — Wenn daher der Gutsherr zur Zeit der Erhebung der Obligationen darüber einen Schuldschein ausgestellet, und diesen zur Waisencasse erlegt, auch in so fern die Übernahme der

Obligationen in Österreich ob der Enns, nach Kundmachung des Hofdecrets vom 26. März 1818, — in Österreich unter der Enns, nach Kundmachung des Hofdecrets vom 18. August 1820 geschehen ist, zugleich gesetzmäßige Sicherheit bestellet, und hierzu die landrechtliche Genehmigung erwirkt hat; — so sind seine Rechtsverhältnisse gegen die Waisencasse nach Inhalt des ausgestellten Schuldscheines zu beurtheilen, außer diesem Falle ist nach den Grundsätzen des Verwahrungs-Vertrags zu entscheiden, mithin, wenn die Beschaffenheit der erhobenen Obligationen genau bekannt ist, die Zurückstellung derselben Summe in Staatspapieren gleicher Gattung, nebst Vergütung der auf die abgängigen Papiere bisher gefallenen Zinsen und Gewinnste zu fordern. Sollten einzelne, aus der Waisencasse genommene Obligationen, für welche nicht schon vor ihrer Verlosung Obligationen gleicher Art zurück gestellt worden sind, durch die Lotterieziehungen in einen höheren Interesse-Genuß eingerückt seyn; so muß die Vergütung in Obligationen von eben dem höheren Zinsfuße geleistet werden. Wären übrigens aus der Waisencasse abgängige Obligationen bis zur Zeit der Liquidation noch nicht durch Verlosung in höhere Interessen eingerückt, oder die Nummern derselben unbekannt, so ist sich mit Zurückstellung von Obligationen derjenigen Gattung, zu welcher die aus der Waisencasse übernommenen gehört haben, ohne daß wegen früherer oder späterer Verlosung, weder auf der einen, noch auf der andern Seite, eine Vergütung Statt findet, zu begnügen.

Wo die Anwendung dieser Vorschriften besondere Schwierigkeiten findet, kann der Kreiscommissär einen, den Umständen angemessenen billigen Vergleich zwischen den Vormündern der einzelnen Mündeln und dem Gutsherrn zu Stande bringen, oder im Nahmen der gemeinschaftlichen Waisencasse selbst eine gütliche Übereinkunft mit dem letzteren zu treffen versuchen. Der Vergleich muß jedoch dem Appellations-

gerichte zur Genehmigung vorgelegt werden, dessen eigenem Gutbefinden überlassen bleibt, nöthigen Falls auch den Unterthans-Advocaten zu vernehmen. (Hofdecret vom 2. Dec. 1823.)

§. 248.

Es entstand ferner die Frage, ob die bey Untersuchung einer Waisenverwaltung entdeckten Entschädigungs-Ansprüche einer Waisencasse (auf den Grund der kreisämtlichen Liquidations-Ausweise) zu intabuliren, oder zu pränotiren seyen? welche Frage mit obigem Hofdecrete dahin beantwortet wurde:

„Die Anzeigen und Äußerungen der Kreisämter über den Erfolg der Untersuchung der Waisencassen sind als öffentliche Urkunden anzusehen, und die darin angegebenen Forderungen der Waisencasse an den Gutsherrn sind nicht bloß durch Pränotationen, sondern durch Intabulationen sicher zu stellen, welches die nähere Erörterung der Liquidität und des Betrages der Schuld nicht hindert."

§. 249.

Ferner entstand die Frage, ob die, wegen solcher Anforderungen verhängte Sequestration, als eine executive anzusehen sey? — Welche Frage durch eben jenes Hofdecret dahin beantwortet wurde, daß diese Sequestration der Regel nach allerdings als ein Grad der Execution anzusehen sey; inzwischen bleibe die nähere Bestimmung der Maßregeln, welche in jedem einzelnen Falle zur Wiederergänzung oder Versicherung der Waisencasse getroffen werden sollen, immer dem Ermessen des Appellationsgerichtes anheim gestellt.

§. 250.

Es frägt sich nun hier, wie, auf was Weise hier von der Vormundschaftsbehörde eine Entschädigung in Anspruch genommen werden könne? Diese Entschädigung kann nicht im ordentlichen Rechtswege gesuchet werden, sondern es muß bey dem oberen Richter (Appellationsgerichte) eine Beschwerde angebracht werden. Über diese Beschwerde wird der untere

Richter dann von Amtswegen vernommen, von Amtswegen die genaue Untersuchung gepflogen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, dem untern Richter der Ersatz des erweislich verursachten Schadens und der Unkosten aufgetragen. (Resolution vom 11. Febr. 1784.)

Betrifft die Entschädigungs-Leistung eine Obrigkeit, welche der Vertretung des Fiscalamtes zugewiesen ist, so ist auch das letztere über eine solche Beschwerde zu vernehmen. (Hofdecret vom 13. Februar 1793, Nro. 969.)

§. 251.

So wie aber auf der einen Seite jeder Vormund dafür zu haften hat, wenn aus seinem Verschulden dem Minderjährigen ein Schaden zugehet, so erfordern es auf der andern Seite Gerechtigkeit und Billigkeit, daß er für den, bey der Verwaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen, und der Aufsicht auf seine Person gehabten Zeit und Müheaufwand entschädiget werde. In dem Falle, als die jährlichen Einkünfte des Pupillen sein Bedürfniß übersteigen, folglich jährlich ein Theil hiervon in Ersparung gebracht werden kann, kann, wie bereits schon §. 167 erwähnt worden ist, dem Vormunde jährlich eine Belohnung ausgemessen werden; wenn aber dieses nicht der Fall ist, oder wenn die in Ersparung vorkommenden Einkünfte so gering wären, daß die hiervon entfallende Belohnung von fünf von Hundert in keinem Verhältnisse zu dem Zeit- und Müheaufwande stünde; so kann dem Vormunde, wenn er das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden. (§. 277 des a. b. Gzb.)

§. 252.

Daß die obrigkeitliche Besorgung der Waisengeschäfte der Regel nach ganz unentgeldlich zu geschehen habe, wurde bereits §. 205 erwähnt. Auch nach geendeter Vormundschaft

hat die Behörde für die Verwaltung des Waisenvermögens keine Belohnung anzusprechen, da dieselbe ohnehin in ihrer Amtspflicht liegt. Bis zum 1. Sept. 1818 hatte die Vormundschaftsbehörde bey Ertheilung der Alters-Nachsicht nach den Verhältnissen des Vermögens, und des höhern oder niedern Standes desjenigen, dem die Nachsicht ertheilet, und zwar für jedes einzelne Jahr, das nachgesehen wurde, eine bestimmte Taxe zu beziehen; allein zu Folge Hofkammer-Decret vom 1. Febr. 1818, Nro. 1490, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß die Einhebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters (venia aetatis) aufzuhören, dagegen die in der adeligen Richteramts-Taxordnung unter der sechsten Rubrik, lit. b, für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, nach der Classe des Vermögenstandes, unter der §§. 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Taxe fortan unveränderlich zu bestehen habe, wonach von einem Pupillar-Vermögen von wenigstens

20000 fl. die Taxe mit 12 fl.
10000 " " " 6 "
5000 " " " 4 "
von weniger als 1000 " " " 1 "

entrichtet werden.

IV. Hauptstück.

Von der Unterordnung der Vormundschaftsbehörden.

§. 253.

Die Behörden, welchen die unmittelbare Besorgung der vormundschaftlichen Geschäfte obliegt, sind bereits im Eingange dieses Werkes, wo die Frage erörtert wurde, welche Behörde den Vormund zu bestellen habe, erwähnt worden. Sie sind nähmlich für den Militärstand das judicium delegatum militare mixtum, und die Regimentsgerichte, —

und für den Civilstand die Landrechte, Magistrate und Jurisdictions-Obrigkeiten auf dem Lande. Diese alle sind der Oberaufsicht anderer Behörden untergeordnet, und nur diese Unterordnung soll hier näher erörtert werden. Auch ist der Zweck der gegenwärtigen Darstellung überhaupt, nur von den Rechten und Pflichten der Civil-Behörden zu sprechen; was die Militärbehörden betrifft, so fällt eine dießfällige nähere Auseinandersetzung außerhalb des Kreises der gegenwärtigen Untersuchung.

§. 254.

Die unmittelbar jedem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzte Behörde ist das Appellationsgericht der Provinz, zu welcher das vormundschaftliche Gericht gehört. An dieses Appellationsgericht hat in allen Geschäften des adeligen Richteramtes der Recurs zu gehen. Das Hofdecret vom 12. August 1782 erkläret ausdrücklich, daß in allen Geschäften des nobilis officii judicis, und allen, die obergerhabliche Gerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten, es keine andere zweyte Instanz gebe, als die Appellationsgerichte, und daß daher dieselben auch über das Pupillarwesen der landesfürstlichen Ortschaften in der ganzen, ihrer Jurisdiction anvertrauten Landesstrecke die Oberaufsicht zu tragen habe. Auch die höchste Resolution vom 11. September 1784, Nr. 335, litt. ff. enthält: daß das Appellationsgericht sich aller Waisengeschäfte, folglich auch der unter obrigkeitlicher Leitung stehenden Waisen anzunehmen habe, und dieser keinesweges als ein bloß politischer Gegenstand gehalten werden könne.

§. 255.

Die Amtswirksamkeit der Appellationsgerichte in Ansehung der vormundschaftlichen Geschäfte ist eine zweyfache:

1) Über vorkommende Beschwerden zu entscheiden, und
2) von Amtswegen die Oberaufsicht über die Amtshandlungen der Vormundschaftsbehörden zu führen.

§. 256.

In ersterer Rücksicht hat nun

a) derjenige, welcher mit seiner Vorstellung, daß er zu dem vormundschaftlichen Amte nicht geschickt sey, oder daß ihn das Gesetz davon freyspreche, nicht gehört worden ist, und sich mit dieser Abweisung nicht begnügen will, seinen Recurs an dieses Obergericht zu nehmen.

b) An eben dasselbe hat sich daher auch derjenige zu wenden, welcher gesetzliche Ansprüche auf die Führung der Vormundschaft zu haben glaubt, und sich daher durch seine Ausschließung in seinem Rechte gekränkt findet; eben so

c) der Minderjährige selbst, oder die Verwandten desselben, wenn er gegen den Mißbrauch der vormundschaftlichen Gewalt von Seite des vormundschaftlichen Gerichtes selbst keine Abhülfe erlangt. (Vergl. Hofdecret vom 7. September 1805, Z. 746.)

d) Der Vormund selbst, wenn er durch eine Verfügung des vormundschaftlichen Gerichtes sich gekränkt fühlet, oder glaubt, daß dieselbe dem Besten des Minderjährigen nachtheilig sey, oder wenn er aus einem nicht gesetzlichen Grunde entlassen wird.

§. 257.

Indessen ist nicht gleich auf die von dem vormundschaftlichen Gerichte erlassene kränkende Verfügung der Recurs an das Appellationsgericht zu ergreifen, sondern es ist in Geschäften des adeligen Richteramtes, zu welchem auch die Behandlung der vormundschaftlichen Angelegenheiten gehöret, um daselbst unnütze Recurse hintan zu halten, angeordnet, daß, wenn eine Partey durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des adeligen Richteramtes, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilhabenden gepflogen worden, beschwert zu seyn vermeinet, selbe nicht sogleich den Recurs an das Appella-

tionsgericht nehmen, sondern vorläufig dem Richter erster Instanz die Gründe, wegen welcher sie sich beschwert achtet, und daher die Abänderung seines Bescheides erbittet, vorlegen, diese Gründe von dem Richter erster Instanz wohl erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beschwerde, ohne Rücksicht auf den erlassenen ersten Bescheid, Abhülfe verschaffet, oder falls diese Vorstellung verworfen, und es bey dem ersten Bescheide belassen würde, die Beweggründe des richterlichen Bescheides beygesetzt werden sollen, worüber sodann erst, falls die Partey durch die vernommenen Beweggründe des richterlichen Bescheides von der Unstatthaftigkeit ihrer Beschwerde noch nicht überzeugt seyn sollte, der weitere Recurs an das Appellationsgericht bevorstehet. (Hofdecret vom 27. December 1782, Nr. 111.) Diese, für alle Geschäfte des adeligen Richteramtes überhaupt gültige Anordnung wird auch insbesonders in Bezug auf vormundschaftliche Angelegenheit von dem höchsten Gesetzgeber selbst in dem bürgerlichen Gesetzbuche §. 268 in Anwendung gebracht, wo es heißt: Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschweret zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bey dem nähmlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höheren Gerichte anbringen.

§. 253.

Auf diese, von dem sich durch eine Verfügung des vormundschaftlichen Gerichtes gekränkt findenden Theile, bey dem Appellationsgerichte eingereichte Recursbeschwerde pflegt dasselbe von dem unteren Richter die Amtserinnerungen abzufordern, wodurch letzterer unter umständlicher Darstellung des eigentlichen thatsächlichen Verhältnisses seine Verfügung zu rechtfertigen unternimmt. Diese Amtserinnerungen werden von Amtswegen abgegeben, und sind daher von dem Gebrauche des Stämpels befreyt. (Hofdecret vom 23. Dec. 1810, Z. 1304.) Bey den Collegialgerichten ist in dem Falle, als

der Beschluß nicht einstimmig gefaßt wurde, immer auch ein Rathsprotocolls-Auszug beyzulegen; im Falle der Stimmeneinhelligkeit aber sind in den Amtserinnerungen wenigstens die Gegenwärtigen aufzuführen. (Vergl. Hofdecret vom 16. April 1819, Z. 1553.) Erkennt das Appellationsgericht, daß das vormundschaftliche Gericht, den Gesetzen gemäß, die Verfügung, worüber recurirt wurde, erlassen hat, so wird es dieselbe bestätigen, im entgegen gesetzten Falle aber dieselbe aufheben, und dasjenige verordnen, was es den Gesetzen entsprechend zu seyn erachtet. Im ersteren Falle ist dem Recurenten auf sein Verlangen eine Abschrift der erstatteten Amtserinnerungen mitzutheilen. (Hofdecret vom 3. November 1792, Nr. 67.) Wird die unterrichterliche Verfügung aufgehoben, so werden ohnehin die Beweggründe dieser Aufhebung mitgetheilt. Hat der untere Richter den Recurs durch seine offenbare Schuld veranlaßt, so kann er auch in den Ersatz der Unkosten verurtheilt werden. (Hofdecret vom 11. Sept. 1787, Z. 619.)

§. 259.

Das Appellationsgericht ist aber nicht nur allein dazumahl verpflichtet, in die Amtshandlungen der Vormundschaftsbehörden einzugehen, wenn Beschwerden vorkommen, sondern es hat auch von Amtswegen darüber zu wachen, daß in dieser Hinsicht von den unteren Behörden die Gesetze handgehabt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes ist daher auch vorgeschrieben, daß die Appellationsgerichte von Zeit zu Zeit die ihnen untergeordneten Landrechte und Magistrate untersuchen sollen. (Hofdecret vom 6. Februar 1792, Nr. 248.) Nachdem aber die Appellationsgerichte gewöhnlich von dem Sitze der untern Gerichte zu entfernt sind, so sind die Kreisämter überhaupt angewiesen, den Appellationsgerichten in Ausübung ihrer Amtspflichten die gehörige Hülfe zu leisten, und in dessen Folge auf die von den Appellationsgerichten durch Note an dieselben zustellenden Ansuchen die benöthigten Auskünfte

zu erstatten; im Vertrauen, daß die Appellationsgerichte die Mitwirkung der Kreisämter nur damahls, wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischet, verlangen, folglich die ohnehin so sehr beschäftigten Kreisämter ohne Noth mit den dießfälligen Geschäften nicht werden beladen werden. (Hofdecret vom 13. May 1784, Zahl 290.) In letzter Hinsicht wurde auch durch Hofdecret vom 19. Juny 1787, Z. 686, vorgeschrieben, das Appellationsgericht habe sich gegenwärtig zu halten, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damahls verlangt werden solle, wenn es die Beförderung des allerhöchsten Dienstes unmittelbar erheischt, und nicht, wenn das Nähmliche durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherren erwirkt werden kann (Hofdecret vom 14. Februar 1785, Nro. 389), damit die beschäftigten Kreisämter nicht ohne Noth mit Justizgeschäften überladen werden, und gleichwie die Kreisämter verpflichtet wären, sich angelegen zu halten, den Appellationsgerichten in Ansehung ihrer Amtspflichten hülfliche Hand zu biethen; so soll jedoch, wenn die angesuchte Hülfsleistung weder dem Kreishauptmanne selbst, noch eines Kreiscommissärs wegen anderweiten Amtsgeschäften möglich wäre, eine anderweite Substituirung dem Kreisamte nicht zustehen, sondern von selben dem Appellationsgerichte die Erinnerung geschehen, damit von ihm dem Justizgeschäfte in anderer Art fürgesehen werde. (Übrigens versteht es sich von selbst, daß hier nur von Obrigkeiten auf dem Lande die Rede seyn könne, und die Kreisämter keinesweges zur Untersuchung der Landrechte gebraucht werden können.) In diesen Fällen nun, wenn nähmlich das Kreisamt verhindert wäre, auf Ansuchen des Appellationsgerichts eine Untersuchung vorzunehmen, und dieselbe verbäthe, auch das Landesgubernium sich zu dießfälligen Aufträgen an das Kreisamt nicht bereit finden ließe, soll nach Beschaffenheit der Umstände ein Individuum der Justizstelle abgeordnet, dabey aber mit guter Überlegung vorgegangen, derley Local-

Commission nicht ohne wichtige, dringende Ursache eingeleitet, die Wahl des Subjectes mit guter Vorsicht getroffen, und wenn sie über Beschwerden einer Partey verfallen, die Theilnehmenden zum Vorschusse der nöthigen Commissionskosten, die sodann der Schuldigbefundene zu vergüten hat, verhalten werden. (Hofdecret vom 15. März 1791, Nro. 128.)

§. 260.

Auch, außer dem Falle eines besondern Ansuchens von Seite des betreffenden Appellationsgerichts, sind die Kreisämter im Allgemeinen angewiesen, auf die Verwaltung des Waisenvermögens ein obachtsames Auge zu haben. So sagt das Hofdecret vom 13. Juny 1785, Z. 443: „Den Kreisämtern sey unter den Gegenständen, worüber sie bey Bereisung ihrer Bezirke Beobachtungen zu machen haben, auch die Nachsehung aufgetragen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen und Blödsinnigen gesorgt sey.“ Die gleiche Vorschrift ertheilen auch die Hofdecrete vom 2. December 1791, und 14. September 1805. Eben so enthält das Hofdecret vom 30. July 1819, Z. 1587, daß den Kreisämtern allerdings das Recht und die Pflicht zustehe, die ihnen unterstehenden gemischten Instanzen, insbesondere bey den Kreisbereisungen, es seyen nun allgemeine oder theilweise Bereisungen, zu untersuchen.

§. 261.

Zu größerer Sicherheit des Pupillar-Vermögens sind die Kreisämter angewiesen, durch öftere unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bey der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können, auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar-Vermögens zu sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich davon zu überzeugen, die sich zeigenden Gebrechen auf der Stelle entweder abzuthun, oder die Anzeige an die Landesstelle zu machen; überhaupt aber darauf zu sehen, ob die Waisenbücher

vorschriftmäßig geführet, die vorgeschriebenen Einschreibbücher hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und daß über die bey Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatical-Sicherheit derselben errichtet und ausgestellet, die jährlichen Vormundschafts-Rechnungen gelegt, und daß endlich auch die Abhandlungen nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden; wie auch den Dominien einzubinden ist, daß sie für Alles zu haften haben, wenn über lang oder kurz sich zeigen sollte, daß durch ihre, oder ihrer Beamten Vernachlässigung den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist. (Hofkanzeley-Decret vom 22. August 1805, und 20. Februar 1806.) In Österreich ob der Enns ist durch Regierungsdecret vom 1. April 1798 den Kreisämtern aufgetragen worden, bey allen, in ihren Kreisen liegenden Dominien genaue Untersuchungen des Pupillarwesens vorzunehmen, alle Monathe einen Ausweis an die Landesstelle zu überreichen, was für Dominien das Kreisamt im verflossenen Monathe untersucht habe, dann, ob und was für Gebrechen, oder ob keine, sondern vollkommene Ordnung und Richtigkeit befunden worden? Auf welche Art sodann bis zur Beendigung zu continuiren sey.

Die Aufsicht und beständige Controlle der Kreisämter über den Zustand des Waisenvermögens bey Gelegenheit der Local-Commissionen und Kreisbereisungen, welche für die Zukunft, nach der bereits bestehenden Verordnung vom 22. August 1805, jedes Jahr vorgenommen werden müssen, ist ein wesentliches Mittel zur Entdeckung verwaltender Gebrechen, so, wie zum Schutze der Pupillen überhaupt. Es versteht sich indessen von selbst, daß diese Untersuchungen dort, wo nur ein Beamter besteht, oder wo früher wahrgenommene Gebrechen, persönliche Eigenschaften des obrigkeitlichen Be-

amten und seines Dienstherrn, oder andere bekannte Verhältnisse eine Verkürzung der Waisen besorgen lassen, öfter und immer mit desto größerer Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden müssen. (Hofdecret vom 26. März 1818.)

§. 262.

Über die Art und Weise, wie die Kreisämter bey dergleichen Untersuchungen des Waisenvermögens vorzugehen haben, bestehet keine allgemein gültige Normalvorschrift, sondern es ist dieses größten Theils der Beurtheilung des Untersuchungs-Commissärs überlassen, welcher dabey die verschiedenen obwaltenden Verhältnisse zu berücksichtigen hat. Ist nähmlich die Herrschaft und ihre Verwaltung sonst in gutem Rufe, sind gegen dieselbe in dieser Hinsicht nie Beschwerden eingelaufen, oder die eingelaufenen ungegründet befunden worden; so kann sich der Untersuchungs-Commissär mit einer oberflächigeren Prüfung der Waisen-Vermögens-Verwaltung begnügen, als wenn schon die gegründete Vermuthung einer gesetzwidrigen Gebarung mit diesem Vermögen vorliegen würde.

§. 263.

Im Königreiche Böhmen ist aber, vermöge Gubernial-Verordnung vom 17. December 1808, den Kreisämtern ein bestimmtes Verfahren vorgezeichnet worden, das bey dergleichen Untersuchungen beobachtet werden soll, welche Vorschrift, wenn sie auch gleich den Kreisämtern anderer Provinzen zu keiner unverbrüchlichen Norm dienet, doch auch, da sie an allgemein gültige Vorschriften, und die Natur der Verwaltung des Waisenvermögens gestützt ist, zur Richtschnur dienen kann.

§. 264.

Zu Folge dieser Verordnung ist nun vor allem darauf zu sehen, ob bey dem zu untersuchenden Waisenamte ordentliche Waisen-Cassen bestehen, oder ob die Behandlung des Waisenvermögens für jeden Waisen einzeln, nach der Vorschrift

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, mittelst Verlag eines Depositen-Protocolls, wohin auch nach dem §. 48 der a. G. Instruction die Waisengelder bis zu ihrer fruchtbringenden Anlegung aufzunehmen, und eines Waisen-Protocolls, wo selbst das fruchtbar angelegte einzelne Waisenvermögen aufzunehmen, und die Rechnungsrichtigkeit zu bemerken ist, sich benommen werde. Bey den letzteren Waisenämtern sey sich in der Nachforschung nach Ähnlichkeit der Depositen- oder Waisen-Cassenlade, woselbst die Waisenurkunden und die Barschaft aufbewahrt werden, und derselben Combinirung mit dem, nach Weisung des §. 52 der Gerichts-Instruction, 6. Abschnitts, 2. Theiles, vorgelegten Waisen-Protocolle, allfällige Vernehmung der Vormünder bey einem aufstoßenden Zweifel über die richtige Verwendung der Interessen zum Besten der Waisen, den Local-Umständen gemäß zu benehmen. — Das Kreisamt hat daher zu Folge dieser Anordnung, und nach der Natur der Sache größten Theils nur darauf zu sehen, ob die in den §§. 169 — 189 des gegenwärtigen Werkes geschilderten Pflichten der Vormundschaftsbehörden erfüllet werden.

§. 265.

Bey den übrigen Waisenämtern, wo ordentliche Waisen-Cassen, die eigens jährlich verrechnet werden, bestehen, kommen bey der Liquidation des Waisenvermögens folgende wesentliche Bestandtheile vor, als:

a) Der richtige Übertrag des Rechnungsrestes, auf welchen liquidiret wird;

b) der Ausweis des Activstandes, nähmlich: der Capitalien, der rückständigen Interessen, welche die Parteyen der Waisen-Casse schuldig sind, dann die Cassebarschaft, und

c) der Ausweis des Passivstandes, oder jener Forderungen, die den Pupillen gehören.

§. 266.

Bey dem Übertrage des Rechnungsrestes kömmt besonders darauf zu sehen, ob die letzte Rechnung bereits abgegeben, und revidirt worden ist; sollte sie der Rechnungsführer noch nicht erlegt haben, so müßte solche sogleich abgefordert, und vorläufig geprüfet werden. Im Falle der bereits passirten Censur aber wäre aus den hierüber erfolgten Erledigungen oder Finalien die Überzeugung zu nehmen, ob dem Rechnungsführer einige Ersätze zur Last fielen, oder ob er solche, und zu welcher Zeit, berichtiget habe. Ist dieses alles geschehen, so muß dem in der Liquidation übertragenen Reste von Seite der Commission beygesetzt werden:

„Die Waisenrechnungen sind alle, sammt jener, auf welche „liquidirt wird, erlegt, auch bereits von Seite der „Obrigkeit revidiret worden, dem Rechnungsführer „gingen keine Ersätze zur Last, mithin ist der hier an„genommene Rest gut übertragen worden.“

Sollten sich hingegen Anstände ergeben, die in der Marginal-Anmerkung, aus Mangel des Raumes, nicht detaillirt werden könnten, so wären solche im Protocolle zu behandeln, auf welches sich in der Liquidation zu beziehen ist.

§. 267.

Zum Beweise der Activ-Capitalien kommen:

I.) Die Obligationen zu prüfen, ob das Capital gegen Pragmatical-Hypothek bedeckt ist, ob darin die vorgeschriebene Clausel in Betreff der richtigen Interessen-Zahlung eingeschaltet ist, ob die Obligation von zwey Zeugen mitgefertiget, und stadt- oder grundbücherlich einverleibt sey, auch ob ihr der bücherliche Extract beyliege, und gegen welches Procent dieses Capital ausgeliehen worden ist.

II.) Muß der Schuldner, welcher bey dem Verhöre der Liquidation auf der Amtskanzelley persönlich zu erscheinen hat, befragt werden, ob er auch das geborgte Ca-

pital bisher nicht abbezahlt habe, und ob er also den ihm vorgelegten Betrag noch immer im Ganzen schuldig ist.

III.) Wo ständische oder andere öffentliche Fondspapiere vorkommen, da kömmt zu fragen, ob diese Capitalien gegen bare Einlage, oder mit Rabbat eingewechselt worden sind, im ersten Falle, ob das bey der ständischen Creditscasse erhaltene Gratiale, und im zweyten Falle, ob der erhaltene Rabbat, und mit welchem Betrage zum Besten der Pupillen verrechnet worden ist, und in welcher Jahresrechnung diese gewonnenen Beträge in Empfang genommen wurden, und damit diese erhobenen Data bey der Creditscasse geprüft werden könnten, so wird es nothwendig, diesen Betrag, das Datum und die Nummer der Obligation, auch das Procent beyzusetzen.

§. 268.

Bey den rückständigen Interessen kömmt zu eruiren, warum der Beamte sich nach der in der Obligation enthaltenen Clausel, welche die Partey zur richtigen Interessen-Zahlung verbindet, nicht benommen habe, und wo einige verlorne Reste erwiesen werden sollen, da wäre zugleich zu erheben, in welchem Jahre solche uneinbringlich geworden sind, oder aus was für Ursachen; auch kömmt darauf zu sehen, wie solche dem gegenwärtigen Rechnungsführer zuliquidiret wurden, welches seine Antretungs-Liquidation ausweisen muß.

§. 269.

Bey der Cassebarschaft ist, nebst der zu überzählen kommenden Münze, welche mittelst eines speciellen Münzzettels ersichtlich gemacht werden muß, die Überzeugung zu nehmen, ob die Waisengelder mit andern Geldern nicht vermischt aufbewahrt gehalten werden, und ob die Waisencassen, in welche

auch die Obligationen aufbewahrt erliegen müssen, in einem hinreichend sichern Orte sich befinden.

§. 270.

Beym Ausweise des Passivstandes kömmt zu berücksichtigen:

1) Ob dem Pupillen alles in Verrechnung gebracht worden ist, was ihm nach der Verlassenschafts-Abhandlung zufiel, welches sich aus den Verlassenschafts-Acten erproben läßt;
2) in wie weit gegenwärtige Forderungsbeträge mit der alljährlich einzuschickenden Pupillar-Tabelle übereinstimmen;
3) mit wie viel Procent ihr Capital verinteressirt wird; ob die Interessen ihnen alle Jahre zum Capital geschlagen werden;
4) um beurtheilen zu können, ob unter dem Waisenvermögen auch großjährige Prätendenten erwiesen werden, für deren Forderungen die Obrigkeit nicht mehr zu haften schuldig ist, weil es ihnen frey steht, bey erlangter Großjährigkeit ihre Forderungsbeträge sich hinauszahlen zu lassen; so ist bey einem jeden in der Liquidation aufgeführten Prätendenten sein Alter beyzusetzen;
5) sind die bestellten Vormünder zu befragen, ob sie mit Forderungsbüchern eines jeden Waisen versehen seyen, und ob darin alles zur gehörigen Zeit eingetragen wird, was den Pupillen an Interessen, oder sonstigen Forderungen alljährlich zuwächst, oder was ihnen auf Kleidungen oder auf Erziehungen ausgefolgt worden ist.

§. 271.

Sollte nun das Waisenamt in der vorgeschriebenen Ordnung befunden werden, so ist bey jeder Gattung der ausgewiesenen Beträge der commissionelle Befund in Margine beyzusetzen, nur bloß bey jenen Dominien, wo die Amts-

handlungen wider alles Vermuthen gesetzwidrig besorgt worden wären, da müßten die entdeckten Gebrechen mittelst Protocolls aus einander gesetzt werden, und in diesem Falle wird es genug seyn, wenn in der Liquidation bey der betreffenden Post sich auf den §. des Protocolls berufen wird, wo dessen Umstände näher abgehandelt worden sind.

§. 272.

Wenn das Kreisamt Unordnungen im Pupillarwesen bey irgend einem Patrimonialgerichte bemerkt, so bleibt es seine Pflicht, diese Gebrechen gründlich zu erheben, und auf ihre Abstellung zu dringen. — Hiernach steht es dem Kreisamte auch zu, im erforderlichen Falle ein angemessenes Provisorium zu treffen, oder augenblickliche Maßregeln zur Sicherstellung des gefährdeten Waisenvermögens einzuleiten. Zur Fällung eines definitiven Erkenntnisses über den Ersatz, den das Patrimonialgericht seinen Pflegebefohlenen zu leisten hat, ist jedoch das Kreisamt nicht berechtiget, noch kann hierüber im Berufungswege von Seite der politischen Oberbehörden entschieden werden; ein so geartetes Erkenntniß steht vielmehr, gleich der Erledigung anderer Syndicats-Beschwerden, ausschließend dem Appellationsgerichte, als der betreffenden Justiz-Oberbehörde zu, an welches daher auch die von dem Kreisamte aufgenommenen Untersuchungsacten, unter Mittheilung der allenfalls getroffenen provisorischen Verfügungen, zur weitern gesetzlichen Amtshandlung zu leiten sind. (Hofkanzeley-Decret vom 17. Februar 1821 an die Regierung des Landes ob der Enns. Gruttu's Sammlung der Gesetze 78. Forts. Band. S. 98.)

§. 273.

Das Kreisamt ist aber nicht nur allein bey dem wirklichen Falle einer in dem Pupillarwesen eines Dominiums angetroffenen Unordnung, welche das Kreisamt sogleich zu berichtigen außer Stande ist, zur Anzeige an das Appellationsgericht verpflichtet, sondern auch gehalten, zu Ende jeden

Jahres die Anzeige derjenigen Dominien, bey welchen das Pupillar- und Depositenwesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen befunden wird, oder die nothwendige Verbesserung vom Kreisamte sogleich veranlasset worden ist, zu erstatten. (Hofk. Decret vom 20. Februar 1806.)

§. 274.

Es ist bereits schon oben §. 195 umständlich aus einander gesetzt worden, wie, auf was Weise insbesondere die Liquidirung des Waisenstandes, nach der Erscheinung des höchsten Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811, vorgenommen werden mußte. Diese Liquidation wurde aber, wie dort schon berühret worden, lediglich von den Waisenamts-Verwaltungen selbst veranlaßt. Den Kreisämtern war aber die Controlirung dieser von den Waisenamts-Verwaltungen verfaßten Liquidirungs-Operate zugewiesen. Um nun denselben diese Controlirung zu erleichtern, und das Pupillar-Vermögen vor Verkürzung, so viel möglich, zu sichern, sind die Kreisämter angewiesen worden, daß, wenn ihnen gleich keine eigentliche buchhalterische Revision der, vermöge des Unterrichts vom 10. September 1812, vorzunehmenden Waisencasse-Liquidationen zugemuthet werden kann, sie sich hierbey doch die Hofdecrete vom 2. December 1791, und 20. Februar 1806, gegenwärtig zu halten, und bey diesen Liquidationen, so, wie bey den gewöhnlichen Waisenrechnungen, sich wenigstens durch Prüfung einiger willkührlich gewählten Posten, von der Genauigkeit der Rechnungsführer die Überzeugung zu verschaffen hätten. Da übrigens von Seite der Staats-Verwaltung eine genaue buchhalterische Revision sämmtlicher Waisenamts-Liquidationen nicht veranlasset werden kann, so ist den Dominien zu bedeuten: Es erheische die nöthige Vorsicht, daß sie, um ihrer eigenen Sicherheit willen, darauf bedacht seye, diese Revision selbst vornehmen zu lassen, um sich gegen die Waisen, denen sie für die richtige Verwaltung und

Berechnung ihres Vermögens zu haften haben, sicher zu stellen. (Hofkanzelley-Decret vom 9. July 1814.)

In Oberösterreich wurde nothwendig befunden, daß die Kreisämter bey diesen Liquidationen selbst interveniren, indem sich ohne diese Vorsicht die Beruhigung eines zusagenden Erfolges der eingeleiteten Sicherheitsmaßregeln nicht voraus setzen läßt. Indessen kann die zur leichteren Untersuchung und Liquidation der Waisencasse in Antrag gebrachte Vorrufung aller Parteyen, welche an die Waisencasse Abfuhren gemacht haben, in der Regel bey den gewöhnlichen Revisionen, wegen der besondern Local-Verhältnisse, die im Lande ob der Enns bestehen, nicht wohl Statt finden. Aber ausnahmsweise, und besonders in Fällen, wo gegründete Bedenken gegen das Verfahren der Vormundschaftsbehörden eintreten, muß der Liquidationsact durch persönliche Vorrufung dieser Individuen ergänzet werden, wie dieses in andern Provinzen eingeführet ist, weil sich sonst die Empfänge nicht genau constatiren lassen, und weil es selbst in der Gerechtigkeit liegt, daß die Herrschaft, wenn ihr eine gesetzwidrige Gebarung zur Last fällt, die Vergütung der durch ihre Schuld veranlaßten Kosten auf sich nehme. (Hofkanzelley-Decret vom 26. März 1818.)

§. 275.

Aus Veranlassung einer vorgenommenen Waisenamts-Untersuchung, wo sich zeigte, daß der Eigenthümer einer Herrschaft nahmhafte Waisen-Capitalien zu seinen Händen bezogen habe, welche ganz unversichert, und größten Theils mit bloßen Interimsscheinen, ja, zum Theile nur durch Postaufgabs-Recepisse bedeckt seyen, hat, um ähnlichen Unfügen vorzubeugen, oder solche wider Vermuthen bestehende gesetzwidrige Fälle unverzüglich zur Kenntniß zu bringen, die k. k. niederösterreichische Regierung vermöge Decret vom 9. May 1811, (Gruttu's Sammlung, 4. Forts. Band, S. 224), sämmtlichen Kreisämtern, und insbesondere allen Kreishaupt-

leuten selbst, und den Kreiscommissären bey ihren Bereisungen zur Pflicht gemacht, besonders nachzuforschen, ob die Obrigkeiten die Waisengelder ihrer Unterthanen bey sich selbst anlegen, und daher selbst Schuldner der Waisencasse werden, und in diesem Falle sich nicht mit Haftung der Octava zu begnügen, sondern nach den bestehenden Verordnungen über diese Beträge besonders, und auf die Herrschaften gehörig intabulirte Obligationen zur Waisencasse einlegen, und im Falle, daß diese Schulden mit dem wahren Werthe der Realitäten nicht im Verhältnisse stehen sollten, die Anzeige darüber zu erstatten, damit der entdeckte Fall gründlich untersucht, und zur Sicherheit der Pupillen in Zeiten das Nöthige gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte eingeleitet werden könne. *)

§. 276.

Zur Erleichterung der kreisämtlichen Aufsicht sind die Dominien verpflichtet, jährlich die Pupillen-Tabellen (siehe Formulare, Nro. 12), an das Kreisamt einzusenden, welches dieselben mit den allenfalls vorkommenden Erinnerungen dem Appellationsgerichte vorleget, von wannen sodann jedem Ortsgerichte die weiteren Verfügungen, Anweisungen und Belehrungen durch das Kreisamt zukommen werden, welches zugleich die genaue Aufsicht zu tragen hat, daß alles, was zum Besten der Waisen geordnet worden ist, auch in genaue Erfüllung komme. (Hofdecret vom 16. July 1791, Z. 168, und Hofk. Decret vom 26. März 1818.)

§. 277.

Auch haben die Dominien den Kreisämtern vierteljährige Verlassenschafts-Ausweise vorzulegen, welche die vorgekommenen Sterbefälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpuncts, so, wie die Nachweisungen über den Anfang und die Fort-

*) Welche Vorsichten dermahlen wegen Anlegung der Pupillen-Capitalien auf das eigene Dominium Platz zu greifen haben, lese man §. 115.

schritte des Abhandlungs-Actes, die Bemerkung, ob hierbey ein Waisenvermögen eintrete, oder nicht, und ob dasselbe schon in die Waisenbücher aufgenommen sey, oder nicht, enthalten müssen. Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey näheren Untersuchungen der Waisenämter vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waisengelder durch längere Zeit der Waisencasse vorenthalten werden, und somit ohne Sicherstellung und ohne Zinsengenuß verbleiben. (Hofdecret vom 4. September 1820, Z. 695.) Bey Gelegenheit dieser erlassenen Anordnung wurde auch den Kreisämtern der bestehenden, bereits hier aufgeführten Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bey den herrschaftlichen Waisenämtern in den Fällen bey Kreisbereisungen, und bey Gelegenheit von Local-Commissionen neuerdings eingeschärfet.

§. 278.

Specielle, mit Kosten verbundene Abordnungen von Untersuchungs-Commissionen sollen der Regel nach nicht, sondern nur, wenn zureichende Gründe vorhanden sind, und nur bey besonders dringlichen und keinen Aufschub leidenden Veranlassungen Statt finden, und ist hierbey mit Klugheit und Umsicht zu verfahren. (Hofkanzelley-Decret vom 30. July 1819, Z. 1587.) Ist eine solche Untersuchung auf Verlangen einer Partey veranlaßt worden, so ist dieselbe, wenn ihre Beschwerde ungegründet befunden wird, zur Vergütung der durch ihre Schuld und ihr muthwilliges Benehmen verursachten Commissions-Kosten unnachsichtlich zu verhalten. (Hofdecret vom 30. August 1799, Z. 473.)

§. 279.

So, wie über die Verfügungen der Obervormundschafts-Behörde der Recurs an das Appellationsgericht ergriffen werden kann, so kann über die von dem Appellationsgerichte getroffenen Verfügungen, wenn sich eine Partey dadurch be-

schwert findet, der Recurs an die oberste Justizstelle, welcher sämmtliche Appellationsgerichte untergeordnet sind, ergriffen werden. Doch greifet dieser Recurs nicht Platz, wenn das Appellationsgericht die obervormundschaftliche Anordnung, über welche der Recurs ergriffen worden ist, genehmiget hat. (Hofdecret vom 7. April 1785, Nro. 405.)

Indessen sind nicht nur die Parteyen selbst, sondern auch die Vormundschaftsbehörden gegen die Verfügungen des Obergerichtes zu recuriren berechtiget, jedoch nur in gewissen Fällen, wenn nähmlich die Vormundschaftsbehörde zu einem Kostenersatze verurtheilet wird, oder wenn die Vormundschaftsbehörde glaubt, daß das Wohl des Pupillen dadurch gefährdet sey, — ein solcher Recurs muß binnen 14 Tagen eingereichet werden. (Hofdecret vom 21. July 1789, S. 70, und 7. September 1805, Nro. 746.) In den zum Recurse geeigneten Fällen, folglich dann, wenn durch die Appellationsgerichts-Verordnung die Anordnung des untern Richters abgeändert worden ist, sind der Partey, welche den Recurs zu ergreifen gedenket, die Beweggründe der Verordnung hinauszugeben. (Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nro. 621, m.)

§. 280.

Es ist die Frage entstanden, ob dem Minderjährigen, welcher über den Recurs seines Vormundes durch die abändernde Verordnung des Appellationsgerichtes beschwert werden könnte, ein besonderer Curator zur Ergreifung des Hofrecurses ernannt werden solle? — Weil das Gesetz überhaupt anordnet, daß in den Geschäften, welche zwischen einem Vormunde und seinem Pflegebefohlenen vorfallen, das Gericht um die Ernennung eines besonderen Curators angegangen werden soll. (Siehe §. 271 des a. b. Gsb.) Zur Verdeutlichung des erhobenen Zweifels diene folgendes Beyspiel: Der minderjährige Titus will sich mit der Marcella verehelichen, der Vormund des ersteren versetzt seinem Mündel die Einwilli-

gung zu dieser Ehe, die Vormundschaftsbehörde aber ertheilt sie ihm. Der Vormund, der durch diese Bewilligung zur Verehelichung das Wohl des Minderjährigen gefährdet zu sehen glaubt, überreicht gegen diese Bewilligung seine Vorstellung an das Appellationsgericht, welches seine vorgebrachten Gegengründe für gesetzlich erkennet, und daher gegen die Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes entscheidet. Da in diesem Falle wohl dem Vormunde nicht zugemuthet werden kann, für den Mündel den zur Erreichung seines Wunsches noch weiter offen stehenden Rechtsweg, nähmlich die Berufung an die oberste Justizstelle zu ergreifen; so entsteht der Zweifel, ob nicht hier dem Minderjährigen zur Ergreifung dieses Recurses ein besonderer Curator aufgestellet werden solle?

Hierüber wurde, durch Hofdecret vom 7. September 1805, Z. 746, die Weisung erlassen, daß der §. 258 des I. Theiles des (Josephinischen) bürgerlichen Gesetzbuches, welcher auch beynahe wörtlich (§. 271) in das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden ist, und anordnet: daß in Geschäften, welche zwischen einem Vormunde und seinem Pflegebefohlenen vorfallen, das Gericht um die Ernennung eines besonderen Curators angegangen werden solle, auf obigen und ähnliche Fälle sich nicht ausdehnen lasse, indem hierdurch solche Curators-Ernennungen und ungegründete Recurse zu sehr vervielfältiget werden könnten. — Der Minderjährige kann sich in solchen Fällen nicht nur mittelst seiner Angehörigen, oder wohl auch unmittelbar selbst an die höchste Behörde verwenden, sondern es stehet auch der ersten Vormundschaftsbehörde bey gegründeten Veranlassungen die Macht zu, für die Pupillen die Abänderung der Appellations-Verordnung anzusuchen.

§. 281.

Man bedienet sich in den Berichten an die oberste Justizstelle der Aufschrift: Euer k. k. Majestät! und es wird

daher auch von außen gesetzt: An Seine k. k. Majestät! Da es jedoch hierdurch geschehen ist, daß so wohl Gesuche von Parteyen, als auch zuweilen Hofberichte, welche zur Wirksamkeit der k. k. obersten Justizstelle gehören, unmittelbar an Seine k. k. Majestät überreicht zu werden, und sodann erst an gedachte Hofstelle hinabzulangen pflegen; so haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß bey den Hofgesuchen und Hofberichten, je nachdem sie entweder an Seine k. k. Majestät unmittelbar, oder an die k. k. oberste Justizstelle gerichtet sind, die Aufschrift: „An Seine k. k. Majestät!“ mit dem Beysatze: „zu allerhöchsten Händen,“ oder aber „zu Handen der k. k. obersten Justizstelle,“ zu geschehen habe.

§. 282.

Am Schlusse des gegenwärtigen Hauptstückes will ich nur noch die Frage berühren, in wie fern eine Correspondenz der inländischen Pupillen- und Curatels-Behörden mit den ausländischen Gerichten Statt finde? — Diese Frage wird durch das Hofdecret vom 4. September 1818, Z. 1492, auf folgende Art beantwortet:

1) Gerichtsbehörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen setzen. Diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des lombardisch-venetianischen Königreichs, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfleggerichte in Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, dann Inn- und Hausruck-Viertel.

2) Anderen Gerichten wird nur in Criminalsachen, dann in Geschäften, wobey Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet.

Außer diesen beyden Fällen haben sie sich durch das Appellationsgericht dahin zu verwenden.

3) Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind, wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die Appellationsgerichte einzuleiten.

4) In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit österreichischen Gerichten und die Annahme der Ersuchschreiben nur unter besondern Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisherige Art zu verhandeln so lange beybehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein anderes festgesetzt werden wird.

V. Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Curatelen.

I. Abschnitt.

Von der Aufstellung, dann den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 283.

Es ist schon in der Einleitung bemerket worden, daß der Staat seinen Schutz nicht nur auf die Minderjährigen beschränke, sondern auf alle jene ausdehne, welche, in was immer für einer Rücksicht, ihren Rechten vorzustehen außer Stande sind. Daher sagt der §. 269 des a. b. Gtb.: „Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und „ihre Rechte nicht selbst vertreten können, hat das Gericht, „wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht „Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.“ Worin sich der Curator von dem Vormunde unterscheide, wurde bereits §. 3 erwähnt; von einem Privat-Sachwalter unterscheidet sich aber der Curator dadurch, daß der erstere

von dem Eigenthümer selbst, oder dessen Vertreter bestellet, und daß der Umfang seiner Rechte und Verbindlichkeiten größten Theils durch die ihm übergebene Vollmacht bestimmet wird, wo hingegen der letztere unmittelbar von dem Gerichte bestellet, und der Umfang seiner Rechte und Pflichten durch das Gesetz selbst festgesetzt wird.

§. 284.

In diesem und den folgenden §§. sollen nun die Fälle einzeln durchgegangen werden, in welchen ein Curator aufgestellt zu werden pflegt.

Obschon Minderjährige ohnehin entweder unter dem väterlichen Schutze, oder unter dem eines Vormundes stehen, und daher der Regel nach eines eigenen Curators zur Besorgung ihrer Angelegenheiten nicht bedürfen; so kann es doch Fälle geben, in welchen ihnen ein besonderer Curator aufzustellen ist. Diese Fälle treten ein:

a) Wenn zwischen Ältern und dem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen Geschäfte vorfallen;

b) wenn zwischen zwey oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten entstehen;

c) wenn die verwitwete Gattinn vor Verlauf der zur Wiederverehelichung gesetzlich angeordneten Frist von sechs, und rücksichtlich drey Monathen sich verehelicht, und in dieser neuen Ehe ein Kind erzeugt worden, welches noch von dem vorigen Gatten erzeugt seyn konnte:

d) wenn der Mann die eheliche Geburt seines innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornen Kindes bestreitet;

e) wenn Minderjährige in einer andern Provinz, als wohin sie ihrer Person nach gehören, ein unbewegliches Vermögen besitzen.

§. 285.

Es springt in die Begriffe, daß es im ersteren Falle die

Ältern oder der Vormund nicht zugleich ihr eigenes Interesse, und das des Minderjährigen mit gleicher Sorgfalt bewahren können, und daß es hier nicht zu erwarten sey, daß sie dem Vortheile des Minderjährigen ihren eigenen aufopfern werden. Daher ordnet das Gesetz an, daß in einem solchen Falle das Gericht angegangen werden müsse, für den Minderjährigen einen besondern Curator zu ernennen, welcher dafür zu sorgen hat, daß er bey dem zu schließenden Geschäfte keinen Nachtheil finde. —

Es fragt sich hier gleichfalls, was in dem Falle Rechtens sey, wenn zwischen nahen Anverwandten des Vormundes, und dem Minderjährigen Geschäfte vorfallen, ob auch hier dem letzteren ein besonderer Curator aufgestellt werden müsse? Im Allgemeinen scheinet die bejahende Beantwortung dieser Frage nicht behauptet werden zu dürfen; denn hätte der Gesetzgeber diese Regel geltend machen wollen, so würde er es gewiß durch eine ausdrückliche Disposition gethan haben. Allein in manchen Fällen kann es doch bedenklich werden, dem Vormunde zu überlassen, im Nahmen des Minderjährigen Geschäfte mit seinem eigenen nächsten Anverwandten abzuschließen; es wird daher in jedem solchen Falle von der Beurtheilung des vormundschaftlichen Gerichtes abhängen, ob selbes einen besondern Curator zur Abschließung des Geschäftes zu ernennen für nöthig finde, oder nicht. — Für jeden Fall wird der Vormund ein solches Geschäft nicht für sich allein rechtsgültig abzuschließen berechtiget seyn, sondern es der obervormundschaftlichen Genehmigung zu unterziehen haben.

§. 286.

Wenn zwischen Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vorfallen, so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten, sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen Curator ernenne. (§. 272 des a. b. Gsb.) Der

Grund des Gesetzes läßt sich bald einsehen, denn beyde Minderjährige kann der Vormund in entgegengesetzten Interessen nicht wohl vertreten, und für die Gesetzgebung ist kein Grund gedenkbar, warum der Vormund für das Wohl des einen Minderjährigen mehr besorgt seyn solle, als für das des andern. Darum darf er keinen vertreten. Übrigens darf der Ausdruck: „Rechtsstreitigkeiten vorfallen," hier keineswegs im strengen Sinne des Wortes genommen werden, sondern er dehnet sich unzweifelhaft auf alle jene Geschäfte aus, aus welchen Rechtsstreitigkeiten entstehen können. Dieser Ansicht ist der Commentator des bürgerlichen Gesetzbuches, Herr Hofrath v. Zeiller, (Commentar §. 272) und seine Ansicht wird durch den offen da liegenden Grund des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestätiget. Denn bey jedem Vertrage wollen beyde Contrahenten gewinnen, (die Behauptung, daß dabey Gleichheit bezielet werde, ist meines Dafürhaltens unrichtig), und obschon dieser Fall keineswegs ungedenkbar ist, so ist er doch in der Regel nicht anzunehmen. Bey jedem Vertrage ist daher im Allgemeinen das Interesse beyder Theile im Streite begriffen anzunehmen, und eben daher auch die Disposition des §. 272 des a. b. Gzb., für alle dergleichen Verträge als geltend zu statuiren. Man könnte zwar mit vielem Grunde dagegen einwenden, daß der §. 271 ausdrücklich von Rechtsgeschäften rede, welche zwischen Ältern und einem minderjährigen Kinde vorfallen, und dann im §. 272 nur die Rechtsstreitigkeiten erwähne, welche zwischen zwey, oder mehreren Minderjährigen sich ereignen, folglich dadurch deutlich andeute, daß das, was von Rechtsstreitigkeiten gesagt wird, nicht auch auf Rechtsgeschäfte überhaupt ausgedehnt werden könne; allein darauf läßt sich antworten: Jeder Vertrag setzt wenigstens zwey Personen voraus, und es ist keiner gedenkbar, der zwischen einer und der nähmlichen Person geschlossen werden könnte.

Es ist daher ganz natürlich, daß der Vormund nur in

denjenigen Fällen alle oder mehrere Minderjährige vertreten könne, wenn es sich um die Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes gegen einen Dritten handelt, nicht aber, wenn ihre Interessen selbst in Collision kommen. Denn da bey Abschließung von Rechtsgeschäften der Mündel durch den Vormund repräsentirt wird, und in juridischer Rücksicht eine Person mit ihm ausmacht, so ist es juridisch nicht gedenkbar, daß der Vormund als Repräsentant des einen Minderjährigen, mit ihm selbst als Repräsentant des andern Minderjährigen einen Vertrag schließe, sondern es müßte, so bald der Vormund hier im Nahmen des einen Minderjährigen handelt, wenigstens für den andern Minderjährigen ein Curator ad Actum aufgestellet werden. Allein welchen aus den Minderjährigen soll der Vormund vertreten? Die Beantwortung dieser Frage muß im Allgemeinen sicherlich dahin ausfallen, denjenigen, gegen welchen er höhere Pflichten hat.

Da aber der Vormund gegen alle seiner Obsorge anvertrauten Pflegebefohlenen gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, so kann es wohl nicht füglich zugegeben werden, daß er hier einen oder den andern Minderjährigen vertrete. Es scheint daher kein Zweifel zu seyn, daß unter dem Ausdrucke „Rechtsstreitigkeiten“ im §. 272 des allg. b. Gßb. alle jene Rechtsgeschäfte verstanden werden müssen, woraus seiner Zeit Rechtsstreitigkeiten sich ergeben könnten. Wollte man bey der Auslegung des §. 272 des a. b. Gßb. zu sehr an den Buchstaben hängen bleiben, so müßte man auch behaupten, daß, wenn zwischen Minderjährigen, welche noch unter der Obsorge eines Vaters stehen, ein Rechtsstreit entstehet, der Vater entweder beyde Minderjährige, oder wenigstens einen aus denselben vertreten müsse, was gewiß der deutlichen Absicht des Gesetzgebers entgegen wäre.

§. 287.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wenn sie

schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monathes zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreyer Monathe in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilet werden. (§. 120 des a. b. Gtzb.) Die Übertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Übereinkommen bey der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweyte Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 des a. b. Gtzb. zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beyde Ehegatten sind mit einer, den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und ist es wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen. (§. 121 des a. b. Gtzb.) Ein Zweifel kann aber dießfalls in zweyen Fällen entstehen, nähmlich:

1) Wenn das Kind vor Ablauf zehn Monathen nach dem Tode des Mannes, oder sonstiger Auflösung des Ehebandes zur Welt kömmt (§. 138 des a. b. Gtzb.); ja, in diesem Falle streitet manchmahl sogar die rechtliche Vermuthung dafür, daß das Kind noch von dem vorigen Manne erzeugt worden sey, und

2) wenn das Kind zwar erst nach Verlauf dieser zehn Monathe zur Welt kömmt, aber vermöge seiner überreifen Beschaffenheit, oder der eigenen Äußerung der Mutter, um welche Zeit sie sich schon schwanger fühlte, zu dem Gedanken verleitet, daß dasselbe noch von dem vorigen Manne erzeugt worden seyn konnte.

Da es sich hier um das Wohl des Minderjährigen handelt, so hat ohne Zweifel der Curator vor allem darauf zu sehen, was dem Vortheile des Kindes am meisten zusage, wenn es von dem vorigen oder gegenwärtigen Manne erzeugt angesehen wird. Denn ist es für dasselbe vortheilhafter, wenn der letztere Gatte als Vater angesehen wird, so ist wohl kein Grund vorhanden, warum der Curator die Erzeugung des letzteren bestreiten sollte.

Allein es kann dem neuen Ehegatten selbst in den Sinn kommen, die Abstammung des Kindes zu bestreiten; denn, wenn ihm schon das Recht benommen worden ist, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, so ist ihm dadurch nicht auch das Befugniß entzogen worden, die Abstammung des Kindes von seiner Seite anzufechten.

In so fern daher diese letztere für das Kind vortheilhafter wäre, so hat der Curator, umgekehrt, dieselbe gegen den Anfechter zu vertheidigen.

Ist das Kind vor Ablauf des gesetzlichen Termines von zehn Monathen zur Welt gekommen, so hat, wie oben bemerkt worden ist, der Curator, der behauptet, daß es von dem vorigen Manne erzeugt worden sey, die gesetzliche Vermuthung für sich, welche nur durch die Aussagen der Kunstverständigen die nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, entkräftet werden kann.

Diese Behauptung unterliegt in so fern keinem Anstande, als die beyden neuen Ehegatten noch nicht sechs Monathe mit einander verheirathet sind, weil selbst in dem Falle, als die frühere Ehe nicht bestanden hätte, nach §. 137 des a. b. Gzb. anzunehmen wäre, daß das Kind vor Schließung der Ehe erzeugt worden sey. Schwieriger erscheint aber dieser Fall dann, wenn die zweyte Ehe schon mehr als sechs Monathe besteht, denn hier scheinen zwey ganz entgegen gesetzte Vermuthungen zusammen zu treffen. Denn da, wie angenom-

men wird, von dem Zeitpuncte der Auflösung der Ehe, bis zur Geburt des Kindes, noch nicht zehn Monathe verstrichen sind, so streitet nach §. 138 des a. b. Gtzb. die Vermuthung dafür, daß dieses Kind noch in der vorigen Ehe; da aber das Kind auch zugleich nach sechs Monathen nach geschlossener neuen Ehe zur Welt kam, so streitet nach diesem §. die Vermuthung dafür, daß es aus dieser neuen Ehe erzeugt worden sey. Diese beyden sich ganz entgegen gesetzten Vermuthungen können aber unmöglich neben einander bestehen, und so erübriget daher nichts anders, als anzunehmen, daß beyde Vermuthungen sich einander aufheben, oder daß einer aus diesen der Vorzug eingeräumt werde. Allein, daß das erstere hier nicht Platz greifen könne, scheint nicht schwer zu zeigen.

Würden sich nähmlich die beyden Vermuthungen gegen einander aufheben, so müßte man annehmen, daß das Kind weder aus dem vorigen, noch aus der gegenwärtigen Ehe erzeugt worden sey, und derjenige, welcher das Eine oder das Andere behauptet, hätte den Beweis davon zu liefern. Allein was wäre nun die Folge, wenn hierüber gar kein Beweis hergestellet werden kann? Diese, daß das Kind als ein uneheliches angesehen werden müsse. Eine Folgerung, die der deutlichen, aus dem §. 138 des a. b. Gtzb. hervorleuchtenden Absicht des höchsten Gesetzgebers so entgegen ist, daß selbst das Bestreben, eine solche Behauptung widerlegen zu wollen, Mitleid verdienen würde.

Es erübriget also nichts, als eine aus den beyden aufgestellten Vermuthungen den Vorzug einzuräumen. Nun entsteht aber die weitere Frage: welcher? Offenbar derjenigen, welche dem Kinde die günstigste ist. Denn, so wie überhaupt die im §. 138 des a. b. Gtzb. aufgestellten Vermuthungen zu Gunsten der Kinder von dem Gesetzgeber festgestellt worden sind, so muß bey einer Collision zwischen beyden Vermuthungen selbst, dieser größere oder mindere Vortheil entscheiden.

Behauptet in dem oben angegebenen Falle aber der neue Ehegatte, daß das Kind aus der vorigen Ehe erzeugt sey, und der Curator des Kindes vertheidiget das Gegentheil, so hat letzterer aus gleichem Grunde die gesetzliche Vermuthung auf seiner Seite, und der Ehegatte muß daher durch Sachverständige das Gegentheil erweisen.

Kömmt das Kind erst nach Verlauf der zehn Monathe nach Auflösung der vorigen, und nach sechs Monathen nach Schließung der neuen Ehe zur Welt, dann streitet die Vermuthung für alle Fälle dafür, daß dasselbe von dem neuen Ehegatten erzeugt worden sey, und wer das Gegentheil (sey es der Curator, oder der Ehegatte) behauptet, hat dasselbe auf den im §. 157 des allg. b. Gtzb. vorgezeichnete Art zu erweisen.

§. 288.

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sey, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. (§. 158 des a. b. Gtzb.) Der Curator wird also in diesem Falle nur dann aufgestellt, wenn die eheliche Geburt des Kindes von Seite des Mannes bestritten wird. Es entsteht hier die Frage, ob, wenn der Mann nach dem ihm zur Bestreitung gegönnten Termine von drey Monathen mit einer Protestation auftritt, diese von Amtswegen, des verspäteten Termines halber, verworfen werden dürfe, oder dieses der rechtlichen Austragung zwischen dem Vater und Curator überlassen werden müsse — ich glaube das letztere. Denn dieser Termin von drey Monathen ist offenbar ein Verjährungs-Termin, welcher von Amtswegen nicht beachtet wird. (§. 1501 des a. b. Gtzb.) Der Curator würde sich aber einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn er

von dieser Einwendung keinen Gebrauch machte, und dadurch dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt entreißen ließe. — Übrigens kann weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, demselben für sich allein die Rechte der ehelichen Geburt entreißen. (§. 158 des a. b. Gtzb.)

§. 289.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz, als wo derselbe seiner Person nach hingehört, oder vielleicht gar in einem fremden Staate; so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der andern Provinz, oder des fremden Staates, um die Inventur und Schätzung, und um die Mittheilung derselben angehen, und diesem Gerichtsstande die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen. (§. 225 des a. b. Gtzb.) Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung liegt darin, weil unbewegliche Güter den Gesetzen unterliegen, wo sie befindlich sind (§. 300 des a. b. Gtzb.), daher nach der dort bestehenden Landesverfassung verwaltet werden müssen, deren Kenntniß der Regel nach dem in einer andern Provinz befindlichen Vormunde nicht zugemuthet werden kann; und weil auch, wegen der größeren Entfernung, der Vormund größten Theils gehindert ist, diese Güter näher zu beobachten, und daher zum Vortheile des Minderjährigen zu verwalten. Indessen läßt es sich leicht einsehen, daß diese Gründe in einzelnen Fällen nicht vorhanden sind; dieses benimmt aber der hier aufgestellten Regel keineswegs etwas an ihrer Allgemeinheit, sondern berechtiget nur den Gerichtsstand, unter den das unbewegliche Gut gehöret, den bereits aufgestellten Vormund zugleich auch als Curator über dasselbe zu ernennen. — Daß der Curator, er möge der Vormund selbst, oder eine andere Person seyn, derjenigen Behörde, welche ihn als solchen aufgestellt hat, über die geführte Verwaltung Rechenschaft abzulegen schuldig sey, ergibt sich theils aus der Natur der Sache selbst, theils

aus der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes im §. 240 des a. b. Gzb.

In welchem Zusammenhange übrigens diese Curatel mit der vormundschaftlichen Verwaltung selbst stehe, ist bereits im §. 150 berühret worden.

§. 290.

Wird Jemand für wahn- oder blödsinnig gehalten, so muß für denselben auch ein Curator zur Besorgung seiner Angelegenheiten aufgestellt werden. (§. 270 des a. b. Gzb.) Es kann aber nur derjenige für wahn- oder blödsinnig gehalten werden, welcher, nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmen der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Ärzte, gerichtlich dafür erklärt wird. (§. 273 des a. b. Gzb.) Diese Untersuchung muß mit aller Umsicht und Genauigkeit gepflogen werden, damit nicht unnöthiger Weise ein Mensch des Dispositionsrechtes mit seinem eigenen Vermögen beraubt werde, und zwar um so mehr, als sehr oft eigennützige Absichten der nächsten Anverwandten, welche befürchten, daß das Vermögen in fremde Hände komme, den Ruf des Wahn- oder Blödsinnes eines Menschen verbreiten können. Darum muß der Richter, wie Hr. Hofrath v. Zeiller in seinem Commentare zu §. 273 lehret, vorerst selbst die Wahrheit der Thatsachen, woraus der Zustand gefolgert wird, die Zeugenaussagen hierüber prüfen, sie mit den Aussagen Anderer, die eine genauere Kenntniß davon haben können, zusammenhalten, die Wahrscheinlichkeit der Schlußfolge beurtheilen, und nach Umständen unmittelbar sich selbst auf eine vorsichtige Weise von dem Betragen und Zustande des Untersuchten zu überzeugen suchen. Dann erst ist eine sorgfältigere Prüfung durch sachverständige Ärzte zu veranstalten. Aber auch deren Meinung ist für den Richter, so, wie der Beweis durch Sachverständige überhaupt, keine unabweichliche Norm, und es hängt insbesondere, wenn ihn der ärztliche Bericht unbefriedigt läßt, von seinem Ermessen ab, die Mei-

nung mehrerer berühmter Sachverständigen einzuhohlen, ob die Krankheit des Gemüthes so beschaffen sey, daß sie die Bestellung eines Curators nothwendig mache.

§. 291.

Es entstehet hier die Frage: ob dem über einen Wahn- oder Blödsinnigen aufgestellten Curator auch eine Obsorge über die Person desselben zukomme? — Diese Frage könnte in vielen Fällen, und unter andern besonders dann in Anregung kommen, wenn Wahn- und Blödsinnige Jemanden beschädigen, indem es sich da darum handeln kann, ob nicht der Curator wegen Vernachlässigung seiner ihm über die Person derselben zustehenden Obsorge zu einem Schaden-Ersatze verurtheilet werden soll? Allein es scheint kein Zweifel zu seyn, daß dem aufgestellten Curator an und für sich, und ohne einen zur Verwahrung, oder Aufsicht von der Behörde erhaltenen besonderen Auftrag, die Pflicht einer solchen Obsorge nicht obliege, da der §. 188 des a. b. Gtzb. nur dem Vormunde die Pflicht aufbürdet, für die Person seines Pflegebefohlenen zu sorgen, dagegen ausdrücklich sagt, daß der Curator zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht werde, welche dieselben aus einem andern Grunde, als der der Minderjährigkeit, zu besorgen unfähig sind; auch ist schon §. 283 erwähnt worden, daß sich ein Curator von einem andern Sachwalter wesentlich nur darin unterscheide, daß der letztere von dem Eigenthümer selbst, oder dessen Vertreter bestellet, und der Umfang seiner Rechte und Verbindlichkeiten größten Theils durch die ihm übergebene Vollmacht bestimmet werde, wohingegen der letztere unmittelbar von dem Gerichte selbst berufen, und der Umfang seiner Rechte und Pflichten durch das Gesetz selbst festgesetzt wird. So wenig nun der Privatsachwalter, welcher von Jemanden zur Besorgung seiner Angelegenheiten aufgestellet wird, sich um dessen Person zu besorgen hat, eben so wenig der Curator, der vom Gerichte zur Besorgung der Angelegen-

heiten eines Großjährigen ernennet wird. Weitere Beweise meiner Behauptung liefere auch der §. 209 und 260 des a. b. Gzb. Der erstere enthält, daß vermuthet werde, der Vater habe denjenigen, welchen er als Curator über seine Kinder ernannt hat, auch die Aufsicht über die Person anvertrauen wollen, woraus hervorgehet, daß diese Aufsicht mit dem Curatel nicht an und für sich verknüpft sey, und der letztere sagt, daß, wenn eine Minderjährige sich verehelicht, es von der Beurtheilung des Gerichtes abhänge, ob die Curatel dem Ehegatten übertragen werden soll. Warum bedient sich hierin das Gesetz des Ausdruckes Curatel, und gebraucht nicht den: Vormundschaft? Offenbar darum, weil die Minderjährige durch die Verehelichung an und für sich unter die Macht ihres Mannes, als Familienhauptes, kömmt, und dadurch aus der vormundschaftlichen Gewalt über ihre Person austritt. Es kann sich daher hier nur um die Besorgung des Vermögens und der Rechtsangelegenheiten der Minderjährigen handeln, und diese Obsorge ist es daher allein, im ausdrücklichen Gegensatze, mit der über die Person derselben, welche das Gesetz unter den Ausdruck Curatel begriffen hat.

§. 292.

Ein Verschwender ist nach dem gemeinen Verstande derjenige, welcher einen, mit seinen Einkünften in keinem Verhältnisse stehenden, unnöthigen Aufwand macht. — Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch räumt zwar, §. 362, dem Eigenthümer eine volle Macht ein, über sein Eigenthum nach Belieben verfügen zu können; allein eben darum, weil der Eigenthümer in seinen Verfügungen an und für sich nicht beschränkt ist, ist es bedenklich, denjenigen, bey welchen sich eine Anlage zur Verschwendung äußert, die Rechte eines unbeschränkten Eigenthümers einzuräumen. Es sind zwar über die Frage, ob man einem Verschwender die freye Verwaltung seines Vermögens abnehmen, und ihm einen Cura-

ter bestellen soll, so wohl die Schriftsteller, als auch die Gesetzgeber unter sich uneinig; auch selbst die österreichische Gesetzgebung ist sich hierin nicht zu allen Zeiten gleich geblieben. Die Prodigalitäts-Erklärung scheint schon durch das Josephinische Gesetzbuch, da es von selber keine Erwähnung machte, und ein Kundmachungs-Patent desselben ausdrücklich vorkömmt, daß in Ansehen der in diesem 1. Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände, alle, so wohl vaterländische, als angenommene fremde Gesetze, für aufgehoben und unwirksam erklärt werden, stillschweigend abrogirt worden zu seyn; durch das Hofdecret vom 22. Jänner 1788 aber ist dieses ausdrücklich geschehen. Bald hierauf aber, nähmlich durch das Patent vom 22. Februar 1791, wurde dieselbe wieder hergestellt, und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat dieselbe gleichfalls aufgenommen. Der höchste Gesetzgeber wurde dabey von der Betrachtung geleitet, daß nur derjenige einen rechtlichen Anspruch auf die Verwaltung des Seinigen habe, der ihr gewachsen ist. Aus diesem Grunde hat keine Gesetzgebung je einen Anstand genommen, für jene Personen, welche wegen ihres minderjährigen Alters unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, Sachwalter aufzustellen, und ihr Vermögen durch selbe verwalten zu lassen. Auch haben alle Gesetzgebungen das Ende der Minderjährigkeit an ein Alter geknüpft, bey welchem der Regel nach angenommen werden kann, daß jeder Mensch schon die gehörige Reife des Verstandes und Festigkeit des Willens besitze, um seinen Angelegenheiten selbst vorstehen zu können. Da nun diese Regel bey manchen Menschen eine Ausnahme leidet, bey welchen mit dem festgesetzten Alter jene Reife des Verstandes und Festigkeit des Willens noch nicht eingetreten ist, oder mit andern Worten, welche, ungeachtet ihrer bereits erreichten physischen Großjährigkeit, doch noch immer nach dem vernunftgemäßen Begriffe des Wortes minderjährig sind; so ist es einer, den Vernunftgrundsätzen entsprechenden Le-

gislation ganz gemäß, daß auch über das festgesetzte Normalalter der Minderjährigkeit hinaus die Vormundschaft erstrecket werde. Dieses beobachtet auch die österreichische Gesetzgebung, §. 251. Allein es können auch die bereits nach positiven und natürlichen Gesetzen Großjährriggewordenen nach der Hand in einen solchen Zustand wieder zurück fallen, welcher gleich dem der Minderjährigkeit sie unfähig macht, ihren Angelegenheiten vorstehen zu können, — es wird daher aus gleichem Grunde in einem solchen Zustande für sie ein gerichtlicher Sachwalter bestellt, und die gerichtliche Obsorge auch über sie ausgedehnt. Ein Verschwender beweiset aber eben durch seine Handlungen, daß es ihm entweder an der gehörigen Beurtheilungskraft mangele, welche nothwendig ist, um das Vermögen selbst verwalten zu können, oder daß seine Leidenschaften über die Vernunft ein solches Übergewicht haben, daß er auch hierin denjenigen gleicht, bey welchen, des minderjährigen Alters wegen, die Vernunft noch nicht so ausgebildet ist, um der Sinnlichkeit den Rang abzugewinnen, und unter ihre Herrschaft, wie es seyn soll, beugen zu können.

Es ist voraus zu sehen, daß sich solche Verschwender ihr eigenes Unglück bereiten werden, und es ist daher allerdings der Sorgfalt der Gesetzgebung zu danken, wenn sie ihnen den Dolch aus den Händen reißet, mit welchem sie sich moralisch morden würden.

§. 293.

Der Gesetzgeber geht übrigens hier sehr vorsichtig zu Werke, damit die bürgerliche Freyheit nicht ohne dringende Ursachen beschränkt werde, und ordnet daher §. 273 des a. b. Gzb. an, daß das Gericht denjenigen als Verschwender erklären müsse, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige, und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige, oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem

Nothstande Preis gibt. — Es wird daher nach dieser Gesetzesstelle zur Prodigalitäts-Erklärung erfordert:

a) Daß der Verschwender offenbar Gefahr laufe, seine Familie, oder sich selbst dem Nothstande Preis zu geben. — Ein Verschwender, welcher unverheirathet ist, oder dessen Familie genügendes eigenes Vermögen besitzt, um von den Einkünften desselben leben zu können, der sich übrigens durch seine Arbeit fortbringen kann, bedarf der öffentlichen Sorgfalt für seinen Unterhalt nicht. Der Zweck des Gesetzgebers ist nicht, den Bürger in seiner Wirthschaftsführung beyzustehen, sondern lediglich vor dem Nothstande zu bewahren, welchen er sich durch eine unvernünftige Verwaltung seines Vermögens zuziehen würde.

b) Darf das Gericht hier nicht gleich bey einem entstandenen Rufe einer Verschwendung Veranlassung nehmen, von Amtswegen in die Sache näher einzugehen, und etwa gar mit ämtlichen Untersuchungen über den Vermögensstand des muthmaßlichen Verschwenders sich befassen; sondern es hat hier nur bey vorgekommenen wirklichen Anzeigen, besonders der dabey interessirten Personen sein Amt zu handeln, d. i. zu untersuchen, in wie fern die vorgekommenen Anzeigen gegründet seyen, oder nicht.

c) Da ferner die Prodigalitäts-Erklärung den Eigenthümer des Rechtes beraubt, über seine eigenthümlichen Güter frey nach Belieben schalten zu dürfen, welche Beschränkung immer sehr empfindlich ist, so ist auch immer der vorgebliche Verschwender mit seinen Rechtfertigungsgründen zu hören.

Zwar meldet das Gesetz von einer solchen Vernehmung ausdrücklich nichts; allein es gehört unzweifelhaft zu einer ordentlich geführten Untersuchung, daß der Beschuldigte vernommen werde, weil jeder Unter-

suchungs-Richter sorgfältig alle jene Umstände zu erforschen hat, welche so wohl zu seiner Überweisung, oder zu seiner Rechtfertigung dienen, und kein Anderer, als der Beschuldigte selbst, in einer genaueren Kenntniß der letzteren seyn kann; endlich

d) ist der richterliche Ausspruch, ob aus den Umständen eine wirkliche Versplitterung des Vermögens, und eine Gefahr des künftigen Nothstandes hervorgehe, nur nach reifer Überlegung, und der möglichst genauen Umsicht zu erlassen.

§. 294.

Die Erklärung, daß Jemand für wahn- oder blödsinnig zu halten, oder als ein Verschwender der freyen Disposition über sein Vermögen beraubt sey, ist öffentlich kund zu machen zur allgemeinen Warnung, sich mit selben in kein Rechtsgeschäft einzulassen. — Diese öffentliche Kundmachung geschieht gemeiniglich durch Einrückung der Erklärung in die Zeitungsblätter derjenigen Provinz, wo der Curande seinen Wohnsitz hat. Besitzt derselbe auch außer der Provinz ein unbewegliches Vermögen, so wäre, nach der Analogie des §. 225 des a. b. Gtb., diese Erklärung auch dem Gerichtsstande der andern Provinz mitzutheilen, und demselben zu überlassen, über dieses Vermögen einen eigenen Curator zu bestellen. Auch wird es räthlich seyn, daß auch von dieser Behörde diese Erklärung durch die Zeitungsblätter öffentlich kund gemacht werde. Übrigens wird auch in diesem Falle jene Behörde, welcher der Curande seiner Person nach unterliegt, als die Haupt-Curatels-Behörde angesehen werden müssen, und in dem Falle, als die Verwaltung der in mehreren Provinzen unbeweglichen Güter demjenigen Curator anvertraut ist, welchen die Haupt-Curatels-Behörde aufgestellet hat, hat derselbe für jede Provinz eine besondere Rechnung zu führen, und der dortigen Behörde vorzulegen; allein es bleibt ihm gleichfalls frey gestellt, zum Besten des Minderjährigen

den Überschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden. (Vergl. §§. 225 und 240 des a. b. Gtzb.)

§. 295.

Auch ungeborne, aber bereits erzeugte Kinder, sieht unsere Gesetzgebung als rechtsfähige Wesen an, und achtet sie, in so fern es sich um ihre Rechte handelt, den gebornen gleich. (§. 22 des a. b. Gtzb.) Von Aufstellung eines Vormundes über dieselben kann indessen keine Rede seyn, da ihre Person noch kein Gegenstand einer andern, als der mütterlichen Obsorge seyn kann; sondern solche Wesen bedürfen nur bey Ereignungen, wo ihre Rechte in's Spiel kommen, einen zeitlichen Vertreter oder Curator. — Wie aber soll der Beweis eines solchen vorhandenen Wesens hergestellt werden? Die Römer, welche zwar gleichfalls sorgfältig für das Wohl der zu gebärenden Kinder sorgten, gingen doch in einem solchen Falle sehr undelicat mit den Weibern um; denn nicht nur, wenn sie es verlangten, sondern sogar auf Verlangen jedes Interessenten mußten sie sich einer Untersuchung dreyer Hebammen unterwerfen, um zu sehen, ob sich Zeichen der Schwangerschaft finden, oder nicht. Unser Gesetzbuch erwähnt von einer solchen Untersuchung nichts, und es ist daher ohne Zweifel eine Leibesfrucht dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Weibsperson behauptet, daß sie sich schwanger befinde. Nur in dem Falle, als gegen dieselbe ein Verdacht entstünde, daß sie ihre Schwangerschaft verberge, könnte meines Erachtens allerdings eine solche Untersuchung Platz greifen, weil dadurch das ungeborne Kind um seine Rechte kommen könnte. Dieses wäre z. B. der Fall, wenn der Ehemann in seinem Testamente anordnete, daß in dem Falle, da er nach seinem Tode keine Kinder hinterlassen würde, seine Frau Erbinn des ganzen Vermögens seyn sollte. Dagegen bringt es keinen wirklichen Schaden, wenn der Frau, welche vorgibt, schwanger zu seyn, Glauben geschenkt, und dem an-

geblich ungebornen Kinde Rechte zugesprochen werden; denn diese Zuweisung von Rechten ist doch immer nur etwas Provisorisches, dessen Wirkungen von der Geburt abhängen. Wird binnen zehn Monathen, von der Zeit an gerechnet, als dem Ungebornen die Rechte angefallen waren, kein Kind geboren; so ist nach der Analogie des Gesetzes, §. 138, zu vermuthen, daß zu selber Zeit ein solches nicht vorhanden war, und die Curatel wäre daher wenigstens auf Ansuchen der Interessenten wieder aufzuheben. — Nun dringt sich bey diesem allen der Gedanke auf, daß bey einem Verdachte, die Schwangerschaft sey bloß erdichtet, denjenigen, deren Rechte dadurch beeinträchtiget werden könnten, die Befugniß nicht abgesprochen werden könne, jene provisorische Maßregeln unter gerichtlicher Einwirkung zu ergreifen, welche nothwendig sind, um die Unterschiebung eines unechten Kindes zu hindern. Solche Maßregeln hatten wenigstens nach dem römischen Rechte Statt; allein nach österreichischem Rechte können solche provisorische Maßregeln nicht angewendet werden, sondern es liegt Jedem, der die Unechtheit einer solchen Geburt bekämpfen will, ob, dieselbe im ordentlichen Wege darzuthun, und er hat daher, in so fern er schon früher gegen die vorgegebene Schwangerschaft Verdacht schöpfet, sich im außergerichtlichen Wege, nöthigen Falls auch durch jene Behörde, deren Pflicht es ist, bevorstehende Rechtsverletzungen abzuwenden, zu bekümmern, daß eine Unterschiebung nicht geschehen könne. Sollte sie aber dessen ungeachtet vor sich gehen, so hat jeder Interessent, der eine solche Unterschiebung behauptet, den Beweis hiervon zu liefern.

§. 296.

Nachkommen, welche noch gar nicht erzeugt worden sind, oder als erzeugt angesehen werden können, können nicht als rechtsfähige Wesen behandelt werden. Allein die Achtung des Eigenthums und die Sorgfalt, daß das Vermögen genau zu jenen Zwecken verwendet werde, zu denen es der Eigenthümer

verwendet wissen will, bestimmen den höchsten Gesetzgeber in jenen Fällen, wo Güter und Rechte für eine Nachkommenschaft bestimmt sind, für die Bewahrung derselben durch einen Curator, der für die Nachkommenschaft aufgestellt wird, zu sorgen. Dieses ist besonders bey Fideicommissen und fideicommissarischen Substitutionen der Fall. Darum ordnet auch der §. 630 des a. b. Gtzb. an, daß zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft ein gemeinschaftlicher Fideicommiß-Curator in Vorschlag zu bringen sey. Aus diesen Worten des Gesetzes scheint hervorzugehen, daß der Fideicommiß-Curator, mit dem der Nachkommenschaft eine und die nähmliche Person sey; allein der §. 634 des a. b. Gtzb. unterscheidet ausdrücklich den Curator des Fideicommisses von dem der Nachkommenschaft, und so ist es auch in der Praxis gewöhnlich, daß bey Fideicommissen ein Fideicommiß-Curator, und ein Curator der Nachkommenschaft aufgestellet werde. Die Verpflichtungen des letzteren bestehen überhaupt darin, zu wachen, daß die Nachkommenschaft in den ihr von dem Fideicommiß-Stifter zugedachten Rechten, in wie fern selbe durch die Gesetze nicht selbst beschränkt sind, keinen Schaden leiden. Insbesondere muß in den Fällen, wo der Fideicommiß-Inhaber das unbewegliche Fideicommiß-Gut in ein Capital verwandeln, oder Grundstücke gegen Grundstücke vertauschen, oder gegen angemessene Zinsen vertheilen, oder in Erbpacht überlassen will, der Curator der Nachkommenschaft vernommen werden. — Dieser hat darauf zu sehen, ob eine solche Umänderung derselben nicht etwa zum Nachtheile gereichen könnte, und nachdem seiner Überzeugung zu Folge die Beantwortung dieser Frage ausfällt, hat er seine Genehmigung auszusprechen, oder dieselbe zu versagen. (§§. 633 und 634 des a. b. Gtzb.) Ferner ist seine Einvernehmung besonders dann nothwendig, wenn es sich darum handelt, das Fideicommiß ganz aufzulösen. Eine solche Auflösung kann aber nur dann geschehen, wenn keine

zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft mehr zu vermuthen ist. Der Zweck der Vernehmung des Posteritäts-Curators in diesem Falle ist daher zu erforschen, ob, und welche Gründe vorhanden sind, die eine Nachkommenschaft noch erwarten lassen. (§. 644 des a. b. Gzb.) Nach diesem Zwecke ist daher auch seine Verpflichtung in diesem Falle zu beurtheilen. Er hat nähmlich sorgfältig alles aufzusuchen, was etwa zur Vermuthung, daß noch eine Nachkommenschaft vorhanden sey, führen könnte, welche hauptsächlich von der Beschaffenheit der Erbfolge abhänget.

Übrigens veranlasset mich hier ein besonderer Fall, eigens darauf aufmerksam zu machen, daß der Posteritäts-Curator hier nur für noch nicht geborne Nachkommenschaft aufgestellt sey, wie dieses deutlich aus dem §. 274 hervorgehet, und daß daher, wenn Fälle eintreten, in welchen die vorhandenen Nachkommen, als nächste Anwärter zu vernehmen sind, hier keinesweges der Curator der Nachkommenschaft für sie die Stimme führen könne, sondern, in so fern sie sich selbst noch nicht zu vertreten im Stande sind, und wegen getheilten Interessen ihre bereits bestehenden gesetzlichen Vertreter in ihrem Nahmen nicht auftreten können, ein eigener Curator ad Actum für sie aufgestellt werden müsse.

§. 297.

Ausgedehnter sind die Rechte und Pflichten des eigentlichen Fideicommiß-Curators. Schon das Patent vom 12. November 1762 enthielt folgende Instruction für die Fideicommiß-Curatoren:

1) „Jeder Fideicommiß-Curator soll auf Tilgung der all-„jährigen ausgewiesenen ratarum das stäte Augenmerk „richten, zu welchem Ende demselben von allen zu Auf-„nehmung eines Passivi oder andern oneris auf dessen „Curatel anvertraute Fideicommiß ertheilenden Consen-„sen die Intimation geschehen, da hingegen aber auch „obliegen wird, im Nichteinhaltungsfalle dieser Depu-

„rations Rätarum solches bey der Behörde klagbar „anzubringen. Des letzteren wegen hat der Possessor „des Fideicommisses bey jedes Mahl prästirter derley „Terminszahlung dem Curator das Originale der Quit„tung zu seiner Einsicht zu exhibiren."

2) „Der Curator wird darauf wachen, daß von dem Pos„sessor zum Nachtheile des Fideicommisses nichts ab„alieniret, weder solches durch übertriebene Nutznießung „mehr deterioriret, als verbessert werde.

„Zu diesem Ende hat der Inhaber den bestellten Cu„rator von allen Wirthschafts-Rubriken summarische „Extracte unter der Unterschrift eines geschwornen Lan„desbuchhalters zu behändigen, woraus dann derselbe, „wo nicht verläßlich, wenigstens doch einiger Maßen, wie „die Rubriken von einem Jahre zu dem andern erhöhet, „oder etwa sogar zur Deterioration übertrieben worden, „zu ersehen, und solche allenfalls abzustellen, oder aber „bey sich ergebendem Verweigerungsfalle an die Be„hörde zur Remedur anzuzeigen im Stande, der Pos„sessor hingegen verpflichtet seyn wird, bey sich ergeben„der Alienation jedes Mahl bevor hiervon dem Cura„tor die Nachricht zu ertheilen, wie sonst ohne dessen „Mitwirkung, so, wie absque consensu principis, „dergleichen Actus ungültig seyn sollen; und gleichwie

3) „auf Fortpflanzung der Waldungen, damit selbe durch „excessives Holzfällen nicht abgetrieben oder verwüstet „werden, der besondere Bedacht zu nehmen ist; so „wird auch der Fideicommiß-Inhaber dem Curator die „Waldrechnungs-Extracte zu communiciren verbunden „seyn; wenn aber

4) „ein Fideicommiß-Possessor sich wegen einer ungleichen „Gebarung verdächtig macht, da soll der Curator zu „all dessen bessere Verhüthung auf den seiner Curatel „anvertrauten Fideicommissen selbst die Ocular-In-

„spection vornehmen, die üble Gebarung sogleich ab-
„stellen, oder aber zur Abstellung in der Zeit anzeigen.
„Solchen Falls hat der Besitzer des betreffenden Fidei-
„commisses dem Curator a proventibus fideicom-
„missi, so wohl die erweislichen Reiseunkosten, als
„standmäßige tägliche Diätgelder, unverweigerlich abzu-
„reichen."

Die von dem Fideicommiß-Inhaber zu überreichenden Fideicommiß-Depurations-Tabellen müssen, nebst der Unterfertigung desselben, oder dessen Repräsentanten, zugleich von den bestellten Curatoren mit unterfertiget werden. (Verordnung vom 27. December 1774.)

§. 298.

Auch bey einer Verlassenschafts-Abhandlung kann sich öfters der Fall ereignen, daß ein Curator aufgestellt werden muß. Dergleichen Fälle sind:

a) Wenn von Seite der, durch letztwillige Anordnung, oder durch das Gesetz zur Besitznehmung der Verlassenschaft berufenen Erben noch keine Erbserklärung überreicht worden ist, und die Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Masse nicht weiter zuwarten wollen; so sind sie berechtiget, zu begehren, daß zur Vertretung derselben ein Curator bestellet werde, gegen welchen sie ihre Forderungen ausführen können. (§. 811 des a. b. Gtb.)

b) Besorget ein Erbschafts-Gläubiger, ein Legatar, oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne; so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, von dem Gerichte verwahret, oder von einem Curator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtiget werde. (§. 812 des a. b. Gtb.)

c) Kann auch der Erbe, wenn er den Nachlaß nicht selbst

verwalten will, um die Aufstellung anlangen. (§. 690 des a. b. Gzb.)

d) Auch ohne Ansuchen eines Gläubigers kann von der Abhandlungs-Instanz selbst von Amtswegen ein Curator der Verlassenschaft aufgestellt werden, wenn der berufene Erbe durch längere Zeit mit Übergabe seiner Erbserklärung zögert, indem selbe von Amtswegen für die baldige Beendigung der Verlassenschaft zu sorgen hat.

e) Auf den gemachten Antrag: bey Abhandlung pfarrlicher Verlassenschaften, wo der Fiscus eintritt, auf Kosten der Masse einen Curator aufzustellen, welcher die Stelle des Fiscus vertrete, wurde mit Hofdecret vom 28. Jänner 1790 verordnet, daß diese Aufstellung 1) nur in jenen Fällen Statt finden möge, wo die Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz nicht an eben dem Orte ist, an welchem das Fiscalamt besteht, und 2) nicht auf Kosten der ganzen Verlassenschaftsmasse, sondern nur auf Kosten desjenigen Antheiles derselben, welcher auf die von dem Fiscus zu vertretende Casse fällt, geschehen könne. Übrigens verstehe es sich von selbst, daß diese Verordnung auch auf die pias causas anzuwenden sey. Auch hat diese Verordnung Anwendung auf die Verlassenschaften der geistlichen Dignitarien, so bald die nähmliche Veranlassung, nähmlich ein Anspruch des Fiscalamtes auf die Verlassenschaft, eintritt. (Hofdecret vom 9. April 1790.)

§. 299.

Die Verpflichtungen des Verlassenschafts-Curators bestehen darin, daß er a) darüber wache, daß zur Verlassenschaft alles dasjenige einbezogen werde, was zu ihr gehöret, und b) daß selbe, so bald möglich, ins Reine gesetzt werde.

Von einer Erbserklärung des Verlassenschafts-Curators, der hauptsächlich nur in den Fällen aufgestellt wird, wo sich noch kein Erbe gemeldet hat, kann keine Rede seyn; sondern

seine erste Pflicht ist, sich von dem eigentlichen Stande der Verlassenschaft zu überzeugen, daher die Errichtung eines Inventars zu begehren. Werden an die Verlassenschaftsmasse Ansprüche gemacht, so hat er dieselbe gegen die Ansprecher redlich und emsig zu vertheidigen. Dabey glaube ich von einer Ansicht warnen zu müssen, die ich schon öfters aus dem Munde verständiger Rechtsgelehrten behaupten gehört habe. Es glauben nähmlich einige, daß es dem Verlassenschafts-Curator nicht zustehe, Thatumstände, welche gegen ihn in einer Klage vorgebracht werden, und von welchen er keine Wissenschaft hat, ob sie sich wirklich ereignet haben, oder nicht, zu widersprechen; es wäre, glauben sie, unredlich gehandelt, wenn er das Daseyn von Facten, von deren Nichtexistenz er keine Überzeugung hat, in Abrede stellen wollte.

Allein immer hat derjenige, welcher einen Anspruch an Jemanden macht, die Verbindlichkeit auf sich, denselben zu beweisen, und kein Geklagter kann sich rechtlich, oder auch nur in seinem Gewissen verpflichtet fühlen, demselben diesen Beweis zu erlassen, ausgenommen, er wäre selbst von der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen überzeugt; er hat also das volle Recht, dem Kläger zum Beweise des vorgebrachten Factums aufzufordern, welches nach den Vorschriften unserer Gerichtsordnung nur dadurch geschehen kann, daß er dasselbe widerspricht. Dieser Widerspruch will in einem solchen Falle nichts anderes sagen, als daß man die Wahrheit einer vorgegebenen Thatsache in so lange nicht anerkenne, bis nicht rechtskräftige Beweise für selbe vorliegen. Der Widerspruch in diesem Falle ist folglich nichts anderes, als eine Aufforderung zum Beweise, und der Verlassenschafts-Curator verletzt daher durch einen solchen Widerspruch seine Pflicht um so weniger, als er vielmehr durch das Gegentheil seinen Verpflichtungen entgegen handeln würde. Dadurch will ich jedoch nicht auch behaupten, daß derselbe bey an die Verlassenschaft gemachten Ansprüchen alle Thatumstände in Zweifel ziehen müsse, und

ohne eines in gerichtsordnungsmäßiger Form vorgelegten Beweises gar keine Forderung anerkennen dürfe, welches in eine unnatürliche Härte gegen manche Gläubiger ausarten würde. Sind die Forderungsbeträge nicht bedeutend, so wird er vielmehr wohl thun, sich außergerichtlich die Überzeugung von der Glaubwürdigkeit oder Verwerflichkeit der gemachten Ansprüche zu verschaffen, und nach den für das Eine oder Andere streitenden überwiegenden Gründen die Forderung entweder anerkennen, oder verwerfen.

§. 300.

Ein weiterer Fall, in welchem ein Curator aufgestellt werden muß, ergibt sich bey einem Concurse. Denn zugleich mit der Eröffnung des Concurses hat der Richter zugleich einen Vertreter der Masse (Curatoren ad lites) aufzustellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvörderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll. (§. 7 der C. O.) Das Geschäft desselben ist, die Masse gegen die Anforderungen der einzelnen Gläubiger zu vertheidigen. Es ist daher auch immer ein im Orte befindlicher Advocat, oder, in Ermangelung eines Advocaten, ein anderer rechtskundiger Mann als Vertreter aufzustellen. (Hofdecret vom 15. Jänner 1787, lit. s.) Ist der Cridatar am Leben, und anwesend, so soll der Massevertreter nicht vernachlässigen, in Betreff einer jeden angemeldeten Forderung, sich von selbem die gehörige Information ertheilen zu lassen. Denn obschon dem eigenen Geständnisse des Cridatars nicht unbedingt Glaube geschenkt werden kann, so ist es doch er, welcher über die verschiedenen Puncte die meiste Aufklärung ertheilen, und dem Vertreter die Mittel an die Hand geben kann, sich theils von der Richtigkeit der gemachten Ansprüche zu überzeugen, theils die Gegenbeweise gegen ungerechte An-

sprüche zu liefern. — Während des Zuges der einzelnen Liquidirungs-Prozesse hat er die ihm obliegenden Satzschriften zu gehöriger Zeit zu erstatten, und überhaupt die Concurs-Verhandlung, so viel, als möglich, zu beschleunigen, und ist nach dem Sinne des §. 10 der Concurs-Ordnung bey Bestimmung seiner Belohnung auf seinen Fleiß, mit welchem er das Concurs-Geschäft zur Beendigung zu führen suchte, besondere Rücksicht zu nehmen.

Über alle angemeldete Forderungen hat der Massevertreter ein Verzeichniß (das sogenannte Anmeldungs-Protocoll) zu führen. In diesem Verzeichnisse hat zu erscheinen: a) wer eine Forderung angemeldet hat; b) was er an Capital und Interessen angemeldet hat; c) worauf er diese Anmeldung gründe; d) welche Classe er begehre; e) was der Anmelder liquidirt habe, und f) welche Classe ihm seinen Behelfen gemäß gebühre.

Wenn nun die Anmeldungsfrist verflossen ist, und die einzelnen, während dieser Frist eingekommenen Liquidirungsklagen durch die geschöpften und in Rechtskräfte erwachsenen Erkenntnisse ihre Erledigung erhalten haben, so hat der Massevertreter dieses Anmeldungs-Protocoll, welchem die ergangenen Liquidirungs-Urtheile und die Abstehungserklärungen beyzulegen sind, dem Concurs-Gerichte zur Schöpfung des Classifications-Urtheiles zu überreichen, und mit diesem Acte ist der Regel nach auch seine Beschäftigung geschlossen.

Übrigens ist dem ernannten Vertreter der Concursmasse allemahl zugleich ein Substitut von Seite des Gerichtes beyzugeben, damit, im Falle des Todes, der Erkrankung, oder sonstiger Verhinderung desselben, die Concurs-Verhandlung nicht in Stillstand gerathe. (Hofdecret vom 18. May 1790, lit. o.)

§. 301.

Nebst dem Massevertreter (Curator ad litem) wird bey Ausbruch eines Concurses ein Verwalter des Vermögens (cu-

rator bonorum) über alle, in der nähmlichen Provinz gelegene Güter des Schuldners, ohne Rücksicht, unter welcher Real-Gerichtsbarkeit dieselben stehen (Hofresol. vom 31. October 1785, Nro. 489), nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten und im Orte des Gerichtes anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischte, von Amtswegen bestellet. (C. O. §. 7, lit. e.) Auch ist der Massevertreter gehalten, gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist, um eine Tagsatzung anzulangen, bey welcher Tagsatzung die sämmtlichen Gläubiger den mittler Weile aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen. Bey eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchen dieser Vermögensverwalter sich in schweren Fällen Raths zu erhohlen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird. Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung derselben keiner; so hat der Concurs-Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen bestätigen. (Eodem §§. 35, 36 und 37.)

Dieser Vermögens-Curator hat überhaupt die Pflicht, das Concurs-Massevermögen, wie ein emsiger, sorgfältiger Hausvater, zu verwalten; folglich alle Einnahmen und Ausgaben getreulich zu verrechnen. Ausgaben, welche zum gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebe als unumgänglich nothwendig sich darstellen, kann er ganz aus eigener Macht veranlassen; andere, den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb übersteigende Auslagen darf er nur mit Einstimmung des Creditoren-Ausschusses, oder nach Umständen mit Bewilligung sämmtlicher Gläubiger unternehmen, je nachdem nähmlich der Creditoren-Ausschuß mit einer größeren oder minderen Vollmacht von den Gläubigern

versehen worden ist. Insbesondere liegt dem Massevervalter ob, alle entbehrliche Barschaft und Kostbarkeiten des Cridatars (wenn anders sich die Gläubiger nicht ausdrücklich erklären, daß er sie in Händen behalten könne) zu Gericht zu hinterlegen, und diejenigen Massegüter, deren Unterhalt viel Geld kostet, und keinen Nutzen schaffet, z. B. Reitpferde, sogleich gerichtlich feilbiethen zu lassen, und kann ein solches Gut, wenn es ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten oder dritten Feilbiethung nicht zurückbehalten werden könnte, auch bey der ersten unter der Schätzung weggegeben werden. — Die erste Verpflichtung des bestätigten oder neu erwählten Vermögensverwalters ist, daß er unverzüglich ein Anbringen um gerichtliche Feilbiethung des allenfalls noch vorhandenen Crida-Vermögens überreiche. (§. 38 der C. O.) Übrigens ist es Sache der Gläubiger, bey Bestellung desselben ihm eine angemessene Instruction vorzuschreiben, und festzusetzen, ob und was von demselben für eine Sicherheit zu bestellen, ob die Gelder oder die Güter der Masse in seinen Handen zu lassen, oder zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen, wie überhaupt die Verwaltung selbst zu führen, zu welchen Zeiten Rechnung zu legen, und wie sich mit Aufnahme der Rechnung zu benehmen, ingleichen, was ihm etwa für eine Belohnung auszuwerfen, oder ob solche allenfalls auf ein gewisses Procent von dem einbringenden Einkommen einzurichten nicht rathsam sey u. dgl. Auch ist ihnen unbenommen, über desselben Gebarungsart Aufsicht zu tragen, und bey findender Nothwendigkeit mit demselben Abänderung zu treffen, wovon jedoch dem Gerichte die Anzeige zu machen ist. Eben so bleibt es dem Gläubiger-Befunde anheim gestellt, ob sie in Ansehung der liegenden Güter den Weg der Verpachtung, auf wie lang, und mit welchen Modalitäten einschlagen, wie auch, aus wie vielen Gliedern sie den wählenden Ausschuß bestehen lassen, was für eine Gewalt sie demselben einräumen, oder

was für Schranken setzen, oder was etwa für eine Belohnung sie bestimmen wollen. (Hofdecret vom 18. May 1790, Nr. 23.)

So bald aber das Vermögen dermaßen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters, im zweyten aber auf Begehren der Gläubiger, von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben, nach Maßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers, verfasset, mit allen Beylagen dem Creditoren-Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, so bald möglich, abgefertiget werden. Jedem Gläubiger steht frey, die Vertheilung bey dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allenfälligen Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen vierzehn Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehört werden. Die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber sind, über vorläufige Einwendung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden. Wenn binnen vierzehn Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder, nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichts Handen zu erlegen, woselbst sie zurück zu behalten, dem Verwalter der Masse aber hiervon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten solle. Demnach hat derselbe jeden Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungs-Acten vorläufig abzufordern; bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Original-Schuldschein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine

abzuschreiben; für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen drey Monathen nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

Über die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Creditoren-Ausschusse, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung zugefertiget worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, die von seinem Gläubiger aufgestellte Quittung, zurück gestellten Schuldscheine und ausgehändigten Acten, dann die Erlagsscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen; der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Original-Vertheilung gemäß, und sonst in allem richtig befunden wird, den Concurs als beendigt erklären. (§§. 41—45 der C. O.)

§. 302.

Auch der Sequester eines unbeweglichen Gutes, oder anderer Einkünfte, ist als ein Curator anzusehen.

Die Sequestration ist zweyfach:

1) Eine Sequestration zur Sicherstellung;
2) Eine executive Sequestration.

Die Fälle der ersteren Art der Sequestration sind folgende:

a) Wenn zwischen dem Kläger und Geklagten streitig ist, welchem Theile der Besitz einer Sache oder Gerechtsame gebühre, und kein Theil sein Recht zum Besitze gleich erweisen kann, soll auf Begehren eines oder des andern Theiles die Sequestration (wenn nähmlich die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichtshanden nicht thunlich ist) verwilliget werden. (Allg. Gerichts-Ordnung §. 292.) Dieser Fall setzt voraus, daß sich noch keiner aus den streitenden Theilen im Besitze der Sache befinde.

b) Behaupten aber beyde Theile, daß sie sich im Besitze

der Sache befinden, und es zeigt sich nicht auf der Stelle, wer aus denselben sich in einem echten Besitze befinde, und in wie fern der eine oder andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe; so wird die in Streit verfangene Sache der Gewahrsame des Gerichtes, oder eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist. (Allg. bürgl. Gesetzb. §. 347.)

c) Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Übergabe der Sache angegangen wird, und sich einer darunter befindet, in dessen Nahmen die Sache aufbewahrt wurde; so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Übergabe den Übrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand keinem zu Statten, so wird sie der Gewahrsame des Richters, oder eines Dritten anvertraut. (Allg. bürgl. Gesetzb. §. 346.)

d) Da der Kläger eine Sache oder Gerechtsame ansprüchig macht, in derem Besitze der Geklagte sich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte solche während des Prozesses veräußern, verderben, oder Schaden nehmen lassen dürfte; stehet demselben, gegen Darbiethung hinlänglicher Sicherheit, für den dem Beklagten etwa erwachsenden Schaden, bevor, um die Sequestration anzulangen, worüber sogleich eine Tagsatzung anberaumt, der Beklagte mit seinen Behelfen gehöret, und bey erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestration verwilligt werden soll. (Allg. Gerichts-Ordnung §. 293.)

e) Bey Concursfällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Postmeister wegen Schulden unvermögend wird, die Post selbst fortzuführen, kann sie zwar gerichtlich sequestriret, und durch einen tauglichen, geprüften, und der politischen Landesstelle begnehmigten Administrator für den Verschuldeten an die Masse fort-

geführet werden. Die Verwaltung kann jedoch niemahls länger dauern, als sechs Monathe, binnen welcher Zeit die Gläubiger, oder die Vertreter der Masse die Bewilligung zur Veräußerung anzusuchen, und sodann bey dem Verkaufe nach den oben bestimmten Maßregeln sich zu benehmen haben. (Pat. vom 15. September 1785, Nro. 466.)

Fälle der executiven Sequestration sind:

a) Wenn Jemand einen gerichtlichen Vergleich, oder Urtheilsspruch für sich hat, und seine Befriedigung lediglich aus den Früchten oder Gefällen einer Sache suchen will. In diesem Falle soll der Richter auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrecht ertheilen, und bewilligen, daß zu dem Ende der Spruch oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Execution gezogen werden sollen, bey der Landtafel, oder bey dem Stadt- oder Grundbuche vorgemerkt, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte oder der Gefälle aufgestellt werde. (Allg. Gerichts-Ordnung §. 320.)

b) Ein Fideicommiß-Gläubiger kann die Bezahlung einer, selbst mit gerichtlicher Bewilligung, auf dem Fideicommisse haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute, sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen. (Allg. bürgl. Gesetz. §. 642.) Ihm steht daher auf das Fideicommiß kein anderes Executionsmittel, als das oben sub a angeführte zu Gebothe.

c) Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt; so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde. (Allg. b. Gesetzb. §. 1135.)

d) Da in Folge des §. 320 der Gerichts-Ordnung dem Gläubiger, so bald durch das Urtheil die Liquidität seiner Schulden erkannt, und über die bestimmte Frist

die Zahlung nicht geleistet ist, gleich mit dem ersten Schritte der ergriffenen Execution die vollkommene Bedeckung auf das in die Execution gezogene Gut zu leisten ist; so soll auf das nähmliche Executionsgesuch nach Vorschrift des §. 320 zugleich die Vormerkung bewilligt, und zugleich ein Sequester aufgestellt werden. (Hofdecret vom 22. Februar 1784, Nro. 248.) Wenn jedoch diese Früchte oder die Einkünfte in einem gewissen Geldbetrage bestünden, z. B. in Zinsen von einem Capitale u. dgl., wäre sie dem Kläger ohne einen Sequester aufzustellen, nach dem Maße seiner Forderung sogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Casse, oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungs-Verordnung zu erfolgen. (Allg. Gerichts-Ordnung §. 321.)

§. 303.

Die Obliegenheiten des Sequesters bestehen darin, die sequestrirte Sache oder Gerechtsame, als ein guter Hauswirth zu besorgen, und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Vernehmung beyder Theile verordnen wird.

Diese Verpflichtungen sollen demselben auch in seinem Anstellungsdecrete eingeschaltet werden. *) (Allg. G. §. 296.)

Der Sequester soll längstens 30 Tage nach Verfließung jeden Jahres seine Rechnung bey Gericht einreichen. (Eod. §. 297.) Insbesondere hat sich der Sequester genau nach der Vorschrift des Hofdecrets vom 12. October 1790, Nro. 63, zu benehmen, welches anordnet: „Durch die von einem Gläu„biger bewirkte Sequestration der Einkünfte einer Realität, „sie möge im Executionswege, oder als Sicherstellungsmittel „erwirkt worden seyn, könne der schuldigen Abführung der

*) Diese Anstellungsdecrete unterliegen dem Stämpel der 5. Classe pr. 15 kr. (Pat. vom 5. October 1802, §. 22.

„Interessen von den auf die sequestrirte Realität bereits frü-
„her vorgemerkten Capitalien nicht der mindeste Abbruch ge-
„schehen, sondern solche Interessen seyen auch von dem Se-
„quester, so weit die Einkünfte des sequestrirten Gutes zu-
„reichen, nach Ordnung der Priorität der Capitalien abzu-
„führen, und könne der Sequestrationswerber seine Rechte
„nur in so weit geltend machen, als von den Einkünften des
„sequestrirten Gutes nach Abzug der Interessen die auf sel-
„ben vorgemerkten Capitalien etwas erübriget.“ Übrigens kön-
nen auch hier die Sequestrations-Interessenten den Sequester mit einer besondern Instruction versehen, und ihm so, wie die Gläubiger der Concursmasse ihren Masseverwalter, seine Obliegenheiten vorzeichnen.

§. 304.

Taubstumme, d. i. jene Personen, welche nicht hören und nicht sprechen können, sind zwar meistens auch in geistiger Hinsicht sehr unbehülflich, und in vielen Fällen den Blödsinnigen ganz gleich zu achten. Doch ist dieses nicht immer der Fall. Denn obgleich meistens die Stummheit nur eine Folge der Taubheit ist, mit welchen Gebrechen sie schon bey der Geburt, oder wenigstens in ihrem frühesten Lebensalter behaftet wurden; so kann dieser Zustand doch auch öfters in der Folge zu einem Zeitpuncte eintreten, wo bereits ihr Verstand zur Reife gediehen ist; auch gibt es derzeit Unterrichts-Anstalten, wo selbst solche, welche von ihrer Geburt an mit diesem Übel heimgesucht sind, eine zu ihrem Fortkommen hinreichende geistige Bildung erhalten. Aus diesem Grunde hat daher auch der höchste Gesetzgeber Anstand genommen, solche Personen überhaupt von der eigenen Besorgung ihrer Angelegenheiten, und der Verwaltung ihres Vermögens, welche der Regel nach dem Eigenthümer nicht entzogen werden soll, auszuschließen. — Darum ist bey jedem Taubstummen, bevor er seine Großjährigkeit erreicht, genau zu prüfen, ob ihm ein solcher Mangel seines Verstandesgebrauches anklebe, welcher

als Blödsinn anzusehen ist, der ihm daher auch ohne dieses physischen Gebrechens zu eigener Besorgung seiner Angelegenheiten untauglich machen würde. — Ist dieses der Fall, so muß natürlich die Vormundschaft über ihn weiter fortgesetzt werden, oder, im Falle diese physische Unvollkommenheit erst später eintreten, und den Taubstummen in den Zustand eines förmlichen Blödsinnes versetzen sollte, die Curatel über ihn verhänget werden. Indessen kann es auch dem nicht förmlich als Blödsinnig erklärten Taubstummen, welchem jedoch der Mangel des Gebrauches der Sprach- und Gehörwerkzeuge im täglichen Verkehre immer Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legt, selbst wünschenswerth erscheinen, daß seine Angelegenheiten durch einen Curator besorget werden; es kann daher auch das Gericht keinen Anstand nehmen, auf Verlangen der Taubstummen selbst, entweder die Vormundschaft fortzusetzen, oder eine neue Curatel über ihn zu eröffnen. — Für alle Fälle muß aber der Taubstumme zu gerichtlichen Handlungen immer mit einem Sachwalter erscheinen, der in dessen Nahmen eine deutliche, allgemein verständliche Äußerung abzugeben fähig ist. (§. 275 des a. b. Gzb. und Zeillers Commentar hierzu.) Jedoch muß das Gericht doch immer von dem Umstande sich zu überzeugen trachten, daß die zu einer gerichtlichen Handlung mit dem Taubstummen erscheinende Person wirklich von ihm als dessen Sachwalter vor Gericht auserwählt worden sey. Überhaupt wird es sehr zweckdienlich seyn, wenn das Gericht besonders bey solchen Taubstummen, welche nicht selbst schreiben können, und das Geschriebene nicht verstehen, gleich anfänglich darauf dringet, daß sie einen bestimmten Sachwalter erwählen, an welchen sohin auch die Zustellungen gerichtlicher Verordnungen, welche den Taubstummen betreffen, gerichtet werden können.

§. 305.

Abwesende haben der Regel nach durch Aufstellung eines Bevollmächtigten in ihrem Wohnsitze selbst für die Bewahrung

ihrer Rechte zu sorgen, und das Gericht ist daher weder berechtiget, noch verpflichtet, für sie, aus bloßer Besorgniß, daß sie durch ihre Abwesenheit hier und da zu Schaden kommen können, einen Curator für selbe aufzustellen. Wenn aber bey einem Gerichte Rechtsgeschäfte verhandelt werden, wo Abwesende als Theilnehmer erscheinen, und ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt werden, dann muß zur Aufstellung eines Curators geschritten werden. Auf diese Art und Weise nähmlich glaube ich, müsse der §. 276 des a. b. Gtzb. ausgelegt werden, weil, wenn man sich ganz buchstäblich an den Wortlaut desselben hält, jedem Abwesenden, so bald seine Abwesenheit bekannt wird, ein Curator aufgestellt werden müßte; weil bey jedem, der keinen ordentlichen Sachwalter zurück gelassen hat, die Gefahr eintritt, daß seine Rechte durch Verzug gehemmet werden, wo doch aus der klaren Absicht des Gesetzgebers bey Erlassung dieses Gesetzes hervorleuchtet, daß er keineswegs die Aufstellung eines Curators für jeden Abwesenden verordnen wollte. Es gibt aber zweyerley Gattungen von den Abwesenden, nähmlich: 1) solche, deren Aufenthaltsort bekannt ist, und 2) solche, wo derselbe unbekannt ist. Im ersteren Falle ist es dem aufgestellten Curator von dem Gesetze zur besonderen Pflicht gemacht, den Abwesenden von der Lage seiner Angelegenheiten zu unterrichten, und dieselben, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen zu besorgen. Aus diesem folgt, daß der Curator in allen jenen Geschäften, welche zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, aus eigener Macht vorgehen könne; daß er aber in allen andern Geschäften an eine fremde Einwilligung gebunden sey, und daher insbesondere weder eine Erbschaft eigenmächtig ausschlagen, oder unbedingt annehmen, noch einen Pachtvertrag abschließen, noch ein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen, noch eine Forderung ab-

treten, einen Rechtsstreit vergleichen, eine Fabrik, Handlung oder Gewerbe anfangen, fortsetzen oder aufheben könne, (§. 233 des a. b. Gtzb.), und es frägt sich daher nur, was für eine Einwilligung zur Gültigkeit solcher Verträge erforderlich sey, die des Abwesenden selbst, oder der Curatels-Behörde? Wenn der Abwesende auf die demselben von dem Curator ertheilte Nachricht Antwort ertheilet, und dem von dem Curator abgeschlossenen Geschäfte entweder seine Genehmigung ertheilet, oder versaget; so kann kein Zweifel seyn, daß hier sich an die ausdrückliche ertheilte Weisung des Abwesenden benommen werden müsse. Wie aber, wenn der Abwesende keine Stimme von sich gibt? — Ist die Curatels-Behörde berechtiget, dieselbe zu suppliren? Ich glaube nicht. Zwar könnte man versucht werden, dieses aus der Anordnung des Gesetzes, daß die Angelegenheiten eines Abwesenden, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgt werden sollen, zu folgern; allein, nach dem Contexte des §. 276 des a. b. Gtzb. scheinet mit Recht auf das Gegentheil geschlossen werden zu können. Denn die Aufstellung eines Curators für Abwesende findet nach §. 276 des a. b. Gtzb. nur Statt, wenn sie selbst keinen ordentlichen Sachwalter zurück gelassen haben, folglich ist auch deutlich und klar, daß die Stelle eines Curators nur die eines ordentlichen Sachwalters vertreten solle. Damit aber Jemand als ein ordentlicher Sachwalter angesehen werde, ist nichts weiter erforderlich, als daß er mit einer allgemeinen Vollmacht versehen sey, und in diesem Falle ist er gleichfalls bey vielen Geschäften an die Zustimmung seines Machtgebers gebunden, ohne daß eine Curatels-Behörde existirte, welche diese Einwilligung suppliren könnte.

In dem Falle aber, als der Aufenthaltsort des Abwesenden ganz unbekannt ist, hat sich zwar der Curator alle Mühe zu geben, diesen Aufenthaltsort auszuforschen; wenn ihm aber dieses nicht gelingt, so kann natürlich auch für ihn die

Verpflichtung nicht eintreten, den Abwesenden von der Lage seiner Angelegenheiten zu unterrichten. Auch in diesem Falle scheint es nicht, daß die Curatels-Behörde in denjenigen Fällen, wo der Curator aus eigener Macht nicht handeln kann, die Zustimmung des Abwesenden suppliren könne, weil in dem Falle, als der Abwesende einen, mit einer allgemeinen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zurück gelassen hätte, gleichfalls solche Fälle eintreten können, wo doch von einer Zustimmung der Curatels-Behörde gar keine Rede seyn könnte.

Ist daher dem Abwesenden eine Erbschaft angefallen, so hat sich der aufgestellte Curator für jeden Fall im Nahmen desselben bedingt erbs zu erklären; was die Aufkündigung der mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegenden Capitalien betrifft, so kann der Curator, ohne einer gegründeten Ursache, hierzu ohnehin keinen Antrag stellen. Wie aber, wenn eine dringende Schuld aus dem Vermögen des Abwesenden bezahlt werden muß, und hierzu nichts Anderes erübriget, als ein solches Capital aufzukündigen? Ich glaube, daß in diesem Falle der Curator ohne höhere Autorisation berechtiget sey, ein mit Sicherheit angelegtes Activ-Capital aufzukünden. Denn der Gewalthaber ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, doch berechtiget, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur eines Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. (§. 1009 des a. b. Gzb.) Es scheint nun aber ganz in der Natur des dem Curator übertragenen Geschäftes zu liegen, liquide Passiv-Schulden, welche von Seite der Gläubiger eingefordert werden, bey dem Mangel vorräthiger Barschaft, und anderer dergleichen Zahlungsmittel, aus den vorhandenen Activ-Schulden zu berichtigen.

Pachtverträge aber scheinen von dem Curator für keinen Fall eingegangen werden zu können. Denn ein wirklicher Nothfall, das ganze, oder einen Theil des unbeweglichen Ver-

mögens in Pacht zu verlassen, oder etwas in Pacht zu geben, läßt sich kaum denken; wegen bloßer Erzielung eines Gewinnes aber darf der Curator nichts unternehmen, zu welchem ihm das Gesetz die Berechtigung nicht ertheilet hat. Der Abwesende, welcher sich von seinem Wohnsitze entfernte, ohne in Ansehung der Verwaltung seines gegenwärtigen, oder während seiner Abwesenheit ihm zufallenden Vermögens durch Aufstellung eines gehörig Bevollmächtigten Vorsorge zu treffen, hat gewiß den Schutz des Gesetzgebers nicht in der Art anzusprechen, als derjenige, welcher aus geistigen oder physischen Gebrechen der Besorgung seiner Angelegenheiten vorzustehen außer Stande ist; auch scheint es, daß das Augenmerk des Curators eines Abwesenden mehr dahin gerichtet seyn müsse, denselben in die Lage zu setzen, bey seiner Erscheinung mit seinem Eigenthume frey schalten zu können, als den höchst möglichsten Gewinn für selben zu erzielen.

Darf der Curator eines Abwesenden Prozesse führen? Hier ist zu unterscheiden, ob der Abwesende als Geklagter erscheinet, oder als Kläger auftreten soll. Im ersten Falle ist sein Aufenthalt entweder bekannt, oder er ist unbekannt, oder wenn er bekannt ist, so kömmt es darauf an, ob er sich im Inlande oder Auslande befindet. Ist sein Aufenthaltsort im Inlande, so wird ihm die Klage unmittelbar zu eigenen Händen zugestellt, und seine Sache ist es nun, einen Rechtsfreund zur Führung des Prozesses zu bevollmächtigen. Läßt er sich hier eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so ist dieses sein eigenes Verschulden, und er muß die Folgen desselben tragen. Ist er aber im Auslande befindlich, wird ihm zwar die Klage durch die Post zugestellet, aber ihm dessen ungeachtet auf seine Gefahr und Kosten ein Curator bestellet, ihm dieses auch durch ein öffentliches Edict zu dem Ende kund gemacht, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle. Ist endlich sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird zu dessen Vertretung gleichfalls ein Curator bestellet, und

diese Bestellung durch öffentliches Edict zu obigem Zwecke kund gemacht. (§§. 391 und 392 der a. b. G. O.) Findet dagegen der für einen Abwesenden aufgestellte Curator für nothwendig, gegen einen Andern als Kläger aufzutreten, so liegt dieses gleichfalls innerhalb der Gränzen, der ihm von dem Gesetze ertheilten Vollmacht. Denn der Curator wird ja für den Abwesenden eben zu dem Zwecke aufgestellt, damit sein Recht nicht gefährdet werde, und zur Erreichung dieses Zweckes kann ja eben oft die Fortführung eines Prozesses nothwendig werden. Würde der Curator einen muthwilligen Prozeß beginnen, so wäre er dafür verantwortlich.

Wie aber, wenn der Curator sieht, daß er durch Schließung eines Vergleiches dem Abwesenden Vortheil verschaffen würde, darf er sich dessen ungeachtet in keinen Vergleich einlassen? Kann man ihn nicht wenigstens hier als einen Geschäftsführer ohne Auftrag ansehen, und nach den daselbst aufgestellten Bestimmungen behandeln? Ich glaube, daß ein Vergleich, welcher zwischen dem Curator eines Abwesenden, und seinem Gegner geschlossen würde, so lange keine Gültigkeit erlange, bis nicht die Zustimmung des Abwesenden erfolgt ist. Denn nur in so fern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben, und Verbindlichkeiten auflegen. (§. 1017 des a. b. Gsb.) So bald der Curator aber einen Vergleich abschließt, überschreitet er die Gränzen seiner ihm von dem Gesetze eingeräumten Vollmacht, und ist daher außer Stande, für den Abwesenden Rechte zu erwerben, oder demselben Verbindlichkeiten aufzulegen.

Eine weitere Frage entsteht hier, ob und wie fern dem Curator eines Abwesenden Zahlungen gemacht werden können? Da der Curator angewiesen ist, die Angelegenheiten des Abwesenden, in so fern letzterer selbst keine andere Verfügungen getroffen hat, gleich denen eines Minderjährigen zu besorgen; so scheint es auch, daß er aus eigener Macht

eine Zahlung nicht in Empfang nehmen könne, weil auch ein Vormund ohne höhere Ermächtigung dieses nicht thun darf. Von einer Ermächtigung der Curatelsbehörde kann aber nach der oben entwickelten Ansicht keine Rede seyn. Für den Schuldner, welcher zu bezahlen hat, bleibt daher nichts anders übrig, als den schuldigen Betrag gerichtlich zu hinterlegen, (§. 1425), und nur durch diese gerichtliche Hinterlegung wird er von seiner Verbindlichkeit befreyt. Ist von selbem eine Sache abzutragen, welche zur gerichtlichen Hinterlegung nicht geeignet ist; so hat der Schuldner das Gericht anzugehen, daß es die Einleitung zu deren Verwahrung treffe. (Eod.)

§. 306.

Ein zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher hat das Befugniß verloren, seinen Angelegenheiten selbst vorzustehen, (§. des ersten Theiles des St. G. B.), und ist sohin den Minderjährigen in dieser Hinsicht gleich geworden. Es muß ihm daher auch in dem Falle, als er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde, ein Curator aufgestellt werden. (§. 279 des a. b. Gsb.) Während der Verbrecher sich noch in der Untersuchung befindet, ist die Aufstellung eines Curators nicht nöthig, weil selbst in dem Falle, als die Untersuchung im Verhafte vorgenommen wird, demselben immer unbenommen bleibt, durch Aufstellung eines Sachwalters seine Angelegenheiten besorgen zu lassen, welchem der Zutritt zu demselben, um sich über dessen Angelegenheiten zu besprechen, nicht wohl versagt werden kann. Ein Gleiches ist der Fall in Ansehung desjenigen, welcher nur zur einfachen Kerkerstrafe verurtheilt worden ist. Da aber der Curator, welcher für die Besorgung der Angelegenheiten desjenigen aufgestellt wird, der zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt ist, nicht bloß die Stelle eines Sachwalters vertritt, wie bey Abwesenden nach den oben gemach-

ten Bemerkungen (§. 305) der Fall ist; so unterliegt derselbe, so, wie der Vormund, der obern Leitung der Curatels-Behörde.

§. 307.

Ein besonderer Fall, in welchem einem Abwesenden ein Curator aufgestellt werden muß, tritt aber dann ein, wenn die Todeserklärung desselben angesucht wird. Diese Todeserklärung kann aber von verschiedenen Personen, und zu einem zweyfachen Zwecke angesucht werden:

Erstens von dem Erben, um dadurch den Besitz seines Vermögens zu erlangen.

Zweytens von dem Gatten, um dadurch zur weitern Ehe schreiten zu können.

In beyden Fällen muß, voraus gesetzt, daß die Erfordernisse, um die Todeserklärung ansuchen zu können, überhaupt vorhanden seyen, für den Abwesenden ein Curator aufgestellt werden; allein die Vorsichten, welche so wohl die Behörde, als der Curator, in dem einen oder andern Falle zu beobachten hat, sind verschieden.

§. 308.

Damit die, vermöge Testament, oder durch das Gesetz berufenen Erben eines Abwesenden um die Todeserklärung einschreiten können, wird vor allem erfordert, daß die gesetzliche Vermuthung vorhanden sey, der Abwesende sey bereits verstorben. Diese gesetzliche Vermuthung ist aber in folgenden Fällen vorhanden:

1) Wenn seit seiner (des Abwesenden) Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes durch zehn Jahre unbekannt geblieben ist;
2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben;
3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in

einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird. (§. 24 des a. b. Gzb.)

Ist nun einer aus den hier angeführten drey Umständen vorhanden, und wird mit Darthuung desselben von den Erben um seine Todeserklärung angesucht; so hat sich das Gericht, welches hier die Personal-Instanz des Abwesenden ist, auf folgende Art und Weise zu benehmen.

§. 309.

Vor allem hat dasselbe für den Abwesenden einen Curator zu ernennen, dann hat es Abwesenden durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beysatze vorzuladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. (§. 277 des a. b. Gzb.)

§. 310.

Die Aufstellung eines Curators hat hier hauptsächlich den Zweck, damit er den Verhältnissen des Abwesenden, und den Mitteln, von dessen Leben oder Tode sichere Nachricht zu erhalten, genauer nachforsche, und seine Entdeckung dem Gerichte, um die weiteren Vorladungen, oder die Todeserklärung überflüssig zu machen, mittheile, oder sich doch zur Widerlegung der Gründe des Gesuches bereit halte. (Zeillers Commentar zu §. 277, Nro. 4.) Aus diesem hier angeführten Zwecke, um dessen willen für den Abwesenden hier ein Curator aufgestellt wird, ergeben sich seine Obliegenheiten, von dem Zeitpuncte seiner Aufstellung, bis zur erfolgten Todeserklärung, von selbst, und bedürfen keiner näheren Auseinandersetzung.

§. 311.

Nach Ablauf des Jahres hängt es von dem Gesuchsteller ab, die Erledigung seines Gesuches zu verlangen, oder davon (stillschweigend oder ausdrücklich) abzustehen. So lange also

von dem Gesuchsteller kein neuerliches Ansuchen vorkömmt, hat auch das Gericht nichts zu veranlassen. Ist aber ein solches Gesuch gestellt worden, so muß das Gericht den Curator, welcher in der Zwischenzeit Nachricht von dem Leben des Abwesenden erlangt haben, oder wenigstens in die nähere Kenntniß der Umstände gekommen seyn konnte, die über das Leben oder den Tod desselben verläßlichere Auskunft geben, vernehmen, den Gründen und Gegengründen durch ein ämtliches Verfahren, ohne jedoch an die Formen der Gerichtsordnung gebunden zu seyn, näher nachforschen, und darüber erkennen. (Eodem.) Das Erkenntniß ist aber ohne Zweifel in Form eines Bescheides, und nicht in der eines ordentlichen Urtheiles zu fällen, wider welches beyden Theilen der Recurs an das Obergericht offen bleibt. Ob der Curator zur Hintanhaltung jeder Verantwortlichkeit den Recurs zu ergreifen habe, oder sich mit dem Erkenntnisse der untern Behörde begnügen könne, wird von dem Umstande abhängen, ob Gründe vorhanden seyen, welche die Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses erwarten lassen, oder nicht. Im letzteren Falle wäre die Ergreifung eines Recurses offenbar muthwillig; im ersteren Falle aber dagegen kaum zu vernachlässigen, wenn sich nicht der Curator der Gefahr aussetzen will, seiner Zeit, wenn der Abwesende doch wieder erscheinen sollte, wegen der vielleicht durch sein Verschulden geschehenen vorläufigen Vermögenseinantwortung an die Erben, Verantwortung zuzuziehen.

§. 312.

Wird von dem Gatten die Todeserklärung des Abwesenden zu dem Zwecke angesucht, um zu einer neuen Ehe schreiten zu können, so müssen eben jene Bedingungen vorhanden seyn, welche §. 308 aufgezählt worden sind, und es muß überdieß die Abwesenheit des Gatten mit solchen Umständen begleitet seyn, welche keine Ursache zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey. (§. 112 des a. b.

G.B.) Hier wäre es also nicht genug, bloß darzuthun, daß der Gatte bereits dreyßig Jahre abwesend sey, es müssen noch andere Umstände hinzutreten, aus welchen man mit Wahrscheinlichkeit auf den wirklichen Tod desselben schließen könnte. Auch ist hier das Besondere, daß dieses Gesuch nicht bey der Personal-Instanz des Abwesenden, sondern bey dem Landrechte des Bezirkes angebracht wird, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat. (Eodem.)

§. 313.

Wird nun ein solches Gesuch unter den gesetzlichen Erfordernissen bey dem Landrechte angebracht, so hat dasselbe gleichfalls einen Curator zur Erforschung des Abwesenden aufzustellen. (§. 113 des a. b. G.B.) Die Obliegenheiten desselben sind daher die nähmlichen, wie die des Curators, von denen oben §. 310 Meldung gemacht worden ist; nur ist hier die genaue Erfüllung dieser Pflichten um so wichtiger, je wichtiger das Rechtsverhältniß ist, das durch diese Todeserklärung gegründet werden soll. — Zugleich ist der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drey Mahl den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beysatze vorzuladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. (Eodem.)

§. 314.

Nach fruchtloser Verstreichung dieses Zeitraumes ist, doch erst auf wiederhohltes Ansuchen des verlassenen Ehegatten, das Fiscalamt, oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann, zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen. Diesem hat der Curator seine etwa gesammelten Nachrichten und Behelfe mitzutheilen, und auf diese, dann die anderen, aus den Acten hervorgehenden Umstände gestützt, hat derselbe die für die Aufrechthaltung der Ehe hervorgehenden Gründe darzustellen. Es könnte wohl Manchem hier auf-

fallend scheinen, warum hier ein besonderer Curator zur Ausforschung des Abwesenden, und wieder ein anderer zur Vertheidigung des Ehebandes aufgestellt wird? — Ich glaube nun hier bemerken zu müssen, daß es vom Gesetzgeber gerade zu nicht verbothen ist, die nähmliche Person, welche als Curator ernannt ist, auch als Vertheidiger des Ehebandes anzuwenden, wenn anders dessen Rechtlichkeit und Sachkenntniß dagegen kein Hinderniß in den Weg legt. — Allein sehr weislich hat der höchste Gesetzgeber diese beyden Arten Curatelen nicht in nothwendige Verbindung mitsammen gesetzt, weil zur Vertheidigung des Ehebandes juridische Kenntnisse unumgänglich nothwendig sind, dagegen sehr oft ein anderer, nicht rechtsverständiger Mann, welcher um die Privatverhältnisse des Abwesenden genauere Kenntnisse besitzt, zur Ausforschung des allenfälligen Aufenthaltsortes desselben viel geneigter erscheinen mag. Über die dießfalls eingeleitete Verhandlung hat das Landrecht dann, und zwar, wie §. 311 bemerkt worden ist, ohne Schöpfung eines ordentlichen Urtheiles zu erkennen. Wird erkannt, daß der Vermißte noch nicht für todt zu halten, daher die angetragene Wiederverehelichung nicht zulässig sey, so ist dieses Erkenntniß dem Interessenten kund zu machen, und es steht sonach dem sich dadurch gekränkt fühlenden Gatten frey, sich gegen dieses Erkenntniß bey dem Appellationsgerichte zu beschweren. Wird das unterrichterliche Erkenntniß von Seite dieses obern Gerichtes bestätiget, so muß es sich derselbe auch gefallen lassen. (Hofdecret vom 7. April 1785, Nro. 405.) Wird aber erkannt, daß der abwesende Ehegatte für todt zu halten, und dem rückgelassenen Gatten daher die Wiederverehelichung zu bewilligen sey, dann ist dieses Erkenntniß nicht sogleich kund zu machen, sondern an das Obergericht, und von diesem mit seinem Gutachten an die oberste Justizstelle zur obersten Schlußfassung vorzulegen. (§. 114 des a. b. Gtb.-und Commentar in diesem §.)

§. 315.

Nun haben wir die verschiedenen Fälle, wo ein Curator aufgestellt zu werden pflegt, durchgegangen; nun schreiten wir zur Beantwortung der Frage, welches Gericht den Curator zu bestellen habe? — Diese Frage ist durch den Wortlaut des §. 280 des a. b. Gtzb. dahin beantwortet, daß der Regel nach dasjenige Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, den Curator zu bestellen habe. Es ist also hier im Allgemeinen das nähmliche anzunehmen, was in den §§. 25—41 von den Vormundschaften gesagt worden ist.

§. 316.

Indessen gibt es von dieser hier aufgestellten Regel manche Ausnahmen. Denn eben der §. 280 des a. b. Gtzb. enthält, daß, wenn es sich um die Verwaltung einer Sache, oder eines Geschäftes handelt, welches zu einem andern Gerichtsstande gehöret, auch dieser Gerichtsstand den Curator zu ernennen habe. Hieraus folgt, daß

a) zur Verwaltung eines unbeweglichen Gutes, im Falle kein Vormund vorhanden ist, immer von der nähmlichen Behörde, dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut unterliegt, der Curator bestellt werden muß. Besitzt daher z. B. der als blödsinnig oder verschwenderisch Erklärte mehrere unbewegliche Güter, welche in seinem Nahmen verwaltet werden müssen; so hat ohne Unterschied, ob selbe in der nähmlichen, oder in einer andern Provinz gelegen sind, jede Real-Behörde in Ansehung des unter ihrer Jurisdiction befindlichen unbeweglichen Gutes einen Curator zu bestellen.

b) Der Curator des Fideicommisses, oder der Nachkommenschaft in dasselbe, wird aus eben diesem Grunde nicht von der Personal-Behörde des Curanden, sondern von der Fideicommiß-Behörde selbst bestellet.

c) Eben so wird der Verlassenschafts-Curator von jener

Behörde benennet, welcher die Abhandlungspflege über die betreffende Verlassenschaft zustehet.

d) Der Concurs-Massevertreter und Masse-Curator wird von der Concurs-Instanz (letzterer jedoch über Einvernehmen der Gläubiger, und nach dem an den Tag gelegten Willen derselben) ernennet, welche in Ansehung des beweglichen Vermögens überhaupt, und in Ansehung des in der nähmlichen Provinz gelegenen unbeweglichen Vermögens insbesondere die Personal-Behörde des Cridatars ist.

e) Für die Abwesenden überhaupt stellt jene Behörde den Curator auf, bey welcher die Geschäfte derselben vorfallen. Endlich

f) wird für denjenigen abwesenden Ehegatten insbesondere, gegen den die Todeserklärung und Auflösung des Ehebandes angesucht wird, von Seite desjenigen Landrechtes, in dessen Provinz der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, der Curator aufgestellt.

§. 317.

Ferner sagt hier das Gesetz, daß unter der nähmlichen Vorsicht, und nach den nähmlichen Grundsätzen, wie bey Bestellung eines Vormundes, auch bey Ernennung eines Curators vorzugehen sey. (§. 280 des a. b. Gtzb.) Allein auch diese gesetzliche Anordnung kann bloß der Regel nach gelten, da es ohne Zweifel auch von dieser mehrere Abweichungen gibt. Denn

a) wird z. B. der Curator der Nachkommenschaft bey Fideicommissen gewöhnlich aus der Zahl der Advocaten gewählet, welches auch in der Hinsicht als nothwendig sich darstellet, weil derselbe bestimmt ist, die Rechte der Nachkommenschaft zu vertreten. Auch der Fideicommiß-Curator wird bey mehreren Fideicommiß-Behörden aus eben dieser Classe der Rechtsverständigen erwählet; allein da derselbe nach den §. 296 geschilderten Obliegen-

heiten eigentlich nur dazu bestimmet ist, für die Aufrechthaltung des Fideicommiß-Gutes zu wachen, und dafür zu sorgen, daß die jährlichen Depurationen richtig vor sich gehen, zu welchem Rechtskenntnisse zwar nützlich, jedoch nicht unumgänglich nothwendig erforderlich sind; so ist hier kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen.

b) Bey Aufstellung eines Verlassenschafts-Curators wird sich gleichfalls nicht nach der hier oben aufgestellten Regel benommen, sondern, wenn ein solcher aufzustellen nöthig befunden wird, wird er gleichfalls aus der Zahl der vorhandenen Rechtsfreunde genommen, welches aus einem gleichen Grunde, wie oben bey dem Posteritäts-Curator bemerkt wurde, als zweckmäßig sich darstellet, da ein solcher Curator die Pflicht auf sich hat, die Verlassenschaftsmasse gegen alle Rechtsangriffe zu vertheidigen.

c) Daß bey einem Concurse der Massevertreter gleichfalls aus der Zahl der Rechtsverständigen genommen werden müsse, bedarf keiner Erinnerung. Eben so ist bereits schon oben bemerkt worden, daß der Concursmasse-Verwalter, (curator bonorum) durch die Gläubiger bestellet werde.

d) Wenn zwischen den Ältern und einem minderjährigen Kinde Streit entstehet, und dießfalls für das letztere ein Curator ad actum aufgestellt werden muß, so entsteht gleichfalls die Frage, ob hier der nächste Verwandte des Minderjährigen, der natürlich mit dessen Ältern in einem eben so nahen oder noch nähern Verwandtschaftsverhältnisse stehen muß, als solcher aufgestellt werden könne, welche Frage ohne Zweifel verneinet werden muß, da nicht nur er selbst in eine widrige, für ihn äußerst unangenehme Collision gerathen würde, sondern das Beste des Minderjährigen, wegen

der dabey sehr leicht unterlaufen könnenden Befangenheit des Curators, Gefahr laufen könnte. Auch wird der Curator hier größten Theils in den Fall kommen, wieder eigens einen Rechtsfreund zur Vertretung des Minderjährigen aufstellen zu müssen. Aus diesen Gründen wird daher auch in der Praxis der für den Minderjährigen aufzustellende Curator gleichfalls immer aus der Classe der zur Vertretung befugten Rechtsverständigen genommen.

Es sagt auch in dieser Hinsicht das Hofdecret vom 13. July 1800, Nro. 503, daß die Landrechte und Magistrate bey der Vertheilung der Curatelen an vertretungswürdige Advocaten mit billiger Gleichheit sorgfältig vorzugehen, auch, wo es nicht lediglich um Vermögensverwaltungen, sondern um Entdeckung und Handhabung allenfälliger Gerechtsame zu thun ist, die zu diesem Zwecke nothwendigen Curatelen nur den Advocaten zu verleihen seyen.

e) Auch bey Sequestrationen wird auf das Verwandtschaftsverhältniß gar nicht gesehen, sondern der Sequester von Seite des Sequestrations-Interessenten in Vorschlag gebracht. Sind beyde Theile über die Person des Sequesters einig, so ist derselbe auch von der Gerichtsbehörde zu bestätigen; sind sie uneinig, oder haben sie gar keinen Sequester in Vorschlag gebracht, so hat die Gerichtsbehörde denselben zu bestimmen. Es kann auch die Sequestration der in die Execution gezogenen Früchte und Einkünfte dem Gläubiger, so die Execution führet, selbst überlassen werden, wenn der Schuldner damit zufrieden und einverstanden ist. Doch hat er die nähmlichen Pflichten, wie ein anderer Sequester, zu beobachten. (Resc. vom 31. October 1785, Nr. 489.)

Wird in dem Falle einer bereits verhängten Sequestration eine neuerliche Sequestration angesucht, so kann dadurch der

frühere Sequestrations-Werber in seinem dießfälligen Besitzrechte nicht beirret, und ohne sein Vernehmen und Beystimmung kein anderer Sequester aufgedrungen, oder die Person des Sequesters abgeändert werden, sondern es hat in einem solchen Falle die dem spätern Sequestrations-Werber zu bewilligende Sequestration sich dahin zu beschränken, daß der bereits bestellte Sequester angewiesen werde, bey der Verwaltung des Gutes und Erlegung seiner Rechnung auch auf die weitere Sequestration Bedacht zu nehmen. (Hofdecret vom 6. May 1814.)

§. 318.

Aus dem oben aufgestellten Grundsatze, daß das Gericht bey Aufstellung eines Curators mit der nähmlichen Vorsicht, und nach den nähmlichen Grundsätzen vorgehen müsse, wie bey Ernennung eines Vormundes, folgt auch, daß derselbe die genaue Erfüllung seiner Obliegenheiten in die Hände des betreffenden Gerichts-Vorstandes ablegen müsse. Dieses wird jedoch in der Praxis gewöhnlich in allen jenen Fällen unterlassen, wo ein Advocat als Curator aufgestellt wird, und ich glaube auch mit Recht, da die Pflichten, welche er zu erfüllen hat, ohnehin schon einen Gegenstand seines Advocaten-Eides ausmachen. Wird aber der Advocat nicht gerade nur in der Eigenschaft als Rechtsvertreter als Curator ernannt, sondern liegen ihm nebst diesem noch andere Verbindlichkeiten ob, so ist auch die Angelobung desselben mittelst Handschlag in der gesetzlichen Ordnung.

Bey Bestellung der Verwalter des Concursvermögens sind die Gläubiger in den Begriff zu setzen, daß es ganz von ihrem einstimmigen oder überwiegenden Befunde abhänge, die Puncte, die in die Vermögensverwaltung nach Beschaffenheit der Umstände einschlagen, zu bestimmen, somit dem Sequester (Curator) eine angemessene Instruction vorzuschreiben, und festzusetzen, ob ein Eid zu nehmen sey, oder nicht. (Hofdecret vom 18. May 1790, Nro. 23.) Was hier

in Concursfällen von dem Vermögens-Curator gesagt wird, gilt ohne Zweifel auch in andern Fällen von dem Sequester, welchem die Verwaltung eines Gutes anvertraut wird.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatels-Behörden.

§. 319.

Wird für einen Minderjährigen in den §§. 284—288 aus einander gesetzten Fällen ein Curator aufgestellt, so ist ohnehin die Vormundschaftsbehörde zugleich Curatels-Instanz, und ihre Rechte und Pflichten werden durch diese Aufstellung eines oder mehrerer Curatoren nicht im Mindesten verändert.

§. 320.

Dagegen frägt es sich, welche Rechte und Pflichten der Curatels-Behörde in dem Falle des §. 289 zustehen? Auch die Beantwortung dieser Frage kann nicht anders ausfallen, als daß derselben die nähmlichen Rechte und Pflichten zustehen, welche dem vormundschaftlichen Gerichte selbst, in Ansehung dieses unbeweglichen Gutes, zukommen würden, wenn es in der nähmlichen Provinz gelegen wäre.

Daraus folgt, daß dieselbe für die bestmöglichste Bewirthschaftung des Gutes Sorge zu tragen, daher die gesetzliche Oberaufsicht auf die Handlungen des Curators zu pflegen, und seine Rechnungen, die er ihr und nicht der Vormundschaftsbehörde zu legen hat, genau zu prüfen, und zu erledigen habe. Daher ist auch kein Zweifel, daß über die vortheilhafteste Art der Benützung eines solchen unbeweglichen Gutes die Curatels-Behörde zu entscheiden, und folglich auch sie die Genehmigung zur angetragenen Pachtung zu ertheilen habe. Es entsteht hier die Frage, welche Behörde die Bewilligung zu ertheilen habe, wenn das unbewegliche Gut für ein Darleihen als Hypothek verschrieben, und belastet werden solle? Ist das Darlehen zur Aufrechthaltung des Gutes selbst

aufzunehmen für nöthig befunden worden, so scheint es auch, daß hier die Curatels-Behörde, aber auch nur dieselbe, die Bewilligung zur Belastung des Gutes ertheilen könne; dagegen erscheint diese Frage zweifelhafter, wenn das Darlehen zu einem andern Zwecke von dem Vormunde contrahirt worden ist. In diesem Falle, glaube ich, daß es von der Vormundschaftsbehörde abhängig sey, ob dem Darleiher das Gut zur Hypothek verschrieben werden soll, oder nicht. Denn jede solche Belastung ist in gewisser Hinsicht als eine Bewilligung zur Veräußerung anzusehen, welche dem Gläubiger für den Fall ertheilet wird, als die übernommene Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt würde. Die Bewilligung, das Gut zu veräußern, kann aber offenbar nur die Vormundschaftsbehörde ertheilen, weil die Frage, ob das Gut für den Minderjährigen aufbewahret werden solle, oder ob es für dessen Wohl nicht zuträglicher sey, wenn es veräußert, und in ein Geldcapital umgestaltet wird, nicht Sache der Behörde seyn kann, welche die Administration des Gutes zu besorgen hat, sondern von jenem Gerichte abhängen muß, welches im Allgemeinen für das Beste des Minderjährigen zu sorgen verpflichtet ist. Der Grund des Gesetzes, warum für ein unbewegliches Gut des Minderjährigen, welches in einer andern Provinz liegt, ein Curator aufgestellt wird, liegt, wie bereits erwähnt worden ist, offenbar darin, weil gewöhnlich der Vormund zu entfernt ist, um die nothwendige Aufsicht auf die Administration pflegen zu können, und dann, weil unbewegliche Güter den Gesetzen des Landes folgen, wo sie liegen; daher die Beurtheilung, ob selbe gesetzlich verwaltet werden, am füglichsten der Behörde der dortigen Provinz anvertraut wird. Diese Gründe haben aber bey der Frage: ob das unbewegliche Gut dem Minderjährigen aufbewahrt, oder hintan gegeben werden solle, keinen Einfluß, sondern es kann dieselbe nur von dem vormundschaftlichen Gerichte selbst gehörig gewürdiget werden. Das, was hier von der Vor-

mundschaftsbehörde gesagt worden ist, erstreckt sich ohne Zweifel auch auf jene Curatels-Behörde, welcher der Curande seiner Person nach unterworfen ist; denn diese ist als Hauptcuratels-Behörde anzusehen.

§. 321.

In dem Falle, als der Curande wahn- oder blödsinnig, oder als ein Verschwender erklärt ist, stehen gleichfalls, wie in dem Falle des §. 319 der Curatels-Behörde, eben jene Rechte und Pflichten zu, welche der Vormundschaftsbehörde, in Ansehung des Vermögens, der unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Minderjährigen zukommen. Es ist sohin für diesen Fall nichts Besonderes zu bemerken.

§. 322.

Ganz besondere, von den gemeinen Curatelen abweichende Rechte und Pflichten stehen aber der Fideicommiß-Behörde zu. Hier scheint vor allem die Frage in Erwägung genommen werden zu müssen, welche Behörde Fideicommiß-Behörde sey?

Besteht das Fideicommiß in einem unbeweglichen Gute, so ist ohne Zweifel die Realbehörde auch zugleich Fideicommiß-Behörde; ist es aber ein Pecunial-Fideicommiß, so ist die Fideicommiß-Behörde jenes Gericht, welchem der Fideicommiß-Besitzer seiner Person nach untersteht. (Vergl. Hofdecret vom 23. August 1784, Nro. 326.)

§. 323.

Die Obliegenheit derselben im Allgemeinen ist, darüber zu wachen, daß das Fideicommiß-Gut in möglichst gutem Stande erhalten, und, so viel es thunlich ist, unbelastet an den Fideicommiß-Nachfolger übergehe.

Dießfalls sind den Fideicommiß-Behörden folgende Rechte und Pflichten von dem Gesetze vorgezeichnet:

A. In Rücksicht auf die Verschuldung des Fideicommisses.

Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig nur die ihm

gebührenden Früchte verpfänden oder verschulden. (§. 632 des a. b. Gtzb.) Will es das Fideicommiß-Gut selbst verpfänden, dergestalt, daß auch seine Nachfolger zur Bezahlung eines von ihm aufgenommenen Darleihens verbindlich gemacht werden können, so muß er hierzu die Genehmigung der Fideicommiß-Behörde ansuchen. Diese kann die angesuchte Verpfändung und Verschuldung entweder aus eigener Macht bewilligen, oder nur über Vernehmen der Fideicommiß-Anwärter, und der Fideicommiß-Curatoren.

Übersteigt nähmlich die Schuld, womit das Fideicommiß-Gut belastet werden soll, den dritten Theil des Fideicommisses nicht, so kann diese Genehmigung ohne weitere Vernehmung ertheilet werden. (§. 635.) Das Gesetz spricht hier aber nicht aus, auf was die Fideicommiß-Behörde bey Ertheilung dieser Genehmigung ihr Augenmerk zu richten habe; ob bloß darauf, daß das Fideicommiß-Gut nicht mehr, als zu einem Drittheile belastet werde, oder ob es auch die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit dieser Belastung in Betrachtung zu ziehen habe? Diese letztere Frage glauben Mehrere verneinend beantworten zu müssen. Die Eingangsworte des §. 635 des a. b. Gtzb., welche lauten: „Der Fideicommiß-Inhaber kann ein Drittheil seines Fideicommiß-Gutes verschulden, oder, wenn es in Capitalien besteht, ein Drittheil davon erheben," scheinen, da sie gar keine Beschränkung enthalten, für diese Behauptung zu sprechen*). Allein Herr Hofrath von Zeiller sagt in seinem Commentare, §. 635, Nro. 2, es schreibe zwar das Gesetz nicht vor, daß ein solches Onerirungs-Gesuch mit wichtigen Gründen unterstützt werde**), doch fordere es

*) Siehe die Abhandlung des Herrn Hofraths Freyherrn von Gärtner, in dem 2. Bande der Materialien, S. 210.

**) Herr Landrechts-Secretär Probaska erwähnt dagegen in seinem Handwörterbuche des adeligen Richteramtes, S. 188, in der Anmerkung einer höchsten Entschließung vom Jahre 1813, zu Folge welcher der Onerirungs-Werber standhafte Gründe zur Einschuldung vorlegen müßte.

schon die Klugheit und die Erwartung eines glücklichen Erfolges, weil zu einer muthwilligen Verschuldung die gerichtliche Genehmigung nicht ertheilt werden würde. Er scheint sohin wenigstens der Meinung zu seyn, daß die Fideicommiß-Behörde ihre Einwilligung zur Belastung des Fideicommisses selbst in dem Falle versagen könne, wenn das Drittel dabey offenbar nicht überschritten wird; und diese letztere Meinung scheint nun auch ganz in dem Gesetze gegründet zu seyn. Denn der §. 641 des bürgerlichen Gesetzbuches sagt, daß in dem Falle, als der Vorfahrer zur Erhaltung, oder wichtigen Verbesserung des Fideicommisses, einen beträchtlichen Aufwand gemacht hat, wozu er das Fideicommiß-Gut zu verschulden berechtiget gewesen wäre, dieser Aufwand ersetzt werden müsse. Es scheint sohin durch diesen §. klar ausgesprochen, daß der Fideicommiß-Besitzer nicht ganz unbedingt zur Belastung des Drittels des Fideicommisses berechtiget sey.

§. 324.

Die Fideicommiß-Behörde hat daher, wenn ein solches Onerirungs-Gesuch angebracht wird, einmahl zu beurtheilen, ob diese Belastung nicht ohne Noth und sohin muthwillig angesucht werde, dann ob durch die angesuchte Onerirung das Drittheil des Werthes des Fideicommiß-Gutes übersteigen werde, oder nicht? Übersteigt selbe das Drittel, so ist das Onerirungs-Gesuch ohne weiteres zurück zu weisen, oder die gemäßigte Summe auszudrücken, welche auf das Fideicommiß-Gut versichert werden könne, im entgegen gesetzten Falle aber das Onerirungs-Gesuch, wenn die Belastung nicht unnöthiger Weise angesucht wurde, zu bewilligen.

Bey Ertheilung eines solchen Onerirungs-Consenses hat daher die Fideicommiß-Behörde vor allem auf den eigentlichen Werth des Fideicommiß-Gutes zu sehen. Dieser Werth wird immer nur durch die gerichtliche Schätzung bestimmt. (§. 637 des a. b. Gzb.) Jedoch scheint es nicht nothwendig

zu seyn, daß bey jeder einzelnen Onerirung auch immer eine neue Schätzung vorgenommen werde. Es genügt, wenn einmahl eine Schätzung zu diesem Zwecke vorgenommen worden ist, und keine Verhältnisse eintreten, aus welchen man schließen konnte, daß sich der Werth des Fideicommiß-Gutes in der Zwischenzeit geändert hätte. Ich sage aber zu diesem Zwecke, weil nach der allgemeinen Vorschrift des Hofdecretes vom 23. October 1792 von jeder gerichtlichen Schätzung die Theilnehmenden vorläufig unterrichtet werden sollen, und weil eine Schätzung für diejenigen, die dabey nicht vorgeladen wurden, keine volle Gültigkeit hat. Auch bey einer Schätzung ist besonders vorsichtig zu Werke zu gehen, und ist sehr räthlich, daß die Schätzungsmänner eigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß die, auf einem solchen Fideicommiß-Gute aufgenommenen Capitalien, nicht aus dem Fideicommiß-Gute selbst, sondern nur aus den Einkünften desselben ihre Befriedigung erlangen können, daher auch bey dem Werthsanschlage eigentlich nur die letzteren berücksichtiget werden dürfen.

§. 325.

Ist der Werth des Fideicommiß-Gutes ausgemittelt, so ist auf die etwa schon hierauf haftenden Lasten zu sehen. Denn der §. 636 des a. b. Gbb. sagt, daß alle, unter was immer für einem Nahmen auf dem Fideicommiß-Gute haftende Lasten, in das Drittel dergestalt einzurechnen seyen, daß zwey Drittheile ganz frey bleiben. Aus diesem folgt, daß nicht nur allein die Fideicommiß-Schulden, sondern alles, was immer als eine Last des Fideicommisses anzusehen ist, dabey in Anschlag zu bringen seyen. Insbesondere ist dieses bey der Octava der Fall, welche hier nicht, wie in Ansehung der Pupillar-Sicherheit §. 108 behauptet worden ist, von dem Werthe des ganzen Gutes, sondern nur von dem Werthe des Drittels in Abrechnung gebracht werden muß. Der Grund dieses Unterschiedes beruht eines Theils darin, weil

die Unterthansforderungen, um deren willen das Fideicommiß-Gut mit der Octava belastet ist, nicht mittelst Veräußerung desselben, sondern mittelst Sequestrirung der Früchte eingetrieben werden können, folglich auch hier der Werth der Octava als der wirkliche achte Theil des Schätzungswerthes des Fideicommisses angesehen werden muß, was bey Aufnahme von Pupillar-Capitalien auf Allodial-Güter nicht der Fall ist, und andern Theils ist hier die Absicht des höchsten Gesetzgebers, daß zwey Drittheile dem Fideicommiß-Nachfolger ganz frey bleiben sollen. Darum würde schon durch Hofdecret vom 28. Februar 1791, Z. 119, angeordnet, daß bey Ausmessung des Drittels eines Fideicommisses, dessen Onerirung der Besitzer verlangt, alle, was immer für Nahmen habende, auf dem Gute haftende Lasten in dasselbe einzurechnen seyen, folglich die Berechnung so zu geschehen habe, daß zwey Drittheile vom Fideicommiß-Gute ganz frey bleiben. Der Inhalt dieses Hofdecretes wurde auch beynahe wörtlich in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, §. 636, übertragen. Darum dienet auch bey Beantwortung der Frage: Welche Lasten in das Drittheil einzurechnen seyen, das Hofdecret vom 21. Jänner 1791, Nro. 104, zur Erläuterung, wo es heißt: In das, den jeweiligen Fideicommiß-Besitzern zu oneriren erlaubte Drittel, sind nicht nur die auf dem Fideicommisse haftenden Schulden, sondern auch die wittiblichen Unterhaltungen, jedes zu Capital geschlagen, und alle andere jährliche Abgaben, auch die auf jeder Herrschaft, zur Sicherheit der Pupillen und hinterlegten Gelder haftende Octava, allerdings einzurechnen, und nur das Drittel nach dem über Abzug gemeldeter Posten verbleibenden Betrage ist zu oneriren gestattet.

Nach dem strengen Wortlaute des §. 636 des a. b. Gtzb., daß alle, wie immer geartete Lasten in das Fideicommiß-Drittel einzurechnen seyen, wurde durch Hofdecret vom 14. May 1824 auch entschieden, daß auch die von dem Fidei-

commiß-Stifter selbst herrührenden Lasten in dasselbe einzubeziehen seyen *).

§. 326.

Die Fideicommiß-Behörde ist vor Ertheilung des Consenses zwar keineswegs gehalten, die Anwärter oder Fideicommiß-Curatoren zu vernehmen. Doch ist derselben auch keineswegs verbothen, in zweifelhaften Fällen selbe um ihr Gutachten zu befragen. Dieses kann zwar der Regel nach nicht aus der Ursache geschehen, um zu erforschen, ob dem Fideicommiß-Besitzer überhaupt eine Bewilligung zur Onerirung gegeben werden solle, sondern hauptsächlich nur zu dem Zwecke, um über die Frage, ob durch die angetragene Onerirung das Drittel nicht überschritten werde, in das Reine zu kommen. Solche Fälle können eintreten, wenn eine ältere Schätzung vorgelegt wird, und daher der Zweifel entsteht, ob selbe auch derzeit noch im Stande sey, den wahren Werth des Fideicommiß-Gutes darzustellen? Wenn ältere Fideicommiß-Schulden vorhanden sind, deren Berechnung nach dem Finanzpatente einem Anstande unterliegt; wenn gegründete Besorgniß obwaltete, daß der Fideicommiß-Besitzer mehrere Steuer- oder Interessen-Rückstände schuldig sey, welche von den Einkünften des Fideicommiß-Gutes berichtiget werden müssen ꝛc. — In solchen Fällen wird eine vorsichtige Fideicommiß-Behörde, um sich seiner Zeit selbst keiner Verantwortung auszusetzen, immer die Fideicommiß-Curatoren und die Anwärter vor Ertheilung des Onerirungs-Consenses vernehmen. Übrigens ist auch die Aufnahme von Darlehen in Conventions-Münze auf Fideicommiß-Güter nicht zu verweigern, jedoch nach Erwägung aller Umstände, Vernehmung der Curatoren und sonstiger Interessenten die möglichste Vorsehung zu treffen, damit das Fideicommiß-

*) Pratobevera's Materialien. 8. B. S. 452, Nro. 288.

Drittheil nicht über seinen wahren Werth beschweret werde. (Hofdecret vom 22. Februar 1815.)

Schließlich ist hier zu bemerken, daß jede Onerirungs-Verordnung dem Fideicommiß-Curator zugestellt werden muß, (Verordnung vom 25. Februar 1763), theils damit er für die Berichtigung der Depurationen sorge, theils damit er, wenn er glaubt, daß die Fideicommiß-Behörde ihre Macht überschritten habe, seine Gegenvorstellung, und wenn diese fruchtlos seyn sollte, seinen Recurs bey dem Obergerichte anbringen könne.

§. 327.

Besteht das Fideicommiß aus mehreren Gütern, so hängt es von der Willkühr des Fideicommiß-Besitzers ab, das Drittel eines einzelnen Gutes, oder des ganzen Fideicommisses zu verschulden. Im ersteren Falle muß er aber darthun, daß die übrigen Güter oder Bestandtheile des Fideicommisses nicht schon über ein Drittheil ihres Werthes verpfändet seyen. Sollte auch das eine oder andere Gut bereits über den Drittheil seines Werthes verpfändet seyn, so glaube ich doch nicht, daß dieserwegen die Onerirungs-Bewilligung versagt werden könnte, wenn nur nicht im Ganzen das Drittel dadurch überschritten wird.

§. 328.

Besteht das Fideicommiß in Capitalien, so geschieht die Onerirung dadurch, daß ein Theil des Capitals erhoben werde. Sollte aber das Capital zu der Zeit nicht aufgekündet werden können, und dadurch der Fideicommiß-Besitzer außer der Lage gesetzt seyn, von demselben einen Theil erheben zu können; so steht auch nichts im Wege, daß ein Darleihen contrahirt, und auf den ohnehin sicher gestellten Fideicommiß-Capitalien super einverleibt werde. Bestünden die Fideicommiß-Capitalien theils in Privatschuldscheinen, theils in solchen Fonds-Obligationen, welche einer Serial-Verlosung nicht unterliegen; so kann das Drittel nur von jeder

Gattung von Papieren ausgewiesen und erhoben werden. Wie aber, wenn das Fideicommiß-Capital ganz oder theilweise in solchen öffentlichen Schuldverschreibungen besteht, die der Serial-Losung unterliegen? Es scheint nicht, daß in diesem Falle die Erhebung von dergleichen Obligationen Platz greifen könne. Zwar redet der §. 635 des a. b. Gtzb. ganz allgemein; allein zur Zeit der Erscheinung dieses Gesetzbuches war dieser Fall noch gar nicht möglich; es kann derselbe unter diese Vorschrift gar nicht subsummiret werden, sondern es muß hier nach Weisung des §. 7 des a. b. Gtzb. auf andere ähnliche Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Als ein solches verwandtes Gesetz ist aber das im §. 116 angeführte Hofdecret vom 16. April 1819 anzusehen, gemäß welchem es nicht gestattet ist, die zur Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen zu Darlehen zu verwenden, und hierdurch in der Substanz des Capitals eine Änderung vorzunehmen, welche Änderung gewiß auch bey Fideicommissen nicht Platz greifen kann. Im rechten Lichte betrachtet, ist diese Erhebung eines Capitals-Antheiles doch nichts anderes, als ein, dem Fideicommiß-Besitzer aus dem Fideicommisse selbst gegebenes Darlehen, und in dieser Rücksicht ist die Verwandtschaft dieses Falles mit dem durch das Hofdecret vom 16. April 1819 entschiedenen, um so weniger zweifelhaft. Die Fideicommiß-Nachfolger würden offenbar dabey zu kurz kommen, wenn es dem Fideicommiß-Besitzer gestattet würde, solche Obligationen gegen die Verbindlichkeit, seiner Zeit die Zurückerstattung in gleichartigen Obligationen zu leisten, zu erheben. Ich glaube daher, daß in dem Falle, als das Fideicommiß ganz oder theilweise aus solchen Obligationen besteht, die Erhebung eines Theiles davon, wenigstens nicht ohne Vernehmung der Anwärter, oder ihrer Curatoren, nicht minder des Fideicommiß- und Posteritäts-Curators vor sich gehen könnte, da hier eine wahre Verän-

derung der Fideicommiß-Substanz vorgeht, sondern, daß diese Obligationen nur als Hypothek für aufgenommene Capitalien gebraucht werden könnten, wobey der Werth derselben nach dem börsenmäßigen Course in Anschlag zu bringen sey, oder es wäre sich hier nach dem Hofdecrete vom 23. Aprill 1789, Nro. 1006, zu benehmen, welches anordnet:

„Die Besitzer der in fundis publicis anliegenden Geld-„Fideicommissen sind von der Wohlthat, ein Drittel mit „Darleihen beschweren zu dürfen, nicht ganz auszuschließen, „folglich, obschon von diesen Capitalien aus den öffentlichen „Fonds nichts ausbezahlt werden darf, bleibt doch den Be-„sitzern unbenommen, auch auf ein Drittel derselben bey „Privaten ein Darleihen aufzunehmen, und diesem Darlei-„hen das Drittel des im öffentlichen Fonde anliegenden, ob-„schon unaufkündlichen Capitals zur Hypothek dergestalt zu „verpfänden, daß der Gläubiger nicht allein auf die von die-„sem Drittel abfallenden Zinsen, sondern, wenn ihm der „Schuldner mit der versprochenen Zurückzahlung nicht in „rechter Zeit einhielte, auch an den Zinsen des ganzen Ca-„pitals, um hierdurch zu seinem Darleihen nach und nach zu „gelangen, sich halten könne.“

§. 329.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ist die Onerirung nur bis zu einem Drittheile des Fideicommisses gestattet, und selbes enthält gar keinen Ausnahmsfall, in welchem dasselbe überschritten werden könnte. Allein auch schon das Hofdecret vom 10. August 1787 spricht sich gleichlautend mit dem bürgerlichen Gesetzbuche dahin aus, daß von der Vorschrift, vermöge welcher die Fideicommisse nur mit einem Drittel des dermahligen Werthes onerirt werden dürfen, unter keinerley Vorwand und Benennung abgegangen werden könne; es fügt aber dieser Anordnung ausdrücklich bey, daß, wenn besondere und außerordentliche Umstände eintreten, der Partey frey stehe, die Dispensation bey der

Behörde anzusuchen. Von diesem letzteren Beysatze erwähnet zwar das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nichts; jedoch scheint dadurch dieser außerordentliche Weg bey wichtigen Umständen, das Fideicommiß auch über das gesetzliche Drittel zu beschweren, den Fideicommiß-Besitzern dadurch nicht ganz benommen zu seyn, da das ganze Institut der Fideicommisse der gesetzgebenden Gewalt des Staates untergeordnet ist. Daher werden solche Gesuche auch noch gegenwärtig von der obersten Justizstelle der höchsten Dispensation unterzogen *). Es ist auch nicht immer der Fall, daß durch eine solche Überschreitung des Drittels bey der Onerirung dem Fideicommiß-Nachfolger ein Nachtheil zugehet. Setze man z. B., ein Fideicommiß-Besitzer habe bey einem Fideicommiß-Gute, welches früher um 100,000 fl. geschätzt wurde, solche Verbesserungen angebracht, daß nach der neuerlichen Schätzung das Gut auf 150,000 fl. angeschlagen wurde. Nun sucht er an, daß er das Fideicommiß-Gut mit 80,000 fl. oneriren dürfe. Diese 80,000 fl. übersteigen das Drittel weit, dessen ungeachtet wäre es sehr unbillig, wenn ihm die Bewilligung hierzu versagt werden sollte. Denn nach der früheren Schätzung hätte er das Gut mit 33333 fl. 20 kr. beschweren können, und es wären sohin für die Nachfolger nur 66666 fl. 40 kr. frey geblieben. Nach der gegenwärtig angetragenen Belastung bleiben dem Fideicommiß-Nachfolger noch 70,000 fl. übrig; folglich mehr, als jener Betrag, auf den sie vor Vornahme dieser freywillig übernommenen Verbesserungen einen rechtlichen Anspruch zu machen gehabt hätten.

§. 330.

So, wie aber ein Fideicommiß auf was immer für eine Art beschwert wird, ist auch zugleich wegen Zurückzahlung des aufgenommenen Capitals, und sohiniger Depurirung des Fideicommisses Vorsorge zu treffen. Diese Rückzahlung soll

*) Pratobevera's Materialien. 2. B. 220. Anmerkung.

nun nach dem §. 638 des allg. b. Gtzb. dergestalt festgesetzt werden, daß jährlich fünf von Hundert an der Schuld getilgt werden. Diese Rückzahlungs-Bestimmung muß gleich in dem Onerirungs-Consense geschehen. Nach dem Patente vom 3. April 1787, Nr. 659, §. 3 der J. G. S., war der Fideicommiß-Nachfolger nur verbunden, zur Wiederergänzung des Fideicommisses jährlich vier von Hundert abzuführen, an welcher gesetzlicher Anordnung bis zur Erscheinung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keine Änderung getroffen wurde. Da diesem Gesetzbuche keine rückwirkende Kraft zugestanden worden ist, so folgt, daß schon vor Erscheinung desselben entstandene Depurations-Pflichtigkeiten noch ganz nach dem alten Gesetze behandelt werden müssen. Es ist kein Zweifel, daß es nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die Obliegenheiten der Fideicommiß-Behörde gehöre, genau darüber zu wachen, daß diese Depurationen richtig geleistet werden. Hierüber enthalten die Hofdecrete vom 19. Juny und 21. Jänner 1791 ausdrückliche Bestimmungen, welche ihrem Geiste nach auch in dem bürgerlichen Gesetzbuche noch fortleben. Das erstere sagt:

„Die Stelle, welche die Bewilligung zur Beschwerung „der Fideicommisse ertheilet hat, soll bey eigener Dafürhaftung „darauf von Amtswegen den sorgsamen Bedacht nehmen: da„mit die Depurationen auf das genaueste geleistet, und die „Säumigen durch Aufstellung eigener Vertreter der Fidei„commisse hierzu betrieben werden;“ und das zweyte lautet: „Es soll auf die Depurirung der sämmtlichen auf den Fidei„commissen haftenden Belastungen; sie mögen von dem jewei„ligen Besitzer zu oneriren erlaubten Drittel, oder wo immer „herrühren *), der sorgsame Bedacht geschehen, und die in „der Depurirung säumigen Besitzer zur vorgeschriebenen De„puration, ohne einige Nachsicht, durch die gewöhnlichen

*) Vergl. den §. 333.

„Zwangsmittel, allenfalls mittelst Sequestrirung des Erträg-„nisses, verhalten werden.“

§. 331.

In Folge dieser gesetzlichen Anordnungen ist auch jeder Fideicommiß-Besitzer schuldig, nach Verlauf eines jeden Jahres, unter der Mitfertigung des Fideicommiß-Curators, die vorschriftmäßige Fideicommiß-Depurations-Tabelle einzubringen, wobey Folgendes zu beobachten ist:

a) Muß in der ersten Rubrik des Besitzers das landtäfliche Instrumentenbuch beygesetzt werden, in welchem die an denselben geschehene Einantwortung des Fideicommisses eingetragen ist.

b) In der zweyten Rubrike des Bestandes des Fideicommisses ist ebenfalls nicht nur jenes Instrumentenbuch, in welchem die Fideicommiß-Errichtungs-Urkunde, sondern auch jenes, in welches die Versicherungs-urkunde des allenfälligen Fideicommissi pecuniarii mit Aussetzung der Special-Hypothek einverleibt ist, anzuführen.

c) In der dritten Rubrik der hierauf contrahirten Schulden sind ebenfalls die landtäflichen Instrumentenbücher anzumerken, in welchen die ausgestellten Schuldverschreibungen eingetragen sind; auch sind darin die jährlichen Abgaben mit ihren eigenthümlichen Beträgen aufzuführen, und hiernach das Bedeckungs-Capital anzusetzen.

d) In der vierten Rubrik der jährlichen Depurations-Raten ist der 5procentige Betrag der ganzen, auf dem Fideicommisse aufgenommenen Schuldenlast anzusetzen, so, wie die allenfallsige rückständige Depuration für frühere Jahre auszuweisen.

e) Ist in der fünften Rubrik, was hierauf bezahlt worden, von Jahr zu Jahr zu bemerken, wie viel hierauf berichtiget worden. Bey den Ratenzahlun-

gen desjenigen Jahres, für welches die Tabelle erlegt wird, sind die landtäflichen Instrumentenbücher, worin die Quittungen eingetragen sind, zu benennen, hierbey aber der Bedacht zu nehmen, daß nicht bloß von dem dermahligen, sondern von den ursprünglichen Haftungen die Depurationen auszuweisen sind. Endlich

f) ist in der letzten Rubrik das noch wirklich haftend verbleibende Passivum, und das nach Abschlag desselben erübrigende reine Fideicommiß-Vermögen auszusetzen.

Übrigens ist der Fideicommiß-Tabelle ein landtäflicher Total-Extract, und bey großen Körpern auch ein Tableau des ganzen Schuldenstandes, zur leichteren Übersicht, beyzuschließen, und, falls die gesetzmäßigen Depurations-Raten nicht ganz abgetragen worden wären, die Ursachen dieses Rückstandes in der Einbegleitung gehörig aus einander zu setzen.

§. 332.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Depuration bey Geld-Fideicommissen in der nähmlichen Währung geleistet werden müsse, in der die Erhebung geschehen ist. — Diesen Grundsatz drückt schon das Hofdecret vom 29. October 1789, Nr. 1067, aus, da es sagt, daß, wenn es um die Wiederergänzung eines Fideicommisses zu thun ist, das schon ehevor mit 4percentigen Obligationen versichert war, allerdings auch 4percentige Obligationen genommen werden können. Es unterliegt daher auch gar keinem Zweifel, daß in dem Falle, als die erhobenen Privat-Schuldscheine auf eine bestimmte Münzsorte lauteten, auch die Zurückzahlung in eben dieser Münzsorte geleistet werden müsse. — In dem Falle, als die Erhebung des Geldbetrages vor Erscheinung des allerhöchsten Finanzpatentes geschehen ist, können manches Mahl bey Berechnung des Depurations-Quantums Schwierigkeiten aufstoßen. Hier kann nähmlich die Frage entstehen, nach welcher Scala die Depurations-Schuldigkeit berechnet werden soll, ob nach der Zeit der ursprünglich ausgestellten Schuldscheine, oder nach

der Zeit der geschehenen Erhebung? — Richtig ist es, daß, wenn der letztere Fall angenommen wird, die Fideicommiß-Nachfolger dadurch als beeinträchtiget erscheinen; allein noch unbilliger scheint es, daß der Fideicommiß-Besitzer den Schaden, der aus der Cours-Differenz entsteht, tragen solle. Allein da Billigkeit nur von dem Gesetzgeber selbst berücksichtiget werden kann, der Richter aber keinesweges befugt ist, um ihrer willen von den strengen Vorschriften des Gesetzes abzuweichen; so kömmt es auch hier lediglich darauf an, zu bestimmen, was eigentlich hier nach dem Buchstaben und Sinne des höchsten Finanzpatentes Rechtens sey. — Durch die geschehene Erhebung ist der Fideicommiß-Besitzer Eigenthümer der erhobenen Capitalien, und dafür Schuldner des Fideicommisses geworden; jeder Schuldner hat aber seine Schuld nur nach der Scala jener Zeit, als die Schuld entstanden ist, zu entrichten. Der Schade, der dadurch dem Fideicommisse zugehet, ist ein zufälliger, für welchen Niemand verantwortlich seyn kann. Dieser Schade würde das Fideicommiß auch in dem Falle getroffen haben, wenn die von dem Fideicommiß-Besitzer erhobenen Capitalien früher aufgekündet und zurück bezahlt worden wären; wäre diese Aufkündigung erst später erfolgt, so würde dem Fideicommisse noch ein größerer Nachtheil zugegangen seyn, und es ist vielleicht ein Nutzen für dasselbe, daß der Capitals-Betrag früher von dem Fideicommiß-Besitzer erhoben worden ist.

§. 333.

Das im §. 330 angeführte Hofdecret vom 21. Jänner 1791 ordnet an, daß sämmtliche, auf dem Fideicommiß-Gute haftende Lasten, sie mögen von wem immer herrühren, deputiret werden sollen. Allein dieses scheint das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches bloß von Rückzahlung der eigentlichen Fideicommiß-Schulden spricht, keinesweges mehr zu fordern. Über die Frage, wie es bey Fideicommiß-Schulden, die aus jährlichen Zahlungen an Pensionen, Unterhaltungs-

geldern, Stiftungen u. dgl. bestehen, zu halten sey? ist man nicht ganz einig. Das Patent vom 3. April 1787, welches bis zur Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches in Gültigkeit war, bestimmt §. 4 Folgendes: „Jedem Fideicommiß-Besitzer, das Fideicommiß-Gut mag in liegenden Gründen oder Capitalien bestehen, wird das Recht eingeräumt, „von dem Drittel des Werthes, oder Betrage des Fideicommisses, seinen zum Fideicommisse nicht berufenen Kindern, „und seiner Gattinn, wenn sie diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier Procente zum Unterhalte anzuweisen. Jedoch „fällt das Erträgniß des ganzen Fideicommisses, nach Absterben desjenigen, dem auf diese Art ein Unterhalt angewiesen „war, dem Fideicommiß-Besitzer wieder anheim.“ Von einer Depuration ist hier nichts erwähnt, im Gegentheile deuten die Schlußworte dieser Verordnung an, daß eine Depuration hier nicht Platz zu greifen habe. Das neue bürgerliche Gesetzbuch hat diese Anordnung unter seine Bestimmungen nicht aufgenommen, sie ist daher als abrogirt anzusehen, und es ist, wenn der Fideicommiß-Besitzer das Fideicommiß auf eine solche Art und Weise beschweren will, die Belastung als eine ordentliche Fideicommiß-Schuld anzusehen, und so zu behandeln; daher auch die Depurirung derselben zu fordern. Auf die bereits schon vor Erscheinung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf dem Fideicommiß-Gute versicherten Unterhaltsbeyträge kann sich aber, nach meiner Überzeugung, die Depuration nicht erstrecken. Denn nach dem Kundmachungs-Patente dieses Gesetzbuches hat dasselbe auf bereits vor Erscheinung desselben erworbene Rechte keinen Einfluß. Nach dem Patente vom 3. April 1787 konnte aber der Fideicommiß-Besitzer auf das Drittel des Fideicommiß-Gutes den Unterhalt seiner Familie mit der Rechtskraft versichern, daß auch der Fideicommiß-Nachfolger, bis zum Tode desselben, die Abreichung des Unterhaltes sich gefallen lassen mußte; es

konnte daher auch durch das neue bürgerliche Gesetzbuch hierin keine Änderung vorgehen.

§. 334.

Auch von den bereits geleisteten Rückzahlungen kann der Fideicommiß-Besitzer wieder einen Theil erheben; allein er muß zur Tilgung desselben, außer dem fortlaufenden Depurations-Quantum, noch insbesondere von dem neuerdings erhobenen Betrage fünf von Hundert zur Tilgung desselben abführen. Gesetzt, der Besitzer nähme ein Darleihen von 30000 fl., worauf er in vier Jahren 6000 fl. gesetzmäßig abbezahlet hat; von dieser Rückzahlung kann er nun wieder einen Betrag, z. B. im vorliegenden Falle, 4000 fl. erheben; er muß aber in diesem Falle, nebst dem jährlich von 30000 fl. zu leistenden Depurations-Betrage mit 1500 fl., auch von diesen neuerdings erhobenen 4000 fl. fünf von Hundert jährlich, sohin 200 fl. entrichten, so zwar, daß im Ganzen die Depurations-Quota auf 1700 hinaufsteigt. Zu dieser neuerlichen Erhebung bedarf der Fideicommiß-Curator ohne Zweifel eben so, wie bey der ursprünglichen Onerirung, der Bewilligung der Fideicommiß-Behörde, die in diesem Falle darüber zu wachen hat, daß dadurch nicht die Absicht des höchsten Gesetzgebers, zu Folge welcher der Regel nach in zwanzig Jahren das aufgenommene Capital zurück gezahlt werden soll, umgangen werde. Übrigens scheint hier ebenfalls kein Zweifel zu seyn, daß die beyden Depurations-Quoten nicht zusammen geworfen werden dürfen, sondern jede für sich fortlaufe, welches keineswegs, wie es vielleicht Manchen auf den ersten Augenblick scheinen mag, gleichgültig ist. Denn setzen wir z. B., daß der Fideicommiß-Besitzer, welcher das Fideicommiß mit 30000 fl. onerirt hat, bereits durch zehn Jahre die gesetzlichen Depurations-Zahlungen mit 15000 fl. geleistet hat, und daß später hierauf von ihm neuerdings 10000 fl. erhoben wurden; so würde das von beyden Capitalien zusammen nun zu entrichtende

Depurations-Quantum jährlich 2000 fl. betragen, und daher, in so fern diese 2000 fl. jährlich entrichtet würden, wäre die ganze Schuld in zwölf und einem halben Jahre getilgt. — Allein nach dem deutlichen Ausspruche des Gesetzes hat der Fideicommiß-Besitzer von dem Capitale pr. 30000 fl. die gesetzliche Depuration, 15000 fl., zu entrichten, wodurch also nach Ablauf der weiteren zehn Jahre die ursprüngliche Depurations-Schuld als abgetragen erscheint. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind dann noch jährlich zur Abzahlung der erhobenen 10000 fl. (und zwar durch zehn Jahre) 500 fl. zu bezahlen. Nachfolgendes Schema wird dieses deutlicher machen:

Empfang des Fideicommiß-Besitzers.	Ausgabe zur Ergänzung des Fideicommisses.
30,000 fl. ursprüngliche . . .	15,000 fl.
10,000 fl. neue Erhebung.	
40,000 fl. ganzes Depurations-Quantum von 10 Jahren . . .	20,000 fl.
Dann von 10,000 auf weitere 10 Jahre	5,000 fl.
	Zusammen 40,000 fl.

Es fragt sich hier weiter, ob der Fideicommiß-Besitzer selbst zum dritten Mahle aus dem zur Ergänzung des Fideicommisses zurückbezahlten Geldern ein Capital an sich ziehen könne? welche Frage der Regel nach sicherlich verneinend beantwortet werden muß, und im Falle für die Ertheilung der Bewilligung wichtige Gründe vorhanden wären, wäre gleichfalls kein anderes Mittel, als die höchste Dispensation zu erwirken.

§. 335.

Aus erheblichen Ursachen kann auch eine Verlängerung der Depurations-Frist Platz greifen. (§. 638 des a. b. Gesetzb.) Schon das Hofdecret vom 25. May 1781, Nro. 19, verord-

net in dieser Hinsicht: „Dem Landrechte stehe allerdings zu, „nach Beschaffenheit der einschreitenden Umstände die bereits „bestimmten Depurations-Fristen ohne weitere Anfrage (folg„lich auch ohne Vernehmung der Fideicommiß-Curatoren) zu „erstrecken, oder zu vermindern, doch bleibe hierüber den In„teressenten der Recurs an hohen Orten bevor.“ Diese Anordnung gilt ohne Zweifel auch noch bey dem bestehenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Denn auf einer Seite muß es doch für den aufgestellten Fideicommiß-Curator, dessen besondere Pflicht es ist, darüber zu wachen, daß die Depurationen ordentlich vor sich gehen, und für die Anwärter ein Rechtsmittel geben, Saumseligkeiten oder widerrechtliche Begünstigungen der Fideicommiß-Behörde hintan zu halten, und auf der andern Seite muß doch auch der Fideicommiß-Besitzer in den Stand gesetzt werden, im Falle ihm, bey wichtigen Gründen, die angesuchte Depurations-Nachsicht verweigert werden sollte, eine gegentheilige Entscheidung zu erwirken. Übrigens versteht es sich von selbst, daß eine solche Nachsicht nur bey dem Vorhandenseyn erheblicher Gründe Platz greifen könne. Dergleichen wichtige Gründe wären: Krieg, Feuer, Mißwachs, Wasserschaden &c., überhaupt alle wider Verschulden des Fideicommiß-Besitzers eingetretene außerordentliche Unglücksfälle, wodurch ein beträchtlicher Theil der reinen Einkünfte des Fideicommisses vermindert wird.

§. 336.

Die Depuration besteht nicht nothwendig darin, daß die auf dem Fideicommiß-Gute eingetragenen Gläubiger Abschlagszahlungen erhalten, zu deren Empfangnahme sie nicht einmahl rechtlich verhalten werden könnten, ausgenommen, es wären in dem ursprünglichen Darleihens-Contracte solche Ratenzahlungen ausdrücklich bedungen worden, sondern sie kann durch gerichtlichen Erlag, oder auch durch Sicherstellung auf ein Allodialgut des Fideicommiß-Besitzers geschehen:

„Hammerwerke und Flöße können als Unterpfand zur Depu-
„rirung des Fideicommisses, jedoch nicht für die unbeschwerte
„Hälfte des Schätzungwerthes, angenommen werden, und ist
„bey der Schätzung wohl der Unterschied zu beobachten, der
„in Rücksicht des Werthes zwischen einem durch einen eigen-
„thümlichen Waldstand seiner beständigen Bestechung ver-
„sicherten Hammerwerke, und einem solchen besteht, der keine
„Waldung und Kohlung hat.“ (Hofdecret vom 24. July 1794, Nro. 185.) So wenig aber der Gläubiger genöthigt werden kann, dergleichen Abschlagszahlungen anzunehmen, so wenig kann er auch gehalten seyn, seine Befriedigung nur aus dem Fideicommiß-Gute zu suchen, sondern er kann sich auch an das Allodial-Vermögen des Fideicommiß-Besitzers halten. Wird auf diese Art und Weise der letztere genöthiget, das aufgenommene Capital früher anheim zu zahlen, als er die Depuration zu vollenden gehabt hätte; so kann ihm nicht verweigert werden, für den Rest ein neues Darlehen zu contrahiren, und auf dem Fideicommisse zu versichern.

§. 337.

Rechte und Pflichten der Fideicommiß-Behörden.

B. In Rücksicht auf die Umwandlung oder Erlöschung des Fideicommisses.

Unter gewissen Beschränkungen kann der Fideicommiß-Inhaber das unbewegliche Fideicommißgut in ein Capital verwandeln; er kann Grundstücke gegen Grundstücke vertauschen, oder gegen angemessene Zinsen vertheilen, oder auch in Erbpacht überlassen. (§. 633 des a. b. Gesetzb.) Zu Folge des Hofdecretes vom 23. May 1785 hat er bey einem solchen Ansuchen die Legitimation beyzubringen, daß durch diese Überlassung an den Einkünften des Fideicommisses keine Schmälerung geschehe, und sohin durch die Zerstückung dem Fideicommisse keine Deterioration zugehe. Zu diesen Veränderungen bedarf er der Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Diese muß alle bekannte Anwärter, oder wenn sie

minderjährig, oder abwesend sind, ihre Curatoren; dann den Curator des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vernehmen, die Wichtigkeit der Gründe beurtheilen, und insbesondere bey Bewilligung der Zerstückung der Grundstücke dafür sorgen, daß das in den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maß beobachtet werde. Die hierüber bestehenden politischen Verordnungen sind aber die Hofdecrete vom 15. und 18. May 1786, dann 16. August 1787, und Verordnung vom 14. August 1789, welche folgende Bestimmungen enthalten, daß

1) bey der Zertheilung immer der Bedacht genommen werde, daß wenigstens eine Besitzung von 40 Metzen Feld im Ganzen bleibe; daher
2) nur in Gebirgsgegenden die Vertheilung in kleinere, aber doch nicht wieder in gar zu kleine Theile zugelassen werden, und daß
3) die gar zu kleinen Theile nicht etwa unangesessenen Leuten zugewendet, und damit wohl gar Familien gestiftet, sondern dieselben nur solchen Leuten zugetheilt werden, die schon eine größere Zahl von Gründen besitzen, welche aber zur Erhaltung einer Familie noch nicht hinreichen.

Übrigens ist die mit Zerstückung verbundene emphiteutische Verpachtung, oder Veräußerung obrigkeitlicher Gründe ohne wichtige Ursachen nicht mehr zu gestatten, und, wo sie nach local- und andern Umständen Statt finden kann, muß sich zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen genau an das Maß gehalten werden, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist. Wonach die Landrechte künftighin keine, mit Zerstückung verbundene emphiteutische Verkäufe und Verpachtungen landtäflicher Realitäten, ohne vorläufig mit der politischen Landesstelle gepflogenen Einvernehmung, zur landtäflichen Eintragung anzunehmen haben. (Hofdecret vom 20. Jänner 1804, Nro. 31.) Das für die Veräu-

ferung der Fideicommiß-Realitäten eingehende Geld wird als Fideicommiß-Capital angelegt. Diese Anlegung kann, wie bey Pupillar-Capitalien und unter den nähmlichen Vorsichten, so wohl bey Privaten, als mittelst Ankauf öffentlicher Fonds-Obligationen geschehen.

§. 338.

Von der Allodialisirung des unbeweglichen Fideicommiß-Gutes unterscheidet sich wesentlich die gänzliche Auflösung und Erlöschung des Fideicommisses. — Ein Fideicommiß wird aufgelöset, wenn das Fideicommißband, obschon es an sich noch bestehen könnte, durch Übereinkommen gänzlich zerfällt *). Zu einem solchen Übereinkommen ist, nebst der Einwilligung des Nutzungs-Eigenthümers, auch die aller Anwärter, dann die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft, und die gerichtliche Bewilligung nothwendig. Es sind daher die bekannten Anwärter zur Vernehmung vorzuladen, und in Ansehung der unbekannten Anwärter ist das Edict auszufertigen. Der Curator der Nachkommenschaft muß zu dem Zwecke gehört werden, um zu erfahren, ob noch eine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft zu vermuthen sey, oder nicht; denn im ersteren Falle kann keine gerichtliche Bewilligung zur Auflösung des Fideicommisses ertheilet werden. Die Fideicommiß-Behörde hat die Gründe des Posteritäts-Curators zu würdigen, und nach Befund ihre Bewilligung zur Auflösung zu ertheilen, oder zu versagen; über welche Entscheidung, sie mag, wie immer ausfallen, den dadurch sich beschwert findenden Interessenten der weitere Beschwerdezug an das Appellationsgericht vorbehalten bleiben muß. Von einer Vernehmung des eigentlichen Fideicommiß-Curators erwähnet das Gesetz nichts, und es erscheint auch diese Vernehmung ganz überflüssig, da die Verpflichtungen desselben nur in so weit reichen, als ein Fideicommiß vorhan-

*) Siehe Zeillers Commentar §. 644, Nro. 1.

den ist; die Entscheidung der Frage aber, ob das Fideicommiß aufgelöst werden, oder noch fortwährend bestehen soll, seine Obliegenheiten eben so wenig berühret, als der Concurs-Verwalter bey Entscheidung der Frage: ob der Concurs aufzuheben sey, oder nicht? eine Stimme zu führen hat.

Welcher Termin in dem für die unbekannten Fideicommiß-Anwärter zu erlassenden Edicte festzusetzen sey, hat das Gesetz nicht bestimmt, so wenig als die übrigen dabey zu beachtenden Modalitäten; allein, da die Fideicommiß-Anwärter nichts anders, als die bereits existirenden, für den Todesfall eines oder des anderen zum Fideicommisse berufenen Erben sind, so glaube ich, daß sich hier ganz nach der Analogie der Hofdecrete vom 26. August 1788, Z. 880, und dann vom 10. December 1791, Nr. 226, benommen werden müsse, welches erstere folgende Verfügungen enthält:

a) Ist die Frist zur Anmeldung immer auf ein ganzes Jahr auszusetzen; ein Unterschied, ob die Erben (Anwärter) im Lande oder außer Landes seyen, kann nicht Statt finden, weil die Expedirung des Edictes voraus setzt, daß die Erben unbekannt sind, folglich dieser Umstand der Abhandlungs- (Fideicommiß) Instanz nicht wissend ist.

b) Muß die Verfügung getroffen werden, daß während dieser Jahresfrist dieses Einberufungs-Edict von drey zu drey Monathen jedes Mahl drey Mahl in die Zeitungsblätter komme;

c) muß die Clausel dahin bestimmt werden, daß jene, die einen Erbsanspruch haben, oder zu haben vermeinen, sich so gewiß anmelden sollen, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Anmeldenden eingeantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebühret.

Diese letztere Clausel muß im vorliegenden Falle ohne

Zweifel dahin abgeändert werden, daß alle, welche seiner Zeit einen Anspruch auf das in Rede stehende Fideicommiß zu haben vermeinen, bis zu der bestimmten Frist (oder an dem bestimmten Tage), ihre Erklärungen um so gewisser abzugeben haben, als sonst auf sie gar kein Bedacht genommen, sondern sie so angesehen werden würden, als wenn sie gar nicht vorhanden wären.

Das Hofdecret vom 10. December 1791 enthält im Wesentlichen die nähmlichen Anordnungen, wie das vorn citirte Hofdecret, nur ist da der Termin von einem Jahre und sechs Wochen festgesetzt.

§. 339.

Das Fideicommiß erlischt, wenn es zu Grunde geht, oder wenn alle in dem Stiftbriefe berufene Linien ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft ausgestorben sind. (§. 645 des a. b. Gzb.)

Die Frage aber: ob das Fideicommiß wirklich als erloschen anzusehen sey, oder nicht, ist ohne Zweifel der Entscheidung der Fideicommiß-Behörde vorbehalten. Welche Vorsichten dieselbe dabey zu beobachten habe, ist nirgends in den Gesetzen ausgesprochen. Da es sich hier lediglich um die Erörterung des Umstandes handelt, ob einige zum Fideicommisse vorhandene Erben, welche auf selbes Anspruch zu machen gedenken, vorhanden seyen, oder nicht; so bin ich der Überzeugung, daß die Fideicommiß-Behörde, nach der Analogie der oben citirten Hofdecrete, gleichfalls ein Edict zur Ausforschung dieser Erben auszufertigen, und erst sodann, als sich während der gesetzlichen Frist kein Erbe gemeldet hat, oder die von Einem oder dem Andern geschehene Anmeldung ungegründet befunden wird, die Erlöschung des Fideicommisses aussprechen könne.

§. 340.

Wenn die Aufhebung des auf einer in den Erblanden befindlichen Realität, öffentlichen oder Privat-Obligation vor-

gemerkten Fideicommiß-Bandes aus dem Grunde verlangt wird, weil ein, in einem vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Lande errichtetes Fideicommiß allda aufgehoben worden; so hat hierüber, ohne Rücksicht auf die in dem derzeit fremden Staate erfolgte Verfügung, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze, diejenige erbländische Gerichtsbehörde zu entscheiden, welche über eine solche Fideicommiß-Zugehörung bisher die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, oder welcher solche, vermöge der Jurisdictions-Gesetze, gebühret. Wenn es aber eine Obligation eines öffentlichen Fondes von einem solchen Fideicommisse betrifft, worüber bisher keine erbländische Gerichtsbarkeit eingeschritten ist, hat diejenige Gerichtsbehörde, zu welcher die Rechtsgeschäfte desjenigen Fondes gehören, bey welchem das Fideicommiß-Band vorgemerkt ist, mit der Entscheidung vorzugehen. (Hofdecret vom 20. Juny 1806, Nro. 769.)

Über Anfrage: ob die erfolgte Aufhebung der Fideicommisse, in den von der österreichischen Monarchie durch die letzteren Friedensschlüsse getrennten Provinzen, auch auf die in den dermahligen österreichischen Ländern befindlichen Zugehörungen solcher Fideicommisse nicht wirken könne? Haben Se. Majestät zu beschließen befunden, daß die, in den von der österreichischen Monarchie getrennten Provinzen erfolgte Aufhebung der Fideicommisse, auf die in dermahligen österreichischen Ländern befindlichen Zugehörungen solcher Fideicommisse dann nicht wirken könne, wenn solche durch die höchste Bestätigung, oder den bestehenden erbländischen Gesetzen gemäß, mit dem Fideicommiß-Bande behaftet erscheinen; wenn daher die Aufhebung eines dergleichen Fideicommiß-Bandes aus dem Grunde angesucht wird, weil ein in einem vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Lande bestandenes Fideicommiß allda aufgehoben

worden ist, habe, ohne Rücksicht auf die von dem fremden Staate getroffene Verfügung, nach Maßgabe des oben festgesetzten Grundsatzes in jedem Falle, ohne Unterschied, das Landrecht jener Provinz in erster Instanz zu entscheiden, in welcher die Fideicommiß-Entität, um die es sich handeln wird, gelegen ist; doch sey jeder Devinculirungsfall eines so gearteten Fideicommisses mit den dabey eintretenden Umständen und Rücksichten vorläufig der obersten Justizstelle gutächtlich vorzulegen. (Hofdecret vom 31. October 1809, Z. 894.)

Dabey ist zu bemerken, daß in allen jenen Theilen, welche durch den Friedensschluß vom Jahre 1809 der Krone Bayern anheim gefallen sind, die Fideicommisse für aufgehoben erklärt wurden, und es entstand daher die Frage, ob in den von Seite Österreichs wieder occupirten Ländern die Wiederherstellung dieser von Bayern aufgehobenen Fideicommisse Platz greife? Diese Frage wurde durch die Hofdecrete vom 19. October 1816, Z. 1290, und 20. Februar 1817, Z. 1318, verneinend beantwortet. In Ansehung der Fideicommisse in den ehemahligen illyrischen Provinzen wurde durch Hofdecret vom 8. August 1817, Z. 1358, Folgendes festgesetzt: In jenen Gebiethstheilen, wo das französische Decret von Antwerpen vom 30. September 1811, Art. 44, über die Fideicommisse kund gemacht worden ist, soll dasselbe nur dann von Wirksamkeit seyn, wenn sich mit dem letzten Besitzer des Fideicommisses, bis zur Einführung der österreichischen Gesetzgebung, d. i. bis zum 1. August 1814, eine Besitzveränderung schon wirklich ergeben hat. Wo sich keine solche Veränderung des Besitzers ereignete, sind die Fideicommisse als fortdauernd und bestehend nach den österreichischen Gesetzen zu handhaben, und zu behandeln.

Dieses hier angeführte Hofdecret hat jedoch, nach seinem deutlichen Inhalte, nur in jenen Provinzen seine Anwendung, in welchen das durch diese Anordnung erläuterte Decret von Antwerpen vom 30. September 1811 kund gemacht worden

war. In dem, nunmehr wieder zu dem Görzer Kreise gehörigen, am rechten Ufer des Isonzo gelegenen Gebiethstheile hingegen, welcher vorher dem Königreiche Italien einverleibt war, kann die Wiederherstellung der unter der vorigen Regierung aufgehobenen Fideicommisse nicht Statt haben; jedoch daselbst, wie überall, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingeführt ist, die Errichtung neuer Fideicommisse unter den in diesem Gesetzbuche festgesetzten Bedingungen angesucht werden. (Hofdecret vom 6. Septbr. 1819, Z. 1602.)

§. 341.

Der Referent, dem ein Fideicommiß zum Referate zugetheilt wird, hat über die wahre Beschaffenheit des Fideicommisses ein Rapulare zu halten, und in selbes die Beschaffenheit des Fideicommiß-Instituts, die eigentlichen Fideicommißgüter mit den etwa hierbey auffallenden Bemerkungen, die Fideicommiß-Besitzer und Curatoren, die Lasten des Fideicommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideicommiß vorfallende Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverlässige Auskunft, wenn selbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn bey einem oder dem andern Fideicommisse, besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumseligkeit bemerkt würde, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bey allgemeiner Rathsversammlung geschehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeschritten werden möge. Damit der Vorsitzende versichert sey, daß das vorgeschriebene Rapulare wirklich geführet werde, hat er sich dasselbe öfter unter dem Jahre vorlegen zu lassen. (Allg. Instr. Pat. v. 9. Sept. 1785, 1. Abth. 4. Abschn. §. 41.)

§. 342.

Die Verlassenschafts-Behörde ist der Regel nach keine eigentliche Curatels-Behörde, als welche sie im gemeinen Leben öfter angesehen werden mag. Nicht für die Gläubiger,

oder Legatare; denn für diese sorgt dieselbe nicht weiter, als sie selbst verlangen (§§. 811 und 812 des a. b. Gtzb.); für die Erben sorgt sie aber eigentlich nur in so lange, als selbe noch unbekannt sind, oder wenigstens noch keine Erbserklärung von ihnen eingereicht ist. — Nur in dem Falle, als solche Fälle eintreten, in welchen vermöge des Gesetzes ein Verlassenschafts-Curator aufgestellt werden muß, hat die Abhandlungs-Behörde auch die Rechte und Pflichten einer Curatels-Behörde. Eine Ausnahme hiervon scheint nur der §. 298, lit. c., berührte Fall zu begründen, wenn nähmlich der Verlassenschafts-Curator lediglich auf Ansuchen des Erben selbst, welcher den Nachlaß nicht selbst verwalten kann, indem er nähmlich zu entfernt ist, oder nicht will, aufgestellt wird. Hier würde nähmlich in allen wichtigen Angelegenheiten, welche nicht in der Macht des Verlassenschafts-Curators liegen, die Zustimmung des Erben nothwendig seyn.

§. 343.

Der Cridatar bleibt immer sui juris, und ist als kein Curande anzusehen. Die rechtlichen Wirkungen einer Concurs-Eröffnung bestehen bloß darin, daß die Gesammtheit der Gläubiger das Recht erwirbt, mit Ausschließung der sich nicht meldenden Gläubiger, und des Dispositionsrechtes des Schuldners, sein gegenwärtiges und noch zuwachsendes Vermögen als gemeinsames gerichtliches Unterpfand in Besitz zu nehmen, zu verwalten, und zu ihrer Befriedigung nach der gesetzlichen Rangordnung zu verwenden *). Darum ist die Concurs-Instanz keine Curatels-Behörde in Ansehung des Cridatars, sie ist es aber auch nicht in Ansehung der Gläubiger, welche vielmehr zur Besorgung ihrer Angelegenheiten den Concursmasse-Verwalter, und den Creditoren-Ausschuß aufstellen, welcher letztere auch die Rechnungen des ersteren außergerichtlich zu durchgehen hat. Nur jene Mängel, und

*) Siehe des Herrn Vice-Präsidenten Pratobevera's Materialien B. 8. S. 456.

Anstände werden zur gerichtlichen Entscheidung gebracht, die nicht standhaft aufgeklärt, oder im Wege gütlichen Einverständnisses behoben werden können. Übrigens steht jedem Gläubiger frey, bey Aufnahme der Rechnungen zu erscheinen, und solche nach Belieben auch sonst einzusehen. (Hofdecret vom 18. May 1790, Nr. 23, lit. s. t.) Auch liegt bey Concurs-Abhandlungen nicht dem Gerichte, sondern dem Ausschusse der Concurs-Gläubiger ob, darauf zu dringen, daß von dem Vermögens-Verwalter Rechnung gelegt werde, und nur die Gläubiger haben für die nutzbringende Anlegung der Concursmasse-Gelder zu sorgen; das Gericht aber ist verpflichtet, darüber zu wachen, damit der Vermögens-Verwalter und der Gläubiger-Ausschuß, die ihnen bey ihrer Wahl von den Gläubigern eingeräumten Befugnisse nicht überschreiten, und ihren Obliegenheiten Genüge leisten. Der für jede Concurs-Verhandlung bestimmte Referent hat die im Zuge derselben zu treffenden Verfügungen dem Magistrate vorzutragen, der Magistrat selbst aber das Erforderliche anzuordnen. (Hofdecret vom 1. März 1812, Nr. 978.) Daß die letztere Anordnung auch für jede andere organisirte Gerichtsstelle, die aus mehreren Räthen besteht, gelte, bedarf kaum einer Erinnerung.

§. 344.

Das, was in vorgehenden Paragraphen von der Concurs-Instanz gesagt worden ist, gilt auch im Wesentlichen von der Sequestrations-Behörde. Auch hier hängt es von den Sequestrations-Interessenten ab, darüber zu wachen, daß der Sequester seine Pflichten genau erfülle, und zu gehöriger Zeit die Rechnung lege. Wenn indessen die Legung der ausständigen Rechnung durch ein ganzes Jahr vergebens betrieben wird, soll es bey den bloßen Betreibungs-Decreten nicht belassen, sondern zur wirklichen Abnahme der Vermögensverwaltung geschritten, und auf Kosten des säumigen Rechnungslegers der Masse ein vertrauter, eifriger Vertreter zu-

gegeben werden, der den säumigen Rechnungsleger ad praestandum factum der Rechnungslegung im ordentlichen Wege der Execution betreibe. (Hofdecret vom 26. April 1790, Nro. 17.)

§. 345.

In so fern einem Taubstummen nach dem, was bereits §. 304 gesagt worden ist, ein Curator aufgestellt werden muß, hat auch die Personal-Behörde desselben die Rechte und Pflichten einer Curatels-Behörde auf sich. Dieses gilt ohne Zweifel auch dann, wenn das Gericht zwar nicht von Amtswegen zur Verhängung einer Curatel geschritten wäre, jedoch dieses auf deutliches Verlangen des Taubstummen geschieht. Denn das Gesetz unterscheidet hier nicht, und, wenn schon der höchste Gesetzgeber durch Aufdringung einer Curatel den Taubstummen in seinen Rechten nicht kränken will, so will er doch, daß, wenn derselbe selbst eine solche Curatel für nothwendig erachtet, ihm jenen Schutz nicht entziehen, welchen er anderen, wegen Geistes- oder Leibesgebrechen zur Bewahrung ihrer Rechte unfähigen Personen angedeihen läßt.

§. 346.

In Ansehung der Abwesenden, übrigens bekannten Personen, es mag deren Aufenthaltsort bekannt, oder unbekannt seyn, scheinen indessen der Gerichtsbehörde, welche einen Curator für dieselben aufstellt, die Rechte und Pflichten einer Curatels-Behörde nicht zuzustehen. Die Gründe für diese Behauptung sind bereits §. 305 näher entwickelt worden, und es wird daher hier zur mehreren Begründung derselben nur noch Folgendes angeführt:

In dem Falle, als für Abwesende, deren Aufenthaltsort bekannt ist, und mit denen daher eine Correspondenz unterhalten werden kann, ein Curator aufgestellt wird, scheint es klar zu seyn, daß hier das Gericht, weder die Rechte, noch die Pflichten einer Curatels-Behörde auf sich haben könne.

Denn für die Bewahrung der Rechte eines solchen Ab-

wesenden vor wirkliche Beeinträchtigung ist durch die Aufstellung eines Curators hinreichend gesorgt, welcher auch, um solche Beeinträchtigungen hintan zu halten, mit genugsamer Macht nach dem Gesetze ausgerüstet ist. In jenen Fällen, wo ein Vormund oder Curator angewiesen ist, die Bewilligung der Behörde einzuhohlen, handelt es sich größten Theils nur um die Erlangung eines mehreren oder geringeren Gewinnes, und es läßt sich kein Grund denken, warum die Behörde hier für den Abwesenden sorgen solle, welcher doch nach der Voraussetzung im Stande ist, diese Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Da nun aber der höchste Gesetzgeber in Ansehung der Abwesenden, deren Aufenthaltsort bekannt ist, und derjenigen, wo dieses der Fall nicht ist, keinen Unterschied festgesetzt hat, so gilt obige Behauptung auch für letztere.

§. 347.

In Ansehung der zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher, kommen jener Gerichtsbehörde, welcher der Verbrecher zur Zeit der über ihn verhängten Strafe unterstand, die nähmlichen Rechte und Pflichten, wie einer Vormundschaftsbehörde in Ansehung des Vermögens der Minderjährigen zu.

§. 348.

Am Schlusse des gegenwärtigen Hauptstückes sehe ich mich noch veranlaßt, das Rechtsverhältniß näher zu erörtern, welches dann entsteht, wenn einem minderjährigen Kinde, dessen Vater noch am Leben ist, ein Vermögen zufällt. In diesem Falle tritt in Ansehung dieses Vermögens der Vater als Curator ein; er hat dießfalls ganz die nähmlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie ein anderer Curator, und ist daher auch in wichtigeren Fällen die Einwilligung der Curatels-Behörde einzuhohlen verbunden. Obschon diese Behauptung in der Praxis, so viel mir bekannt, allgemeinen Eingang gefunden hat; so gibt es doch einige practische Rechtsgelehrte, welche die Wahrheit derselben in Zweifel ziehen wollen, und

die Meinung aufstellen, daß, so lange die väterliche Gewalt fortdauert, die Einwirkung einer Curatels-Behörde nicht Platz greife. Sie berufen sich, zur Vertheidigung ihrer Behauptung, auf die Eingangsworte des §. 152 des a. b. Gtzb., welche also lauten: Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche, oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen; aus welchen sie den Schluß ziehen, daß zur Rechtsgültigkeit der von ihnen eingehenden Verbindlichkeiten lediglich die Einwilligung des Vaters nothwendig sey. Allein die Schlußworte dieses §. stehen dieser Auslegung offenbar im Wege, da sie sagen, daß auf solche Verpflichtungen überhaupt dasjenige anzuwenden sey, was in dem Hauptstücke von den Vormundschaften und Curatelen über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird, und daselbst festgesetzt ist, daß nur in Ansehung jener Handlungen, welche zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und von minderer Wichtigkeit sind, die Zustimmung des Vormundes genüge, sonst aber die gerichtliche Einwilligung hinzu treten müsse. Es stehen auch die Eingangsworte mit diesen Schlußworten in gar keinem Widerspruche, denn immer bleibt der Satz aufrecht stehen, daß das unter der väterlichen Gewalt stehende Kind, ohne Einwilligung des Vaters, keine gültige Verbindlichkeit eingehen könne, der Nachsatz drückt bloß aus, daß diese Einwilligung allein in den wichtigeren Fällen nicht genüge *).

Diese in der Praxis angenommene Ansicht scheint mir daher auch schon durch den §. 152 des a. b. Gtzb. hinlänglich begründet, und eines andern Stützpunctes gar nicht mehr bedürftig zu haben. Indessen findet sich ein solcher auch in

*) Nur bey der Verehelichung des Minderjährigen hat das Gesetz hier eine Ausnahme gemacht. (§. 49 des a. b. Gtzb.)

dem §. 175 des a. b. Gtzb. Dort heißt es nähmlich, daß, wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes komme, in Hinsicht auf das Vermögen aber der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators habe. Wer wird doch nicht behaupten wollen, daß der Vater durch die Verehelichung seiner Tochter, seine frühere Gewalt über das Vermögen derselben verliere?

Auch der §. 106 des a. b. Gtzb. enthält eine mit dieser Ansicht übereinstimmende Anordnung. Er lautet: Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Übereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so, wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

Das Gesetz redet hier von den Minderjährigen und Pflegebefohlenen, dann von ihren Vertretern überhaupt, in welcher Eigenschaft auch der Vater erscheinet. Nur könnte vielleicht Manchem beyfallen, hier einzuwenden, daß das Gesetz hier ausdrücklich von Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes spreche, welches aber, so lange der Vater noch am Leben ist, und die väterliche Gewalt ausübt, noch gar nicht vorhanden ist. Allein, wenn man den Ausdruck: vormundschaftliches Gericht, hier in dieser engen Bedeutung des Wortes nehmen wollte; so würde daraus folgen, daß, wenn überhaupt bloß eine Curatel und keine Vormundschaft existiret, die Einwilligung einer Curatels-Behörde nicht nothwendig sey, welches ein Absurdum wäre, da gerade hier das vormundschaftliche Gericht, wenn auch dieser Ausdruck im strengen Sinne des Wortes genommen wird, nur in der Eigenschaft als Curatels-Behörde handelt, weil seine

Einwilligung nicht in Ansehung der Person des Minderjährigen, sondern lediglich nur in Ansehung des Vermögens nothwendig ist. Der Ausdruck: vormundschaftliches Gericht, wird sohin hier in der allgemeinen Bedeutung genommen, welche so wohl das vormundschaftliche Gericht, im strengen Sinne des Wortes, als die Curatels-Behörde in sich fasset.

Das, was hier von dem leiblichen ehelichen Vater gesagt worden ist, gilt um so mehr von dem Wahlvater, da überhaupt zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie zwischen den ehelichen Ältern und Kindern Statt finden. (§. 183 des a. b. Gtzb.)

§. 349.

Indessen gibt es doch einige Puncte bey der curatorischen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen, wo die Macht des Vaters etwas ausgedehnter, als die eines andern Curators, erscheinet. Diese sind:

1) Bey der Verehelichung des Pflegebefohlenen genügt die Einwilligung des Vaters allein, und es bedarf hier keiner gerichtlichen Genehmigung, da selbe doch in allen jenen Fällen nothwendig ist, wo Jemand Anderer, als der eigene Vater, als Curator eintritt.

2) Bey Bestimmung der Unterhaltungskosten hat die Meinung des Vaters ein ungleich größeres Gewicht, als die eines andern Curators. Denn das Gesetz sagt §. 219, daß bey Bestimmung derselben auf die Anordnung des Vaters, dann auf das Gutachten des Vormundes Rücksicht zu nehmen, welche beyde Rücksichten hier in dem Ausspruche seiner Meinung zusammen treffen.

3) Der Curator kann von der Rechnungslegung nur dann frey gesprochen werden, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt (§. 238 des a. b. Gtzb.); der Vater kann aber selbst dann von der Schuldigkeit, eine Rechnung zu legen, losgezählet

werden, wenn die jährlichen Einkünfte die jährlichen Auslagen übersteigen, nur muß der Überschuß gering seyn. Er wird dem Vater in diesem Falle zur freywilligen Verwendung überlassen. (§. 150 des a. b. Gzb.) Endlich

4) darf wohl nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen, welche überhaupt dem Vater mehr Vertrauen, als einem Vormunde oder Curator schenken, im Allgemeinen sich zum Grundsatze gemacht werden, daß ohne erhebliche Gründe von der Meinung des Vaters nicht leicht abgewichen, und bey Prüfung der von ihm gelegten Rechnung noch nachsichtiger verfahren werden solle, als dieses in Ansehung der von dem Vormunde gelegten Rechnung gesetzlich angeordnet ist.

III. Abschnitt.

Von Erlöschung der Curatelen.

§. 350.

Die Erlöschung der Curatel ist gleichfalls, wie die der Vormundschaft (siehe §. 210), zweyerley: relativ und absolut. Was unter diesen Ausdrücken verstanden werde, wurde bereits §. 210 bemerkt. Relative Erlöschungsarten der Curatel, die sich auf den Curator beziehen, sind daher folgende:

1) Wenn der Curator stirbt,

2) wenn er entlassen wird.

Die Fälle der ämtlichen Entlassung des Curators sind die nähmlichen, die im §. 213—229 hinsichtlich des Vormundes aufgezählt worden sind. Nur in denjenigen Fällen, wo sich bey Aufstellung eines Curators nicht an jene, für die Aufstellung der Vormünder gegebenen Vorschriften, zu binden ist (§. 318), ist auch das Gericht bey der Entlassung an die §§. 210—229 aufgeführten Bedingungen nicht gebunden.

In jenen Fällen, wo die Aufstellung des Curators nicht von dem Gerichte abhängt, (wie z. B. in Ansehung eines definitiven Concursmasse-Verwalters, oder eines Sequesters), hat auch der Regel nach das letztere die Entlassung desselben nicht auszusprechen. Sucht ein solcher Curator selbst seine Entlassung an, und die Gläubiger, oder die Sequestrations-Interessenten würden ihm dieselbe verweigern; so scheint allerdings die Gerichtsbehörde berechtiget, auszusprechen, ob die Entlassung Platz zu greifen habe, oder nicht.

§. 351.

Es ist eine practisch nicht unwichtige Frage, ob in dem Falle, als ein minderjähriges Kind, das noch der väterlichen Gewalt unterworfen ist, ein Vermögen besitzt, die Curatels-Behörde mit dem Umziehen des Vaters in eine andere Jurisdiction sich ändere, und daher hier der Fall einer relativen Erlöschungsart eintrete? Das Gesetz hat sich hierüber nicht deutlich ausgesprochen. Es scheint, daß hier die Analogie des Patentes vom 31. December 1762 (§. 228) nicht Platz zu greifen habe. Denn zu Folge der J. N., §. 12, sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater steht, auch seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten gleich gehaltenen Kinder, so lange sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung haben, unterworfen. Stirbt nun derselbe, so bleiben die minderjährigen Kinder fortwährend unter der Personal-Gerichtsbarkeit des Vaters, welche in Ansehung ihrer zur Pupillar-Instanz wird, und zu verbleiben hat, an welche Behörde dann auch alles Vermögen, welches diesen Kindern als Pupillen zufließt, zu übergeben ist. (Hofdecret vom 9. Jänner 1783, und vom 9. May 1785.) Man sieht sohin, daß die Vormundschafts-behörde immer auch Personalbehörde der Minderjährigen ist *), und daß sohin das oben angezogene Patent, und die

*) Nur bey minderjährigen Gattinnen scheint eine Ausnahme einzutreten.

Jurisdictions-Norm in dieser Hinsicht einerley Grundsätze aufstellen. So lange aber der Vater noch am Leben ist, gehört der Minderjährige unter die Gerichtsbarkeit desselben; würde daher die Curatels-Behörde sich immer unverändert erhalten, so wäre selbe öfter mit einem andern Gerichte, als der Personalbehörde des Vaters, verbunden, was gerade mit den, von dem Gesetzgeber deutlich an Tag gelegten Grundsätzen in Ansehung der Gerichtsbarkeit im Widerspruche steht. Zudem besteht der Grundsatz, daß Jedermann nur seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Von dieser Regel hat der Gesetzgeber, in Ansehung des Vormundes, eine Ausnahme gemacht, den es in vormundschaftlichen Angelegenheiten einer Behörde unterworfen hat, die nicht immer seine Personalbehörde ist. Diese Ausnahme darf aber um so weniger ausdehnend angewendet, und auch auf den Vater bezogen werden, als, wie bereits gezeigt worden ist, hier nur eine scheinbare Ähnlichkeit der Fälle vorhanden ist.

§. 352.

In Ansehung der gänzlichen Endigung der Curatel ist zu unterscheiden, ob der Curator nur zur Besorgung eines einzelnen Geschäftes aufgestellt worden ist, oder ob sich die Curatel in einer fortdauernden Ursache gründe. Ist das erstere der Fall, so hört die Curatel auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind; z. B., wenn der Rechtsstreit abgeführt worden ist, welcher sich zwischen dem Minderjährigen und seinen Ältern entsponnen hat. Tritt aber der letztere Fall ein, so endiget sich die Curatel, wenn die Ursache z. B. Abwesenheit, Anhaltung in der Strafe, oder das Leibes- und Gemüthsgebrechen gehoben ist.

Bey Beurtheilung, ob ein solches Gebrechen behoben ist, muß aber mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden. Insbesondere ist in dieser Hinsicht angeordnet, daß die Frage: ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, oder ob der Wille eines Verschwenders

gründlich und dauerhaft gebessert sey, nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Ärzte entschieden werden müsse. (§. 283 des a. b. Gzb.) Über die Aufhebung der Curatel ist dem bisherigen Pflegebefohlenen auf sein Verlangen ein gerichtliches Zeugniß auszufertigen, und eine öffentliche Kundmachung zur Entkräftung der vorigen (§. 294) zu erlassen. (Zeillers Commentar zu §. 283.)

§. 353.

Übrigens ist kein Zweifel, daß ein Curator in allen jenen Fällen, wo ein Vormund eine Belohnung anzusprechen berechtiget ist, ebenfalls und unter den nähmlichen Beschränkungen eine Remuneration ansuchen könne. Bey Ausmessung der Remunerationen für die Vertreter und Verwalter der Concursmasse soll übrigens mit Mäßigung vorgegangen werden. Zu diesem Ende soll der Vertreter der Masse ein Verzeichniß seines Deserviti einlegen, worüber vom Gerichte der Creditoren-Ausschuß zu vernehmen, und nach gehöriger Mäßigung der eigentliche Betrag zu bestimmen ist. In Rücksicht des Vermögens-Verwalters aber ist sich nach der Verordnung vom 18. May 1790 zu achten. Nach Inhalt derselben bringt derselbe sein Verdienst in seine zu legende Masse-Rechnung, welche von dem Gläubiger-Ausschusse revidiret wird; daher auch von Seite desselben, wenn der als Verdienst angerechnete Betrag ihm zu übertrieben scheint, im Rechnungswege bemängelt wird. In so fern in dieser Hinsicht kein gütliches Einverständniß erzwecket werden könnte, wäre die gerichtliche Entscheidung im ordentlichen Rechtswege zu erwirken. Eben so wenig, wie die Vormundschaft, sind die Curators-Behörden berechtiget, für ihre Mühewaltung ein Mehreres, als ihnen durch die allgemeine Taxordnung vorgezeichnet ist, in Anrechnung zu bringen.

Anhang einiger Formularien.

Nro. 1.

Decret wegen Aufstellung eines Vormundes im Allgemeinen.

Bey dem Umstande, daß Peter Borger, bürgerl. Schuhmachermeister allhier, verstorben ist (für wahnsinnig oder als Verschwender erklärt, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit, als ein Jahr, zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist ꝛc.), und zwey minderjährige Kinder, Franz 15, und Rosalia 12 Jahre alt, hinterlassen hat, hat man befunden, den Vincenz Borger, bürgerl. Drechsler allhier, als den nächsten Anverwandten desselben (oder zu Folge des von dem Erblasser hinterlassenen Testamentes) zum Vormunde oben benannter Kinder aufzustellen.

Derselbe hat sich demnach diesem Geschäfte unverzüglich zu unterziehen, und zur Angelobung der mit dieser Vormundschaft verbundenen Pflichten auf den 28. Sept. d. J., Vormittag 9 Uhr, in der Amtskanzelley des gefertigten Pfleggerichtes zu erscheinen.

Pfleggericht Pirnbach, den 18. Sept. 1824.

N. N. Pfleger.

Nro. 2.

Wenn die Mutter als Vormünderinn aufgestellt wird.

An Marie Borger.

Dieses Pfleggericht hat befunden, dieselbe auf Absterben ihres Ehegatten, Peter Borger, als Vormünderinn ihrer zwey

minderjährigen Kinder, Franz 15, und Rosalia 12 Jahre alt, aufzustellen.

In dieser Eigenschaft liegt derselben ob, ihre Kinder, und rücksichtlich Mündel, zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anzuführen, sie ihrem Stande gemäß zu brauchbaren Staatsbürgern zu erziehen, vor Gericht und außer demselben zu vertreten, ihr allenfälliges Vermögen getreulich und emsig zu verwalten, und sich in allem nach Vorschrift der Gesetze zu verhalten.

Zugleich wird derselben erinnert, daß man ihr den Franz Starzer, bürgerl. Hutmacher, als Mitvormund beyzugeben befunden habe.

Pfleggericht Pirnbach, den 18. Sept. 1824.

N. N. Pfleger.

Anmerkung. Ganz auf gleiche Art wird auch das Decret an die väterliche Großmutter ausgefertiget, und mit Hinweglassung des letzteren Satzes, worin von Aufstellung eines Mitvormundes die Rede ist, auch an den väterlichen Großvater.

Übrigens wird bemerkt, daß es zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch nicht nur allein erlaubt, sondern sogar erwünschlich ist, wenn auch in den Vormundschafts-Decreten an andere, als die hier oben bezeichneten Personen, das, was sie dem Gerichte anzugeloben haben, wie hier oben, beygerückt wird. — Ich habe daher hier auch das Decret an den Mitvormund auf diese Art entworfen.

Nro. 3.

Decret bey Aufstellung eines Mitvormundes.

Dieses Pfleggericht hat über den von der Maria Borger, verwitweten Schuhmachermeisterinn allhier, erstatteten Vorschlag befunden, den Franz Starzer, bürgerl. Hutmacher allhier, als Mitvormund der von dem verstorbenen Peter Bor-

ger hinterlassenen zwey minderjährigen Kinder, Franz 15, und Rosalia 12 Jahre alt, aufzustellen.

In dieser Eigenschaft liegt daher demselben überhaupt ob, das Beste dieser zwey Mündel zu befördern, und zu diesem Ende der Vormünderinn Mutter (Großmutter) mit seinem Rathe beyzustehen; im Falle er wichtige Gebrechen wahrnehmen sollte, sich zu bestreben, und nöthigen Falls diesem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon zu machen, und sich in allem nach Vorschrift der Gesetze zu verhalten.

Zur Angelobung der mit diesem Amte verbundenen Pflichten hat derselbe auf den 28. September d. J., Vormittag 9 Uhr, in der Amtskanzelley des gefertigten Pfleggerichtes zu erscheinen.

Pfleggericht Pirnbach, den 18. Sept. 1824.

N. N. Pfleger.

Nro. 4.

Ablehnung der Vormundschaft.

Löbliches Pfleggericht!

Laut des hier anliegenden, mir am 21. d. M. zugestellten
A Decretes A bin ich als Vormund der von meinem verstorbenen Bruder, Peter Borger, hinterlassenen zwey minderjährigen Kinder, Franz und Rosalia, gerichtlich aufgestellt worden.
BCD Da mir aber bereits laut der B, C und D anliegenden drey Vormundschafts-Decrete von dem löbl. Pfleggerichte die Führung der Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des Aloys Stammenbaum, und des Johann Richter, dann von dem Pfleggerichte Kreuzstein die über die minderjährigen Kinder des Franz Storch übertragen worden ist, ich folglich schon drey Vormundschaften zu besorgen habe, so bitte ich, das löbl. Pfleggericht geruhe, da dieser Entschuldigungsgrund im Gesetze (§. 195 des a. b. Gßb.) gegründet ist, diesen Auftrag wieder zurück zu nehmen, und einen anderen Vormund zu ernennen, wozu ich den Paul Sieber, Buchbinder in dem nahe gelegenen Marktflecken Birbach, welcher, außer mir, der

in der Gegend sich befindliche nächste Anverwandte der Kinder des Verstorbenen ist, in Vorschlag bringe.

Den 22. September 1824.

Vincenz Borger.

Der Bescheid hierauf wird lauten:

Bey dem Umstande, daß Bittsteller einen im Gesetze gegründeten freywilligen Entschuldigungsgrund dargethan hat, gehet man von dem Auftrage an denselben, die Vormundschaft über die Peter Borger'schen Kinder zu übernehmen, ab, und wird nunmehr Paul Sieber, an den das Decret sogleich auszufertigen ist, als Vormund der erwähnten Kinder aufgestellet.

Den 24. September 1824.

N. N. Pfleger.

Nro. 5.

Schuldschein über 1000 fl.

Wir Endesunterschriebene, gemeinschaftliche Besitzer des Stadlbauerngutes in der Ortschaft Haging, Pfarre St. Michael, bekennen hiermit, daß uns der Herr Leopold Tragwein, als Vormund des minderjährigen Joseph Freytag, nach erhaltener Bewilligung der Obervormundschafts-Behörde des löbl. Pfleggerichtes Hirschberg, aus dem Vermögen des erwähnten Minderjährigen ein Darlehen von ein tausend Gulden Conv. Münze im Zwanzig-Guldenfuße, und zwar in Silber-Zwanzigkreuzer-Stücken, am heutigen Tage bar zugezählet habe.

Wir machen uns nun, einer für beyde, und beyde für einen, sohin in solidum verbindlich, dieses Capital, nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung, welche sich von beyden Seiten vorbehalten wurde, wieder in der nähmlichen Münzgattung zurück zu bezahlen, bis dahin aber mit fünf von Hundert jährlich zu verzinsen, und die Interessen zu jedesmahliger Verfallzeit um so gewisser abzuführen, als im Falle die Zinsen binnen sechs Wochen nach ihrer Verfallzeit

nicht bezahlt seyn sollten, die Vormundschaft das Recht haben solle, das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben.

Zur Sicherstellung dieses Darleihens räumen wir der löbl. Vormundschaft unser eigenthümliches Stadlbauerngut, in der Ortschaft Haging, Herrschaft Neudorf, Haus No. 5, als Hypothek ein, und bewilligen, daß diese Schuld auf selbem grundbüchlich einverleibt werde.

Urkund dessen haben wir diesen Schuldschein eigenhändig unterschrieben, und auch von zwey dazu erbethenen Zeugen unterfertigen lassen.

Ortschaft Haging, den 21. December 1824.

Paul Sturmer.

Nahme dessen Ehegattinn.

Philipp Kroll, als Zeuge.

Felix Buschbaum, als Zeuge.

Nro. 6.

Vorschlag des Vormundes wegen einer neuen Capitals-Anlegung.

Löblicher Magistrat!

Da der Sebastian Binder das für meinen Mündel, Leopold Zaller, auf seinem Hause intabulirte Capital pr. 1000 fl. Conv. Münze W. W. bereits gerichtlich aufgekündet hat, und dasselbe binnen einem Monathe anheim bezahlt werden wird, so säume ich nicht, meiner Pflicht gemäß, einen Vorschlag zu erstatten, wie, auf was Weise dieses Capital wieder auf eine andere Weise fruchtbringend gemacht werden könne.

Es sucht nähmlich der Joseph Steinfeld, Bauer am Hocheneggergute zu Altmansed, unter der löbl. Grundherrschaft Sternberg, ein Darleihen auf sein Bauerngut zu erhalten, und sohin ist es demselben willkommen, dieses Capital darlehensweise, gegen 5procentige Verzinsung und vierteljährige Aufkündigung, zu erhalten.

Dessen eigenthümliches Bauerngut, welches er für dieses Darleihen als Hypothek verschreiben will, und auf welchem die grundbüchliche Einverleibung geschehen soll, ist, wie das
A anliegende Schätzungs-Protocoll sub A zeiget, erst im vorigen Jahre bey der auf Absterben seines Weibes gepflogenen Inventur, auf 6000 fl. C. M. geschätzt worden, und es haf-
B ten, laut des anliegenden Grundbuchs-Auszuges B, nur die seinen Kindern schuldig gewordenen Pupillar-Capitalien pr. 1400 fl. C. M. auf selbem, und sohin ist die pragmaticalische Sicherheit nicht zweifelhaft.

Ich habe ihm auch schon für den Fall, als die angetragene Anlegung dieses Pupillar-Capitals bewilliget werden sollte,
C den in C anliegenden Entwurf eines Schuldscheines vorgelegt, und er hat auch keinen Anstand genommen, den Schuldschein nach diesem Formulare auszufertigen.

Ich bitte sohin, mir die Ermächtigung zu ertheilen, das von dem Sebastian Binder seiner Zeit anheim bezahlt werdende Pupillar-Capital in Empfang nehmen, und selbes dem Joseph Steinfeld, gegen Ausfertigung und grundbüchlicher Einverleibung des Schuldbriefes, dessen Entwurf ich hier vorgelegt habe, darleihen zu dürfen.

Plunzersdorf, den 5. December 1824.

Hierüber könnte folgender Bescheid kommen:

Bey der ausgewiesenen pragmaticalischen Sicherheit nimmt dieser Magistrat keinen Anstand, dem Bittsteller die Ermächtigung zu ertheilen, das bey dem Sebastian Binder anliegende Pupillar-Capital des Leopold Zaller pr. 1000 fl. C. M. von dem ersteren in Empfang zu nehmen, und es dem Joseph Steinfeld, gegen Ausfertigung und Einverleibung des im Entwurfe vorgelegten Schuldbriefes, jedoch in der Voraussetzung, daß das demselben angehörige Hocheneggergut bis dahin mit keiner größeren Schuldenlast bebürdet seyn wird, wovon sich Bittsteller bey eigener Verantwortung zu überzeugen hat, darleihen zu dürfen. Der grundbüchlich einverleibte

Schuldbrief ist binnen sechs Wochen, von heutigem Tage an gerechnet, zu deposiriren.

Den 7. December 1824.

Nro. 7.

Zeugniß.

Von Seite des Magistrats der Stadt Burgau wird hiermit der Wahrheit gemäß bestätiget, daß Peter Herzfeld, bürgerlicher Tischler allhier, durch zehn Jahre die Vormundschaft über die minderjährigen Paul Kurzauf'schen Kinder, Leopold und Maria, führte, hierbey die Pflichten eines sorgfältigen, getreuen und eifrigen Vormundes beobachtete, in seinen Rechnungen vollkommene Richtigkeit gepflogen, und sich dadurch die volle Zufriedenheit des Magistrates, als Obervormundschafts-Behörde, erworben habe.

Den 22. December 1824.

N. N. Bürgermeister.
N. N. Syndicus.

Nro. 8.

Edict.

Von Seite des Magistrats der Stadt Burgau wird hiermit bekannt gemacht: Es sey nach reiflicher Erforschung aller Umstände, und über erstattetes ärztliches Gutachten, der Joseph Seidenstricker, bürgerlicher Schneidermeister allhier, für wahnsinnig erklärt, und ihm, zur Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten, der Philipp Stirnschein, gleichfalls bürgerlicher Schneidermeister allhier, als Curator beygegeben worden, an welchen sich daher in allen, den Joseph Seidenstricker angehenden Rechtsangelegenheiten zu wenden ist.

Den 22. December 1824.

N. N. Bürgermeister.
N. N. Syndicus.

Nro. 9.

Prodigalitäts-Erklärung.

Von Seite des Magistrats der Stadt Bingau wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Man habe auf eingelangte Anzeige und darüber gepflogenen Untersuchung befunden, den Joseph Seidenstricker, bürgerl. Schneidermeister allhier, wegen unbesonnener Gebarung mit seinem Vermögen, und verderblichen Schuldenmachens, wodurch er sich und die Seinigen der Gefahr künftigen Nothstandes aussetzt, als Verschwender zu erklären, und ihm mit der Entziehung der Selbstverwaltung des Vermögens, den Philipp Stirnschein als Curator beyzugeben.

Es wird daher Jedermann gewarnt, mit dem Joseph Seidenstricker, ohne Beytritt seines Curators, ein verbindliches Geschäft einzugehen, widrigen Falls sich jeder die aus der Ungültigkeit desselben entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beyzumessen haben würde.

Den 22. December 1824.

N. N. Bürgermeister.

N. N. Syndicus.

Nro. 10.

Edict.

Von Seite des Magistrats Bingau wird hiermit der Joseph Seidenstricker, bürgerl. Schneidermeister, welcher schon 30 Jahre abwesend ist, ohne von seinem Aufenthaltsorte Kenntniß gegeben zu haben, aufgefordert, binnen einem Jahre um so gewisser zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art und Weise in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als derselbe sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Erben eingeantwortet werden würde.

Den 22. December 1824.

Nro. 11.

Edict.

Von Seite des k. k. Landrechts in der Provinz N. wird hiermit dem Joseph Seidenstricker, bürgerl. Schneidermeister allhier, welcher schon über 30 Jahre lang abwesend ist, ohne während dieser Zeit von seinem Aufenthaltsorte Kenntniß gegeben zu haben, bedeutet, daß er binnen einem Jahre um so gewisser zu erscheinen, oder dieses k. k. Landrecht auf eine andere Art und Weise in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, als derselbe sonst für todt erkläret, und seiner Ehegattinn, Theresia, die Bewilligung ertheilt werden würde, zu einer neuen Ehe schreiten zu dürfen.

Den 22. December 1824.

N. N. Bürgermeister.
N. N. Syndicus.

Nro. 14.

Journal über die Waisencasse bey der Herrschaft N. N.,

für das Jahr 18

Übertragen in Pag. des Activ- / Passiv-Buches.	Journal Art.		Empfang. An Barem in Conv. Münze. fl.	kr.	Empfang. An Barem in Wien. Währ. fl.	kr.	Empfang. An Obligationen und Schuldpapieren. fl.	kr.	Ausgabe. An Barem in Conv. Münze. fl.	kr.	Ausgabe. An Barem in Wien. Währ. fl.	kr.	Ausgabe. An Obligationen und Schuldpapieren. fl.	kr.
		Hier kömmt nur zu bemerken, daß die Schuldpapiere über Datum N. und Zinsertrag, dann ob selbe auf Conv. Münze oder Wien. Währung lauten, genau aufzuzeichnen seyen.												

Nro. 12.

Formulare des Protocolls in Waisensachen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahmen des Mündels oder Curanden.	Dessen Vormund, Curator, Administrator.	Aufenthaltsort des Mündels, und dessen Erziehungsart.	Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligungen.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung der Vormundschaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.
Franz Lippert, 12 Jahre alt. Anna, 9 Jahre alt.	Barbara, Mutter, als Vormünderinn. Johann Lang, Mitvormund.	Franz Lippert erlernt das Schlosserhandwerk bey dem Meister N. zu N. Die Anna befindet sich bey der Mutter zu Hause	Vermög gerichtlichen Einantwortungs-Bescheid dd. 5. Apr. 1823, Nr. 39500, sind denselben auf Absterben ihres Vaters zu gleichen Theilen 6000 fl. zugefallen, wovon 4000 fl. auf dem Hause A., und 2000 fl. auf dem Hause B. intabulirt sind.	Rechnung pro ... von der Vormünderinn ordentlich gelegt	Vermöge Entschließung vom 25. Octbr. 1824, Z. 8402, wurde die Vormünderinn von der Legung einer weiteren Vormundschaftsrechnung enthoben.	Zu Folge des am 24. März 1825, Z. 4536, gerichtlich genehmigten Theilungsentwurfes wurden dem Franz Lippert die auf dem Hause B. einverleibten 2000 fl., u. von den auf dem Hause A einverleibten 4000 fl., 1000 fl. zugetheilt.		

Nro. 13.

Formulare des Protocolls über Rechnungsgeschäfte.

1	2	3	4	5
Nahme des Rechnungslegers und Gegenstand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der an die Buchhalterey oder den Rait-Officianten geschehenen Zustellung.	Tag der erfolgten Erinnerungen.
6	**7**	**8**	**9**	**10**
Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und der zur Erläuterung bestimmten Frist.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Absolutoriums hemmen.	Ertheiltes Absolutorium.	Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Parteyen.

Nro. 15. **Waisencasse-Passiv-Buch bey der Herrschaft N. N.**

Waisen-Journal-Art.	Pag. Nahmen des Waisen.	à Procento.	Vermögen des Mündels an Capital. In öffentlichen Fonds. E. M. fl.	kr.	W. W. fl.	kr.	Bey Privaten. E. M. fl.	kr.	W. W. fl.	kr.	Nutzung. An Interessen. E. W. fl.	kr.	W. W. fl.	kr.	Activ-Buch-Fol.	Nahmen der Schuldner des jenseitigen Pupillar-Vermögens.	à Procento.	An Capital. In öffentlichen Fonds. E. M. fl.	kr.	W. W. fl.	kr.	Bey Privaten. E. M. fl.	kr.	W. W. fl.	kr.	An haftenden Interessen. E. M. fl.	kr.	W. W. fl.	kr.
	Nicola Wöber vom Damgute zu Edt.																												

Nro. 16. **Waisen-Casse-Activ-Buch bey der Herrschaft N. N.**

Pag. 1.

Waisen-Passiv-Buch.	Offenes Buch.	Nahme des Schuldners. Joseph Weser, am Hammergute zu Edt, unter der Herrschaft Haus.	Journal-Artikel.	Abstattung.	An Capital in Conv. Münz.	An Capital in Wien. Währ.	An Interesse in Conv. Münz.	An Interesse in Wien. Währ.	Rückstand in Conv. Münz.	Rückstand in Wien. Währ.
					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
		Datum des Schuldbriefs. Capitals-Betrag in Conv. Münz. / in Wien. Währ. — Pro Conto. — Interesse-Gebühr vom vorigen Jahre in C. M. / in W. W. — für dieses Jahr in C. M. / in W. W. — Zusammen in C. M. / in W. W.	22	Den 25. July 1817 bezahlt.			4			
Fol.	Fol.	Jahr Mon. Tag — fl. kr. / fl. kr. — fl. kr. / fl. kr. — fl. kr. / fl. kr. — fl. kr. / fl. kr. — fl. kr. / fl. kr.								
66	214	1815 July 10 — 100 / — — 4 — — / — — 4 — — / — — 4 — — / —								

Jeder Schuldbrief erhält den eigenen Conto, und wird auf diese Weise behandelt.

Nro. 17.

Jahres-Abschluß bey der Waisen-Casse der Herrschaft N. N., vom Jahre 1817.

Waisen-Forderung.

Waisenbuchs-Folio.	Nahmen der Waisen.	Tag des Eintretenden Großjährigkeit.	In Conv. Münze. An Capital. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	In Wiener-Währung. An Capital. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
3	Franz Weiß, vom Hubergute in Berg	19. März 1814.	600	—	9	—	609	—	5125	—	10	47	5135	47
	Summe		12112	50	99	26	12212	16	50695	45	585	28	51081	15

So wird jeder Pupill, und jeder denselben bedeckender Herschuldner nach dem Resultate der abgeschlossenen Waisen-Rechnung und Conten im Activbuche vorgetragen, und die Bedeckung eines jeden Pupillen speciell ausgewiesen, der Hauptabschluß der Waisen-Casse, oder die eigentliche Bilance, geschieht auf folgende Art:

Bedeckung der Waisen-Forderung.

Activbuchs-Folio.	Datum des Schuldbriefes.	Nahmen der Schuldner.	à Procento.	In öffentlichen Fond. In Conv. Münze. Capital. fl.	kr.	Interessen. fl.	kr.	In Wien. Währung. Capital. fl.	kr.	Interessen. fl.	kr.	Bey Privaten. In Conv. Münze. Capital. fl.	kr.	Interessen. fl.	kr.	In Wien. Währung. Capital. fl.	kr.	Interessen. fl.	kr.	Bey der Pupillen-Casse. In Conv. Münze. Capital. fl.	kr.	Interessen. fl.	kr.	In Wien. Währung. Capital. fl.	kr.	Interessen. fl.	kr.	Zusammen. Convent. Münze. fl.	kr.	Wiener-Währung. fl.	kr.
5	2. July 1795.	Bernhard Huber, Handelsmann in Steyer	4									600	—	4	—																
61	1. Aug. 1796.	Leopold Weiß, am Hubergut in Berg	4													2135	—	9	45												
65	1. Nov. 1800.	Ob. O. Landschaft Nro. 6756.	2½			5	—	1000	—																						
		Die Pupillen-Casse auf gesammte Bedeckung																								1	2	609	—	5135	47
		Summe				256	—	21600	—	680	50	10700	—	815	12	22850	—	555	14	442	12	42	12	5200	—	563	18	12215	24	51220	22
		Bilance:																													
		Der öffentliche Fond schuldet in die Gerhabschaften																										256	—	22850	50
		Die Privatschulden eben dahin																										11515	12	28185	14
		Die Pupillencasse besitzet:																													
45	1. Febr. 1801.	Ob der ennsl. Landsch. Nro. 556.	2			10	—	1000	—																			10	—	1000	—
54	1. July 1806.	do. Domest. Nr. 1862.	2					1000	—	15	18																	—	—	1015	18
72	1. May 1811.	Franz Berger, an der Schiffmühle zu Edt	1									400	—	6	32	1500	—	50	—									406	32	1550	—
		Und die Cassebarschaft mit Ende October laut Journal																										25	40	5188	—
		Es beträgt also die Bedeckung																										12215	24	51229	22
		Die Forderungen der sämmtlichen Pupillen machen																										12212	50	51081	15
		Es zeigt sich also ein Bedeckungs-Ueberschuß von																										—	51	148	9

Nro. 18. **Vormundschafts-Büchel über das Vermögen des Pupillen Nicolaus Weber vom Damgute, laut Waisenbuch Tom. A. Fol. 87., bey der Herrschaft N.**
Vormund: Anton Lehner, am Waldgute zu Aichet.

Memorial Fol.	Nahme des Waisen.	Capitalien. In öffentlichen Fonds. In Conv. Münze. fl.	kr.	In Wien. Währ. fl.	kr.	Bey Privaten. In Conv. Münze. fl.	kr.	In Wien. Währ. fl.	kr.	An Interessen-Guthabung In Conv. Münze. fl.	kr.	In Wien. Währ. fl.	kr.	Activ-Buch Fol.	Ausgaben und Bedeckungs-Ausweis.	s pro Cento.	Capitalien. In öffentlichen Fonds. In Conv. Münze. fl.	kr.	In Wien. Währ. fl.	kr.	Bey Privaten. In Conv. Münze. fl.	kr.	In Wien. Währ. fl.	kr.	An Interessen. In Conv. Münze. fl.	kr.	In Wien. Währ. fl.	kr.
	Nicolaus Weber.																											
															Dem Vormund laut Quittung für den Pupillen behändigt											60	—
87	Vermöge der mit Ende Octob. 1816 geschlossenen Rechnung bestand das Vermögen	200	—	500	—	200	—	650	—	15	24	52	18															
															Stämpel zu den Interessen-Quittungen											9	—	21
817	Die Interessen betragen vom 1. Nov. 1816 bis letzten October 1817. 3 4 pCt.									13	—	56	—														9	69	21
		200	—	500	—	200	—	650	—	28	24	88	18	6	Ob der ennsl. Landsch. dd. 1798, Nr. 22670.	4	200	—									
														10	— — — 1802, Nr. 24778.	2			500	—							
	Jenseitige Ausgabe									—	9	60	21															
														55	Joseph Rappel, laut Schuldbrief vom 29.													
	Verbleiben	200	—	500	—	200	—	600	—	28	15	27	57		September 1789.	4					200	—	650	—					
															Die Pupillen-Casse											28	15	27	57
																	200	—	500	—	200	—	650	—	29	15	27	57

Nro. 19.

Formulare Nro. 1.

zur Liquidirung des waisenämtlichen Passiv-Standes, oder der Forderungen der Pupillen mit 15. März 1811.

Passiv-Capitalien-Buch.	Hier Post.	Nahme der Waisen und ihrer Schuldner.	Datum der Einlage zur Waisencasse, das ist: der Capitals-Anlegung, oder Zuschreibung und Nro. der Fonds-Obligationen.	A. Forderung der Pupillen mit 15. März 1811. In Banco-Zetteln.								B. Zuschreibung und Vertheilung der in dem Ausweise des Activ-Standes Nro. 2, nach Abschlag des Ueberschusses verbliebenen Activ-Capitalien unter die Pupillen. Gebühr in Einlösungsscheinen.														
				pro Cento.	Capitalien. Auf einzelne Waisen lautend. Verzinsliche.	Unverzinsliche.	Auf die Waisen-Casse lautend. Verzinsliche.	Interesse-Forderung mit 15. März 1811.	Summe.	Laut Ausweises über den Activ-Stand Nro. 2.	pro Cento.	Capitalien. Auf einzelne Waisen lautend.	Gemeinschaftliche. Laut Ausweises Nro. 2, Colonne 13	14	15	16	17	18	19	20	21	Interesse-Forderung mit 15. März 1811. hier von Col. 9 nach dem Course 500.	Summe von Colonne 13, 14, 21 und 22.
															Verzinsliche. Bey Privaten. zu 5pCt. pr. 5852 fl. 54 kr.	zu 4pCt. pr.	In öffentlichen Fonds. zu 2 1/2 pCt. pr. 450 fl.	zu 2 1/4 pCt. pr.	zu 2pCt. pr.	zu 1 1/3 pCt. pr.	Zusammen pr. 6302 fl. 54 kr.		
															Von diesen Capitalien erhält jeder Pupill den Antheil, welcher nach der Total-Forderung sämmtlicher Pupillen pr. 12200 fl. auf seine Forderungs-Summe (hier Col. 8) ausfällt.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23				
Pag.	Post.				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Post	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.				

Anmerkungen. Aus dem Baue der Liquidations-Formularien Nro. 1 und 2, und aus der Exemplification derselben wird sich jeder Rechnungsführer selbst bescheiden:

1) Daß die Passiv- und Activ-Bücher auf den Termin mit 15. März 1811 abgeschlossen, sodann
2) die Passiva (Forderungen der Pupillen) in B. Z. am ersten aus den Passiv-Büchern in den Liquidations-Ausweis Nro. 1 übertragen; ferner
3) die Activa (Schulden oder Bedeckung der Pupillar-Forderungen) in B. Z. aus den Activ-Büchern in den Liquidations-Ausweis Nro. 2 aufgenommen, und
4) in den letztern unter der neben befindlichen Abtheilung, auf Einlösungsscheine reducirt, in die dazu bestimmten Colonnen 13 bis 23 eingestellt werden müssen. Ist nun in dem Ausweise Nro. 1 die Summe aller Passiven in B. Z., und in dem Ausweise Nro. 2 die Total-Summe der Activen so wohl in B. Z. als Einlösungsscheinen gezogen, dann wird
5) in dem Ausweise Nro. 1 der Ueberschuß, welcher sich an dem cumulativen Activ-Stande in B. Z. gegen den gleichfälligen Passiv-Stand derselben Valuta ergibt, verglichen, und
6) dieser Ueberschuß, in so fern solcher aus dem Zuwachse neuer, durch die Umwandelung der entbehrlichen gemeinschaftlichen Interessen in nutzbares Capital von demselben gefallenen Zinsen entstanden ist, in dem Ausweise Nro. 2, nach der Weisung der Instruction, und nach dem in gedachtem Ausweise angeführten ideirten Beyspiele von dem Activ-Stande in Einlösungsscheinen, nach Verhältniß seines Werthes, abgeschlagen, so fort der Rest zur Bedeckung der Passiv-Forderungen in beyder Valuta ausgewiesen.
7) Da von einigen Waisenämtern, welche die Pupillar-Gelder in öffentlichen Fonds mittelst Ankauf öffentlicher Fonds-Obligationen cumulative angelegt haben, der börsenmäßige Gewinn den Pupillen nicht zugerechnet wurde, mithin der vorhandene Ueberschuß mit 15. März 1811 einen zweyfachen Entstehungsgrund theils in dem ersterwähnten Gewinne, theils in dem oben bemerkten Zinszuwachse hat, und da der Ueberschuß erster Beschaffenheit dem Pupillen gebührt; so ist es nothwendig, diesen von dem Ueberschusse der zweyten Art zu trennen. Dieß kann auf die leichteste Art mittelst eines besonderen Ausweises, den sich jeder Rechnungsführer selbst zu bilden wissen wird, geschehen. In diesen Ausweis sind die mit 15. März 1811 vorhandenen, durch Ankauf in die gemeinschaftliche Waisen-Casse in Verrechnung gekommenen Activ-Fonds-Capitalien, und die dafür ausgelegten börsemäßigen Kaufspreise, welche aus den Rechnungen zu erheben sind, und der über die letzteren erzielte Gewinn aufzunehmen. — Dieser Gewinn darf in den Ueberschuß zum Anschlage an den Activ-Stand nicht eingerechnet werden; z. B. nach Abschließung des Activ-Standes ergäbe sich gegen den Passiv-Stand ein Ueberschuß von 2000 fl., worunter, nach dem Ausweise über den Ankaufsgewinn der öffentlichen Papiere, ein Betrag von 1550 fl. begriffen wäre, alsdann bliebe nur ein, aus dem Zinszuwachse entstandener Ueberschuß von 500 fl., welcher allein von dem Activ-Stande abzuziehen, und bey den Waisenjute zu verrechnen wäre.
8) Nach Richtigstellung des Passiv-Standes in B. Z. und des Activ-Standes in beyder Valuta, wird erst in dem Liquidations-Ausweise Nro. 1, Abtheilung B, zur Vertheilungs-Operation geschritten, indem man aus dem Activ-Stande die Summen des gemeinschaftlichen, auf Einlösungsscheine berechneten, und Abschlag des Ueberschusses vertheilenden Vermögens an Privat- und öffentlichen, zu verschiedenen Perceuten angelegten Activ-Capitalien gattungenweise in die Köpfe der dazu bestimmten Colonnen austrägt, und sodann jede Gattung dieser Activ-Capitalien vermittelst der Gesellschaftsregel nach der Total-Forderung sämmtlicher Pupillen in B. Z. auf die gleichartige Forderungs-Summe eines jeden einzelnen Pupillen proportionirt, wie aus den Beyspielen (Form. No. 1, Col. 15—21) zu ersehen ist. Die Aufgabe in diesen Beyspiele ist nähmlich diese: Wenn den sämmtlichen Pupillen, deren Forderungen in 12200 fl. B. Z. (Colonne 8) bestehen, die zur Vertheilung verbliebenen Activa bey Privaten zu 5 Perceut mit 5852 fl. 54 kr. W. W. (Colonne 15) gemeinschaftlich zugehören, wie viel kömmt von diesen Activs pr. 5852 fl. 54 kr. der Pupillinn Nro. 1, Agnes Mayrederr, nach Verhältniß ihrer Forderungs-Summe pr. 500 fl. B. Z. (Colonne 8) zu? Der Quotient gibt ihr also den Antheil von 157 fl. 5 kr. (Colonne 15), und so verfährt man weiter bey allen Pupillen und durch alle Gattungen der zu einer bey Perceuten angelegten, so wohl Privat- als öffentlichen Fonds-Capitalien.
9) Dort, wo nicht so vielerley Gattungen von Capitalien bestehen, können die entbehrlichen Colonnen weggelassen werden.

Nro. 20.

Formulare Nro. 2.

zur Liquidirung des waisenämtlichen Activ-Standes, oder der Bedeckung der Waisen-Forderung mit 15. März 1811.

Activ-Capitalien-Buch.	Hier Post.	Nahme des Schuldners und seines Gläubigers.	Datum und Nummer der Schuldverschreibung.	Bedeckung der Waisen-Forderung mit 15. März 1812.																							
				In Banco-Zetteln.								In Einlösungsscheinen.															
					Capitalien.									Capitalien.													
					Auf einzelne Waisen lautend.		Gemeinschaftliche.					Auf einzelne Waisen lautend.		Gemeinschaftliche.								Interesse-Rückstand mit 15. März 1811.		Summe von Colonne 12, 15, 20 und 21.	
														Verzinsliche.													
				pro Cento.	Verzinsliche.	Unverzinsliche.	Verzinsliche.		Interesse-Rückstand mit 15. März 1811.		Summe.	Cours nach der Scala und dem Finanz-Patente.	pro Cento.	Verzinsliche.	Unverzinsliche.	Bey Privaten.		In öffentlichen Fonds.				Zusammen bey Privaten u. in öffentl. Fonds.					
																zu 5 pCt.	zu 4 pCt.	zu 2 1/2 pCt.	zu 2 1/2 pCt.	zu 2 pCt.	zu 1 3/4 pCt.						
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		22		23	
Pag.	Post.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. 21.

Eidesformel

für einen Herrschafts-Besitzer, welcher das Waisenamt selbst verwaltet.

Ich, N. N., schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich die Waisenamts-Geschäfte der mir eigenthümlich angehörigen Herrschaft N. N. nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze, insbesondere der von der hohen Hofkanzelley im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe, unterm 26. März 1818 vorgeschriebenen, und mittelst Regierungs-Decretes vom 28. May 1818, Zahl 10004, bekannt gemachten Bestimmungen verwalten, die Waisengelder in einer besondern Casse getreu verwahren, und davon keinen, noch so unbedeutenden Betrag, mit den herrschaftlichen Rentgeldern, oder andern Cassen vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als die in Waisensachen vorgeschriebene Art verwenden, und im Falle, als ich Waisengelder bey mir anlegen wollte, vorläufig die höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung einhohlen, den Pupillen bey ihrer ganzen, oder theilweisen Abfertigung, weder unter dem Titel der Mühewaltung, noch unter einem andern Vorwande, an Capital und Interessen etwas abzuziehen, und überhaupt für die Ordnung in den Waisenamts-Geschäften und für die Sicherheit des Waisenvermögens pflichtmäßig sorgen werde.

Nro. 22.

Eidesformel

für einen herrschaftlichen Beamten, welcher die Verwaltung des Waisenwesens besorgt.

Ich, N. N., schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, die mir gegenwärtig anvertrauten und künftig, wo immer, anvertraut werdenden Waisenamts-Geschäfte, nach Vorschrift der jeder-

zeit bestehenden Gesetz [illegible] besondere der von der hohen Hofkanzellei, im Einverständniss mit dem obersten Gerichtshofe, unterm 26. März 1818 vorgeschriebenen, und mittelst Regierungs-Decretes vom 28. May 181[illegible] Zahl 10004, bekannt gemachten Bestimmungen zu verwalten, die Waisengelder in einer besondern Casse getreu zu verwahren, und davon keinen, noch so unbedeutenden Betrag, mit den herrschaftlichen Rentgeldern, oder andern Cassen zu vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als die in Waisensachen vorgeschriebene Art zu verwenden, und die Anlegung derselben bey meiner eigenen Herrschaft ohne höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung nie zuzugeben, den Pupillen bey ihrer ganzen oder theilweisen Abfertigung, weder unter dem Titel der Mühewaltung, noch unter einem andern Vorwande, an Capital oder an Interessen etwas abzuziehen; endlich, falls mir, in was immer für einer Art, ein gesetzwidriges Benehmen in Ansehung des mir anvertrauten Waisenvermögens bekannt werden sollte, sogleich die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu machen.

Date Due

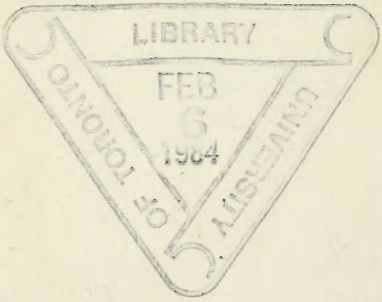

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 04 02 05 024 1